V. 7750 2

J. Publ. Env. 190.

CHRISTIANO VII D·G·REGI DAN·ET NORV·DUCI S·H·

Semper in flexum

EX LECE
D XV. IANVAR.
A.CIↃIↃCCLXXVI.
IMMORTALI.

A. Tischbein inv:

T. A. Pingeling sculp:

# Dännemarks beständige Unabhängigkeit, oder gründlicher Beweis, daß Dännemark niemals dem Deutschen Reiche unterwürfig oder zinsbar gewesen sey.

Aus unverwerflichen historischen Zeugnissen dargethan

von

Johann Wilhelm Franz Freyherrn von Krohne,
Königlich-Polnischen Geheimen Rath, und Herzoglich-Sachsen-Hildburghausischen bevollmächtigten Minister im Niedersächsischen Kreise, des Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens Groß-Kreutzherrn.

---

Hamburg,
gedruckt bey Michael Christian Bock 1777.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Allerdurchlauchtigsten,

Großmächtigsten König und Herrn

HERRN

# Christian dem Siebenten,

Erb-König von Dännemark und Norwegen,

der Wenden und Gothen,

Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und

der Dithmarsen,

Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Meinem allergnädigsten Erb-König

und Herrn.

# Allerdurchlauchtigster,
# Großmächtigster König,
# Allergnädigster Erb-König
# und Herr!

Auf welchen Altar sollte ich die Früchte meines Eyfers für eines der ältesten und berühmtesten Königreiche wohl lieber zum Opfer bringen, als auf den, welchen Ew. Königlichen Majestät drey vortrefliche Nationen, nemlich die Dänische, Norwegische und Holsteinische, errichtet haben, auf dem ihre Herzen stets mit Landeskindlicher Liebe brennen, auf dem Ew. Königliche Majestät mit ewig grü-

grünenden Palmen Landesväterlicher Güte umwündener Zepter der spätesten Nachkommenschaft ein unauslöschliches Denkmal seyn wird.

Ja, Allergnädigster König, auch mir, als einem Ausländer, sey es erlaubt, auf solchen einige Körner des ehrerbietigsten Weyhrauchs zu streuen. Er steige zum Fuß Allerhöchst Deroselben Thrones, und sey ein unvergängliches Zeichen der demüthigsten Dankbarkeit und allertiefesten Verehrung, mit der ich nie aufhören werde zu seyn

Ew. Königlichen Majestät

Hamburg, den 22 Februar
1777.

allerunterthänigster Knecht
Johann Wilhelm Franz Freyherr von Krohne.

# Vorrede.

Ich wage es, mit einer Arbeit ans Licht zu treten, die manchem ein Dorn im Auge seyn wird, und ich sehe es voraus, daß es mir auch dieses mal nicht an Neidern fehlen wird, welche meinen unschuldigen Absichten eine verkehrte Deutung geben werden. Allein mein einziger Endzweck war die Wahrheit.

Wenn nur ein Rechtschaffener mir unter vier Augen sagen wird, daß er solche in diesem Werke angetroffen habe: So werde ich stillschweigend über alle Partheylichkeit mit Mitleiden und Verachtung herab sehen. Ist Wahrheit mein Schild, so kann ich sagen:

Robur et æs triplex circa pectus.

---

Ver-

# Verzeichniß
der
# Herren Subscribenten.

B

Herr Procurator Behm, zu Hamburg 1

Se. Excellenz, der Herr Geheime Rath, Graf von Bernstorff, Ritter des Elephanten-Ordens, Minister des Departements der auswärtigen Affairen zu Copenhagen = 1

Se. Excellenz, Herr Gotthard Albert Braem, Ritter des Ordens vom Dannebrog, Königlich-Dänischer Geheimer Rath, und Ober-Präsident der Königlichen Residenzstadt Copenhagen = = 1

C

Se. Excellenz, der Herr *Chevalier de Chasot*, Königlich-Dänischer General-Lieutenant, Ritter des Ordens St. Stanislai und pour le Mérite, Commendant der Reichsstadt Lübeck = = 1

Herr Cammerjunker von Clausenheim, Herr auf Brahlstorff = = 1

Die verwittwete Frau Etatsräthin von Clausenheim zu Lübeck = = 1

Herr J. N. Claussen, zu Bredstede = 2

D

Herr Etatsrath Detharding, zu Lübeck 1

E

Herr Hofrath von Ehrenreich, zu Hamburg = 1

Herr Eitzen, zu Hamburg = 1

Herr

G

Herr Johann Gabell, Königlicher Glaser zu Copenhagen = = 1

H

Herr Hofrath Hager, zu Altona = 1
Herr Doctor Medicinæ und Physicus Hintze, zu Wismar = = 1
Herr Licentiat Hintze, zu Hamburg = 1

J

Herr Etatsrath und General-Kirchen-Inspector, Erich Johann Jessen, zu Copenhagen 1

K

Herr Conferenzrath und Professor Juris, Kofod-Ancher, zu Copenhagen = 1

L

Herr Gevollmächtigter Larson, zu Mölgaard in Jütland = = 1
Herr Hofrath Lüders, zu Schwerin = 1

M

Herr Regierungs-Advocat Meyer, zu Glückstadt 1

S

Se. Excellenz, der Herr Reichsgraf von Schmettau, Königlich-Dänischer General en Chef von der Cavallerie, Cammerherr und Ritter 1
Herr Hofrath Schmidlin, zu Hamburg = 1
Herr Sachwalter Schmidt, zu Altona = 1
Herr Justizrath und Archivarius Schöning, zu Copenhagen = = 1
Herr Etatsrath Schultze, zu Glückstadt = 2
Herr Licentiat Siedenburg, zu Lübeck = 1

W

Herr Conferenzrath Wasserschlebe, zu Copenhagen = = = 1

Z

Herr Christian Ziegra, Canonicus zu Hamburg 1

# Eingang.

## Von der eigentlichen Absicht dieser Schrift.

[redacted]

Daß Dännemark eines der uhrältesten Königreiche sey, welches schon vor Christi Geburt nicht nur in seiner eigenen Verfassung gestanden, sondern auch den benachbarten sowohl, als weit entlegenen Nationen fürchterlich gewesen, darinn kommen Dänische und auswärtige Geschichtschreiber überein. Es erhellet dieses aus

dem berühmten Feldzuge der Cimbrer, den *Plutarch.* in *Mario.* Flor. Hist. Rom. lib. 3. cap. 3. *Vellei. Paterc.* lib. 2. cap. 12. *Schaten.* Westphal. lib. 1. p. 19. weitläuftig beschreiben.

Dennoch hat dieses Reich mit andern mitternächtigen Völkern das Unglück gemein, daß dessen Geschichte nicht mit solcher Sorgfalt und Genauigkeit, wie die Griechischen und Römischen, aufgezeichnet worden.

Es ist zwar wahr, daß bey dem allgemeinen Stillschweigen derer Geschichtschreiber, gleichsam die Steine und Felsen reden, indem dieselben in Dännemark hin und wieder mit Alt-Runischen Buchstaben prangen. Von diesen in den mitternächtigen Gegenden befindlichen Runischen Buchstaben und Denkmählern haben ausführlich geschrieben, unter den Dänen: *Olaus Wormius* in Litteratura Runica, edita Hafn. 1636. *Steph. Jo. Stephanius* in Not. ad *Sax. Gramm.* præf. p. 12. sequ. Unter den Schweden: *Ol. Rudbek* in Atlantica lib. 1. cap. 38. *Verelius* in Runographia et *Jo. Magnus* in Hist. Sueon. lib. 7. und unter

denen Deutschen: *Herm. Conring.* de orig. Jur. Germ. cap. 5. Da nun *Conringius* das Alterthum der Runischen Ueberbleibsel gänzlich bezweifelt, die Schweden aber solche mit ihrem *Jo. Magno* schon über die Zeiten der Sündfluth hinaussetzen: so gehet man wohl am sichersten mit *Wormio* den Mittelweg, wenn man aus ihm annimmt, daß die Runischen Zeichen kurz vor oder nach Christi Geburt erfunden worden; wie es denn wohl unstreitig behauptet werden kann, daß das Denkmal *Haraldi*, dessen *Saxo Gramm.* in præfat. schon gedenket, im zweyten Jahrhundert gesetzet worden sey.

Auch die Scaldri, als die ältesten Poeten der Nordländer, haben sich viele Mühe gegeben, die tapferen Thaten der Dänischen Helden durch ihre Gedichte zu verewigen. Man kann davon lesen: *Ol. Wormii* Dissertationem de prisca Danorum poesi, annexam Monumentis Danicis Hafn. 1651. fol. *Steph. Jo. Stephan.* Notas ad *Saxo Gramm.* l. 1. p. 12. sequ. *Thom. Bartholin.* de causs. mortis à Danis contemtæ. l. 1. cap. 11.

Allein so wenige und kurze Runische Ueberschriften sind gewiß ein gar geringer Rest von den Alterthümern eines so mächtigen Königreiches; und die noch übrig gebliebenen Meister-Gesänge der Scaldren geben einen sehr mäßigen Trost gegen den Verlust so vieler wahren Geschichte. Wer wollte wohl die Gewährleistung über sich nehmen, daß *Sæmundi*, *Snoronis Sturlesonii* Edda Islandica utraque e Scaldrorum fragmentis conflata, davon *Moller.* Bibl. Septent. crud. p. 404. nachgesehen werden kann, Cantilenarum veterum centuriæ II. ab *Andr. Velleio* et *Petro Sylvio* collectæ Hafniæ 1643 et 1682 in 8vo, und andere dergleichen Schriften lauter wahre Historien in sich fassen?

Es bleibet daher allerdings dabey, daß die älteste Geschichte von Dännemark in der grösten Dunkelheit eingehüllet, und die Thaten der Dänischen Helden unter dem Staube der Vergessenheit vergraben liegen. Das wenige, so noch bey diesem allgemeinen Schiffbruch gerettet worden, ist nach des *Isaac Pontani* Urtheil, in dessen Hist. rer. Dan. l. I. p. I. mehr eine angenehme, als

auf

auf gewisse Urkunden gegründete Erzehlung. Kurz zu sagen, es ging denen Vorfahren der Dänen, wie denen aeltesten Griechen, von deren Geschichte *Horatius* Lib. 4. Carm. Ode 9. v. 25. also sang:

Vixêre fortes ante Agamemnona
Multi, sed omnes illacrymabiles
Urgentur, ignotique longa
Nocte, carent quia vate sacro.

Mit Recht kann man aber dessentwegen die alten Dänen einer Nachläßigkeit, Trägheit oder Unwissenheit nicht beschuldigen. Ein solcher Vorwurf würde, ausser den Ebräern, welche allein ihre Geschichte von Erschaffung der Welt an ableiten, auf alle andere Völker zurück fallen.

Was auch von Griechenland vor dem trojanischen Kriege hervorgebracht wird, so ist solches ungewiß und fabelhaft. Rom war schon zu seiner Vollkommenheit heran gewachsen, als dessen Geschichtschreiber den Griffel in die Hand nahmen. Erst nach Christi Geburt fingen die übrigen Europäischen Völker an, ihre Geschichte aufzuzeichnen, und die Deutschen zuerst unter der Fränki-

schen Regierung. Wenn die Egyptier und Chineser sich rühmen, eine Geschichte von etlichen Myriaden zu besitzen, so fällt dieses bey Kennern der Historie billig ins Lächerliche. Es haben sich zwar der Spanier *Janus Huartus* in Scrutin. ingen. und der Irrländer *Molesworth* in the Account of Dennemark mit den unanständigsten Ausdrücken über diese Unthätigkeit der alten Dänen aufgehalten: allein beyden hat *Mollerus* in præfat. Bibl. Septentr. erud. part. I. p. 18. sequ. sattsam geantwortet, und kein vernünftiger Mensch wird so unbillig denken, dergleichen einer ganzen Nation hohnsprechende Schriftsteller auch nur des allergeringsten Beyfalls zu würdigen.

In allen, dem menschlichen Geschlechte zur Zierde und Nutzen gereichen könnenden Wissenschaften haben sich die Dänen genugsam hervor gethan, und durch ihre gelehrte Schriften bewiesen, daß es ihnen so wenig als andern Völkern an Verstand oder Geduld fehle, der Wahrheit nachzudenken. Wer mit einigen, des Namens unwürdigen Schriftstellern den ungereimten Gedanken hegen wollte, daß die Dänische Nation sich erst seit ein paar hundert

Jahren empor geschwungen habe, dem würde sowohl die gesunde Vernunft, als auch der alte Landbeschreiber *Ravennas*, den *Porcheron* heraus gegeben, widersprechen, als welcher Lib. IV. cap. 17. saget: Saxonum patria, ait Marcus Mirus Gothorum Philosophus, doctissimos quidem proferre homines et audaces, sed sic non veloces, ut sunt Dani, und dadurch denen Sachsen besondere Scharfsinnigkeit und Fähigkeit, etwas zu lernen, zuschreibet, und doch dabey erinnert, daß sie es an Geschwindigkeit denen Dänen keinesweges gleich thäten.

Es würde demnach denen alten Dänen so wenig, als andern Nationen an Geschicklichkeit gefehlet haben, die Thaten der ihrigen durch Schriften zu verewigen, wenn ihnen anders die Beschaffenheit damaliger Zeiten zugelassen hätte, die Feder zu ergreifen, und ihre Geschichte ordentlich aufzuzeichnen.

Die Wenigkeit oder Unerheblichkeit der Materie hat einen so grossen Mangel der aeltesten Nachrichten am allerwenigsten verursachet. Es

schreibet sich freylich übel, wenn man keinen oder wenigen Stoff zu schreiben hat, und derjenige würde unfehlbar ein stärkerer Dichter als Geschichtschreiber seyn müssen, der sich unterstehen wollte, des Königs *Louis Fainéant* Leben und Thaten mit dem Feuer und Gepränge eines *Tacitus* zu beschreiben. Allein die alten Dänen hatten Muth und Stärke genug, solche Thaten auszuführen, welche denen Gelehrten überflüßige Materie zu schreiben, hätten darbieten können.

Zur See waren sie allen Nationen fürchterlich, und hatten durch ihre Flotten Friesland, Engelland, Frankreich, Spanien, Italien, Sicilien und Africa Schrecken eingejaget. Es schreiben zwar gemeiniglich die Schriftsteller des mittleren Zeitalters diese Thaten denen Normännern, zuweilen auch den Dänen zu: allein längstens haben gelehrte Männer, und unter diesen *Schurzfleisch* Dissert. de reb. Danic. §. 1. *Leibnit.* Script. Rer. Brunsv. Tom. 1. p. 28. not. d. *Gundling* de Henrico Aucupe §. 27. not. d. n. 198. angemerket, daß man die Seeländer Sialandos, Jütländer Jutas, Norweger Norvegos, Sachsen Saxones, zu jenen

Zei-

Zeiten, überhaupt mit dem Namen Normänner, Normanni, jetzo Dänen, Dani, beleget habe. Auch zu Lande hatten Sie sich durch ihre Waffen nicht weniger Ruhm erworben. Obgedachter Chronographus *Ravennas* führet Lib. 4. cap. 13. aus dem *Marcomiro* eine Stelle an, in welcher sich dieser Gothische Weltweise also verlauten läßt: Laudabatur Parsus Marco, dum non noverat Gothos, sed non ubi est Danus. **Der Perser Tapferkeit hat so lange ihren Ruhm behauptet, bis die Gothen bekannt worden, aber ihr Ruhm verschwindet, wo der Däne ist.** Im neunten Seculo war die Dänische Miliz in solchem Ansehen, daß derselben in denen Annalibus Fuldens. ad ann. 901. apud *Freher*. Tom. I. Script. rer. Germ. folgendes Lob beygeleget wird: Erat ibi gens fortissima Danorum, quæ nunquam antea in aliqua munitione aut capta aut superata creditur. **Es war daselbst das tapfere Volk der Dänen, von welchem man glaubet, daß es niemals in einiger Festung bezwungen, oder zu Kriegesgefangenen gemacht worden.**

Abermals Umstände, bey denen es den alten Dänen gewiß nicht hätte an Materie mangeln können, wenn sie sich nach dem Beyspiel anderer Nationen frühzeitiger auf das Historienschreiben geleget hätten, und gewohnt gewesen wären, die Feder eben so, wie den Degen zu führen.]

Es sind also ganz andere Ursachen, welche die [Finsterniß der alten Geschichte über das Königreich Dännemark ausgebreitet haben.

Die Feder war starken Händen in dem kalten Norden zu leicht, sie führten lieber den Degen, und wenn andere Dinte verschmierten, so vergossen sie lieber das Blut ihrer Feinde. Diese Martialische Völker waren nicht so sehr bemühet, Historien zu schreiben, als solche Thaten zu thun, welche einen Platz in der Geschichte verdienten. Sie traueten auch dem dankbaren Andenken ihrer Nachkommen mehr, als dem Papier und Buchstaben zu. Daher kam es, daß, wann sie auch schon etwas in Steine und Felsen eingraben liessen, solches keine lange und weitläuftige Titel, oder Erzehlungen ihrer Thaten, sondern fast blosse Namen waren. Es

bewei-

beweisen dieses die meisten Runischen Inschriften, welche man bey *Wormio*, *Stephano Jo. Stephanio*, *Veretio*, *Trogillo*, *Arnveiel*, und anderen verzeichnet findet, die fast nichts als den Namen enthalten. Auf jenem berühmten bey Eckholmsund in Upland befindlichen Monument, welches die Schweden vor das allerälteste halten, stehen folgende wenige Worte: *Staudingr lit risa stin istir Arna Sun sin, han for abaurt. Landdelfi auk Aurikia juku Runer estir brudur sin.* Das ist: Staudinger hat diesen Stein seinem Sohne *Arno* setzen, *Landelphus* und *Aurikius* die Runische Buchstaben hinein hauen lassen. So sind fast alle alte Inschriften, sowohl auf Steinen, als Münzen; deren Runische Buchstaben, nach langen gelehrten Streitigkeiten, zuerst *Nicolaus Kederus* in einer über diese Sache geschriebenen besonderen Dissertation, kenntbar gemacht hat.

Es hat überdem noch eine andere Ursache obgewaltet, daß die alten Dänen sich dem Historienschreiben nicht gewidmet haben. So lange das Heydenthum in Norden herrschte, wuste man von nichts weniger, als von Erlernung gelehrter Wis-

sens-

senschaften. Das Heydenthum hatte hieselbst bekanntlich sehr lange seinen festen Sitz. Selbst die Gothen, welchen längst vorher das Licht des Evangelii aufgegangen war, musten erst nach ihrer Bekehrung von ihrem Bischof *Ulphila* gleichsam das A. B. C. lernen; von ihm empfingen sie damals die Gothischen Buchstaben, welche derselbe theils aus den alten Runischen, theils aus den Griechischen gebildet, und mit einigen neuen vermehret hatte. Man kann von dieser Erfindung des *Ulphila* ein mehrers in *Sozomeni* Hist. Eccles. lib. 6. cap. 37. in *Socrat.* Hist. Eccles. lib. 4. c. 33. im *Mabillon* de re diplom. L. I. c. II. n. 7. p. 48. lesen, und es ist bekannt, daß *Marschallus* das mit Gothischen Buchstaben geschriebene Evangelium aus dem berühmten silbernen Buche in Engelland heraus gegeben hat. Ich muß hier durch einen kleinen Absprung erinnern, daß der sonst sehr gelehrte *Herm. Conringius* sich geirret, wenn er in seinem Tractat de Orig. Jur. Germ. cap. 5. behauptet, daß die Runischen Buchstaben aus den Gothischen entstanden wären. Die vielen Runischen Inschriften, welche von *Wormio* gesammelt sind, und weit über des *Ulphila* Zeiten hinaus

hinaus gehen, beweisen das Gegentheil. Wie denn auch selbst die Gestalt der Gothischen Buchstaben, welche denen Runischen nicht sehr ungleich sind, meinen Satz beweiset. Man kann beyde Alphabete, in Kupfer gestochen, bey dem *Mabillon* de re diplom. lib. 5. Tab. 2. p. 347. nachsehen, woselbst derer Runischen Buchstaben nur sechszehn, der Gothischen hingegen, denen *Ulphila* nebst anderen die Griechischen Buchstaben Π Φ Υ Χ Ζ zugesetzet hat, fünf und zwanzig gezählet werden. Man sehe hierüber auch des *Ol. Wormii* Litteral. Run. cap. 20. und den *Ger. Jo. Voss.* de arte gramm. Lib. 1. c. 9. nach.

Da nun die Nordischen Völker bis ins fünfte Seculum noch gleichsam musten lesen und schreiben lernen, auch ihre Sprache noch nicht so verfeinert war, daß Sie alles in guter Ordnung hätten ausdrücken oder aufzeichnen können: So ist es leicht zu erachten, daß es bey einer solchen Dunkelheit, und Unvollkommenheit der Sprache denen Dänen nicht so leicht als den Griechen und Römern gewesen, die Historien ihres Landes zu beschreiben, Die Dänen waren dadurch in der nämlichen Verfassung

fassung, in welcher die Deutschen noch zu Zeiten *Caroli Magni* gewesen, von denen der Meissenburgische Mönch *Otfridus* in præfat. Vers. Theodisc. Evangel. also schreibet: Lingua Theodisca veluti agrestis habetur, dum a propriis nec scriptura nec arte aliqua ullis est temporibus expolita. Das ist: die deutsche Sprache wird für ungeschlacht und grob gehalten, da die Deutschen selbst solche niemals durch Schriften oder Kunst zur Vollkommenheit zu bringen suchen.

Nach der Zeit, da auch die Nord-Länder die Lehre Christi annahmen, fingen zwar die Geistlichen in den Stiftskirchen und Klöstern an, die Lateinische Sprache, nebst den in ihren Krahm dienenden Scholastischen Wissenschaften zu lehren: allein auch diese guten Leute waren geschickter, eine Messe zu lesen, und das Volk durch ihre Legenden und erdichtete Wunder im blinden Gehorsam zu erhalten, als eine gründliche Historie zu schreiben, als worzu denenselben die wahre Staats-Klugheit, welche der einzige rechte Leitstern der historischen Wissenschaft ist, fehlte. Dieses

mag

fassung

mag dem *Thomasio* auch die Anleitung gegeben haben, in seiner Prudent. consult Cap. 3. §. 4. sequ. die Ursachen zu untersuchen, warum man noch zu dessen Zeiten in den dem Pabstthum unterwürfigen Ländern in der Staatskunst und Bürgerlichen Klugheit so sehr weit zurück gewesen sey.

Da nun ausserdem die Herren Geistlichen im Pabstthum sich wohl in acht nahmen, ihre Künste den Layen mit zu theilen: so fällt es wohl klar genug in die Augen, warum auch in diesen mittlern Zeiten ausser des *Suenonis Agonis* und *Saxonis Grammatici* Schriften sehr wenig andre historische Bücher ans Licht getreten sind, welchen der Namen einer vollkommenen Historie mit Recht beygeleget werden könnte.

Inzwischen ist es zu bedauren, daß bey solchem Mangel einer vollkommenen alten Dänischen Historie die Wahrheit nicht wenig Abbruch gelitten. Einige gegen Dännemark übel gesinnete Scribenten, z. E. der Schwede *Georg Stiernhielm* in seinem Anti-Cluverio, seu de Gentis Gothicæ origine et antiquissima in Scandia sede. Holm. 1685 in 8vo,

Svo, nahmen daher Gelegenheit, das Dänische Volk als eine ganz neue und unberühmte Nation, deren Namen erst zu Zeiten *Justiniani* im sechsten Seculo gehöret worden, fälschlich auszurufen. Ich sage fälschlich; denn *Ravennas*, der ohne Zweifel vor dem sechsten Seculo gelebet, gedenket des Königreichs Dännemark und der Dänen sehr lange vor denen Justinianischen Zeiten. Noch andere haben von denen Dänischen Thaten und Geschichten gantz ungleiche und nach heftigen Leidenschaften schmeckende Urtheile gefället, und ihre Federn desto ungescheuter gegen die Ehre der Dänischen Nation geschärfet, welches alles nicht so leicht hätte geschehen können, wann die alten Dänen ihren Nachfolgern den Gefallen gethan hätten, die eigentlichen Umstände dieser oder jener Geschichte etwas ausführlicher zu beschreiben.

Ich will hier ein Beyspiel eines solchen Irrthums geben. Es ist bekannt, daß Dännemark von den meisten ausländischen Schriftstellern als ein solcher Staat abgebildet wird, welcher vormals denen Kayserн und dem Deutschen Reiche Lehnspflichtig, und demselben nicht nur unterwürfig,

sondern auch zinsbar gewesen sey. Es ist dieses ein so gemeiner Irrthum, daß man nicht leicht einen Publicisten finden wird, bey dem man nicht einige Spuhren der Bejahung dieses Satzes antreffen sollte. Beym *Goldasto* Tomo unico Constitut. Jmper. p. 12. und in des *Limnæi* Jur. Publ. Tom. 1 Lib. 1 Cap. 8 findet sich ein altes Verzeichniß der Reichsstände, welches auf Befehl Kayfers *Friderici* III. verfertiget seyn soll. In demselben stehen nach dem Kayser die sieben Churfürsten, und nach denselben, nebst andern gekrönten Häuptern, auch der König von Dännemark. Mit welcher unverzeihlichen Unwissenheit, oder besser zu sagen, geflissentlicher Hindansetzung der Wahrheit dieses **Goldastische** Verzeichniß, an dem der Kayser gewiß niemals Antheil genommen, entworfen sey, erhellet am deutlichsten daraus, daß in demselben die Könige von Frankreich, England, Ungarn, Polen und Schweden, imgleichen die Großfürsten in Lithauen, und die Erzbischöfe zu Lyon, Gnesen, u. s. w. zu den Reichsständen gezählet werden.

Die neuern Deutschen Publiciſten wollen zwar von dieſer heutigen Reichsſtandſchaft des Königs von Dännemark, auſſer was das Herzogthum Holſtein anbelanget, und vor der kürzlich geſchehenen Umtauſchung, die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt betraf, nichts wiſſen: gleichwohl aber behaupten ſie durchgehends, daß Dännemark ehemals den Kayſern und dem Reich mit Lehn und Schatzung verwandt geweſen. *Limnæus* nimmt es in ſeinem Jure Publico Tom. I Lib. I Cap. 9. §. 28 als eine ganz ausgemachte Sache an, und eifert dabey noch ſehr über den *Bodinum*, daß dieſer den von dem König *Petro* gethanen Schritt, indem er ſich dem Kayſer *Friderico* I. unterworfen haben ſoll, in ſeinem Traktat de Republ. Lib. 2 Cap. 3. nicht billigen will. *Juſtus Sinolt Schütz* gehet in ſeinem Buche de Statu rei Rom. Tom. I Exerc. 1. Thes. 18. lit. e. p. 36 noch weiter, indem er zwar einräumet, daß die Dänen heut zu Tage dem Kayſer und dem deutſchen Reiche nicht mehr unterworfen wären, gleichwohl aber mit einer wahrheitswidrigen Dreiſtigkeit hinzuſezet: De Dania, Polonia, Anglia, Hungaria, quomodo Imperio ſubfuerint, et qua ratione ſe ſubduxerint, videri poteſt

poteſt apud Vietor. et Reinking. quæ quidem neque titulum prætendere poſſe videntur, neque violenter ſeſe abripuêre, ſed tacite, et magno Pontificis Adjumento. Das heiſt ſo viel: die Dänen hätten ſich zwar dem Reiche entzogen, Sie hätten aber keinen rechtmäßigen Titel ihrer Freyheit aufzuweiſen, weil Sie ſich nur heimlich durch Liſt und mit Hülfe der päbſtlichen Intriguen zu ſolcher unumſchränkten Oberherrſchaft geſchwungen hätten. Die meiſte Mühe hat ſich *Herm. Conringius* in ſeinem Werke de finib. Imperii Lib I. Cap. 14 gegeben, als welcher ſeine ganze Gelehrſamkeit aufgebothen, aus der Geſchichte zu erweiſen, daß Dännemark vormals unter denen Sächſiſchen und Schwäbiſchen Kayſern dem Reich zinsbar und mit Lehns-Pflicht verwandt geweſen. Der berühmte Holländiſche Rechtsgelehrte *Ant. Matthæus* hat auch nachgehends in ſeinem Traktat de Nobilitate Lib. I. Cap. 36. p. 152. ſequ. deſſen Gründe meiſtentheils wiederholet, nicht aber, wie *Conringius*, daraus geſchloſſen, daß Dännemark dem deutſchen Reich unterwürfig geweſen ſey, ſondern vielmehr aus ſolchen behauptet, daß die Provinz Holland, unerachtet ihrer Lehns-Verwand-

schaft mit dem Römischen Reich, dennoch als ein Feudum liberum frey und unumschränkt gewesen, weilen auch sogar Dännemark bey dem Reiche zu Lehn gegangen, und doch dabey ein freyes Reich geblieben sey. Gleiche Meynung haben von dem Königreich Dännemark *Reinking*, de Regim. Sæcul. Lib. 1. Clas. 2. Cap. 9. n. 43, *Piasecius* de statu sæc. Cap. 1. *Becmann.* de Dignitat. Diss. 1. Cap. 1. §. 7. p. 13. sequ. und viele andere um das Jus publicum und die Historie des deutschen Reichs verdiente Geschichtschreiber geheget.

Aus diesen angeführten Zeugnissen, die man leicht, wo es nöthig wäre, zu hunderten anführen könnte, sieht man leicht, daß es bisher unter denen Gelehrten für eine ausgemachte Sache gehalten worden, daß Dännemark unter den Sächsischen, Fränkischen und Schwäbischen Kayfern bey Deutschland zu Lehn gegangen, und diesem Reiche zinsbar, und unterwürfig gewesen sey.

Wenn nun auch dieses alles in der Wahrheit gegründet wäre: So könnte es den Glanz der Dänischen Krone eben so wenig verdunkeln, als dadurch

der

der Ehre des glorreichen Römischen Reichs Deutscher Nation etwas abgehet, wenn demselben von Schriftstellern vorgeworfen wird, daß es ehemals der Fränkischen Krone unterwürfig und nachher denen Ungarn, und zuletzt wohl gar denen Türken eine Zeitlang zinsbar gewesen sey. Es gehet ja mit den alten Ansprüchen, wie mit alten Schulden, die man leichter anmerket, als eincassiret. Die Deutschen Publicisten müssen überdem selbst bekennen, daß dieser alte, vermeinte Anspruch längstens erloschen sey, wie man dieses bey *Herm. Conring.* l. c. p. 220. ersehen kann, da er saget: Jam per annos quadringentos septuaginta amplius Dania nexu clientelari soluta pristinæ suæ majestatis libertatem constanter retinuit, et Imperii Germanici legibus subducta est. „Seit mehr als „vierhundert und siebenzig Jahren ist Dännemark „von aller Abhängigkeit frey, hat seitdem die Ehre „seiner alten Freyheit stets behauptet, und sich den „Gesetzen des Deutschen Reiches entzogen.„

Da wir aber jetzo, in einer Zeit leben, zu welcher nebst anderen Wissenschaften besonders die Historische sehr hoch steiget, da man jetzo alte ver-

jährte Vorurtheile bestreiten und widerlegen darf, da jetzo wegen der von Sr. Königlichen Majestät, aus purer huldreicher Liebe gegen ihre Unterthanen, allergnädigst erlassenen Indigenats = Verordnung einem oder dem andern von den Dänischen Ehren= ämtern dadurch ausgeschlossenen Ausländer der Gedanke aufsteigen könnte, daß es unbillig wäre, die Einwohner eines Staats, dem man ehedem unterwürfig und zinsbar gewesen, gänzlich als fremd zu betrachten; da ich überdem der Krone Dännemark, wegen mir vielfältig erzeigter aller= höchster Gnade und Wohlthaten mit so schuldi= ger als unverbrüchlicher Ehrfurcht zugethan bin, und stets seyn werde: So wird es mir hoffentlich nicht zu verdenken seyn, wenn ich diejenigen Grün= de, deren man sich bisher zur Behauptung dieses Vorgebens bedienet, gegen das Licht der histori= schen Wahrheit halte; woraus denn erhellen wird, daß die meisten Erzehlungen, welche ein so grosses Aufsehen gemacht, auf bloßen Sand gebauet sind, daß *Suaningus* in seiner Chronol. Dan. p. 13. hingegen recht geschrieben, quod demonstrari possit, Daniæ regnum nunquam Imperii Romani feu- dum fuisse; daß man erweisen könne, wie

die Dänische Krone niemals ein Lehn des Deutschen Reiches gewesen; daß endlich der berühmte *Thomas Bartholinus* in seiner Ao. 1710 gedruckten Dissertatione, de Danici regni nomine, der grosse Dänische Gelehrte und Etatsrath Joh. Gramm in seiner Dissertatione de Henrici Aucupis expeditione danica ad Fridericum Ottonem Menkenium, welche in denen Miscellaneis Lipsiensibus novis. Vol. II. part. 2. p. 228. abgedruckt ist, ferner der Herr Hofrath Scheid in seinem Traktat: Demonstratio, quod Dania Imperio Germanico nexu feudali nunquam fuerit subjecta, und der gelehrte Etatsrath Herr Detharding in seiner Dissertatione de Dania Germaniæ nunquam subjecta, Ao. 1744. unumstößliche Wahrheiten behauptet, da sie sich für Dännemarks Unabhängigkeit erkläret haben.

Als ein gebohrner Pfälzer ehre ich die Majestät meines Vaterlandes des glorreichen Deutschen Reiches; Alle rechtschaffene Dänen werden mit mir um so mehr ein gleiches thun, da derselben allerdurchlauchtigster Monarch wegen Holstein Selbst seine Stimme auf dem Reichstag hat. Da aber auch

meine Voreltern Dännemark gedienet haben, und ich selbst dieser Krone viele Verbindlichkeit schuldig bin, dieses Reich auch seine Freyheit und Unabhängigkeit niemals so gering geachtet hat, daß es solche einer auswärtigen Krone aufgeopfert hätte, so werde ich hoffentlich nicht sündigen, auf das ein wenig Papier und Dinte zu verwenden, worauf die Vorfahren der Dänen ihr Blut und Leben zu setzen jederzeit bereit gewesen. Niemand wird diese meine unschuldige Absicht tadeln können, ohne seine Leydenschaft und Tadelsucht selbst zu verrathen. Ich weiß zwar wohl, daß der mächtigen Krone Dännemark durch meine geringe Schrift so wenig etwas znwachsen kann, als ihr auf der andern Seite durch die ungleichen Berichte partheyischer Schriftsteller abgehen wird, zumalen da nicht wegen der heutigen, sondern vormaligen Unabhängigkeit die Rede ist. Jedoch ich weiß auch, daß wenigstens der gelehrten Welt an gründlicher Entwickelung alter Geschichten gelegen sey, und solche auch zuweilen in neuern Geschäften einigen Einfluß haben könne. Vielleicht gefällt meine Ausarbeitung nicht einem jeden, das muß ich geschehen lassen: allein höflichst ersuche ich meine Leser, zu bedenken, daß

diesen

diesen Traktat ein Fremder geschrieben, der entfernet von denen vorhandenen Urkunden und Denkmälern solche mit vieler Mühe und Beschwerlichkeit aufsuchen müssen, und so werden Sie ihr Urtheil wenigstens mit einiger Billigkeit mäßigen. So viel kann ich versichern, daß ich mich bey dieser Arbeit aller Treue und Aufrichtigkeit beflissen, und nicht nur die Worte derer Schriftsteller mit gröster Pünktlichkeit aus den besten Editionen angezogen, sondern auch die Gründe der deutschen Publicisten, und insonderheit diejenigen, auf welche *Conringius* in seinem unvergleichlichen Werke de finibus Imperii am meisten gedrungen hat, genau beleuchtet, und gewiß keinen einzigen mit Willen vorbey gelassen habe.

Auch ich bin nicht der erste Deutsche Schriftsteller, welcher Dännemarks Unabhängigkeit behauptet hat. Ich führe unter vielen den berühmtesten, nämlich den großen D. *Jo. Jacobum Mascovium* an, der in seinen a 1738 zu Leipzig gedruckten Principiis Juris publici Imperii p. 45. §. XXXVIII. saget: Equidem ab eo tempore Danorum reges coluisse quandoque, in specie Lotharii et Friderici

I. temporibus, imperii majeſtatem leguntur. Sed ea obſequia partim ex perſonali foedere profecta ſunt; partim ad regnum potius Obotritarum, quod aliquando Danici Principes tenuerunt, quam ad ipſam Daniam videntur reſpexiſſe. Man lieſet zwar, daß die Könige von Dännemark zuweilen die Majeſtät des Deutſchen Reiches, beſonders unter Lothario und Friderich dem I. anerkannt haben ſollen: allein dieſe Gefälligkeit kam entweder aus einem perſönlichen Bunde her, oder ſie gieng vielmehr nur das Reich der Obotriten als Dännemark an, deſſen Herren jenes eine Zeitlang beſaſſen. Ich beſitze ſelbſt dieſes Werk, in welches der Gelehrte Maſcow in einem Collegio auf das untergeſchoſſene Papier ſeine Noten dictirt hat, in denen er ſich noch deutlicher für Dännemarks Unabhängigkeit declarirt; und trage alſo um ſo weniger Scheu, dasjenige öffentlich zu behaupten, was dieſer geſchickte Profeſſor ohne Zurückhaltung auf einer Deutſchen Schule gelehret hat.

Damit aber die ganze Sache in deſto beſſerer Verbindung und Ordnung abgehandelt werden

möge,

möge, so wird es am füglichsten seyn, der Zeit-Ordnung zu folgen. Die vorgewendete Unterwürfigkeit Dännemarks wird besonders unter denen **Sächsischen, Fränkischen** und **Schwäbischen** Kayfern bemerket: Von allen dreyen will ich also in eben so vielen Abtheilungen handeln, und nicht nur die gegenseitigen Gründe aufrichtig anführen, sondern auch ohne alle Leidenschaft und Bitterkeit prüfen. Wird der Leser diese Deduction mit gleicher Unpartheilichkeit ansehen, und die historische Wahrheit andern Nebenabsichten vorziehen: So werde ich gewiß meinen Zweck erreichen, welcher kein anderer ist, als ein altes eingewurzeltes Vorurtheil zu hehen, und die Wahrheit, welche billig unser einziger Wunsch seyn sollte, zu entdecken.

---

Erste

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Erste Abtheilung.

## Ob Dännemark unter den Fränkischen und Sächsischen Kayſern dem Deutschen Reiche unterwürfig, oder gar zinsbar gewesen sey?

Denenjenigen, welche sich in der fränkischen Geschichte nur einiger maßen umgesehen haben, ist es sattsam bekannt, wie sehr die Dänische Waffen von denen Franken gefürchtet worden, und wie weder Carl der Grosse, noch dessen Nachfolger im Stande gewesen, diese Nation ihrem Zepter zu unterwerfen, oder auch nur dieselbe von den Grenzen ihres weitläuftigen Staats abzuhalten. Der erste Dänische König, welcher mit Carl dem Grossen zu thun bekam, war Sigfrid, worzu Wittekind die Gelegenheit gab. Daß dieser Wittekind eine Dänin zur Gemahlin gehabt,

gehabt, darinn kommen alle Schriftsteller überein, unterscheiden sich aber sehr in dem Namen, welchen Sie derselben beylegen. Einige nennen Sie **Eva**, die andere **Gera**. Eben so uneinig sind Sie wegen derselben Abkunft. Bald wird Sie *Gormonis*, bald *Gotrici* oder *Godafridi*, bald *Sigefridi* Tochter genennet, welcher letzteren Meynung, nebst vielen andern alten Schriftstellern, *Albertus Stadensis*, und aus den neuern und Dänischen *Is. Pontanus* beytritt. Siehe auch *Schurtzfleisch.* Dissert. de Wittekindo §. 7. nota m. p. 559. Als **Wittekind** der Sachsen Heerführer wurde, und wider *Carolum Magnum* vor die Freyheit seines Volkes die Waffen führen muste, nahm sich **Sigefrid** der Sächsischen Händel an, that **Wittekinden**, nach des *Eginhardi* Annal. Franc. ad. Ann. 777. in seinem Reiche Vorschub, verstärkte ihn mit Volk, und versah ihn dergestalt mit andern Nothwendigkeiten, daß er sich im Stande sah, den Krieg bey drey und dreyßig Jahren lang fort zu setzen. So schützte auch eben dieser **Sigfrid** der Friesen König *Radbodum* wider *Carolum*. Ohnerachtet nun **Carl der Grosse** Ursach genug gehabt hätte, seine Kräfte gegen **Sigfrid** zu

gebrau-

gebrauchen: so war dennoch die Dänische Macht bey ihm in solcher Achtung, daß er den ohnehin friedfertigen **Sigfrid** lieber durch gütliche Unterhandlungen besänftigen, als einen seinem Staat so gefährlichen Krieg wagen wollte. Dieses bewog ihn, nach denen *Annal. Fuldens.* ad Ann. 782. apud *Freher.* Tom. I. Script. rer. Germ., daß er a 781. denen Dänischen Abgesandten wider seine Gewohnheit so sehr schmeichelte, damit er es nur dahin bringen mögte, daß man denen Sachsen und Friesen von Dännemark aus keine Hülfe mehr leisten mögte; woraus denn erhellet, daß **Carl der Grosse** in der That die annoch ruhige Dänen mehr als die Sächsische Waffen gefürchtet habe.

Mit des *Sigefridi* Nachfolger **Gottfried**, oder wie ihn die Dänischen Schriftsteller nennen, *Gotrico*, bekam **Carl der Grosse** weit mehr zu thun; als dieser großmüthige und tapfere König sah, daß die Franken mit denen Sachsen schon so viele Jahre lang den untreuen Nachbar gespielet hatten, und also leicht ermessen konnte, daß ihm die Fränkische Nachbarschaft mit der Zeit schlechten Vortheil schaffen würde: so nahm er sich

vor

vor, unter denen Franken eine denselben empfindliche Verwirrung anzurichten. Er frischte also die Sachsen und Wilzos zum Kriege an, und that, nachdem dieses Bündniß seine Richtigkeit hatte, einen Einfall in das Land der Obotriten, welches das heutige Mecklenburg ist, vertrieb den Fränkischen Herzog *Thrasiconem* daraus, und trieb sein Glück so weit, daß sich das ganze Land seinem Zepter unterwerfen, und eine Schatzung zu liefern versprechen muste; wie dieses alles *Bertinianus* in Annal. Franc. ad Ann. 808. erzehlet. Damit er auch seine Grenzen gegen die Franken, welche unter dem kayserlichen Prinzen im Anmarsch begriffen waren, desto besser verwahren mögte, ließ er Schleswig befestigen; und längst der Eyder von einem Meer zum andern eine Linie ziehen, durch welche nur eine einzige Oeffnung ging, so man das **Heckedor** nennte, wovon hernachmals die Eyder oder Egedora ohnstreitig ihren Namen bekommen hat. Man sehe des *Leibnit.* Script. rer. Brunsv. Tom. I. p. 29. die Annales Francorum *Bertiniani*, Metenses, et *Rheginonem Prumiensem* ad Ann. 808. nach, wo die Sache folgendermaßen erzehlt wird: Limitem Regni sui,

qui

qui Saxoniam respicit, vallo munire constituit, eo modo, ut ab orientali maris sinu ad occidentalem Oceanum totam *Egidoræ* fluminis aquilonarem ripam munimentum valli prætexeret, una tantum porta dimissa, per quam carra et equites emitti et recipi possent. Er ließ die Grenzen seines Reiches nach Sachsen zu, mit einem Wall dergestalt bevestigen, daß er an dem ganzen mitternächtigen Ufer der Eyder, von Morgen bis gegen Abend, an das Meer einen vesten Wall aufwerfen lassen, in welchem er nur einen einzigen Eingang ließ, durch welchen die Reuter und die Bagage der Armee aus- und eingelassen werden konnte. Wie aus dem *Ravenna* L. 4. cap. 17. erhellet, hat die Eyder, Egedora oder Eidora vorher *Dina* geheissen; da nun derselbe Landbeschreiber behauptet, daß die Dänen, *Dani* an diesem Flusse gewohnet hätten: So ist es sehr wahrscheinlich, daß aus dem alten Namen *Dina*, und dem Grenzwall, den die alten Deutschen eine **Mark** genannt haben, der Namen *Danemarchia*, **Dännemark** entsprungen sey; wie denn auch dieses Königreich, oder gewiß Schleswig in denen

Anna-

Annalibus *Pithoeani* ad Ann. 825. *Marchia trans Egedoram* genannt wird.

Es kam hernach unter **Carl dem Grossen** und **Gottfried** zu Friedens-Unterhandlungen, die sich aber nach *Eginhardi* Annal. ad Ann. 809. zerschlugen. Bey fortwährendem Krieg konnte *Carolus* dem König **Gottfried** mit aller seiner Macht nichts anhaben. Vielmehr baueten die Franken am Ausgange des Flusses Stura gegen die Dänen eine Grenzfestung, um sich nur gegen die Einfälle der Dänen schützen zu können. Allein König **Gottfried** versetzte denen Franken einen andern Streich, indem er nach denen Annal. Fuldens. ad Ann. 810. mit seiner Flotte einen Einfall in Friesland wagte, nach erhaltenem Sieg diese Provinz brandschatzte, und die Fränkische Vestung Hochbock der Erde gleich machte. Ja es hatte dieser sieghafte König die Herzhaftigkeit, dem Kayser **Carl** mit sehr nachdrücklichen Worten das Compliment zu machen, daß er nächstens mit seiner Armee vor der kayserlichen Residenz Aachen zu erscheinen, und daselbst denen Gesandten und Völkern Bescheide zu ertheilen hoffe. Man kann hievon die Beweise

in des *Eginhardi* Vita Caroli M. cap. 14. in ejusdem Annal. Franc. et Annal. Fuldens. ad Ann. 808. finden. Kayser **Carl** sah auch wirklich die Sache vor so gefährlich an, daß er den Schluß faßte, mit seiner ganzen Macht gegen die Dänen anzurücken. Allein der tapfere **Gottfried**, welchen die Fränkischen Schriftsteller selbst als einen Helden rühmen, verlohr sein Leben durch einen Meuchelmord, und *Carolum* nöthigte das bey seiner Armee eingerissene Viehsterben, daß er seine Trouppen unverrichteter Sache muste aus einander gehen lassen.

Findet man wohl in diesem allen einige Spuhr einer Unterwürfigkeit? Gewiß nicht. *Schurzfleisch* hat also in seiner Dissertatione de reb. Dan. §. 5. recht geurtheilet, daß Dännemark zu der Caroliner Zeiten in grösstem Flor und in besonderem Rufe gestanden. Es hat zwar dieses Reich an König **Gottfried** einen mächtigen Vertheidiger der Dänischen Freyheit verlohren, und seine Nachfolger waren ihm an Tapferkeit bey weitem nicht zu vergleichen: allein dem ohnerachtet gewann weder **Carl der Grosse**, noch dessen Nachfolger, von denselben

ben auch nur einen Fußbreit, zu geschweigen, daß sie sich ganz Dännemark zinsbar oder unterwürfig hätten machen können. *Saxo Gramm.* sagt zwar Lib. 9. p. 168., daß *Godofredi* Sohn und Nachfolger *Hemmingus* mit *Ludovico Pio* Frieden gemacht, und solchen mit einem Eyde bestätiget habe: allein ihm wirft *Steph. Joann. Stephanius* in notis p. 185. vor, daß er hier irrig in seiner Zeitrechnung sey. So bezeugen auch die Annales Franc. ad Ann. 812. apud *du Chesne* Tom. II. die Annal. Fuldens. ad Ann 811, und *Monach. Engolism.* ad Ann. 812, daß *Hemmingus* annoch zu Lebszeiten *Caroli M.* gestorben sey.

Es ist hingegen desto gegründeter, daß *Hemmingus* Ao. 811. mit Kayser Carl dem Großen Friede machte, ohne das Geringste von seinem Reiche oder Gerechtsamen an die Franken zu überlassen; vielmehr blieb abermals der Wall an der Eyder die Grenze zwischen beyden Reichen; denn so melden die Annales. *Franc.* ab. *Herman. Nuenar.* edit. ad ann. 812, die Annales *Pithoeani* l. c. und *Aimon.* L. 4. c. 99. Congredientibus ex utraque parte utriusque gentis, Francorum scilicet

et Danorum, duodecim primoribus, ſuper fluvium Egidoram, datis viciſſim ſecundum ritum ac morem ſuum ſacramentis, pax firmatur. Nachdem von Seiten der Franken und Dänen zwölf vornehme Herren bey dem Eyderſtrohm Unterhandlung zuſammen gepflogen, wurde endlich der Friede geſchloſſen, und nach Gewohnheit jedes Volks beſchworen. Weil aber dieſe Worte etwas undeutlich ſcheinen, und man aus ſolchen nicht erſehen kann, ob der Eyderſtrohm nur der Ort des Friedens-Congreſſes oder die im Frieden feſtgeſetzte Grenzſcheidung bedeuten ſolle: So erkläret ſich *Adamus Bremenſis* l. 1. cap. 14. deutlicher alſo: *Hemmingus* Rex pacem cum Imperatore faciens Egdoram fluvium regni terminum accepit. Könnig *Hemming* machte mit dem Kayſer Friede, und nahm an, daß der Eyderſtrohm zur Grenze beyder Reiche feſt geſetzet wurde. Welches auch *Albertus Stadenſis* ad Ann. 810. faſt mit eben den Worten bezeuget. Hieraus folget klar, daß auch dieſer mehr zum Frieden als zum Krieg geneigte König die Grenzen ſeines Staats nach wie vor behauptet habe.

Nach

Nach *Hemmingi* Tod entstand in Dännemark viele Unruh. *Heriholtus* und *Reginfried* maßten sich der Krone an, und erneuerten a. 813. mit *Ludovico Pio* den Frieden. *Eginhardi* Annal. ad ann. 812. et 813. Allein bald darauf wurden sie noch in eben diesem Jahre von des Königs Gottfried Söhnen des Reichs entsetzet, und als sie im folgenden Jahre mit Heerskraft wieder kamen, ging es so blutig her, daß sowohl Reginfried, als einer von des Königs Gottfrieds Söhnen auf dem Platz blieb, Heribold aber zu dem Kayser *Ludovico Pio* nach Sachsen floh. *Eginhardi* Annal. ad ann. 814. Annales *Pithoei* ad ann. 812. p. 23. Dieser versprach zwar, ihm mit aller Macht wiederum zur Krone zu verhelfen, es verzog sich aber damit bis ins Jahr 815, da er zwar einige Trouppen unter den Befehlen des Balderichs wider die Dänen anrücken ließ, welche auch über den Eyderstrohm in Dännemark einfielen: als aber die Söhne des Königs Gottfried mit einer starken Flotte ankamen, musten sie, ohne etwas auszurichten, sich wieder zurück ziehen. *Eginh.* Annal. ad ann. 815. Annal. Franc. *Herm. Nuenar.* ad ann. eund. Annales *Pithoeani* ad eund.

Nach

Nach erlittenen vielen Drangsalen brachte endlich Ao. 819. Heriholt eine Flotte zusammen, und wagte mit Hülfe des Kayfers eine Landung, welche auch so wohl gerieth, daß er von des Gottfrieds Söhnen zum Mitregenten angenommen wurde. Allein gleichwie in keiner Sache eine Societät weniger zu bestehen pfleget, als in der Regierung, so dauerte auch diese gemeinschaftliche Regierung nicht länger, als bis ins Jahr 823, da sich Heriholt abermals genöthiget sahe, des Kayfers Hülfe wider die Söhne Königs Gottfrieds anzuflehen. *Eginh.* ad ann. 823. Der Kayser schickte auch darauf einige Gesandte nach Dännemark, um den Zustand dieses Reiches auszuspähen, es kam aber die Sache zu keinen Thätlichkeiten. Vielmehr geschah es, daß, da im folgenden 825ten Jahre auch des Königs *Godefridi* Söhne ihre Abgesandte auf den Reichstag nach Aachen schickten, und dem Kayser den Frieden anbothen, dieser seine Gevollmächtigte nach der Dänischen Grenze abschickte, und den Frieden daselbst erneuerte, wovon *Eginhardus* ad ann. 825. also schreibet: Pacem, quam filii *Godefridi* sibi petebant, cum eis in Marca eorum mense Octobri confirmari fecit. Der

Friede,

Friede, den die Söhne Gottfrieds begehrten, wurde in ihrer Mark geschlossen. Ohne Zweifel ist auch damals der von dem König **Gottfried** aufgeworfene Wall an dem Eyderstrom, welcher eben allhier Marca Regum Daniæ genennet wird, nach wie vor die Grenze zwischen Dännemark und den Fränkischen Provinzen geblieben, und **Heriholt** in der gemeinschaftlichen Regierung bestätiget worden; daher auch dieser im folgenden 826sten Jahre mit seiner Gemahlin und einer grossen Suite aus Dännemark zu Mainz ankam, und daselbst in der Kirche zu St. Alban die christliche Religion annahm, und sich taufen ließ. *Eginhardus* ad ann. 825. Annal. *Pithoeani* ad ann. 826. *Thegan.* de gestis Ludovicii Pii num. 33. Weil aber der Kayser **Ludwig** wohl vorher sah, daß **Heriholt** durch seine Bekehrung in Dännemark nur noch mehr verhasst werden würde: So schenkte er ihm die Grafschaft Rüstringen in Friesland, damit er im Fall der Noth sich in solche zurück ziehen könnte. *Eginhard.* Annal. ad ann. 826. Er hatte dieses auch schon im folgenden 827sten Jahre nöthig, da ihn die Söhne des Königs **Gottfried** abermals aus dem Reiche jagten. *Eginh.*

ad ann. 827. Nun kam es zwar darüber nochmals im folgenden Jahre zum Krieg, worinn aber die Kayserliche Trouppen sehr vieles einbüsseten; denn als die Sächsischen Herren auf ihres Kayfers Befehl mit ihrem Heere gegen die Dänische Grenze anrückten, und eben im Begrif waren, wegen eines Friedens zu handlen, zerriß **Heriholt** aus Rachgierde die Friedenstraktaten, und des Königs **Gottfried** Söhne schlugen die Kayserliche Trouppen an dem Eyderstrom aufs Haupt. *Eginh.* ad ann. 828. Annal. *Nuenar.* ad ann. eund. In den folgenden Jahren hatte der Kayser **Ludwig** sehr vieles mit einem von des Königs **Gottfried** Söhnen, welchen die Annales *Bertiniani* **Horich**, *Aimonius* aber und andere Geschichtschreiber *Roricum* nennen, zu thun. Mit diesem machte er nach denen Annalibus *Bertin.* ad ann. 831. Friede. Allein auch dieser dauerte nicht lange, immaßen die Dänen mit ihren Flotten mehrmals in Friesland landeten, und daselbst, wie auch in der Insel Walchern, ziemlich Haus hielten. Annal. cit. ad ann. 837. Ja es begehrte König **Horich** Ao. 838. gar Friesland, nebst der Landschaft der Obotriten, erb- und eigenthümlich. Ibid. ad ann. 838. Erhielt

hielt er hierinn nun gleich seine Absicht nicht, so siehet man doch deutlich genug daraus, daß auch der Kayser, **Ludewig der Fromme**, in Dännemark nicht eines Fusses breit gewonnen, sondern noch darzu froh seyn müssen, daß er gegen die Anfälle der Dänen defensive gehen können.

Wen man aber dagegen erwäget, was mit Ausbreitung der Christlichen Religion in Dännemark vorgegangen: so sollte man fast gedenken, daß der Kayser **Ludewig** in diesem Reiche etwas zu sprechen gehabt; denn es ist gewiß, daß er nicht nur den heiligen *Anscharium* in dieses Land geschicket, um in demselben den Christlichen Glauben zu verkündigen, wovon man *Rembertum* und *Gualdonem* in vitis Anscharii, quas *Petr. Lambecius* edidit, et V. C. *Jo. Alb. Fabricius* cum *Lindenbrogii* Script. rer. Septent. recudi fecit, nachsehen kann; sondern auch ein Erzbisthum zu Hamburg gestiftet, und demselben alle Christen in Norden, nämlich Dännemark, Schweden, Norwegen, Grönland, Hallingenland und Sevidfinnland unterworfen habe. Siehe Ludovici Pii Diploma de fundatione Ecclesiæ Hamb. apud

*Lindenborg* l. c. n. 5. So wenig man aber schlie-
ßen kann, daß der König in Frankreich *Louis XIV.*
etwas in Siam zu sprechen gehabt, weil er ver-
schiedene Titular-Bischöffe und Priester hinein
geschicket, um die Heyden daselbst zu bekehren,
und unter ihrer bischöflichen Jurisdiction zu haben:
so wenig kann man auch *Ludovico Pio* einige Ho-
heit über diese Länder zuschreiben. Daher schrei-
bet auch der berühmte *Conringius* de finib. Imperii
Lib. I. cap. 4. p. 26. sehr vernünftig: Nec est,
quod quemquam turbet institutus a *Ludovico*
Pio illo Hamburgensis Episcopatus per omnem
septentrionem, Daniam, Sueciam, Norvegiam,
Grönlandiam, Islandiam aliasque regiones limi-
tibus ejus extensis, pro ut legere est in tabulis
cæsariis, quas Lindenbrogius publicavit. Non enim
sacer conatus iste *Ludovici* Pii populos illos sub
Christi jugum mittendi ad Imperii vim quidquam
attinet; eoque nec in illos jam Christiano Ordini
accersitos quidquam juris sive ille, sive succe-
dentium Regum Cæsarumque alius sibi isthoc
nomine unquam arrogavit. Es muß Niemand
befremden, daß Kayser Ludwig der From-
me das Erzbisthum Hamburg gestiftet, und

ganz

ganz Norden, als Dännemark, Schweden, Norwegen, Grönland, Island und andere Länder dessen Sprengel unterworfen habe, wie solches aus dem Kayserlichen Diplom, welches Lindenbrog herausgegeben, zu ersehen. Denn dieses heilige Vorhaben des frommen Ludewigs, diese Völker dem sanften Joche Christi zu unterwerfen, hat mit der weltlichen Hoheit nichts zu thun, und hat weder er, noch einer von den nachfolgenden Königen und Kaysern um deswillen sich einige Hoheit über diese Völker, da sie schon zum Christenthum bekehret gewesen, angemaßet. Eben dieses erkennt auch der gelehrte *Boeclerus* Hist. Sæc. IX. p. 71. Tom. III. Dissert. Academ. Denn da er diese Mission des *Anscharii* in diese Nordische Länder untersuchet, setzet er hinzu: Non quod hæ nationes omnes ad Imperium Ludovici pertinerent sed quod legatio etiam in alia regna caussa religionis suscipienda esset. Es ist dieses nicht also zu verstehen, als ob alle diese Nationen dem Scepter des Ludovici unterworfen gewesen, sondern es wird nur damit angedeutet,

deutet, daß die Mission des *Anscharii* sich auch auf andere Königreiche erstrecken sollte. Es folget hieraus klar genug, daß der Kayser Ludewig in Dännemark nichts zu befehlen gehabt, ob ihm die Dänen gleichwohl sonsten wegen dieser Mission unendlichen Dank schuldig sind.

Dem Kayser Ludewig folgte in den Deutschen Provinzen sein Sohn Ludewig, in Frankreich *Carolus Calvus*, das Kayserthum aber fiel auf den ältesten Prinzen *Lotharium*. Weder Ludewig noch *Carolus* waren im Stande, denen Dänen Gesetze vorzuschreiben. Jener hatte genug zu thun, daß er seine Grenzen gegen Dännemark mit Grenzfestungen und Garnisonen wohl verwahrete; (Man sehe hierüber den *Pithoeum* ad ann. 852. p. 48. wo er der Principum Borealum partium et custodum Danici limitis, a quibus *Genaldus* Normannus occisus est, **der Nordischen Fürsten und Dänischen Grenzhüteren, von welchen der Normann *Genaldus* erschlagen worden,** gedenket, nach; und doch konnte er es nicht hindern, daß nicht König Erich ao. 853. mit 252 Schiffen abermal in Friesland landete, und das

ganze

ganze Land durchstreifte. (*Is. Pontanus* Rer. Dan. L. IV. p. 102.) Dieser aber muste geschehen lassen, daß die Dänen und Normänner, ganzer 20 Jahre lang, die Französischen Küsten beunruhigten, und er war so wenig im Stande solches zu verwehren, daß er sich so gar genöthiget sahe, sie mit Geschenken zu besänftigen, und ihnen also gleichsam zinsbar zu werden, bis endlich dessen Enkel *Carolus Simplex* gar das schöne Neustrien an Sie cediren muste, welches sie nach ihrem Namen die Normandie nennten. Siehe *Sigeb. Gembl.* Chron. ad ann. 846. 853. 866. 882. 888. *Rob. Gaguin* Hist. Franc. l. 5. *Claud. Molinet.* ad Steph. Thomas. Epist. 146. Unter den folgenden Königen in Deutschland sah es noch elender aus. Als nach dem Tode des Königs **Ludewig**, der Sachsen Herzog *Bruno*, nebst andern Sächsischen Herren, denen Dänen entgegen zog, wurden solche an der Elbe so sehr aufs Haupt geschlagen, daß *Bruno* selbst mit 12 Grafen und Bischöfen auf dem Platz blieb. *Adam. Brem.* Hist. eccl. lib. 1. cap. 31. *Alb. Stad.* Chron. ad ann. 877. conf. *Sagit.* Hist. Bardewici cap. 4. §. 9. p. 140. Auch unter *Carolo Crasso* und *Arnulpho* führen

die

die Dänen fort, Friesland und andere Deutsche Provinzen beständig mit ihren Einfällen zu beunruhigen. Und obschon *Arnulphus* etliche mal wider die Dänen einigen Vortheil erhielt: So dauerte es doch nicht lange, und er starb ehe er noch die Früchte seines Sieges einsammlen konnte. Bald darauf fielen die Dänen mit aller Macht in Sachsen ein. *Alb. Stad.* in Chron. ad ann. 913. Aus dem was bisher angeführet worden, findet man also bis auf die Zeiten der Sächsischen Kayser nicht die geringste Spuhr, daß jemals die Franken und Deutschen in Dännemark festen Fuß gesetzet, oder sich gar einiger Hoheit in diesem Königreiche angemaßet hätten. Wohl aber ist offenbar, daß die Dänen fast allezeit den Meister gespielet, und insonderheit bey Abnahme des Fränkischen Stammes je länger je fürchterlicher worden sind.

Ich nahe mich nunmehro dem Zeitpunkt, da man mehrern Grund zu haben vermeinet, bejahen zu können, daß die Deutschen Könige und Kayser sich Dännemark unterwürfig und zinsbar gemacht hätten. *Henrico Aucupi* wird diese Ehre von vielen sonst | ansehnlichen' und bewährten Deutschen

Schrift-

Schriftstellern schon beygeleget. Es ist unstreitig daß *Henricus Auceps* auch mit den Dänen, welche bisher in Friesland und Sachsen übel Haus gehalten hatten, in einen Krieg verwickelt worden. Allein die Deutschen Geschichtschreiber machen die Sache so groß, als ob damals dieser König ganz Dännemark bezwungen und zinsbar gemacht hätte. Es wird daher nicht übel gethan seyn, die Zeugnisse derselben selbst zu hören. *Witekindus Saxo*, einer der aeltesten Geschichtschreiber, meldet davon in seinen Annalibus L. I. pag. 641. apud *Meibom.* Script. rer. germ. Tom. I. folgendes: Quum omnes in circuitu nationes subjeciſſet, Danos, qui navali latrocinio Freſones incurſabant, cum exercitu adiit, vicitque, et tributarios faciens, Regem eorum nomine *Nubam* Baptismum percipere fecit. Nachdem der König Heinrich alle Völker rings umher sich unterwürfig gemacht hatte, ist er auch gegen die Dänen, so in Friesland Caperey trieben, mit seiner Armee anmarschiret, die er nicht nur so fort geschlagen, und sich zinsbar gemacht, sondern auch ihren König Nubam taufen lassen. Der Bischof *Ditmarus* zu Bremen, welcher

kurz

kurz hernach gelebet, schreibet in seinem Chron. L. 1. p. 327. apud *Leibnit.* Tom. 1. Script. rer. Brunsv. eben hiervon: Insuper Nortmannos et Danos armis sibi obtemperantes fecit, et ab errore pristino revocatos cum Rege eorum *Cnutone* hos Christi jugum portare edocuit. Er hat auch ausserdem die Normänner und Dänen durch die Waffen zum Gehorsam gebracht, und sie nebst ihrem König Cnuto von dem vorigen Irrthum abgezogen, und das Joch Christi tragen gelehret. Noch eine weit umständlichere Nachricht giebt *Adamus Bremensis* Lib. 1. Hist. eccles. cap. 47. von diesem Sieg *Henrici*, wenn er also schreibet: Henricus Rex cum exercitu ingressus Daniam, *Worm* Regem primo impetu adeo perterruit, ut imperata se facere mandaret, et pacem supplex deposceret. Sic *Henricus* victor apud Sliaswich, quæ nunc Heideba dicitur, regni termino ponens, ibi et Marchionem statuit, et Saxonum coloniam habitare fecit. Da König Heinrich mit seiner Armee in Dännemark eingedrungen, jagte er dem König Worm im ersten Anfall einen solchen Schröken ein, daß dieser sich erboth, in allem zu gehor-

gehorsamen, und flehentlich um Friede bath. Der sieghafte Heinrich setzte also die Stadt Schleswig, so jetzt Heideba heisset, zur Grenze des Reiches, verordnete daselbst einen Marggrafen, und besetzte die Stadt mit einer Sächsischen Colonie. Fast eben diese Worte wiederholet auch *Helmoldus* l. 1. Chron. Slav. cap. 8. und scheinet dadurch, den *Adamum Bremensem* ausgeschrieben zu haben. Imgleichen schreibet der Chronographus *Saxo* ad Ann. 931. p. 152. also davon: *Henricus* Rex Regem Abodritorum et Regem Danorum efficit Christianos. Ingressus namque Daniam cum exercitu, Regem nomine *Worm* vicit, et apud Sliaswik, quæ nunc Heideba dicitur, regni terminum, ponens Marchionem, ibi statuit. König Heinrich hat die Könige der Abodriten und Dänen zum Christenthum gebracht, denn nachdem er mit seinen Trouppen einen Einfall in Dännemark gethan, hat er den König Worm überwunden, und Schleswig, so jetzt Heideba heisset, zur Reichsgrenze verordnet, auch daselbst einen Marggrafen eingesetzet. Derjenige unbekannte Schriftsteller, welcher das

Leben *Mathildæ*, der Gemahlin *Henrici*, beschrieben, macht die Sache in dieser Lebens-Beschreibung Cap. 2 n. 6. apud *Leibnit.* Script. Rer. Brunsv. p. 195. Tom. I. noch grösser, indem er davon also redet: Cum autem mirum in modum proficeret princeps laudabilis, Christus illi plus auxit honorem dignitatis, perplurimas nationes suo subjugans dominatui, Danos, Slavos, Boemones, Bajowarios, cæteraque quamplurima regna, quæ antecessoribus non fuerant subdita. Weilen auch der löbliche Fürst an Gottesfurcht immer zunahm, so vermehrte ihm Christus seine Hoheit und Ehre, indem er sehr viele Nationen seinem Zepter unterwarf, als die Dänen, Slaven, Böhmen, Bayern und sehr viele andere Königreiche, die seinen Vorfahren nicht waren unterthan gewesen Es gedenket dieses Sieges auch *Hermannus Contractus* Chron. ad ann. 931. aber mit den wenigen Worten: *Henricus* Regem Abodritarum et Nordmannorum Christianum fieri fecit. König Heinrich hat den König der Obodriten und Normänner zum christlichen Glauben gebracht. Eben dieses wiederholet auch *Marianus*

*Scotus*

*Scotus* Chron. ad ann. 930. wie auch der Continuator *Reginonis Prumienſis* ad ann. 931. auſſer daß dieſe zwey Könige daraus machen, wie denn auch in dem Codice Urſtiſiano des *Herm. Contracti* ebenfals der Pluralis ſtehet. *Sigebertus Gemblacenſis* hingegen gedenket in Chron. ad ann. 935. auch nur eines Königs, welchen er auch mit Namen nennet, da er alſo ſchreibet: Rex *Henricus* Danos, qui per piraticam Friſones incurſabant, vincit et tributarios facit, et *Chuipiam* Regem eorum baptizari fecit. König Heinrich hat die Dänen, ſo in Friesland Caperey getrieben hatten, geſchlagen und zinsbar gemacht, auch ihren König Chuipiam taufen laſſen. Endlich hat auch *Albericus*, der bekannte Mönch zu Drybeck, in ſeinem Chronico dieſes Sieges *Henrici*, jedoch dergeſtalt gedacht, daß er aus einer Geſchichte allem Anſehen nach zwo machet: denn bey dem Jahr 931. ſchreibt er: *Henricus* Rex Reges Normannorum et Abodritorum Chriſtianos facit, der König Heinrich habe die Könige der Normänner und Obotriten zum Chriſtenthum gebracht, und beym Jahr 935. heißt es nochmals: Rex *Henricus* Danos, qui per piraticam

raticam Frisones incursabant, vincit et tributarios facit, et *Chiupam* Regem eorum baptizari fecit. König Heinrich überwand die Dänen, welche Kaperey in Friesland trieben, machte sie zinsbar, und ließ ihren König Chiupam taufen.

Dieses werden nun die vornehmsten Deutschen Geschichtschreiber seyn, welche dieses Sieges *Henrici Aucupis* erwehnen. Ich werde nunmehro auch anführen, was Auswärtige davon gemeldet. *Luitprandus* sagt davon Chron. lib. 3. cap. 5. Primus etiam hic Danos subjugavit, sibique servire coegit, ac per hoc nomen suum multis nationibus celebre fecit. Es hat auch dieser König Heinrich am ersten die Dänen, unter das Joch gebracht, und solche sich dienstbar gemacht, wodurch sein Name bey allen Völkern berühmt worden; und abermal lib. 3. cap. 13. *Henrici* apud Italos nomen tunc maxime clarebat, quod Danos nulli antea subjectos solus ipse debellaret ac tributarios faceret. Königs Heinrichs Namen war damals bey den Italienern sehr berühmt, weil derselbe die

Dänen, welche vorher noch Niemanden unterworfen gewesen, bezwungen, und sich zinsbar gemacht hat.

Haben die Deutschen Publicisten wohl mehrere Zeugnisse nöthig, um ihren Satz zu behaupten? wird hier mancher ausrufen. So viele bewährte Geschichtschreiber bekräftigen, daß König Heinrich sich Dännemark unterwürfig, und die Dänen zinsbar gemacht habe, und man will noch daran zweifeln? Die Dänischen Schriftsteller übergehen die ganze Sache mit Stillschweigen, und weder *Saxo* noch andere melden etwas davon. Ist das nicht um so viel verdächtiger? Und scheinet dieses Stillschweigen über eine Sache, die man von Dänischer Seite nicht verneinen kann, nicht um so mehr eine stillschweigende Bejahung zu seyn, da der Schwedische Geschichtschreiber *Oernhielm* in Hist. Eccles. Sueon. et Goth. p. 115. nicht nur über dieses Stillschweigen geeifert, sondern sogar noch angemerket hat, daß *Pontanus* und *Meursius*, welche aus Holland nach Dännemark berufen worden, sich zu allererst die Freyheit genommen, etwas darüber zu schreiben. Mit Unrecht, erwiedere ich dagegen,

wird denen Dänischen Schriftstellern dieses Stillschweigen beygemessen. Sowohl *Olav. Trygwin* Part. I. cap. 29. p. 69. als *Arn. Huitfeld* haben dieses Krieges schon längst vor *Pontano* und *Meursio* gedacht; und ich werde nunmehro sagen, was an der Erzehlung der Deutschen Schriftsteller auszusetzen ist. Es ist gleich anfangs sehr verdächtig, daß das Zeugniß derselben so schlecht übereinstimmet. Ich will jetzt nicht gedenken, wie sehr sie in Bestimmung der Zeit von einander abgehen, indem *Marianus Scotus* diese Geschichte ins Jahr 930, *Herman. Contractus*, der Chronographus *Saxo* und der Continuator *Reginonis* ins folgende 931ste Jahr, und endlich *Sigebertus Gemblac.* ins Jahr 935 setzen, sondern nur einige andere Hauptumstände bemerken. *Witekindus*, *Ditmarus*, *Adamus Bremensis*, *Helmoldus*, einige Editiones des *Herm. Contracti*, *Marianus Scotus* und *Sigeberius* gedenken nur eines Königs in Dännemark, welchen damals *Henricus Auceps* bezwungen haben soll: hingegen stehet in andern Exemplaren des *Hermanni*, in der Fortsetzung des *Reginonis*, wie auch in dem Chronographo *Saxone* und *Alberico* von zweyen Königen der Normänner und Obodriten.

So können sie sich auch um den eigentlichen Namen des Königs von Dännemark nicht vertragen. *Witekindus* nennet denselben *Nubam*, *Ditmarus* heist ihn *Cnutonem*, *Adamus Bremensis* und der Chronographus *Saxo Wormium*, *Sigebertus* und *Albericus* legen ihm den Namen *Chuipiam*, und wie in andern Editionen stehet, *Chiupam* bey. Wer siehet aber nicht, daß dieses lauter unterschiedliche und zum Theil den Dänen ganz unbekannte Namen sind? Zum wenigstens ist *Nuba* denen Dänen ein Monstrum nominis, wie dieses der Gelehrte *Henr. Ernstius* in Not. ad Anonymi Genealog. et Seriem Regum aliquot Daniæ p. 40. angemerket hat. Ferner melden *Witekindus*, *Herm. Contractus*, *Marianus*, *Reginonis* Continuator, und *Sigebertus Gemblacensis*, daß nur der König damals den christlichen Glauben angenommen. *Ditmarus* erzehlet eben dieses von der ganzen Dänischen Nation. Aus dem *Witekindo*, *Ditmaro*, dem Autore Vitæ Reginæ Mathildis, *Sigeberto*, *Alberico* und *Luitprando* sollte man nicht anders schliessen, als daß damals *Henricus* sich ganz Dännemark zinsbar und unterwürfig gemacht habe: hingegen wollen *Adamus Bremensis*, *Helmodus*, *Marianus*,

*Hermannus Contractus*, der Continuator *Reginonis*, und der Chronographus *Saxo* kein Wort von dieser Unterwürfigkeit und dem Zins wissen. Daferne nun bey allen vernünftigen Leuten ausgemacht ist, daß bey so grosser Uneinigkeit der Schriftsteller es unmöglich sey, daß sie alle die Wahrheit geschrieben: so muß wenigstens hier der Verdacht gelten, daß vieles an dieser Geschichte falsch, und die meisten Umstände entweder ungewiß oder auch erdichtet sind.

Ich unternehme es aber noch zum Ueberfluß, zu behaupten, daß verschiedene Umstände dieser Historie, entweder den Umständen damaliger Zeiten oder der gesunden Vernunft schnurstracks zuwider laufen. Denn erstlich ist es ganz unwidersprechlich wahr, daß damals weder ein König *Nuba*, oder *Canut*, noch *Chiupa* in Dännemark regieret habe. Die Dänische Geschichte stimmet zwar bey diesen Zeiten, was die Chronologie betrift, nicht überein; denn *Saxo Grammaticus* giebt erstlich *Gormonem* Anglicum, nachher *Haraldum*, und demnächst noch einen andern *Gormonem* als König von Dännemark an; andere lassen die beyden erste-

ren ganz weg, welchen Knoten sogar *Steph. Jo. Stephanius* in Notis ad Saxonem l. 9. p. 194. nicht auflösen können. Allein darin sind sie einig, daß sie keines Königs, der einen von diesen Namen geführet, um diese Zeit Erwehnung thun. Vielmehr regierte damals *Gormo*, oder *Worm*, welcher wegen des erreichten hohen Alters Gamle genennet worden. Da aber *Hhuitfeldus* eben diesem König den Zunamen *Anglicus* beygeleget, so wirft ihm *Gundlingius* in Histor. Henrici Aucupis §. 27. lit. i. pag. 200. vor, daß er diesen Zunamen (Mendose) fehlerhaft abgeschrieben habe. Dafern wir nun dieses festsetzen, wie es denn auch *Adamus Bremensis* und *Helmodus* selbst einräumen müssen, so kann die Historie von der Taufe des überwundenen Königs nicht anders als falsch seyn, indem König *Gormo* dem Evangelio niemals gehorsam worden, sondern vielmehr die Christen in seinem Reiche beständig verfolget, und ihre Kirchen verbrannt hat, auch als ein eifriger Heyde gestorben und begraben ist. *Helmod.* Chron. Slav. Lib. I. cap. 8. *Eric. Rex* in hist. gent. Dan. n. 88. wo die Worte also lauten: Isti ambo (*Gormo* et Uxor) mortui sunt pagani, sepultique in duo-

bus Collibus juxta Jabenge. Gormo und seine Gemahlin sind als Heyden gestorben, und in zwey Hügeln ober Jabenge begraben. Diese Hügel beschreibet *Ol. Wormius* in Monum. Dan. l. 5. p. 326. und *Trog. Arnkiel* in seinen Cimbrischen Heyden-Begräbnissen l. 4. cap. 2. et l. 2. cap. 16. n. 5. ganz genau. Zweytens ist es der gesunden Vernunft zuwider, daß *Henricus Auceps*, der mit gar keiner Flotte versehen gewesen, in einem einzigen Feldzug gantz Dännemark sollte bezwungen und zinsbar gemacht haben. *Adamus Bremensis* sagt, er hätte Schleswig erobert, daselbst einen Marggrafen eingesetzet, und eine Sächsische Colonie errichtet, auch diese Stadt zur Grenze seines Reichs gemacht. Wer wollte aber den König *Gormonem*, dem es gewiß, wie aus seinen Thaten zu ersehen, keinesweges an Herzhaftigkeit gefehlet hat, für so einfältig und kleinmüthig halten, daß er durch den Verlust einer einzigen Vestung sich bewegen lassen, sich und sein Reich einem fremden Zepter zu unterwerfen, und einen jährlichen Tribut zu versprechen? Eine solche zaghafte That wird man einem so mächtigen Könige um so weniger zutrauen können, da sogar

Deutsche Schriftsteller die Sache vor ungereimt halten. So ziehet *Henr. Meibomius* diese Historie, wie billig, in Zweifel, und ist der Meynung, daß diese gantze Erzehlung nicht von dem König **Worm**, sondern etwa von einem Jütischen Herrn zu verstehen sey, welches auch, wie bald dargethan werden soll, der Wahrheit ganz gemäß ist. Eben dieser Meynung ist schon vor *Meibomio* der Friesische Historicus *Ubbo Emmius* gewesen, welcher lib. 6. Rer. Fris. p. 85. seq. also schreibet: *Sigebertus* etiam prodit, Frisiis contra injurias defensis victos Danos ad pendenda sibi tributa ac Regem eorum *Chuipiam* ad baptismum et sacra Christiana accipienda *Aucupem* coegisse. Quod ego de Jutarum parte, ac de principe eorum aut regio præfecto accipiendum censeo. Nam de universa gente Danica ad tributum adacta nec verosimile est, nec cum historia ejus temporis, quam Saxo aliique prodiderunt, consentit. Nec *Chuipiam* Regem Danicum in historiis agnoscunt, aut quemquam regum suorum ab *Henrico Aucupe* Christianis sacris imbutum esse tradunt. *Sigebertus* erzehlet auch, daß König Heinrich der Vogler die Friesen geschützet,

schüzet, die Dänen überwunden, und ihm Schazung zu erlegen, ihren König Chuipiam aber die Christliche Religion nebst der Taufe anzunehmen, gezwungen habe. Ich halte aber dafür, daß solches nur von einem Theil Jütlands und dessen Fürsten, oder auch wohl gar nur von einem Königlich Dänischen Statthalter zu verstehen sey. Denn daß damals das ganze Dänische Volck sollte zinsbar worden seyn, solches ist weder wahrscheinlich, noch der Historie selbiger Zeiten, wie sie von *Saxone* und anderen beschrieben worden, gemäß. So weiß man auch in der Dänischen Geschichte von keinem König Chuipia, noch viel weniger geschiehet die geringste Meldung, daß einer von ihren Königen von *Henrico Aucupe* zum Christenthum gebracht worden. Endlich bekennet auch der Königlich Preußische Geheimerath und vortrefliche Geschichtschreiber *Gundlingius* in Hist. Henr. Aucup. cap. 27. pag. 197. die Unrichtigkeit dieser Erzehlung aufrichtig, indem er davon also schreibet: Consimili ratione illud etiam procul vero est, quod Corbeiensis ac *Sigebertus*

produnt

produnt, victos *Aucupem* Danos ad pendenda sibi tributa armis compulisse. Vix enim persuaderi hoc illis potest, qui Nortmannorum Regna eorumque ferociam circumspiciunt, vix una clade coercitam, nedum edomitam. Eben so weit ist es von der Wahrheit entfernet, was der Corveyische Mönch *Witekindus* und *Sigebert* von *Gemblours* erzehlen, daß nämlich *Henricus Auceps* die überwundenen Dänen durch seine Waffen sollte bezwungen haben, ihm Tribut zu bezahlen. Denn es wird sich schwerlich Jemand, der das Reich der Normänner und die Tapferkeit dieses Volckes betrachtet, bereden lassen, daß dieselbe durch diesen einzigen Verlust sollten gedemüthiget, geschweige denn gar bezwungen worden seyn. Gesetzt aber auch, daß dem König *Heinrich* damals von den Dänen etwas gezahlet worden, welches doch, wie bisher ausgeführet worden, ganz unwahrscheinlich ist, so ist es viertens höchst ungereimt, daß diese Geschichtschreiber, welche grösstentheils ungelehrte und in Staats-Sachen unerfahrne Mönche gewesen, sofort behauptet,

hauptet, daß solches eine Unterwerfung in sich gehalten.

Es ist bekannt, daß man noch heutiges Tages, wenn man auch nur den geringsten Vortheil erhalten, in den feindlichen Landen Contributionen ausschreibet: Wer ist aber so einfältig, eine einmal bezahlte Brandschatzung oder Krieges-Steuer mit einem jährlichen Zinß zu vertauschen, oder daraus zu schließen, daß ein gantzes Land dadurch völlig bezwungen und unterwürfig gemacht sey? Dieses ist wahrhaftig der Schlüssel zu diesem Geheimniß. Die Mönche bekamen damals die Zeitung, daß die Dänen geschlagen worden, Heinrich der Vogler Schleswig erobert und Contributionen ausgeschrieben hätte, das Brevier war ihnen besser bekannt, als die Gebräuche des Krieges, und da sie nicht anderst wusten, als daß ihre Bauren, welche ihnen Contributionen bezahlten, ihre Unterthanen wären: So meynten sie sofort, daß König Heinrich gantz Dännemark erobert, und sich einen jährlichen Tribut bedungen hätte. Daß dieses die damaligen Geschicht-Schreiber in der Art gehabt, davon siehet man ein Beyspiel an den

Böhmen,

Böhmen, als welche nach *Wittekindi*, *Sigeberti* und vieler andern Geschichtschreiber Zeugniß von *Henrico* gänzlich bezwungen und zinßbar gemacht worden seyn sollen, da doch der Böhmische Historicus *Bogislaus Balbinus* in Epit. Rer. Bohem. lib. 1. cap. 6. p. 21. seq. sonnenklar zeiget, daß damals Böhmen in viele Fürstenthümer als das Luckische, Mielnizische, Pragische, Boleslavische, Cauvamensische, Weitrachensische und andere mehr zertheilet gewesen, von *Henrico* aber nichts als Prag erobert, und in Contribution gesetzet worden sey.

Ich will nun endlich zeigen, was unter so vielen falschen Umständen noch etwa vor eine Wahrheit verborgen liegt. Es ist hiebey nochmals vorzus zu setzen, daß damals *Worm* in Dännemark den Königlichen Zepter geführet, welches auch *Adamum Bremensem* bewogen, daß er von den übrigen Schriftstellern abgewichen, und eben diesen *Worm* vor denjenigen ausgiebt, welchen *Henricus* bezwungen, und zum Christenthum genöthiget haben soll. Weilen aber auch dieses falsch ist, maßen König *Worm* bis an sein Ende ein Heyde

und Verfolger der Christen geblieben ist; so ist vors andere fest zu setzen, daß König *Worm* mit *Henrico Aucupe* nichts müsse zu thun gehabt haben, sondern daß es nach *Meibomii* und *Ubbonis Emmii* Vermuthung ein Jüthischer Herr gewesen seyn müsse, mit welchem damals *Henricus* Krieg geführet haben, und so balde fertig geworden seyn soll. Da aber weder *Meibomio* noch *Emmio* die eigentlichen Umstände bekannt gewesen, so will ich dieselbe aus einem vortreflichen Denckmal des Königreichs Dännemark, nämlich aus der Historie des *Olai Trygvini*, der im XIIten Seculo König in Norwegen gewesen, und dessen Leben der Mönch *Oddus* beschrieben hat, ergäntzen, welches um so viel leichter seyn wird, weil der berühmte Isländer *Tormodus Torfæus* in Serie Reg. Dan. Lib. 2. cap. 1. p. 86, et l. 3. c. 16. p. 444. nec non in Trifol. Reg. cap. 3. p. 8. et seq. aus dieser Schrift verschiedene hieher gehörige Stellen ausgezogen, und ins Lateinische übersetzet hat. Aus denenselben ist zu ersehen: daß damals *Worm* in Seeland, Fühnen und denen übrigen Inseln regieret, Jütland aber, welches damals Reitgothland geheissen, ein eigener Regent, Nameus *Gnu-*

*pa* beherrschet habe, wider welchen König *Worm* zu Felde gezogen, und ihn nach etlichen Schlachten umgebracht habe. Darauf habe *Worm* auch gegen einen andern König, Namens *Silfra Skulli*, einen Kriegszug vorgenommen, und ihn ebenfalls nach einigen Schlachten erleget. Er sey auch in dem inneren Jütland immer weiter fortgezogen, und habe alle Könige bis an Schleswig bezwungen, auch einen grossen Theil von dem Lande der Wenden sich unterwürfig gemacht. Die merckwürdige Stelle aus des *Torfæi* Serie p. 445. verdient hier ganz zu stehen. *Gorminus* Rex in illam partem Daniæ, quæ tunc Reit-Gotlandia, jam vero Jutia nuncupatur, adversus Regem quendam *Gnupam* dictum cum exercitu profectus est, quem post aliqua prælia occidit, et regnum ipsius in suam potestatem redegit. Deinde expeditionem suscepit contra Regem quemdam, nomine *Silfra-Skullum*, ac cum eo aliquoties conflixit, semper Victor: tandemque illum Regem occidit. Postea in interiora Jutiæ pergens omnes Reges ad Sleswicum usque devicit, et magnam partem Vindlandiæ sibi subjecit. Der König Worm zog gegen einen König, Namens

*Gnupa*, in jene Provinz Dännemarks, welche damals Reitgotland, heutiges Tages aber Jütland genannt wird, welchen er auch nach einigen Schlachten erlegte, und sich darauf dessen Reich unterwarf. Er that nachher noch einen Feldzug gegen einen anderen König, der *Silfraskullus* hieß, gegen den er etlichemal Schlachten lieferte, und allemal Sieger blieb; endlich brachte er diesen König um, zog in das Innerste von Jütland, überwand alle dessen Könige bis an Schleswig, und unterwarf sich einen grossen Theil Finnlands. Hieraus erhellet nun klar: 1) daß damals Jütland unter verschiedene kleine Herrschaften vertheilet gewesen, welche, als unabhängige Fürsten, von auswärtigen Scribenten Regenten oder Könige genennet worden. Ich muß hier beyläufig erinnern, daß *Phædrus* das Wort *Rex* sogar als ein Sinonymum von *Gouvernator Urbis* gebrauche, und es ist bekannt, daß man das Wort Rex und Regens, welches letztere von jedem Fürsten gesagt wird, sehr oft verwechselt findet. In dem Chronico Norvegico findet sich bey der Historie des heiligen *Olai* folgende Stelle:

Stelle: Cum *Olaus* copias et naves instructas educeret, milites ipsi nomen Regis imposuerunt, ut mos erat bellicus illis ducibus, qui piraticæ incumbebant. Hi enim si ex Regibus prognati essent, protinus regis gerebant nomen, licet provincias nullas regerent. Da Olaus die Armee und die ausgerüstete Schiffe ausführte, gaben ihm die Soldaten, nach damaligem Kriegesgebrauch, vermöge dessen man die Anführer der Corsaren Könige nennte, den Königlichen Titel, denn wenn diese von Königlichem Geblüthe abstammten, so führten sie den Königlichen Namen, wenn sie gleich kein Land zu regieren hatten. So sagt auch *Adamus Bremensis*, da er von *Sigafrido* und dessen Bruder *Haldano*, welche als Regenten von Dännemark mit dem Kayser *Ludovico* den Frieden an der Eyder geschlossen Cap. 33. also: Erant et alii Reges Danorum vel Nordmannorum, qui piraticis excursionibus eo tempore Galliam vexabant. Es waren auch andere Könige der Dänen und Normänner, welche Caperey in Frankreich trieben. Daher kommen auch die unterschiedene Namen, Her-Konungar, und Sä-Konun-

gar, derer *Snoro Sturlæus* gedenket, und ersterer einen Heerkönig oder Feldherrn, der andere einen Seekönig oder Commendanten einer Flotte bedeutet. *Saxo Grammaticus* schreibet in Lib. VII. Historiæ Danicæ| also: *Olo* recepta pelagi dominatione, septuaginta maritimos Reges nauticarum virium certamine consumpsit. Da Olow sich die Herrschaft über das Meer wieder erwarb, so bezwang er durch seine Seemacht 70 Seekönige. Von denen Landkönigen schreibet die Isländische Historie Landnamasage also: *Olavus* Albus vocabatur Her-Konge &c. Olaw der Weise wurde ein Heer-König genennet. Man kann von diesem Gebrauch des Königlichen Titels ein Mehreres bey *Ottone Sperlingio* de Regio nomine à p. 36. bis 43 lesen. 2) Daß einer unter diesen Jütländischen Fürsten *Gnupa* geheissen, und es also ganz klar sey, daß der *Nuba* des *Witekindi*, welcher in der von *Rein. Reineccio* besorgten Edition des *Witekindi*, *Chnuba*, in einem geschriebenen Codice MSC. Dresdensi nach dem *Leibnit.* Script. Rer. Brunsv. Tom. I. p. 215. und nach eben demselben l. c. p. 225. in dem Codice Calinensi *Chonpa* genennet wird, des *Ditmari*

*Cnuto*,

*Cnuto*, und des *Sigeberti Chiupa* kein anderer sey, als eben dieser Jütländische Fürst *Gnupa*. Ein solcher Irrthum kann mit auswärtigen und unbekannten Namen leicht begangen werden. So hat *Adamus Bremensis*, weil er von diesem *Gnupa* nichts gewust, und ihm vielmehr bekannt gewesen, daß der damalige König in Dännemark *Worm* geheissen habe, sich die Freyheit genommen, den Namen zu verändern, und dadurch die ganze Geschichte zu verfälschen. *Henricus Auceps* hat demnach keinesweges mit dem König von Dännemark, sondern mit *Gnupa*, einem Fürsten über einen Theil Jütlandes, Krieg geführet. Da nun aber 3) aus eben dieser Stelle des *Oluf Trygwini* zu ersehen ist, daß dieser *Gnupa* von dem Könige *Worm* bezwungen worden, dieses aber nicht anders, als nach dem Deutschen Kriege geschehen seyn kann, weil er nach etlichen Schlachten erleget worden; so muß diese Historie sich nothwendig in ihrem ganzen Zusammenhange also verhalten haben: Alles, was disseits der Eyder nach Jütland zu lieget, hieß zu *Henrici Aucupis* Zeiten Dänne-

mark. Es besaß aber einen grossen Theil von Jütland ein eigener Fürst, welchen *Witekindus Nuba*, *Dietmarus Cnutio* und *Sigebertus Chiupia*, die Dänischen Denkmähler aber *Gnupa* nennen. Weil nun dieser, durch seine Schiffe, in Friesland Caperey getrieben hatte, fiel ihm *Henricus Auceps* über die Eyder ins Land, eroberte Schleswig, und schrieb nach Kriegesgebrauch Contribution, oder vielmehr eine Schadloshaltung für den durch Capereyen verursachten Schaden aus. Als darauf *Gnupa* sich nicht im Stande sah, einem so mächtigen König mit Nachdruck widerstehen zu können, bath er um Frieden, welchen er auch unter der Bedingung erhielt, daß er Schleswig abtreten und die Christliche Religion annehmen sollte. *Henricus Auceps* setzte sodann, seiner Gewohnheit nach, einen Marggrafen nach Schleswig, und richtete daselbst eine Sächsische Colonie auf. Von dem Namen und Amt der Marggrafen kann man ein Mehreres in *Car. du Fresne* Glossar. med. et inf. latin. voce *Marchio*, in *Petri de Marca* Marca Hisp. l. 3. cap. 19. sequ. und in *Schurtzfleisch.*

Dissert.

Dissert. de Marchia Misn. p. 3. sequ. nachlesen. Uebrigens hat *Henricus Auceps*, da er zu Schleswig einen Marggrafen angesetzet, nichts neues eingeführet, sondern nur dem Beyspiel seiner Vorfahren gefolget: denn daß schon unter den Fränkischen Kayfern dergleichen Custodes Danici Limites angesetzet worden, bezeugen die Annal. Franc. *Pithoeani* ad ann. 852. Als nun der neubekehrte *Gnupa* nach der Zeit seine noch übrige Landes Portion nach wie vor frey beherrschte: so bekam er darauf einen neuen Feind an dem König *Worm*, welchen, als einen Feind des Christlichen Glaubens, vielleicht des *Gnupa* Religions-Veränderung am meisten zum Haß wider denselben gereizet haben mag. Es sey dieses, wie es wolle; *Worm* fiel in Jütland ein, warf einen Fürsten nach dem andern bis an Schleswig, und insonderheit auch diesen *Gnupam* über den Haufen, und vereinigte also Jütland mit der Dänischen Krone. Dieses alles hänget nun freylich weit besser zusammen, als die Erzehlungen der oben angeführten Deutschen Schriftsteller. Es läßt sich daraus der unfehlbare

Schluß machen, daß Dännemark von *Henrico Aucupe* niemals bezwungen, noch weniger mit einem jährlichen Tribut beleget, am allerwenigsten aber gar unter den Fuß gebracht worden sey.

Wer hievon ein mehreres lesen will, darf nur in denen Miscellaneis Lipsiensibus die oben angezogene Dissertationem *Jo. Grammii* ad *Menckenium*, in welcher die Unternehmung *Henrici Aucupis* gegen Dännemark sehr gründlich und weitläuftig behandelt, und dem *Adamo Bremensi* sowohl, als allen andern Schriftstellern, die ihm wie ein Schaf dem andern gefolget sind, aller Glauben benommen ist, nachlesen. Man sehe auch des Holsteinischen Canzlers *Martini Chemnitii* Bericht von Gelegenheit und Unterscheid der beyden Herzogthümer Schleswig und Holstein, und in demselben die Gründe nach, welche der Dänische Hof beygebracht, als einsmal wegen einem in dem Herzogthum Schleswig geführten Proceß an das Kayserliche Cammer-Gericht appelliret worden.

Ich nähere mich nun dem Kampfplatz, auf den mich ein gewisser, im gelehrten Publico nicht allzu rühmlich bekannter Schriftsteller, durch ein Pro Memoria, mit so vieler Zuversicht, daß der Sieg auf seiner Seite seyn werde, heraus gefordert hat. Er hat seinen Beweis, daß Dännemark dem Deutschen Reiche zinsbar gewesen, bloß auf die Zeiten *Ottonis I.* und *Ottonis II.* eingeschrenket, und die weit schwerere Einwürfe, welche er aus älteren und späteren Zeiten hätte herholen können, vergessen: Wir wollen also doch auch das einiger Aufmerksamkeit würdigen, was sich unter diesen Kayfern zugetragen hat. Dem König **Heinrich** folgte in der Regierung *Otto I.* dem König *Gormoni* aber *Haraldus*, welchen sonst die Dänischen Geschichtschreiber zum Unterscheid *Cærulidentem* oder **Blaatand** zu nennen pflegen. Zwischen diesen kam es nun von neuem zum Kriege, welcher mit weit grösserer Verbitterung und Heftigkeit geführet worden, als die vorhergehenden. *Adamus Bremensis*, dem man hievon die umständliche Nachricht schuldig ist, führet l. 2. c. 2. diese Ursach an: Es hätten nämlich die Dänen rebelliret, und bey Schleswig des Kayfers

*Ottonis* General nebst dem Marggrafen tod geschlagen, auch die Sächsische Colonie mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Dieses scheinet auch sehr glaubbar zu seyn, denn weil, wie ich oben dargethan, der Jütländische Fürst *Gnupa* mit *Henrico* einen so nachtheiligen Frieden geschlossen, und Schleswig im Stiche gelassen, der König *Gormo* aber nachgehends des *Gnupæ* Landestheil seinem Reich einverleibte, so kann man leicht gedenken, daß die Dänen sich damals an den von *Gnupa* gemachten Frieden wenig gekehret, und die alten Grentzen ihres Reiches wieder herzustellen gesucht haben, welches denn wohl zu dem Kriege den Anlaß gegeben haben mag. Wenn man nun aber frägt, wie dieser Krieg abgelaufen, so findet man bey allen Schriftstellern nichts als eine sehr kaltsinnige Nachricht. *Adamus Bremensis*, und die, so denselben ausgeschrieben haben, als *Saxo Grammaticus* ad ann. 952. *Albertus Stadensis* in Chron. ad Ann. 948, *Helmoldus* l. 1. cap. 8. und der Autor *Chronici Slavici* apud *Lindenbrog*. Cap. 8. geben folgende weitläuftige und denen Deutschen Publicisten sehr günstige Erzehlung: Ad eam rem ulciscendam Rex cum exercitu invasit Daniam,

transgreſſus terminos Danorum apud Sliaswick olim poſitos, ferro et igne totam vaſtavit regionem, uſque ad mare noviſſimum, quod a Danis Nortmannos dirimit, et uſque in preſentem diem a Victoria Regis *Ottenſund* dicitur. Cui regredienti *Haroldus* apud Sliaſwich recurrens bellum intulit, in quo, utriſque viriliter certantibus, Saxones victoria potiti, Danos ad naves cedere coegerunt. Tandem conditionibus ad pacem inclinatis *Haroldus Ottoni* ſubjicitur, regnumque ab eo ſuſcipiens, Chriſtianitatem in Dania recipere ſpoſpondit. Nec mora ipſe *Haroldus* cum uxore ſua *Gunhild* et filio parvulo baptizatus eſt, quem filium Rex noſter a ſacro fonte ſuſceptum *Suen-Otto* vocavit. Eo tempore Dania ciſmarina quam Jutland incolæ adpellant, in tres diviſa Epiſcopatus, Hamburgenſi Epiſcopatui fuit ſubjecta. Servantur in *Bremenſi* eccleſia præcepta Regis, quæ ſignant, Regem *Ottonem* in ſua ditione regnum Danicum tenuiſſe, adeo ut etiam ille Epiſcopatus donaverit. Dieſes zu rächen fiel der König *Otto* mit ſeiner Armee in Dännemark ein, marſchirte über die Däniſchen Grentzen, ſo vorhin bey Schleßwig

feſt-

festgesezt waren, und verwüstete das ganze Land mit Feuer und Schwerd bis an das äusserste Meer, welches die Dänen und Norweger von einander scheidet, und von dem Sieg *Ottonis* bis auf den heutigen Tag Ottensund genennet wird. Im Rückmarsch rückte ihm König Harald bey Schleßwig entgegen und lieferte ihm eine Schlacht, da zwar auf beyden Seiten tapfer gefochten wurde, jedoch blieb der Sieg zulezt den Sachsen, und die Dänen musten Sich auf ihre Schiffe zurück ziehen. Endlich kam es zu Friedenstraktaten, in welchen König Harald sich *Ottoni* unterwarf, und sein Reich von ihm zu Lehn empfing, auch die Christliche Religion in Dännemark anzunehmen versprach: gleich darauf wurde König Harald nebst seiner Gemahlin Gunhild und seinem jungen Prinzen getauft, welchen leztern unser König aus der Taufe hielt, und *Suen-Otto* nannte. Zu der Zeit wurde das Theil Dännemarks, so diſseits des Meeres lieget, und von den Einwohnern Jütland genennet wird, in drey

Bißthümer abgetheilet, und dem Erzbißthum Hamburg unterworfen; und sind in der Dohmkirche zu Bremen noch die *Diplomata* des Königs zu sehen, worinn bezeuget wird, daß *Otto* das Königreich Dännemark dergestalt unter seiner Botmäßigkeit gehabt, daß er auch Bißthümer verschenken können. Bis hieher gehet demnach die Erzehlung *Adami Bremensis*. Ist solche nun gegründet, so hat *Otto* damals gantz Jütland bezwungen, und das unumschränkte Königreich Dännemark in ein Deutsches Lehn verwandelt, welches gewiß ein merkwürdiger Sieg, und in einem einzigen Feldzug eine unerhörte Eroberung seyn würde.

Weil aber dieser Geschichtschreiber sich zugleich auf die Diplomata *Ottonis I.* und *III.* beruffet, und aus solchen folgern will, daß der Kayser *Otto* das Königreich Dännemark unter seiner Botmäßigkeit gehabt habe: So will ich diese beyden alten Urkunden, so wie sie von *Lindenbrogio* in Privileg. Archieccl. Hamb. n. 8. herausgegeben sind, allhier beybringen. Das erste lautet also:

*In*

*In nomine ſanctæ et individuæ Trinitatis. Otto divina favente clementia Imper. Aug.* Quum imperatoriæ digni dignitatis officium eſſe conſtet, ut erga Divini cultum officii pervigili cura inſiſtant, et quidquid augmentum Sanctæ Chriſtianæ religioni adhibere potuerint, indeſinenter in hoc ſtudeant. Idcirco nos interventu dilecti Archiepiſcopi noſtri *Adeldagi* pro proſperitate et incolumitate imperii noſtri, quidquid proprietatis in Marca vel regno Danorum ad eccleſias in honorem Dei conſtructas, videlicit Slieswicenſem, Ripenſem, Aruſenſem vel adhuc pertinere videtur, vel in futurum acquiratur, ab omni cenſu vel ſervitio noſtri juris abſolvimus. Et ut epiſcopis præſcriptarum eccleſiarum abſque ullo commitis vel alicujus fiſci noſtri exactoris infeſtatione ſerviant et ſuccumbant volumus et firmiter jubemus. Servos vero et colonos in eiſdem proprietatibus habitantes, nulli niſi eiſdem epiſcopis ſervituros ab omni etiam noſtri juris ſervitio abſolvimus, et ſub nullius banno vel diſciplina illos niſi ſub illarum eccleſiarum advocatis eſſe volumus. Et ut hoc autoritatis noſtræ preceptum

firmum et inconvulſum permaneat, hanc chartam conſcribi annulique noſtri impreſſione ſigillari juſſimus, quam et manu propria ſubtus firmavimus

Data VI. Kal. Julii, anno Dominicæ Incarnationis cɔcccccLxv. Indictione IIX. anno Domini *Ottonis* Imp. IV. regni autem XXX.

Actum Magadeburch in Dei nomine, Amen.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreyeinigkeit. *Otto* von Gottes Gnaden Kayſer, Mehrer des Reichs.

Weil das Amt Kayſerlicher Majeſtät erfordert, daß Sie auch auf den Dienſt Gottes ein wachſames Auge richten, und alles, was das Wachsthum und die Aufnahme der Chriſtlichen Religion befördert, höchſten Fleiſſes beſorgen: So haben wir auf Anſuchen Unſers lieben Getreuen, des

Erzbi-

Erzbischofs *Adeldagi*, den Segen und Gedeyen über unser Reich zu erlangen, alle eigenthümliche Güter, so in der Mark oder dem Reich der Dänen, denen zu Gottes Ehren gestifteten Domkirchen zu Schleswig, Ripen und Aarhuß entweder zu dieser Zeit zugehören, oder künftig noch von denenselben an sich gebracht werden mögten, von aller Steuer und Diensten, so wir fordern könnten, befreyet, verordnen und befehlen auch hiermit, daß solche Güter denen Bischöfen jetzt genannter Dom-Kirchen allein, ohne einige Anforderung unserer Grafen und *Fisci*, dienstbar und unterthan seyn sollen. Wir zählen auch alle eigene Leute und Bauren, so in diesen Gütern wohnen, von aller zugehörigen Dienstbarkeit los, und wollen, daß sie Niemanden, als eben diesen Bischöfen, dienen, auch unter keinem, als der Vögte dieser Kirchen, Gerichts-Zwang stellen sollen. Damit nun diese unsere Kayserliche Verordnung fest und unverbrüchlich gehalten werde: So haben wir zu mehrerer Urkund dieselbe schriftlich verfassen und ur-

kundlich

kundlich unser Siegel darunter drucken las-
sen, auch diesen Brief eigenhändig unter-
schrieben. Gegeben den 26ten *Jun.* im
Jahr Christi 965, der Römer Zinszahl im
8ten, Unserer Kayserlichen Regierung im
4ten, Unsers Königlichen Reiches aber im
30sten Jahr. Geschehen Magdeburg in
Gottes Namen. Amen.

Dieses ist das berufene Diploma *Ottonis* des Ersten. Da nun aus demselben erhellet, daß der Kayser über die Kirchen und Bißthümer in Jütland frey geschaltet und gewaltet: So giebt auch dieses keinen geringen Verdacht, daß Dännemark damals unter Deutscher Hoheit gestanden, und der zu solcher Zeit regierende Dänische König ein blos-ser Lehnsmann des Kayfers *Ottonis* gewesen sey. Das andere Kayserliche Diploma *Ottonis III.* be-stätiget dieses gleichfalls. Es ist von erst belob-tem *Lindenbrog* in Privil. Archieccl. Hamb. n. 14. der Vergessenheit eben wohl entrissen, und lautet wörtlich also:

In nomine ſanctæ et individuæ Trinitatis. Otto Dei clementia Rex.

Omnium fidelium noſtrorum tam præſentium quam futurorum piæ devotioni pateat, quomodo nos ob petitionem et interventum dilecti noſtri *Adaldagi*, Bremenſis eccleſiæ videlicet venerabilis Archiepiſcopi, ac pro ſtatu et incolumitate Regni noſtri, quidquid proprietatis in Regno Danorum ad eccleſias in honorem Dei conſtructas, videlicet Slieswicenſem, Ripenſem, Aruenſem, Ottoneswigenſem, vel adhuc pertinere videtur, vel in futurum acquiratur, ab omni cenſu vel ſervitio noſtri Juris abſolvimus. Et ut Epiſcopis præſcriptarum eccleſiarum absque ulli comitis vel alicujus fiſci noſtri exactoris infeſtatione ſerviant et ſuccumbant, volumus et firmiter jubemus. Inſuper concedimus prædictarum eccleſiarum Epiſcopis, ut poteſtatem habeant emendi agros, poſſeſſiones et prædia in omnibus Regni noſtri par-



tibus,

tibus, ubicunque velint aut possint. Servos vero et colonos in eorum proprietatibus habitantes, nulli nisi iisdem Episcopis servituros, ab omni etiam nostri juris servitio absolvimus et sub nullius banno vel disciplina illos, nisi sub illarum ecclesiarum advocatis esse volumus.

Adhoc etiam omnes fideles nostri dignoscant, quod nos *Folgberti* — — — Ecclesiæ Episcopi — — sive qualicunque paratu euntibus in nostri Regni finibus theloneum prorsus perdonavimus. Et ut hoc nostræ autoritatis præceptum firmum atque inconvulsum permaneat, hanc chartam conscribi annulique impressione signari jussimus, quam et manu propria firmavimus. Data XV. Kal. Aprilis. Anno Dominicæ Incarnationis DCCCCLXXVIII. Ind. I. anno autem III. *Ottonis* regnantis V.

Actum Wildeshusen in Dei nomine feliciter. Amen.

Im Namen der heiligen und einigen Dreyfaltigkeit. Otto von Gottes Gnaden König.

Es sey der heiligen Andacht aller Unserer Getreuen, sowohl jezt als vors Künftige bekannt, daß wir auf Begehren und Bitten unsers lieben *Adaldagi*, ehrwürdigen Erzbischofs der Bremischen Domkirche, und zu unseres Reiches Segen und Wohlfahrt, alles das, was die im Königreich Dännemark zu Gottes Ehren gestiftete Domkirchen zu Schleswig, Ripen, Aarhuß und Ottenswig entweder schon besizen, oder noch erwerben mögen, von allem Zins sowohl, als unserer Gerichtsbarkeit loß und frey sprechen. Wie wir denn auch wollen und kräftig befehlen, daß solche Güter denen Bischöfen jezt genannter Domkirchen allein, ohne einige Anforderung unserer Grafen und *Fisci*, dienstbar und unterthan seyn sollen. Wir gestat-

gestatten überdem denen Bischöfen obbesagter Domkirchen, daß sie freye Macht haben, Aecker, Besitzungen und Güter in allen Theilen unseres Reiches, wo sie nur wollen und mögen, anzukaufen. Die Unterthanen und Bauren aber, welche in ihrem Eigenthum wohnen, sollen Niemand, als diesen Bischöfen, dienen, sprechen sie gänzlich von unserer Gerichtsbarkeit loß, und wollen, daß sie unter keiner andern Gewalt und Gerichtszwang stehen sollen, als unter denen Vögten dieser Kirchen. Alle unsere Getreue sollen überdem wissen, daß wir des *Folgeberti*, der Domkirche zu — — — Bischofe — — —, sie mögen verfahren werden, wie sie wollen, den Zoll in den Grenzen unseres Reiches gänzlich erlassen haben. Damit nun dieser unser höchster Befehl fest und unverbrüchlich gehalten werde: so haben wir diesen Brief ausfertigen Und unsern Fingerring darauf drucken lassen, solchen auch mit unserer eigenhändi-

gen — — — — stättiget. So geschehen den 18ten Merz, im Jahr 988 nach Christi Geburth, der Römer Zinszahl im 1sten, Unserer Kayserlichen Regierung im 3ten, Unseres Königlichen Reiches aber im 5ten. Glücklich zu Wildeshausen vollbracht im Namen Gottes. Amen.

Auch hieraus ist abermals zu schließen, daß die durch die Waffen *Ottonis* des Grossen über Dännemark erlangte Hoheit noch unter dessen Enkel fortgedauert habe, und folglich die Richtigkeit der Erzehlung des *Adami Bremensis* keinesweges zu bezweifeln sey.

Damit ich aber meinen Widersprechern selbst die Waffen gegen mich in die Hände gebe, und es nicht scheinen möge, als wollte ich etwas mit Stillschweigen übergehen, welches gegen mich beweisen könnte, so bekenne ich aufrichtig, daß auch in den Nordischen Denkmälern verschiedene Nachrichten anzutreffen sind, welche mit denen von *Adamo* beygebrach-

gebrachten Umständen so ziemlich übereinstimmen. *Tormodus Torfæus* führet in Trifol. Reg. cap. 8. p. 29. aus dem alten Monumento *Langfedgatal* eine Stelle an, welche er selbst also übersetzet: Rex *Haraldus Cæruliden*s patri suo *Gormo* successit in Regnum Daniæ. Ejus tempore Imperator *Otto*, id nominis primus, qui et *Magnus* usurpatur, Daniam bello lacessivit, Regemque vicit, ipsumque cum filio ejus *Suenone* sacro lavacro abluendos curavit, *Suenum*que ipse de fonte regenerationis suscepit, et *Suen-Ottonem* adpellavit. Hunc *Suenum* Dani et Normanni *Fiuguskegg*, id est admorsam vel furcatam barbam, adpellant. Tunc universa Dania Christiana sacra recepit. Effluxerant tunc a nativitate Domini nostri Jesu Christi nongenti quinquaginta anni. Exinde Rex *Haraldus* summa fide Christianam religionem coluit. König Harald Blaatand folgte seinem Vater *Gormo* in der Dänischen Regierung. Zu dessen Zeiten grif Kayser *Otto* dieses Namens der erste, der sonst auch der Grosse genennet wird, Dännemark an, und besiegte den König, welchen er auch nebst seinem Sohn *Sueno* taufen ließ, da er denn

diesen Sven selbst aus der Taufe hielt, und ihn *Sven-Otto* nannte. Sonst nennen die Dänen und Normänner diesen Sven *Fiuguskegg*, das ist, mit dem gespaltenen Barth, zu derselben Zeit hat auch ganz Dännemark die Christliche Religion angenommen, welches nach Christi Geburth im Jahr 950 geschehen, und von der Zeit an ist König Harald der Christlichen Religion beständig ergeben gewesen. Dergleichen Zeugnisse finden sich mehrere in den Nordischen Monumenten, jedoch mit diesem Unterscheid, daß sie in dem Namen des Kayfers nicht übereinstimmen, und bald *Ottonem I.*, bald den **Andern**, bald den **Dritten** vor den Ueberwinder der Dänen ausgeben, wie jetzt belobter *Tormodus Torfæus* in Trifol. Reg. c. 8-11. mit mehrerem gezeiget hat. So hat auch, wie solches in dem schon berührten Pro Memoria ganz richtig angeführet ist, selbst der Dänische Reichs-Kanzler **Huitfeld**, dem das Archiv, das er treflich zu nutzen wuste, offen stand, in seiner Chron. Dan. L. I. p. 86. deutlich geschrieben, daß *Harald* von *Otto* Ao. 948. **das Reich und das Christenthum** empfangen habe. Es

scheint daher, daß man um so weniger Ursach habe, diese Geschichte in Zweifel zu ziehen, sondern solche vielmehr nach allen Umständen als wahr annehmen, und folglich glauben müsse, daß *Otto Magnus* sich Dännemark wirklich unterwürfig gemacht habe.

Man muß aber doch bey einer so wichtigen Geschichte nicht allzu leichtgläubig seyn, und man wird es mir daher nicht verdenken können, wenn ich nunmehro meine Bedenklichkeiten darüber äussere. Erstlich ist dieses ganz sonderbar, daß diese Historie zuerst und allein von *Adamo Bremensi* auf die Bahn gebracht worden, und allen übrigen Deutschen Scribenten unbekannt ist, welche dennoch die Thaten *Ottonis Magni* mit dem grösten Fleiß beschrieben haben. Die gelehrte Ganderßheimische Nonne *Hroswita*, welche zu eben der Zeit gelebet, hat von dessen Leben ein ganzes weitläuftiges Poema, welches bey dem *Meibom.* Tom. I. Script. rer. Germ. p. 709 seq. nachgelesen werden kann, hinterlassen, worinn sie die Geschichte dieses Kayfers bis ins Jahr 963 ausführet. Allein dieses so herrlichen Sieges gedenket sie nicht mit einem

einzigen Wort, da doch *Otto*, wenn alle bey dem *Adamo Bremenſe* vorkommende Umſtände wahr ſind, durch denſelben mehr gewonnen, als durch ſeine Siege wider die Hungarn und Slaven, welche in der Hiſtorie der *Hroſwitæ* ſo weitläufig erzehlet worden. So findet man auch weder beym *Witekindo* noch *Ditmaro*, welche ebenfalls von des *Ottonis* Zeiten nicht weit entfernet geweſen, nur die allergeringſte Nachricht von dieſer Geſchichte, da doch beyde und zwar erſterer l. 3. p. 659. und letzterer l. 2. p. 333. melden, daß die Dänen durch ein Wunderwerk zum Chriſtenthum bekehret worden; und es denſelben alſo an Gelegenheit, von dieſem Kriegszug zu reden, nicht gefehlet hat. *Witekindus Saxo* meldet von *Ottone* l. 3. p. 662. apud *Meibomium* Script. rer Germ. Tom. I. nicht mehr, als daß das Volk bey ſeiner Leiche unter andern Lobſprüchen folgendes von ihm gerühmet: Eum paterna ſubjectos rexiſſe pietate, ab hoſtibus eos liberaſſe, ſuperbos hoſtes *Avares*, *Saracenos*, *Danos*, *Slavos* armis viciſſe, Italiam ſubjugaſſe. Er habe ſeine Unterthanen mit väterlicher Güte regieret, dieſelben gegen die Feinde geſchützet, die ſtolzen Fein-

de, als die Ungarn, Saracenen, Dänen und Slaven durch seine Waffen besieget, Italien aber sich unterwürfig gemacht. *Ditmarus* schreibet in Chron. ab initio lib. 2. p. 330. apud *Leibnit.* Tom. I. Script. rer. Brunsv. ebenfalls nichts, als: Occidentales sedat, Danosque feroces, Partibus Eois tunc non apparuit hostis. *Otto* stillet die Westliche Völker und die wilden Dänen, und gegen Morgen durfte sich zu dessen Zeiten kein Feind blicken lassen. Nicht weit vom Ende dieses anderen Buches p. 340. nennet er *Ottonem* Italiæ, Daciæ et Saxoniæ salutem, das Heil von Italien, Dacien und Sachsen. Allein von allen denen Umständen, welche beym *Adamo Bremensi* vorkommen, ist in beyden Schriftstellern nicht die geringste Spuhr anzutreffen. Eben dieses muß ich auch von dem Continuatore *Reginonis*, *Hermanno Contracto*, *Lamberto Schaffnaburgense*, *Mariano Scoto*, Annalibus Hildesiensibus, *Sigeberto Gemblacense*, *Martino Polono*, *Alberico* und anderen Deutschen Geschicht-Schreibern, welche diese Zeiten ausführlich beschrieben, dennoch aber dieses glorreichen Sieges des *Ottonis* mit kei-

nem Worte erwehnet haben, sagen. Der *Chronographus Saxo* erzehlet zwar ad Ann. 952. *Helmodus* in Chron. Slav. c. 8, und *Albertus Stadensis* ad Ann. 948. diese Geschichte mit eben den Umständen, aber auch mit eben denselben Worten, deren sich *Adamus Bremensis* bedienet hat, wodurch sie sich genugsam verrathen, daß sie denselben ausgeschrieben haben, und also ein Kranich dem andern nachgeflogen sey. Es sey mir erlaubet, hiebey zu fragen: 1) Warum kein einziger von denen alten Historien-Schreibern, die zu *Ottonis* Zeiten oder kurz darauf gelebet haben, dieses herrlichen Sieges, und der so heldenmäßigen Eroberung eines ganzen Königreiches gedacht habe, da sie doch nicht vergessen, weit geringere von *Ottone* erhaltene Vortheile aufzuzeichnen? Wenn sonsten die Geschicht-Schreiber eines Landes von denen Unternehmungen ihres Königs nicht viel Worte machen, oder dieselbe gar mit Stillschweigen übergehen, so pfleget es ein gewisses Zeichen zu seyn, daß sie dabey wenig Ehre würden eingelegt haben. Was soll man nun von diesem Zug *Ottonis* wider die Dänen denken, davon die meisten alten Geschicht-Schreiber, welche sonsten keine

Gele-

Gelegenheit vorbey gehen lassen, *Ottonem* heraus zu streichen, entweder nichts, oder doch wenigstens sehr kaltsinnig geschrieben haben? Hiernächst mögte ich auch billig 2) fragen: Woher denn *Adamus Bremensis* diese Erzehlung entlehnet habe? Er selbst hat lange nach *Ottonis* Zeiten gelebet, und gewiß nicht aus der Erfahrung oder dem damaligen Ruf schreiben können. Anderen hat er hierinn auch nicht gefolget, weil unter so vielen alten Geschicht-Schreiber, kein einziger diese Geschichte mit solchen Umständen erzehlet. Endlich ist auch nicht der geringste Schein, daß er sein Vorgeben auf Dänische Denkmäler gründe, weilen unter den alten kein einziges mit ihm einstimmig ist, wie dieses der gelehrte Graf **Detlef von Reventlau**, nachheriger Königlich Dänischer Geheimer Rath, Ober-Kammerherr und Ritter des Elephanten-Ordens in seiner Ao. 1735. zu Leipzig herausgegebenen vortreflichen Dissertation, de Nexu foederum inter Imperium Romano-Germanicum et Regnum Daniæ, welche bey gründlicher Untersuchung der Materie von Dännemarks Unabhängigkeit einem jeden Wißbegierigen zum Nachlesen anzuempfehlen ist, p. 8. not. 8. gar wohl

ange-

angemerket hat. Eben daher kann ich von der Erzehlung des *Adami* nicht anders urtheilen, als daß die meisten Umstände entweder erdichtet, oder doch wenigstens mit vielen Zusätzen verfälscht sind.

Damit nun diese meine Schlußfolgerung nicht einem oder dem anderen zu hart scheinen möge: so will ich nunmehro des *Adami* eigenen Bericht ein wenig zergliedern und untersuchen, ob derselbe einige Wahrscheinlichkeit vor sich habe. Erstlich meldet *Adamus*, daß die Dänen die Gesandten des Kayfers, nebst dem Marggrafen zu Schleswig und die daselbst gepflanzte Sächsische Colonie niedergehauen, und dieses die Gelegenheit zu einem solchen Krieg gegeben hätte. Hierbey habe ich nun nichts zu erinnern; denn ich habe oben allbereits gezeiget, daß solches mit den Umständen damaliger Zeiten ganz wohl übereinkomme. Da König *Gormo* den Jütischen Fürsten *Gnupa*, welcher Schleswig an *Henricum Aucupem* abgetreten hatte, in der Schlacht erleget, und dessen Land mit der Dänischen Krone vereiniget hat, so wird es ihn freylich geschmerzet haben, daß die alte Grenze des Dänischen Reichs verrücket, und durch die neue

Colonie zu Schleswig denen Dänen gleichsam eine Brille auf die Nase geleget worden. Weil nun weder der König *Gormo*, noch dessen Nachfolger diesen nicht vortheilhaften Frieden jemals genehmiget hatten, so kann es gar wohl seyn, daß entweder *Gormo* selbst, oder *Harald* Schleswig wieder weggenommen, und durch diese verübte Feindseligkeit den Anlaß zum Krieg gegeben habe. *Adamus* erzehlet hierauf ferner, daß *Otto* mit seinen Troupen über die Grenzen bey Schleswig eingebrochen, und das ganze Land bis an das äußerste Meer, welches Norwegen und Dännemark von einander scheidet, mit Feuer und Schwerdt verwüstet habe, weswegen auch dieses Meer noch heutiges Tages Ottensund heisse. Es fällt aber dieser offenbare Widerspruch sogleich in die Augen, da jederman weiß, wie weit das äusserste Meer, welches Dännemark und Norwegen scheidet, von dem Ottensund, der nach des *Jon. Koldingensis* Descript. Dan. p. 97. und des *Isaac Pontani* Chorograph. Dan. Descript. p. 664. das Stift Wyborg befeuchtet, entfernt ist. So hat auch *Otto* nicht über den Lymfiordsund setzen können, ohne Schiffe in Bereitschaft zu haben. Es ist dahero weit glaublicher und vernünftiger, was

*Saxo Grammaticus* Lib. 10. ſchreibet, nämlich: Cæſar Jutiam utpote regio ductu vacuam nullo reſiſtente permenſus, cum Limici ſinus, objectu tum temporis Wendalum aquis claudentis, ulterius excurrere vetaretur, — — iter ad Eidoram reflexit. Der Kayſer hat zwar Jütland, welches von aller Königlichen Beſatzung entblöſſet geweſen, durchſtreifet, allein weil er wegen des Limfiord, welcher ſchon damals Wendſchüſſel in Aarhuß eingeſchloſſen, nicht weiter kommen können, ſo hat er ſich wieder nach der Eyder zurück gezogen. Ferner geſtehet *Adamus Bremenſis*, daß *Otto* bald zurück marſchirt ſey, daß ihm König Harald bey Schleswig aufgepaſſet, und den Paß verlegen wollen, worüber es zum Gefechte gekommen ſey. Man ſiehet hieraus ſonnenklar, daß der ganze Zug *Ottonis* ein bloßer flüchtiger Einfall, (*Ravage*) geweſen ſey. Hätte er das Land gewonnen, erobert und bezwungen gehabt, was hätte ihn alsdenn wohl nöthigen können, ſo geſchwind wieder umzukehren, und den Rückweg nach der Eyder zu ſuchen? *Otto* muß alſo entweder keinen einzigen haltbaren Ort beſetzet, oder die ankommende

Dänische Seemacht gefürchtet, oder sonsten seine Rechnung in Jütland nicht gefunden haben, weil er sich nur so sehr kurze Zeit in dieser Gegend aufgehalten, und in einem einzigen Feldzug den beschwerlichen Marsch aus Schleswig bis an den Oddensund, und von diesem zurück bis wieder nach Schleswig gemacht hat. *Saxo Grammaticus* hat demnach wiederum nicht wider die Wahrscheinlichkeit geschrieben, wenn er loc. cit. meldet, quod *Otto* fugæ simillimum reditum habuerit, daß *Ottonis* Rückmarsch einer Flucht ähnlich gewesen sey. Der Dänische König *Ericus* drückt dieses in Chron. Rer. Dan. n. 89. noch besser aus, da er saget: Quod intelligens Imperator, fugit. **Als der Kayser von** *Haraldi* **Anmarsch hörte, nahm er die Flucht.** Hierauf heißt es ferner beym *Adamo Bremense*, es sey bey Schleswig zum Treffen gekommen, in welchem die Dänen den Kürzeren gezogen, und sich hätten müssen zurückziehen. Die Dänischen Schriftsteller, als *Saxo Grammaticus* loc. cit. und der König *Ericus* in Chron. Rer. Dan. loc. cit. berichten just das Gegentheil, und sagen: Es sey der König *Harald* mit seiner Armee dem Kayser in die Arriére Garde gefallen, habe

dieselbe nebst ihrem General *Eppone* geschlagen, und die übrigen Deutschen hätten sich mit genauer Noth in ihr Land gerettet. Ich will die Worte des *Saxonis Grammatici* hieher setzen: Verum ut impetu gravis, ita exitu vanus apparuit. *Haraldus* quippe ardentissimo cursu abscedentes hostium reliquias insequutus, *Epponem* extremi agminis ducem cum iis quos reperit, trucidavit. **So hitzig das Unternehmen** *Ottonis* **im Anfang war, einen so kahlen Ausgang nahm es: denn Harald verfolgte die** *Arriére-Garde* **mit grosser Eilfertigkeit, und hieb den General Eppo, und alles was er antraf, nieder.** Diese Erzehlung bestättiget auch der König *Erich* folgendergestalt: In Lohete superveniens *Haraldus* occidit *Tpponem*, Ducem Exercitus Imperatoris, reliqui vero Teutonici fugerunt. **König Harald holte die flüchtigen Deutschen bey Lohede ein, schlug Eppo, den General der Kayserlichen Armee, und die übrigen Deutschen retteten sich mit der Flucht.** Freylich beschwehren sich die Deutschen Schriftsteller hier über die Dänische Partheylichkeit, und behaupten, *Saxo* habe den Deutschen diese Ehre

nicht gönnen wollen; wie man denn einen dergleichen derben Vorwurf bey dem *Herm. Conringio* de Finib. Imp. l. c. p. 299. lesen kann. Ich will solchen, um nichts zu verschweigen, hieher sezen. Vt alias passim, ita et heic prodit iniquum in Germanos animum, fidem omnem habens insuper et per ficta Mendacia et fabulas ineptorum Poetarum fortissimæ genti suæ laudem aliquam conquirere, magno et veritatis dispendio et famæ suæ dedecore nihil pensi habet. *Saxo* verräth hier, wie in vielen andern Stellen, sein falsches Gemüth gegen die Deutsche, und unterstehet sich, durch erdichtete Lügen und die Fabeln ungeschickter Poeten, seiner Nation ein Lob, auf Kosten der Wahrheit, und zu seiner eigenen Schande zu erwerben. Mit welchem Recht aber *Conringius* seinem fabelhaften *Adamo* mehr Glauben beymessen kann, als dem *Saxoni*, muß ich dahin gestellt seyn lassen. Was *Saxo* erzehlet, war ihm wenigstens nicht so alt, daß er nöthig gehabt hätte, es aus den alten Denkmälern der Poeten zu entlehnen. Es soll aber bald dargethan werden, daß die Erzehlung *Saxonis* mehr Glauben verdient, als die des *Adami*

*Bremenſis.* Ein jeder muß dieſes leicht einſehen, denn hätte damals *Otto* den Sieg erhalten, ſo würde er ohne Zweifel Schleswig von neuem beſetzet, und ſeinen Sieg verfolget haben: allein ſo iſt aus der Geſchichte bekannt, daß König *Harald* ſofort eine neue Grenzlinie von der Slie an bis an die Thyrene bey Hellingſtädt gezogen habe, welche hernach das Dannewirk genannt worden, wovon die Ueberbleibſel noch auf den heutigen Tag gröſtentheils zu ſehen ſind. Der König *Ericus* und *Saxo* nennen dieſe Grenzlinie Danewircki, welches nach *Jon. Koldingenſis* Deſcript. Dan. p. 73. ſo viel ſagen ſoll, als opus Danicum, das Däniſche Werk, wovon aber *Tormodus Torfæus* in Trifol. p. 37. richtig angemerket hat, daß es das alte Wort Vircki ſey, welches einen Wall bedeutet. Man kann das Mehrere davon in *Jon. Kolding.* Deſcript. Dan. loc. cit. p. 73. in *Danckwerths* Topogr. Holſat. und bey *Steph. Joan. Stephanio* in notis ad Saxon. p. 199. nachleſen. *Saxo Gramm.* ſchreibet davon cit. loc. folgendes: Poſt hæc *Thyra*, quo patriam a clandeſtinis exterorum irruptionibus tutiorem præſtaret, quantum a Slesvico ad occidentalem Oceanum patet, vallo foſſa-

que proſcindere adgreſſa eſt, ſuperque vallo aggere tenaciſſimi operis terrenum molita eſt munimentum. Hierauf hat die Königin *Thyra*, damit ſie das Land gegen die heimliche Einfälle auswärtiger Feinde ſchützen mögte, von Schleswig bis an die Nordſee einen Graben gezogen, und einen feſten Wall aufgeworfen. Ingleichen ſagt der König *Ericus* loc. cit. Quo facto ipſe de concilio matris ſuæ Vallum Denewircki coepit inſtaurare. Worauf Harald auf Anrathen ſeiner Mutter das Dannewirck, als den Grenzwall zwiſchen Dännemark und Deutſchland, erneuert. Er ſagt *inſtauravit*, erneuert, weil er mit andern irrig geglaubet, daß dieſes der nämliche Wall wäre, von dem die Annales Francorum erzehlet, daß ihn *Godefridus* gegen *Carolum Magnum* aufwerfen laſſen. Denſelben Fehler haben auch *Adolphus Cypræus* in Annal. Epiſc. Slesvic. c. 10. und *Pontanus* Rer. Dan. l. 5. p. 131. begangen. Der Wall des Königs *Gottfried* aber war an der Eyder, und dieſer erſtreckte ſich von der Slie bis an die Tyrene, wie ſolches *Conringius* de fin. Imp. l. 1. cap. 14. p. 207. ganz richtig angemerket hat. Da

aber diese Erzehlungen bloß von Dänischen Scribenten herrühren, und darum auch einigen Chronologischen Zweifeln unterworfen sind, weil *Harald* diesen Grenzwall nicht erst nach dem Jahr 948 auf Anrathen seiner Mutter *Thyra* hätte können aufwerfen lassen, indem die meisten Schriftsteller den Tod dieser Königin ins Jahr 935 setzen: So will ich, damit man solche dessentwegen nicht vor verdächtig halten möge, wegen des chronologischen Irrthums nur erinnern, daß es, wegen dem gänzlich ungewissen Tod der *Thyra*, nicht so ungereimt klingen werde, wenn man annimmt, daß *Thyra* ihrem Sohn schon längstens die Aufwerfung dieses Grenzwalls angerathen, dieser aber die Arbeit so lange ausgesetzet, und erst jetzt, da ihn die Noth darzu gezwungen, unternommen habe. Gegen die denen Dänischen Schriftstellern anzuschuldigende Partheylichkeit, will ich die Erzehlungen Deutscher Schriftsteller nunmehro auch anführen: *Ditmarus* schreibet l. 2. Chron. p. 342. apud *Leibn.* von *Ottone II.*, daß derselbe diesen von den Dänen aufgeworfenen und besetzten Grenzwall erobert hätte. Seine Worte lauten also: Imperator prima expeditione Buschhuth civitatem cepit,

Danos ſibi rebelles petens ad Sileswig properavit. Ibi etiam hoſtes ſuos foveam, quæ ad defenſionem patriæ parata eſt, et portam, quæ Wigleſdor vocatur, armis præoccupari videns, conſilio *Bernhardi* Ducis et avi mei *Henrici* Comitis omnes has munitiones viriliter exſuperat. Kayſer *Otto II.* eroberte in ſeinem erſten Kriegszug die Stadt Buſchuth, und ſetzte ſeinen Marſch gegen die Dänen fort, welche die Waffen ergriffen hatten. Damals hat er auch den Grenzwall, welchen die Dänen zur Beſchützung ihres Landes aufgeworfen und zum voraus beſetzt hatten, und den Eingang Wiglesdor (wie *Leibnitius* angemerket, wird ſolcher in einigen Schriften Heggedor genennet) auf Anrathen des Herzogs Bernhard und meines Großvaters, des Grafen Heinrichs, mit groſſer Tapferkeit überſtiegen. Da nun der Kayſer *Otto II.* dieſen Zug gleich im Anfang ſeiner Regierung wider die Dänen vorgenommen, ſo muß unfehlbar dieſer Grenzwall noch zur Zeit *Ottonis I.* aufgeworfen ſeyn, und ſo haben *Saxo* und *Ericus* Recht, wann ſie ſchreiben, daß *Haraldus* gleich nach der Schlacht

mit *Ottone I.* diesen Grenzwall aufgeführet habe. Hieraus aber ziehe ich den vernünftigen Schluß: Hat *Haraldus* nach dieser Schlacht diesen Wall aufgeführet, und zwar von der Slia an die Trena, so hat er Schleswig wieder an sich gezogen, welches auch *Cranzius* in Saxon. lib. 4. c. 16. p. 238. seq. mit ausdrücklichen Worten behauptet. Hat er dieses thun können, so hat er nothwendig das Schlachtfeld behalten. Ist dieses, so muß *Otto*, wenn er sich auch, wie es zu geschehen pflegt, den Sieg zugeschrieben, doch wenig Seide dabey gesponnen haben, weil er sonst wohl schwerlich diesen wichtigen Grenzort im Stiche gelassen, sondern vielmehr seinen Sieg immer weiter und weiter würde getrieben haben. Um nun wieder auf den *Adamum Bremensem* zu kommen, so will ich endlich den Fall setzen, daß damals *Otto* in dieser Schlacht das Feld behalten hätte, es ist aber wenigstens ganz gewiß falsch, was er ferner schreibet, nämlich, daß es darauf zu Friedens-Tractaten gekommen wäre, nach welchen sich *Harald* dem *Ottoni* unterworfen, das Reich von ihm zu Lehn empfangen, und nicht nur das Christenthum in seinem Reiche einzuführen versprochen, sondern

auch

auch sich selbst, seine Gemahlin *Gunhild* und seinen Prinzen *Suen* hätte taufen lassen, welchen letzteren denn *Otto* selbst aus der Taufe gehoben, und *Suen-Otto* benannt hätte. Man hätte auch damals Jütland in drey Bißthümer abgetheilet, und diese dem Erzbißthum Bremen unterworfen, ja, wie die Bremischen Diplomata auswiesen, so hätte damals der Kayser Dännemark dergestalt unter seiner Bothmäßigkeit gehabt, daß er auch die Bißthümer frey verschenken können. Daß *Adamus Bremensis* hierinn bey der Wahrheit vorbey spazieret, will ich in folgendem deutlich beweisen.

Erstlich ist es wohl bey aller Welt eine ausgemachte Sache, daß die Oberherrschaft (Souveraineté) ein so kitzliches und schätzbares Ding ist, daß ein Potentat dieselbe nimmer wird fahren lassen, wenn er nicht entweder im höchsten Grad faul und furchtsam ist, oder durch die alleräusserste Noth darzu gezwungen wird. Am allerwenigsten wird er ausser diesen beyden Fällen sich entschliessen, aus einem unumschränkten Herrn sich zum Lehnmann von einer auswärtigen Krone zu machen, oder man

müste sagen, daß er seiner Vernunft beraubt sey. Beyde Umstände finden sich aber bey *Haraldo* nicht. Er hat den Ruhm, daß er ein Herr von grosser Herzhaftigkeit und besonderer Verschlagenheit im Kriege gewesen sey, und seine Thaten geben hiervon ein sattsames Zeugniß. So zwang ihn auch keine Noth, einen so schimpflichen Frieden zu machen. Er fing durch die Wegnahme Schleswigs, durch die Ausrottung der Sächsischen Colonie, und das Tödten des Marggrafen die Händel an, *Otto Magnus* that darauf einen Einfall in Jütland, wo er ravagirte; *Harald* zog, so bald er diese Zeitung bekam, ihm entgegen, und *Otto* kehrte so fort wieder nach Deutschland um. Gesetzt nun, daß *Haraldus* das Treffen bey Schleswig verlohren, und dabey, wie *Jo. Adolphus Cypræus* lib. I. Annal. Epis. Slesv. c. 8. wissen will, 4000 Mann (welches doch eben so klar nicht ist) eingebüßt hätte, sollte er wohl um dieses geringen Verlustes willen, so fort einen so höchst nachtheiligen Frieden geschlossen haben? Sollte ein König, der ganze Inseln, Meere, und eine Flotte hinter sich hatte, sich gegen seinen Feind, der kein einziges Schiff in Bereitschaft hielt, so feigherzig

bewiesen, und sich aus einem unumschränkten Kö-
nig zu einem Lehnsmann des Kayfers gemacht
haben? Wer wollte dieses wohl von einem König,
in dem noch der geringste Edelmuth und die aller-
kleinste Herzhaftigkeit ist, vermuthen? Es kommt
auch dieses zum andern nicht mit demjenigen über-
ein, was ich oben angemerket habe, nämlich daß
*Haraldus* gleich nach dieser Schlacht den Grenz-
wall zwischen der Slie und der Trena aufwerfen
lassen. Ein Vasall darf ja wohl schwerlich der-
gleichen Grenzlinien gegen seinen König und Lehns-
herrn aufführen lassen. Zum dritten, wenn auch
schon *Otto* durch seinen Einfall Jütland wirklich
erobert hätte (welches doch nicht geschehen ist) was
hätte denn **Haralden** bewegen sollen, auch See-
land, Fühnen, nebst den übrigen Inseln, imglei-
chen Schonen, Bleckingen, Halland, welche Pro-
vinzen damals alle unter Dänischer Regierung ge-
standen, dem Kayser zu unterwerfen? Ein Lehn-
mann des Kayfers zu seyn, war damals gewiß
ein wenig lastiger, als heut zu Tage, da die Lan-
des-Fürstliche Hoheit durch neue Reichs-Gesetze so
hoch gestiegen. Es tractirten die Kayser damals
ihre Lehnleute nicht anders als wahrhaftige Unter-

thanen,

thanen, und gleich wie diese ihre Lehne denenselben zu danken hatten, also konnten sie solcher auch ohne grosse Ceremonien entsetzet werden. Der berühmte Jurist und Geschichtschreiber *Jo. Nicol. Hertius* bestätiget dieses, da er in seiner Dissertatione de Origine et progressu specialium Romano-Germanici Imperii rerumpublicarum §. 7. p. 20. T. I. opusc. gar wohl anmerket, *Otto* habe die grösten Herzöge, wenn sie allzuhochmüthig geworden, am Leben gestraft, oder ins Elend verjaget, die höchste Gewalt habe lediglich und ohne Einschränkung beym Kayser gestanden, ob er schon auf Reichsversammlungen mit den Churfürsten über Staats- Krieges- und andere dergleichen Sachen Rath gepflogen, so wäre doch immer alles auf die Königliche oder Kayserliche Gewalt angekommen. Die Zölle und Einkünfte wären grösstentheils in die Kayserliche Kammer geflossen, und wenn man nöthig gefunden, die Waffen zu ergreifen, so hätten alle Lehn-Leuthe und Vasallen erscheinen müssen. Ist nun aber wohl zu glauben, daß ein so grosser König, als Harald war, sich einer so unumschränkten Macht ohne alle Noth sollte unterworfen haben? Hierzu kommt nun

viertens

viertens dieses, daß alle Thaten, Handlungen und Eigenschaften des Königs Harald von nichts anders, als einer souverainen Regierung, zeugen. Harald hieß ganz ohnstreitig nach dieser Schlacht sowohl, als vorher, König. Ja in dem Grabstein, welchen er seinen Eltern zu Jelling in Jütland aufgerichtet, nennet er sich nach dem *Steph. Jo. Stephan.* ad Saxon. Gramm. sogar Kayser: *Haraltr, Kessor van Tanmaurck ala ang Nurvieg ang tini Folk Kristno.* Zu *Ottonis* Zeiten aber wurde es vor unreimlich gehalten, Konig zu heissen, und dennoch dem Kayser als König von Deutschland unterthänig zu seyn. So hießen die Böhmischen Fürsten zur Zeit *Ottonis* nicht Könige, sondern Herzöge und Fürsten, und den Königlichen Titel erlangten sie erst, da nach denen *Ottonen* das Reich sehr in Abnahme gerieth. *Vadian* de colleg. et mona. vel Germ. f. 91. *Goldastus* de jure Reg. Bohem. l. 3. c. 10. Auch die Polnische Regenten durften sich nach *Cromer.* de R. G. Polon. lib. 3., und *Nedgebauer* Hist. Pol. l. 3. c. 53. so lange *Otto* regierete, nicht Könige nennen; ohne Zweifel, weil es dieser vor unschick-

schicklich hielte, daß einer König und doch zugleich eines Königs Vasall seyn sollte. Warum sollte nun *Otto* dem König von Dännemark allein diese Titulatur gestattet haben, wenn er ihm eben sowohl, als die Böhmischen Fürsten, unterworfen und mit Lehnspflicht verwandt gewesen wäre? Man erwäge auch nur, wie damals z. E. die Böhmischen und Polnischen Regenten gehalten worden sind, da noch die Sächsische Kayser regierten, und sehe, ob man jemals den Dänischen Königen auf gleichen Fuß begegnet habe. Es musten die Böhmischen Regenten dem Kayser huldigen. (*Hertius* de renov. Germ. Imp. et Regn. Bohem. nexu, Sect. 2. §. 4. p. 513.) Sie erschienen auf Befehl desselben zu Felde. *Ditmar.* l 2. Chron. p. 337. edit. *Leibn.* Sie stellten sich persönlich auf den Reichstägen. *Goldastus* de Regn. Bohem. l. 4. c. 3. Ja es musten auch die Böhmischen Bischöfe, als der Pragische und Olmützische, sich bey dergleichen Reichsversammlungen einfinden, wie *Hertius* loc. cit. sect. 2. §. 7. p. 518. Tom. I. opusc. mit mehrerem erwiesen. Daraus war denn wohl zu schließen, daß sie Kayserliche Vasallen waren. Aber wo findet man in der ganzen Historie der *Ottonum*

nur

nur die geringste Spuhr, daß *Haraldus* auf gleiche Art behandelt worden? Man lieset nirgends, daß nach *Haralds* Tode, König *Svено* dem Kayser die Huldigung abgeleget habe. Da Kayser *Otto* im Jahr 956 einen so blutigen Krieg mit den Slaven führen muste, daß er 5 Jahre mit ihnen zu thun hatte, hat kein Harald diesem Zuge mit beygewohnet, oder dem Kayser auch nur Hülfs-Trouppen geschicket, oder sonsten Beystand geleistet. Vielweniger hat sich Harald bey einer Reichsversammlung eingefunden. Kurz es kann nicht die geringste Handlung angeführet werden, woraus man eine solche Unterwürfigkeit schließen könnte. Es erhellet fünftens aus der Historie das Gegentheil, und daß der König Harald den Kayser *Ottonem Magnum* niemals vor seinen Herrn erkannt habe. Alle Scribenten stimmen darinn überein, daß dieser Krieg zwischen *Ottone* und *Haraldo* entweder im Jahr 948 oder in einem der beyden folgenden geführet worden, kurz darauf, nämlich im Jahr 961, machte *Otto*, nach *Cranz.* Saxon. l. 4. c. 16. und *Adam. Brem.* l. 2. c. 4. *Hermannum Billingum* zum Herzog in Sachsen, damit er wider die Dänen und Slaven

den

den Krieg fortsetzen mögte, und bald darauf im Jahr 968 findet man beym *Witekindo* Annal. l. 3. p. 661., daß Herzog *Hermannus*, nebst denen Sächsischen Herren zu Werla mit denen Redariis, einer Slavischen Nation, Frieden gemacht. Eo quod tum bellum adversus Danos vigeret, et copiæ minus ad duo bella conficienda sufficerent; Weil der Krieg wider die Dänen noch dauerte, und die Trouppen nicht hinlänglich waren, zwey Kriege zugleich zu führen. Wann nun, wie aus dieser Erzehlung klar erhellet, die Dänen so wenig Jahre nach dem von *Adamo Bremense* angegebenen Friedensschluß mit den Deutschen beständig Krieg geführet, wie kann man denn auch nur einen Augenblick glauben, daß sie von *Ottone* damals gänzlich untergejochet, und ihr König Harald durch den Frieden zum Kayserlichen Lehnmann gemacht worden sey? Es ist also wohl eine offenbare Unwahrheit, was dieser, nach dem Zeugniß des *Meibomii* Vindic. Billing. p. 37. Tom. III., in den Sächsischen und Nordischen Historien ohnehin so sehr unerfahrene Bremische Canonicus, von diesem schimpflichen Frieden erzehlet hat.

Nicht

Nicht weniger zweifelhaft ist dasjenige, was dieser *Adamus* ferner von der Bekehrung des Königs Harald und seines Sohnes *Suenonis*, welchen Kayser *Otto* aus der Taufe gehoben, und *Suen-Otto* genannt haben soll, erzehlet. Denn 1) sind die meisten Geschichtschreiber der Meynung, daß König Harald schon von Kindheit auf der Christlichen Religion zugethan gewesen, und dieselbe ihm von seiner Mutter Thyra gleichsam mit der Muttermilch eingeflößet worden sey. Es bezeuget dieses insonderheit *Isaac Pontanus* Rer. Dan. lib. 5. p. 129. und andere bewährte Scribenten. Wollte man auch dagegen erwiedern, daß Harald, nach damaligem Gebrauch, wenigstens die Taufe so lange aufgeschoben; so kommt doch auch dieses mit der Historie nicht überein, indem man sonsten, besonders in Hist. Episc. Brem. c. 11. apud *Lindenbrogium* Script. rer. Septent. p. 73. und in *Henrici Wolter* Chron. Brem. apud *Meibom.* Tom. 2. Script. rer. Germ. p. 28. behauptet, daß *Unno*, Erzbischof zu Hamburg, diese Taufe verrichtet. Da nun derselbe, wie *Lambecius* in Orig. Hamburg. p. 10. genau ausrechnet, schon Ao. 938. in Schweden verstorben, so muß gewiß Harald schon

lange vor diesem Krieg mit *Ottone* getaufet worden seyn, *Adamus Bremensis* aber, und alle, die ihm nachgeschrieben, auch hierinn geirret haben. Wie will man auch 3) diese Historie mit dem Wunder vergleichen, welches bey dieser Bekehrung geschehen seyn soll? *Witekindus* erzehlet es in Annalibus lib. 3. p. 659. meines Wissens am ersten, mit folgenden Umständen: Dani antiquitus erant Christiani, sed nihilominus idolis ritu gentili servientes. Contigit autem altercationem super cultura Deorum fieri in quodam convivio, Rege presente, Danis adfirmantibus, Christum quidem esse Deum, sed alios eo fore majores Deos, quippe qui potiora mortalibus signa ac prodigia per se ostenderent. Contra hæc Clericus quidam, nunc vero religiosam vitam ducens Episcopus, nomine *Poppo*, unum verum Deum patrem cum filio unigenito Domino nostro Jesu Christo et Spiritu Sancto, simulacra vero Dæmonia esse, et non Deos, testatus est. *Heraldus* autem Rex, utpote qui velox traditur fuisse ad audiendum, tardus ad loquendum, interrogat, si hanc fidem per semetipsum declarare velit. Ille incunctanter, velle, respondit. Rex vero custodire cle-

ricum

ricum usque in crastinum jubet. Mane facto ingentis ponderis ferrum portare jussit. Confessor Christi indubitanter ferrum rapit, tamdiuque portat, quo ipse Rex decernit: Manum incolumem cunctis ostendit, fidem Catholicam omnibus probabilem reddit. Adhæc Rex conversus Christum Deum solum colendum decrevit, idola respuenda subjectis gentibus imperat, Dei sacerdotibus et ministris honorem debitum deinde præstitit. Die Dänen waren schon von alten Zeiten her Christen, allein sie dienten nichts destoweniger auch denen Götzen. Es begab sich aber, daß einstmals in Gegenwart des Königs bey einem Gastgebot ein Wortwechsel wegen des Götzendienstes entstand, indem die Dänen zwar bejaheten, daß Christus Gott sey, jedoch aber behaupten wollten, es habe derselbe noch grössere Götter über sich, als welche sich auch durch weit grössere Wunder denen Menschen offenbarten. Poppo aber, damals ein Geistlicher, der jezo als Bischof einen erbaulichen Wandel führet, bezeugte, es sey ein Gott, nämlich der Vater, sammt seinem eingebohrnen

Sohn Jesu Christo und dem heiligen Geiste, die Götzen aber wären Teufel und keine Götter. Allein König Harald, welcher schnell zu hören und langsam zu reden war, fragte, ob er diesen seinen Glauben an sich selbst auf die Probe setzen lassen wollte? Dieser antwortete unverzüglich Ja; worauf der König ihn bis auf den andern Tag verwahren ließ. Des Morgens befahl er, daß er ein glühendes Eisen von grossem Gewicht tragen sollte. Dieser theure Zeuge Christi ergrif darauf unverzagt dieses Eisen, hielt es so lange, als es dem König beliebte, zeigte darauf einem jeden seine ganz unverletzt gebliebene Hand, und bewies damit die Wahrheit des Christlichen Glaubens; worauf der König sich bekehrte, und Christum allein als wahren Gott zu verehren, die Götzen aber abzuschaffen befahl, auch nach der Zeit denen Priestern und Dienern Gottes die schuldige Ehre erzeigte. Eben so erzehlet die Sache auch *Ditmarus* l. 2. Chron. p. 333., welcher ausdrücklich dazu setzet, daß Kayser *Otto* diese Geschichte von andern erzehlen gehöret, deß-

halb

halb diesen *Popponem* zu sich gerufen, und ihm ein Bißthum geschenket habe. Gleichwie aber der: gleichen Wunder immer vermehret werden, also setzten andere Schriftsteller auch hier immer mehrere Umstände hinzu. *Adamus Bremensis*, der vergessen hatte, daß er den König Harald schon von dem Kayser *Otto* mit Feuer und Schwerdt bekehren lassen, erzehlet l. 2. c. 26: Er hätte nicht nur ein glüendes Eisen getragen, sondern auch ein Kleid von Wachstuch angezogen, und sich dasselbe auf dem Leibe anstecken lassen. *Albertus Stadensis* ad ann. 974. meynet, es wären eiserne Handschuh gewesen, die er glühend anziehen müssen. Der Autor der Lebensbeschreibung des Paderbornischen Bischofs *Meinwerci* cap. 41. apud *Leibnit.* Script. rer. Brunsv. p. 543. will gar, daß er in einen geheißten Ofen gekrochen, und darinn unversährt geblieben sey. Wie man nun überhaupt nicht nöthig hat, zu dem Wunderkram seine Zuflucht zu nehmen, so lange man noch andere Ursachen finden kann: So werden auch hier nach *Molleri* Isag. in

hist. Cherf. Cimb. part. 2. cap. 3. p. 70. die Umstände der Zeit, des Orts und der Person so sehr verschieden angegeben, daß man auf das Wunder selbst nichts sicheres bauen, doch aber so viel daraus nehmen kann, daß Poppo in Dännemark gepredi get, und daselbst *Haraldum*, nebst vielen anderen bekehret habe, wie denn nach dem *Mollero* loc. cit, noch jetzt bey Flensburg der Bach, so sonst Jüdebeck geheissen, der Hillige Beck, und der nahe gelegene Wald nebst dem Dorfe das Poppholtz genennet wird. Wann dieses sich nun also verhält, so kann es abermals der Wahrheit nicht gemäß seyn, wenn *Adamus Bremenfis* schreibet, daß *Haraldus* durch den Friedensschluß mit *Ottone* gezwungen worden, die Christliche Religion anzunehmen; denn auf diese Weise hat er es freywillig gethan. Ist es nun vollends wahr, was der gelehrte und allen Glauben verdienende *Mallingkrot* de Cancell. et Archicancell. Imper. p. 26. behauptet, daß nämlich dieser *Poppo* schon a. 931. und 940. des Königs *Henrici Aucupis* Diplomata als

Canzler

Canzler unterschrieben; so muß diese Bekehrung des *Haraldi* ohne Zweifel längstens vor dem Siege *Ottonis* geschehen seyn; weil *Poppo* zu der Zeit ein bloßer junger Clericus gewesen, und es nicht zu vermuthen ist, daß er sich nachhero erst noch zum Missionario hätte machen lassen, da er schon die Würde eines Reichscanzlers bedient hatte. Allein gesetzt auch 5) daß damals, als *Otto* in Dännemark einen Einfall gethan, *Haraldus* nebst seinem Sohn *Suen* die Taufe wirklich angenommen hätte, und solches auch in denen Friedens-Tractaten, welche doch Niemand aufweisen kann, also ausgemacht worden wäre: So ist dennoch nicht zu erweisen, daß es aus Furcht der Kayserlichen Waffen geschehen sey. Es ist vielmehr zu vermuthen, daß es *Haraldus*, weil er schon vorhin durch *Unnonem*, oder *Popponem*, oder seine Mutter *Thyram* von der Christlichen Religion einen guten Begrif gefaßt hatte, darum gethan, weil er gehoffet, sich durch diesen Schritt, bey dem ihm mit dem König *Haquino* in Norwegen bevorstehenden Krieg, desto genauer mit *Ottone* verbinden zu können. Diese Absicht erhellet aus den Worten des *Saxonis Grammatici* l. 10. p. 182. edit. *Steph. Jo. Stephan.*,

denn nachdem derselbe erzehlet, wie *Haquinus* wider den König *Harald* die Waffen ergriffen hätte, weil er von der zwischen *Haraldo* und *Ottone* obgewalteten Feindschaft Nutzen zu ziehen gehoffet, setzet er sofort hinzu: Verum *Haraldus*, rebus cum Imperatore compositis, consortium catholicæ religionis amplexus, divinam humanamque pacem regno suo conciliavit. Harald aber vertrug sich mit dem Kayser, erklärte sich vor die Christliche Religion, und erhielt dadurch den geistlichen und leiblichen Frieden in seinem Reiche. Zum wenigsten ist dieses wahrscheinlicher, als daß Harald durch eine einzige Schlacht sich sollte haben verbinden lassen, seine altväterliche Religion bloß aus Furcht vor dem Kayser abzulegen.

Ich komme nun auf die von *Ottone* gestiftet seyn sollende Bißthümer Aarhuß, Rypen und Schleswig, aus welcher vorgeblichen Stiftung man insonderheit den Schluß machet, daß *Otto* über Dännemark, oder wenigstens über Jütland, als Lehnsherr zu befehlen gehabt. Würde *Otto* diese Bißthümer wirklich gestiftet haben, so würde doch, wie solches

der Herr Etatsrath **Detharding** in seiner oben angezogenen Dissertation de Dania Germaniæ nunquam subjecta p. 17. in fine §. V. gar wohl angemerket, hieraus so wenig folgen, daß Dännemark dem Römischen Reiche zinsbar gewesen sey, als daraus, daß der Schwede **Estridsen** in Schweden und Norwegen den Christlichen Glauben eingeführet hat, folget, daß er über diese Reiche regieret habe, oder daß Hamburg und Bremen über die Nordische Reiche zu befehlen gehabt, weil die Hamburgische und Bremische Bischöfe über solche im Anfange der Bekehrung die geistliche Gewalt ausgeübet haben. Allein auch dieses Vorgeben ist, wie die Folge lehren soll, ganz wahrheitswidrig. *Adamus Bremensis* schreibet zwar nicht ausdrücklich, daß diese drey Bißthümer von *Ottone* gestiftet worden, sondern es heist nur, daß man damals, als *Harald* und dessen Sohn *Suen-Otto* getaufet worden, Jütland in diese drey Bißthümer abgetheilet habe. Andere aber, insonderheit *Paulus Langius* in Chron. Citiz. ab init. apud *Pistor.* Script. rer. Germ. T. I. p. 755. schreiben die Stiftung der beyden Bißthümer Rypen und Schleswig ausdrücklich *Ottoni* zu. Gleichwohl ist dieses alles aber-

mal grundfalsch, wie sich solches aus ganz unwerflichen Zeugnissen sonnenklar erweisen lässet. Alle Geschichtschreiber sind 1) darinn einig, daß der Dänische Krieg des *Ottonis* in das Jahr 948, 949, oder 950 falle, und das letzte ist aus vielen Ursachen am wahrscheinlichsten. Wenn man nun dieses annimmt, so ist es ganz unmöglich, daß des *Adami* Erzehlung bestehen könne. Sollte *Otto* der Stifter dieser Bißthümer seyn, so müste er solche erst nach dem Frieden errichtet haben. Wenn man nun erweget, daß bisher an allen drey Orten noch alles heidnisch, und weder Kirchen, noch gewisse Einkünfte zur Christlichen Religionsübung vorhanden gewesen, so muß wenigstens eine geraume Zeit verflossen seyn, ehe diese drey Stifter recht zu Stande gekommen sind. *Cypræus* setzet daher diese Stiftung ins Jahr 951, **Danckwerth** und **Heimreich** ins Jahr 964, **Hvitfeld** aber muthmaßet gar, daß diese drey Stifter nicht gleiches Alters sind, sondern das Schleswigische Ao. 951, das Rypische Ao. 950, und das Aarhusische erst Ao. 978 gestiftet worden sey. Siehe hievon *Molleri* Isagog. ad Hist. Cherf. Cimb. part. 2. cap. 3. n. 13. p. 69. Dem sey nun wie ihm wolle; so können

nach

nach *Adami* Erzehlung diese Bißthümer unmögslich erst im Jahr 950 ihren Anfang genommen haben: denn es läßt sich sonnenklar erweisen, daß alle drey Oerter ihre Bischöfe schon Ao. 948 gehabt haben. Nach dem Bericht *Flodoardi* lib. 4. Hist. Rhem. c. 35, des *Schaten.* Annal. Paderb. l. 4. p. 291. und anderer berühmter Schriftsteller ist schon in eben diesem Jahre eine Kirchen-Versammlung zu Ingelheim gehalten worden, deren Acta in *Sirmond.* Act. Concil. Gall. Tom. 3 pag. 585. noch jetzt übrig sind. In derselben haben sich nebst andern anwesenden Bischöfen unterschrieben: *Liopdagus* Ripuensis, *Oredus* Suuevicensis und *Reginbrandus* Aruſuensis Episcopi. Nun sind zwar diese Namen sowohl in den jetzt angeführten Acten, als bey *Flodoardo* und *Baronio* in Annal. ad ann. 948. n. 3. Tom. X. sehr verstümmelt, woraus auch der gelehrte Jesuit *Sirmondus* loc. cit. in indice subjuncto Gelegenheit genommen, zu muthmaßen, daß es vielleicht Französische Bischöfe gewesen seyn könnten: allein es ist doch ganz unstreitig, daß es eben die drey Jütländischen Bischöfe sind, nemlich **Liefdag**, Bischof zu Rypen, **Harald**, Bischof zu Schleswig, und **Reginbrand**,

Bischof

Bischof zu Aarhuß. Weil nun diese drey Bißthümer schon im Junio Anno 948 gestanden, da hingegen in eben diesem, oder den folgenden Jahren der König *Otto* erst seinen Zug vorgenommen; so ist es offenbar falsch, daß er diese drey Bischöfe erst nach diesem Dänischen Kriege, oder nach erfolgtem Frieden eingesetzt habe. So geben uns auch die Dänischen und Nordischen Historien eine ganz andere Nachricht von dem Ursprung dieser Stifter. *Oddus* meldet in dem Leben *Olai Trygwini*, bey dem *Tormodo Torfæo* in Ser. Reg. Dan. lib. 3. c. 15. p. 429. daß kurz nach *Henrici Aucupis* Zeiten in Jütland ein eigener Herr, Namens *Frodius*, regieret habe, welcher vom Erzbischof **Unwann** zu Bremen getauft worden. Darauf hätte man die zerstörten Kirchen zu Schleswig und Rypen wieder gebauet, und zu Aarhuß eine neue angeleget. Es hätte auch *Frodius* seine Gesandten nach Rom geschicket, und durch den Papst *Agapetum* drey Bischöfe in Jütland bestellen lassen, nämlich **Harald** zu Schleswig, **Liefdag** zu Rypen und **Reginbrand** zu Aarhuß, und sey dieses Ao. 948 geschehen. Nun will ich mich zwar wegen des Jahrs, vor welches die pünktlichsten Geschichtschreiber,

als *Suaninus* in Chronol. Danica h. anno und *Moller.* in Isagog. in hist. Cherf. Cimb. l. c. p. 69. mit größerem Schein der Wahrheit, das 946ste angeben, in keinen Streit einlassen: Es folget doch aber klar daraus, daß nicht der Kayser *Otto*, sondern der damalige Herr über Jütland *Frodius*, welcher Name, nach *Tormodi Torfæi* Anmerkung, so viel, als Sigfrod oder Siegfried heisset, diese Bißthümer gestiftet habe, welche, besonders das Rypische und Aarhusische, zu errichten oder zu dotiren, 3) Kayser *Otto*, der nicht eines Fußes breit in Jütland besaß, ohnehin nicht im Stande gewesen ist.

Aus demjenigen nun, was bisher so weitläuftig ausgeführet worden, erhellet genugsam, daß von dieser Erzehlung des *Adami Bremensis*, auf welche die Deutschen Publicisten doch am meisten gebauet haben, kein großes Werk zu machen sey, maßen kein einziger Umstand so beschaffen ist, daß er die Probe aushielte. Damit ich aber auch nunmehro

zeige,

zeige, wie sich die ganze Sache wahrscheinlicher Weise verhalte, so will ich meine unpartheyische Gedanken davon entdecken, und zwar dergestalt, daß ich alles auf unverwerfliche Zeugnisse gründe. Es beherrschte nämlich zu *Ottonis Magni* Zeiten *Harald* **Blaatand** das Königreich Dännemark, welchem von seiner Mutter **Thyra**, einer klugen und Christlichen Dame, ein gutes Urtheil von der Christlichen Religion beygebracht worden: daher er auch nach der Histor. Archiep. Brem. apud *Lindenb.* c. 11. p. 73. dem Bischof *Unnoni*, und nach dem, was ich oben gesaget habe, dessen Missionario *Popponi* freywillig verstattet hat, den Christlichen Glauben zu predigen und fortzupflanzen. Gleichwie aber Jütland gemeiniglich seine eigene Herren hatte, welche der Könige in Dännemark Vasallen waren: So regierte auch damals nach *Tormod. Torf.* in Ser. Reg. Dan. p. 429. et in Trifol. Reg. Dan. p. 9. 28. 49. in diesen Gegenden *Frodius* oder **Siegfried**, von welchem *Oddus* in der Lebensbeschreibung des *Olaf Trygvini* meldet, daß er von

dem

dem Bremischen Bischof *Unno* bekehret und getauf-
fet worden, und die vorhin verstörte Kirchen zu
Schleswig und Rypen wieder hätte repariren, zu
Aarhuß aber eine neue aufrichten lassen, endlich
auch beym Pabst *Agapeto* um Bischöfe angehalten,
und darauf die ofterwehnte drey Bißthümer gestif-
tet hätte, welches alles, wie oben bewiesen wor-
den, vor dem Kriegszuge *Ottonis* geschehen seyn
muß. Nichts desto weniger konnten die Dänen,
so gute Christen sie auch waren, mit denen Deut-
schen nicht wohl zufrieden seyn, weil diese Schles-
wig besetzt hielten, auch wohl von daraus sich noch
weiter auszubreiten suchten. Dahero geschah es
endlich, daß sich die Dänen dieser Stadt wieder
bemächtigten, und den Marggrafen, nebst der
Sächsischen Colonie (selbst nach dem *Adamo Bre-
mensi* loc. cit.) niedermachten, welches ohne Zwei-
fel im Anfang der Regierung des *Ottonis* geschehen,
da dieser Kayser zuerst mit den Ungarn, hernach
mit den Slaven um die Elbe, und endlich mit sei-
nen aufrührischen Brüdern *Tanemaro* und *Hen-
rico*, ingleichen mit dem rebellischen Herzog in
Franken

Franken *Everhardo*, und zulezt mit Lothringen, Frankreich und Burgund zu thun hatte. Vid. *Schaten.* Annal. Paderb. l. 4. p. 279. seq. *Otto* muste dieses Unternehmen der Dänen eine Zeitlang verschmerzen, inzwischen aber suchte er Gelegenheit, sich zu rächen. Diese fand er, als König Harald in den äußersten Grenzen seines Reiches, nemlich in Holland mit Schwedischen Affairen zu thun hatte, und Jütland daher von Trouppen ganz entblöst war. Eben dieses meynet *Saxo Grammaticus*, wenn er Hist. Dan. lib. 10. p. 182. schreibet: quod *Cæsar* Jutiam, utpote regio ductu vacuam, nullo resistente permensus sit. Der Kayser habe Jütland, welches ganz ohne Besatzung gewesen, ohne Widerstand durchstreifet. So kommt es auch mit *Adami Bremensis* Erzehlung überein, maßen derselbe ausdrücklich gestehet, daß *Harald* sich erst bey dem Rückmarsch der Deutschen mit seinen Trouppen sehen lassen, woraus denn von selbst folget, daß Kayser *Otto* vorher nicht den geringsten Widerstand gefunden habe. Bey solchen Umständen konnte nun *Otto* leicht durch

Jütland

Jütland bis an den Limfiord-Sund eine Streiferey machen, und kann es auch wohl seyn, daß er das Land mit Feuer und Schwerdt ziemlich verwüstet habe. Allein sobald Harald in Halland hörete, wie es in Jütland zuging, eilete er seinen Unterthanen zu Hülfe, und stellte bey Schleswig eine Armee, so gut sie in der Eil zusammen gebracht werden konnte, ins Feld, ohne Zweifel in dem Vorsatz, denen Kayserlichen Trouppen den Rückweg abzuschneiden. Weil aber diese es in Zeiten gemerket, und mit ihrer Armee diesen gefährlichen Rückweg schon zurück geleget hatten, so kam es nur mit der Arriére Garde zu einem Gefechte, bey welchem es ohne Zweifel auf beyden Seiten sehr blutig hergegangen ist. Inzwischen mögen sich, wie es öfters zu geschehen pfleget, beyde kriegende Theile den Sieg zugeschrieben haben: die Dänen, weil sie das Schlachtfeld behaupteten, Schleswig behielten, ihre Feinde aber das Land räumen, und den Rückweg nach Deutschland nehmen musten: die Deutschen aber, weil sie mit einem blauen Auge wieder aus Jütland kamen, und ihre Beute glücklich nach Hause gebracht hatten. Daher mag es kommen, daß weder *Hroswita*, noch *Witekind*,

noch *Ditmarus* von diesem Treffen, als aus welchem *Otto* ohne Zweifel selbst nicht viel Wesens gemacht haben mag, das geringste gedenken. Wie nun der Sieg war, so war auch vermuthlich der Friede beschaffen. Harald fand denselben nöthig, weil *Haquin* in Norwegen anfing, die Waffen zu rühren, und *Otto* hatte mit den Deutschen und Italienischen Affairen so viel zu thun, daß er ebenfalls nicht viel Schwierigkeit gemacht haben wird, den Frieden einzugehen. Dieser scheinet darinn bestanden zu haben, daß Harald Schleswig wirklich behielt, denn erstlich hätte er sonst, wie ich oben dargethan, den Grenzwall von der Schlie bis an die Trene nicht dürfen aufwerfen lassen; und zum andern schreibt *Cranzius* in Saxon. lib. 4. c. 16. p. 238. ausdrücklich, es hätte Kayser *Otto Magnus* dem Herzog *Hermanno Billing* den Theil von Sachsen, welcher über der Elbe gelegen, und den er den Dänen und Slaven abgenommen, übergeben, Solo Sleſvico Danis relicto, **indem er Grund und Boden von Schleswig denen Dänen überlassen hätte**, welches klar beweiset, daß *Otto Magnus* von denen Dänen damals nichts gewonnen hat. Damit aber auch *Otto* einige Befriedigung

erhal-

erhalten mögte, so mag er sich wohl ausbedungen haben, daß Harald die Christliche Religion in Jütland frey lassen, die von *Frodio* gestiftete Bißthümer bestätigen, und Schleswig als ein Reichslehn besitzen sollte; und eben daher ist ohne Zweifel die Tradition entstanden, daß Harald damals das ganze Königreich Dännemark von *Ottone* zu Lehn empfangen, und dieser die drey Bißthümer in Jütland gestiftet hätte; welchem ersteren stets widersprochen zu haben, der Freyherr von Holberg in seiner Dänischen Reichshistorie Tom. I. p. 86. von denen Dänen ganz richtig behauptet. Dieses sind ohnfehlbar die eigentlichen Umstände, welche der wahrheitswidrige *Adamus* seiner Gewohnheit nach verdrehet, und so sehr verändert hat. Zum wenigsten wird ein jeder, der meine obige Gründe ohne Partheilichkeit prüfet, gestehen müssen, daß die Sache sich unmöglich anders verhalten könne, und daß also *Saxonis Grammatici* Bericht von diesem Kriege weit vernünftiger sey, als was *Adamus Bremensis* davon, ohne allen Beweis, in den Tag hinein geschrieben hat.

Damit ich nun aber auch dasjenige, was etwa diese Erzehlung des *Adami Bremenſis* zu begünſtigen ſcheinet, in etwas beleuchte: So führet man anfangs den Namen des **Ortenſunds** (eigentlich **Oddenſunds**) als einen Beweis an, daß *Otto* ſeine ſieghafte Waffen bis an das äußerſte Jütland ausgebreitet habe. Nun könnte man zwar mit gröſtem Fug an dieſer Erzehlung zweifeln, weilen ſehr viele Oerter in Dännemark ſind, welche dergleichen Namen führen, an welche doch *Otto* niemals hingekommen iſt. Dergleichen ſind: **Odby** in Seeland, **Odenſee** und **Sophien-Odden** in Fühnen, **Friederichs-Odden** und **Odden** in Jütland, und könnte alſo auch der **Oddenſund** eine andere Urſache ſeines Namens haben, als vom Kayſer *Ottone*. Da es aber eine gemeine Tradition iſt, daß der Oddenſund von dem Kayſer *Ottone* alſo benannt worden ſey, ſo will ich mich endlich nicht viel bemühen, dieſe gleichgültige Sache in Zweifel zu ziehen, ſondern nur ſo viel ſagen, daß *Adamus Bremenſis* damit nichts gewinne. Die Hungarn haben vormals öfters und ſchon zu Kayſers *Gratiani* Zeiten ganz Deutſchland bis an die Moſel durchſtreifet, daher auch eine daſige Gegend

den

den Namen Hunsrück bekommen hat; wie solches bey *Frehero* und *Paullini* tractatu de pagis veteris germ. und dem *Ausonio* in Mosella nachgesehen werden kann. Folget denn hieraus, daß sie ganz Deutschland unter den Fuß gebracht haben? Gewiß eben so wenig, als daraus, daß *Otto* mit seiner fliegenden Armee bis an den Ottensund gekommen, und demselben den Namen gegeben, folget, daß er darum ganz Dännemark bezwungen, und den König Harald zu seinem Vasallen gemacht habe.

Von weit größerer Wichtigkeit scheinet es zu seyn, daß selbst einige Nordische Denkmäler, welche *Tormodus Torfæus* anführet, diese Erzehlung des *Adami* bestätigen. Ich habe es oben angezeiget, was derselbe aus dem Nordischen Buche *Langfedgatal* anführe: Nämlich, daß *Otto* den König *Harald* überwunden, und ihn verbunden, sich nebst seinem Sohn *Suen-Otto* taufen zu lassen. Dieser Meynung sind auch die Annales Flagetenses, und noch ein älteres Chronicon, imgleichen *Kringla*

und *Fagrs-Kinna*, welche alle oftgedachter *Tormodus Torfæus* in Trifol. Reg. Dan. p. 29. 30. anziehet. Sogar tritt der Reichscanzler *Haitfeldt* in der schon oben angeregten Stelle bey. Da nun nicht zu vermuthen, daß diese den Deutschen werden geschmeichelt, oder etwas zu Gefallen geschrieben haben: So scheinet dadurch der Erzehlung des *Adami Bremensis* keine geringe Wahrscheinlichkeit zuzuwachsen. Allein ausserdem, daß alle diese Monumenta nicht alt, sondern ziemlich neu sind, und daher keine geringe Vermuthung an sich haben, daß deren Autores dem *Adamo Bremensi* und anderen alten Scribenten auf dem Fuß gefolgt sind, so ist wohl zu merken, daß sie in der Hauptsache mit *Adamo* nicht übereinstimmen. In dem Langfedgatal stehet nicht mehr, als daß *Otto* damals über Haralds Trouppen einige Vortheile erhalten; daß er aber Dännemark erobert, oder den König Harald genöthiget haben sollte, sein Reich von ihm zu Lehn zu nehmen, (welches eben jetzt die Hauptsache ist) davon findet sich in diesem Monument nicht ein Wort. Dieses ist auch von den

übrigen

übrigen angeführten Denkmälern zu beobachten, welche nicht einmal eines Sieges gedenken, sondern nur anmerken, daß *Otto I.* den König Harald zum Christenthum gebracht, und also zur Bekehrung der Dänischen Nation Gelegenheit gegeben habe, welches alles ohne dergleichen Unterwürfigkeit geschehen können. Wenn *Huitfeld* aber saget: *Harald* empfing von *Otto Ao.* 948 das Reich und das Christenthum: So ist erstlich die Jahrzahl, wie ich schon oben gezeiget, zu früh angegeben, und zweytens hat er unter dem Worte Regnum (Riget) nichts weiter verstehen können, als den Theil Jütlands, den Harald von denen Streifereyen *Ottonis* gesäubert, und den er nebst Schleswig, wie sattsam erwiesen worden, durch den Friedenstractat behielt, weil es sonsten mit dem bekannten Sprichwort: Nemo dat, quod non habet, Niemand kann geben, was er nicht hat, stritte. Was das Christenthum anbelanget, so bestand dessen Annahme in der von Harald dem *Ottoni* gethanen Zusicherung, daß er diese Religion in seinen Staaten gestatten wollte, welches aber

keine lehnmäßige Unterwürfigkeit in sich begreifet. Einem gewissen Schriftsteller, welcher die Händel, so *Harald* mit *Ottone I.* und lange nachher mit *Ottone II.* gehabt, und Dinge, die Ao. 949 oder 950 geschehen sind, mit denen, so sich an einem ganz anderen Ort und unter ganz anderen Personen Ao. 974 und also 24 Jahre später zugetragen haben sollen, wie ein Unwissender durch einander gemenget, und ein nichts bedeutendes Gewäsche daraus gemacht hat, mag ich gar nicht einmal antworten. Er hat seine schlechte Bewanderung in der Geschichte dadurch selbst nur allzuviel verrathen, und mir ists also genug, gezeiget zu haben, daß *Adamus Bremensis* in der Hauptsache bey denen Nordischen Schriftstellern mit Recht nicht den geringsten Beyfall verdienet; wodurch denn auch das von selbst wegfällt, was andere demselben nachgeschrieben haben.

Der gelehrte *Conringius* de Finibus Imp. l. 1. c. 14. p. 200. meynet zwar, man könnte des *Adami Bremensis* Erzehlung aus dem *Saxone Grammatico*

*tico* selbst bestätigen: denn ob dieser schon, wie oben angeführet worden, *Ottoni* nicht den geringsten Vortheil über die Dänen zugestehet, sondern vielmehr behauptet, daß *Otto* mit der grösten Geschwindigkeit aus Jütland zurück nach Deutschland eilen, und noch darzu leiden müssen, daß Harald ihm bey Schleswig seine Arriére Garde über den Haufen geworfen hat: So schreibt er dennoch bald darauf Lib. 10. p. 183. selbst: *Hacquinus*, quum *Haraldum*, auditis, quæ *Cæsar* apud Jutiam gesserat, Germanicis diutule bellis implicandum speraret, palam detrectandæ stipis audaciam præbuit, plus opis ac fiduciæ ex Saxonicis armis, quam suis viribus capiens. Als *Hacquinus* hörete, was der Kayser in Jütland ausgerichtet, und daher verhoffte, daß Harald eine Zeitlang mit diesem Deutschen Krieg zu thun haben würde, war er so kühn, daß er ihm den Tribut versagte, und verließ sich dabey mehr auf die Sächsische Waffen, als auf seine eigene Kräfte. Hieraus macht nun *Conringius* diesen Schluß: Hat *Hacquinus* sich durch die Thaten des Kaysers in Jütland bewegen lassen, von *Haralden* abzufallen, und die Waffen gegen

ihn zu ergreifen: so muß *Otto* gewiß nicht verspielet, sondern über *Haraldum* einen großen Vortheil erhalten haben. Allein auch dieses kann des *Adami Bremensis* Erzehlung nicht retten, denn 1) kann *Hacquinus* von den Streifereyen des Kayſers in Jütland gehöret und geglaubt haben, daß ſolches immer ſo fort gehen würde, wovon ſich aber am Ende das Gegentheil zeigte. 2) Folget daraus, weil *Hacquinus* aus dem Einfall des *Ottonis* in Jütland Gelegenheit genommen, das Däniſche Joch abzuwerfen, noch nicht, daß *Otto* deßwegen einen großen Sieg müſſe erhalten haben, denn es konnte *Hacquino* ſchon genug ſeyn, daß *Harald* mit dem Kayſer eben in einen Krieg verwickelt war, da er denn ohne Zweifel gedacht haben wird, Harald werde wider ihn in Norwegen wenig ausrichten können, weil derſelbe ſeine gröſte Stärke dem Kayſer würde müſſen entgegen ſetzen Im Spaniſchen Succeſſions-Krieg nahm *Ragoczi* in Ungarn aus dem Krieg mit Frankreich Gelegenheit, wider Oeſterreich die Waffen zu ergreifen, und eine gefährliche Rebellion anzufangen: folget aber ſofort daraus, daß damals die Franzoſen großen Vortheil über die Kayſerlichen gehabt haben? Gewiß nicht,

und

und eben so ungereimt ist der Schluß des *Conringii*. Es ist auch 3) nicht sowohl die Frage, ob *Otto* damals einigen Vortheil wider die Dänen erhalten, als vielmehr, ob sich **Harald** dadurch zwingen lassen, die Krone Dännemark von *Ottone* zu Lehn zu nehmen. Vielmehr ist 4) der untrügliche Schluß daraus zu ziehen, daß König **Harald**, weil er sich den König in Norwegen *Hacquinum* unterwürfig und zinsbar gemachet, nimmermehr die Schwachheit begangen haben wird, daß er selbst *Ottonis* Vasall worden wäre, um seinen widerspenstigen Vasallen *Hacquinum* desto leichter bezwingen zu können. Wäre dieses nicht eben so albern gewesen, als wenn sich einer darum selbst morden wollte, damit er nicht ermordet würde? Das Sinngedicht des *Martialis* lib. 2. Epigr. 80. würde darauf sehr gepaßt haben:

Hostem, quum fugeret, se Fannius ipse peremit,
Hic, rogo, non furor est, ne moriare, mori?

Endlich giebet noch das Diploma Kayfers *Ottonis I*, welches ich oben, nebst einem anderen fast gleich lautenden des *Ottonis III.* ganz angeführet habe, denen Deutschen Publicisten den allerwich-

tigsten

tigsten Scheingrund. Ich behaupte aber, daß auch diese Diplomata am allerwenigsten beweisen, was sie beweisen sollen. Denn, obschon 1) *Adadamus Bremensis* lib. 2. c. 2. schreibet, quod hæc præcepta Regis signent, Regem *Ottonem* in sua ditione regnum Danicum tenuisse, adeo ut etiam ille Episcopatus donaverit: Es bezeugten diese Königliche *Diplomata*, daß *Otto* das Reich Dännemark dergestalt unter seiner Botmäßigkeit gehabt, daß er auch die Bißthümer daselbst verschenken können: So fällt es doch sogleich in die Augen, daß in beyden Diplomatibus kein Buchstaben davon enthalten sey. Es gedenket Kayser *Otto* darinn nicht mit einem Wort, daß er Lehnsherr über Dännemark sey, vielweniger verschenket er in solchen die Bißthümer. Wenn auch Episcopatus donare so viel heissen sollte, als die Bißthümer beschenken, oder *dotiren*: So wird doch auch in diesen beyden Kayserlichen *Diplomatibus* keine Spur einer Beschenkung oder Dotirung zu finden seyn. *Adamus Bremensis* muß also diese Diplomata entweder selbst nicht gelesen, oder dieselben nicht verstanden haben. So findet sich auch 2) sonst nichts in diesen Diplomatibus,

tibus, woraus man einige Hoheit des Kayſers über Dännemark ſchlieſſen könnte. Der Kayſer machet die Güter der drey Biſchöfe, und zwar diejenigen, welche in Marcha vel Regno Danorum gelegen, frey von allen Kammer-Juribus, die er bisher daran gehabt. Nun habe ich oben erinnert, daß auch Schleswig, welches damals vermuthlich Harald vom Kayſer zu Lehn nehmen müſſen, zum Königreich Dännemark gerechnet worden. Dieſes Land aber wird von denen alten Schriftſtellern in dem allerengſten Verſtand Marca Danorum genennet. Wenn z. E. in denen Annalibus Francorum *Pithoeani* ad ann. 825. ſtehet: Imperator cum filiis *Godefridi* pacem, quam ipſi petebant, cum eis in *eorum Marca* confirmari juſſit, Kayſer Carl habe mit den Söhnen des Königs Gottfried den verlangten Frieden in ihrer Mark ſchlieſſen laſſen: So heißt Marca Regum Danorum an ſolchem Orte nichts anders, als die Gegend an dem Eyderſtrohm, und alſo Schleswig. An andern Stellen, als bey *Ado* Vienn. ad ann. 804, wird Schleswig limes Regni Danorum, welches eben ſo viel iſt, als Marchia Danorum bey *Adamo Bremenſi* l. 2. Cap. 30. Marchia trans Eydo-

ram,

ram, die Mark über der Eyder, bey *Reginone* Prum. ad ann. 884. Denemarca, in der Chron. Laurisham. apud *Freher.* ad ann. 828. Marca allein und ohne Zusatz genannt. *Otto* thut also in diesem Diplomate nichts, als daß er die Güter der drey Jütländischen Bischöfe, welche etwa zum theil in Schleswig gelegen, von allen Abgaben und Juribus, die der Kayserliche Fiscus daran fordern oder ausüben könnte, frey machet, und zugleich denen Bischöfen den Gerichtszwang über die Bauern auf diesen Gütern überlässet. Keinesweges folget aber hieraus, daß 1) der Kayser diese Bißthümer gestiftet, weil er solches sonst, wie er es nach denen von *Meibomio* herausgegebenen Diplomatibus *Ottonis I.* in denen Magdeburgischen Diplomatibus und Donationibus Tom. I. Scriptor. Rer. Germ. dem *Leubero* in Stapula Magdeb. und dem *Sagittario* in Antiquitatibus Magdeburgensibus magno numero editis gethan hat, ohne Zweifel gesaget haben würde. In diesem drücket sich der Kayser nach dem *Sagittario* pag. 18. also aus: Quod ob Amorem Dei, omniumque Sanctorum in loco Magdeburg nominato ecclesiam construere studuerit. Daß er, aus Liebe

zu Gott und allen Heiligen, zu Magdeburg, eine Domkirche errichten wollen, und p. 21 gedenket er Ecclesiæ quam in Magdeburg construxit, der von ihm in Magdeburg errichteten Kirche, p. 23. Fratrum in loco Magdeburg nominato a se congregatorum, der von ihm zu Magdeburg angesetzten Brüder oder Domherren, p. eod. Monasterii quod Deo Sanctisque Martyribus *Mauritio* atque *Innocentio* construxerit. Der Klöster, so er Gott und den heiligen Märtyrern *Mauritio* und *Innocentio* zu Ehren erbauet habe. p. 25. Monasterii a se in Civitate Magdeburg constructi, des in der Stadt Magdeburg von ihm erbauten Klosters, und eben so p. 26. 29. 36. 40. 55., noch weitläuftiger erzehlet er p. 83. wie der Kayser daselbst das Erzbißthum gestiftet habe. Es wäre also ganz wunderlich, daß *Otto* in diesen Bremischen Diplomatibus nicht auch der drey Jütischen Bißthümer sollte erwähnet haben, wenn er dieselbe doch wirklich gestiftet hätte. Es folget auch 2) nicht, daß er über solche Bißthümer frey schalten und walten können; denn diese Freygebigkeit erstrecket sich, wie schon gedacht, nicht weiter als auf

dieses

diejenigen Güter, welche dieſe Biſchöfe unter Kayſerlicher Hoheit gehabt, derer vielleicht ſehr wenige geweſen, zumalen der Kayſer wohlbedächtlich nicht allein von denen Gütern redet, quæ ad eccleſias iſtas ad huc pertinere videntur, **welche der Zeit dieſen Stifts-Kirchen zu zugehören ſcheinen;** recht als wenn er ſagen wollte, von denen Gütern, die den Kirchen, als Schleswig noch meinen Vorfahren zugehört, geſchenkt worden, worauf ſie alſo noch itzo, da Schleswig nicht mehr mein iſt, und der König von Dännemark ſolche eingezogen hat, oder noch einziehen wird, einiges Recht zu haben, ſcheinen; ſondern auch von denen, *quæ ab iis in futurum fuerint acquiſita*, **welche Sie noch künftig an ſich bringen würden.** Es ſcheinet überhaupt dieſe ganze Befreyung nicht viel auf ſich gehabt zu haben, und eben nicht ſehr ernſtlich geweſen zu ſeyn: denn da der Kayſer dem *Haraldo* Schleswig durch den Friedens-Tractat laſſen müſſen, ſo konnte er denen künftig von dem Stifte zu erwerbenden Gütern, zum Schaden eines Dritteren, keine Freyheiten ſchenken, es ſey denn, daß er, wie es in dem zweyten Diplomate, ſowohl bey der den Stiftern gegebenen Erlaubniß, Güter kaufen zu

dürfen,

dürfen, durch die Waffen in omnibus regni sui partibus, in allen Theilen seines Reiches, sondern auch bey der ertheilten Zoll-Freyheit, durch die Worte: in regni nostri finibus, so weit Unser Reich gehet, geschehen ist, ausdrücklich sein eigenes, nämlich das Deutsche Reich, darunter verstanden | hätte. Hat nun der Kayser in der letzten Stelle, wie er denn nicht anders gekonnt, von seinem Eigenthum geredet, so hat er es auch in der ersteren nicht anders gethan, sondern von einer zur Zeit, als ihm Schleswig noch zugehöret, geschehenen Schenkung geredet. Wenn nun noch, wie oben erwiesen worden, der Krieg zwischen den Deutschen und Dänen schon Ao. 961, da *Hermannus Billingius* das Herzogthum Sachsen erhielt, schon wieder von neuem angegangen, und diese Völker sich in den Haaren gelegen haben: So hat *Otto Magnus* Ao. 965 denen Jütischen Bischöfen in diesen Gegenden wenig werkthätige Gnade erweisen können; welches auch wohl die Ursache gewesen, daß diese Bischöfe die Kayserliche Diplomata nicht in einer ihrer eigenen Kirchen, sondern zu Bremen aufbewahret hatten, allwo sie bey der ihnen unnütz gewordenen Kayserlichen Freygebigkeit

wenigsteys ſicher lagen. Am allerwenigſten folget 3) aus dieſem Diplomate, daß *Otto* über ganz Dännemark die Hoheit gehabt habe, und ſcheinet es alſo wohl, daß die Kayſer *Ottones* dieſe Diplomata nur zu dem Ende ausfertigen laſſen, damit ſie ihr Recht über Schleswig, welches ihnen die Dänen damals mit dem Degen ſtreitig machen wollten, einiger maßen erhalten mögten.

Gleichwie nun bisher hinlänglich erwieſen worden, daß die Tradition, als ob die Krone Dännemark unter *Ottone Magno* ein Reichslehn geweſen, von *Adamo Bremenſe* ohne allen Grund in die Welt ausgebreitet worden: So will ich nun auch demjenigen nachgehen, was ſich unter denen Nachfolgern *Ottonis I.* zugetragen hat.

Da die Dänen, wie ſchon vorhin dargethan worden, nach dem mit *Ottone I.* geſchloſſenen Frieden, von neuem ihre Grenzen zwiſchen der Schlie und Trene mit einem feſten Grenzwall verwahret hatten, und ſich alſo Schleswig wiederum als eine Souveraine Provinz anzumaßen begunnten, kam es zwar von neuem zum Krieg, in welchem ſonderlich

*Herman-*

*Hermannus Billingius*, Herzog zu Sachsen, über die Deutschen Truppen das Commando führte; man lieset aber nicht, daß entweder die Dänen oder die Deutschen einen besondern Vortheil erhalten hätten: Daher zu folgern ist, daß es bey diesem Krieg mehr auf Streifen und ravagiren, als auf wirkliche Feldschlachten oder Belagerungen angekommen sey, zumal die Dänen hinter ihrem Danewirk allzu wachsam waren, damit die Deutschen nirgends durchdringen möchten; doch scheinet es, daß sich die Sache kurz vor *Ottonis* Tod zum Vergleich angelassen habe, maßen einige Geschichtschreiber, als die Annales Hildesheimenses ad ann. 973 apud *Leibnit.* Tom. I. p. 719. melden, daß sich Ao. 973 zu Quedlingburg auch eine Dänische Gesandtschaft mit vielen Königlichen Geschenken eingefunden habe. So standen die Sachen, als *Otto I.* im Jahr 973 verstarb. Sein Sohn *Otto II.* suchte Schleswig wieder an sich zurück zu bringen, und that deßhalben Ao. 974 einen Zug nach dieser Provinz. *Lambertus Schaffnaburgensis* schreibet davon ad ann. 974 apud *Pistor.* Tom. I.

Script. rer. Germ. p. 157 also: Eodemque Anno 974 perrexit Imperator contra *Haraldum* in Sleoswig. In eben dem 974sten Jahre zog der Kayser wider König Harald nach Schleswig zu Felde. Wie es aber damals abgelaufen, davon giebt dieser Geschichtschreiber nicht die geringste Nachricht. *Ditmarus* aber, welcher nicht lange nach dieser Zeit gelebet, schreibet l. 3. Chron. p. 342. apud *Leibnit.* Tom. 1. Script. rer. Brunsv.: Der Kayser hätte in seinem ersten Feldzug Buschut erobert, und darauf seinen Marsch wider die Dänen, so von neuem die Waffen ergriffen, fortgesetzet, und den Grenzwall, welchen sie mit einer starken Besatzung verwahrt hatten, durch die gute Anstalten des Herzogs **Bernhard** und seines, nämlich des *Ditmari*, Großvaters, des Grafen *Henrici*, erobert, und eine Stadt, welche er aber nicht nennet, auf den Grenzen bevestiget, und mit einer Garnison beleget. Allein gleichwie die Deutschen Geschichtschreiber gar selten eines von den alten Kayfern gegen die Dänen erhaltenen Vortheils oder Sieges gedenken, ohne zugleich von einer

gänz-

gänzlichen Unterwerfung des Königreichs Dännemark zu schreiben: So fehlte es auch hier nicht an Leuten, welche *Ottonem II.* zu einem vollkommenen Herrn über Dännemark machen wollten. *Jo. Aventinus* will in Annal. Bavar. l. 5. c. 2. versichern: quod *Haraldus* territus legatos cum amplissimis donis supplex de pace miserit, filium dederit obsidem et tributum annuum pollicitus sit. König *Harald* hätte damals seine Gesandten mit vielen Geschenken zum Kayser geschickt, um Frieden zu bitten, seinen Sohn auch zur Geissel gegeben, und einen jährlichen Tribut versprochen. Der Jesuit *Schatenius* aber schreibt in Annal. Paderb. lib. 4. p. 320. noch nachdrücklicher: Posteaquam Imperator omnia per Imperium composuerat, anno regni tertio exercitum quem ex Saxonis et Germanicis collegerat, fortissimum in Daniam adversus *Haraldum* Regem traduxit, et Slesvicum progressus, omnes Regis munitiones expugnat, ac veteres Saxoniæ terminos et libertates Christianæ Religionis repetit. Ita victum Regem jussit, se Wismariæ in con-

ventu principum ſiſtere, ubi ad pedes Imperatoris proſtratus, in gratiam eſt receptus, annuo tributo imperato. Nachdem der Kayſer im Reich alles wohl angeordnet, hat er ein tapferes Heer aus Sachſen und Deutſchen zuſammen gebracht, ſolches nach Dännemark gegen den König Harald geführet, und iſt ſo fort auf Schleswig loßgegangen, woſelbſt er alle Feſtungswerke des Königs erobert, und die alte Grenzen von Sachſen, nebſt der Freyheit der Chriſtlichen Religion wieder hergeſtellet hat. Hierauf befahl er dem überwundenen König, zu Wismar in der Verſammlung der Fürſten perſönlich zu erſcheinen, allwo derſelbe auf den Knien abgebethen, und darauf von dem Kayſer zu Gnaden angenommen wurde, jedoch ſo, daß er einen jährlichen Tribut erlegen muſte. So ſchreibet auch Spangenberg in ſeiner Mansfeldiſchen Chronik Cap. 146. Mitlerweile iſt König Herold zu Dännemark wider die Sachſen an die Elbe gezogen, denen der

Kayser mit Heeresmacht begegnet, und einen solchen Ernst sehen lassen, daß er Friede begehret, große Geschenke gegeben, und jährlichen Tribut zugesaget, auch derenthalben seinen Sohn um mehreren Vertrauens willen zum Geissel eingestellet *Ao.* 974. Wenn *Schatenius* Recht hätte, so würden dessen Worte, daß *Otto II.* die alte Grenzen von Sachsen, nebst der Freyheit der Christlichen Religion, wieder hergestellt hätte, ein klarer Beweis seyn, daß wenigstens dessen Vater *Otto I.* nichts gegen Haralden gewonnen hätte, sondern daß vielmehr dieser etwas von Sachsen erobert haben müste. So aber fällt das Unwahre dieser Erzehlung, durch die Art, mit welcher sich diese Geschichtschreiber widersprechen, nur allzu deutlich in die Augen. Nach *Aventino* und *Schatenio* ging *Otto II.* offensive, und that mit einem zusammen geraften Kriegesheer einen muthigen und unvermutheten Einfall in die Gegend von Schleswig, um das wieder zu eroberen, was Harald seinem Vater von Sachsen abgenommen hatte. Nach dem

Spangenberg aber, ging *Otto II.* bloß defensive, und ließ erst seinen Ernst sehen, als ihm Harald bey der Elbe ins Land fiel. Wem soll man nun glauben? Ich denke gar keinem, denn keiner von diesen lange Zeit nachher aufgetretenen Geschichtschreibern saget, woher er diese offenbare Fabel genommen habe. Auf dem Rande citiret zwar *Schatenius* den *Lambertum Schaffnaburgensem*, *Hermannum Contractum*, *Sigebertum* und *Ditmarum*. Aber kein einziger von allen diesen angezogenen Autoren gedenket auch nur mit einer Sylbe weder der gegebenen Geissel, noch des versprochenen Tributs, noch dieser Unterwerfung. Was *Lambertus Schaffnaburgensis* und *Ditmarus* von diesem Dänischen Feldzug vor Umstände anzeigen, habe ich allbereit angeführet; *Hermannus Contractus* aber und *Sigebertus* übergehen die Sache gar mit Stillschweigen. Es ist also ganz was unerhörtes, eine so wichtige Erzehlung, viele hundert Jahre nachher, ohne alle Autorität und ohne den allergeringsten Beweis in die Welt hineinschreiben zu dürfen. Aber eben dieses giebt auch

denen

denen Dänischen und anderen unpartheyisch denken-den Publicisten die Freyheit, dergleichen Jesuitische Legenden mit eben der Freymüthigkeit zu verwerfen, als sie mit Frechheit von ihren Erfindern ausgestreuet worden.

Sehr wahrscheinlich ist es dagegen, daß *Otto II.* damals entweder nichts, oder doch nur Schleswig gewonnen, und dasselbe doch nicht vor sich behalten, sondern *Haraldo* wieder zu Lehn gereichet. Zum wenigsten meldet kein alter Scribent etwas von dem weiteren Fortgang seiner Waffen, sondern es berichtet vielmehr *Olaus Trygwinus*, der um diese Zeit gelebet, „daß Harald den Grafen *Haco-*„*nem* über den Grenzwall gesetzet, darauf sey es „zum Treffen gekommen, in welchem auf beyden „Seiten vieles Volk, am meisten aber auf Kayser-„licher Seite geblieben sey, und man habe damals „vom Morgen bis in die Nacht gefochten. Ob „nun wohl ein dreytägiger Stillstand beliebt wor-„den, so wäre es doch nach dessen Endigung von „neuem zum Treffen gekommen, in welchem *Otto*, „ob er schon wie ein Löwe gefochten, dennoch die „Flucht nehmen müssen. Als er aber das folgende

„Jahr wieder gekommen, hätte *Haco* den Wall „abermal besetzt, und der Kayser vergebens darauf „gestürmet. Da er nun schon im Abzug begriffen „gewesen, wäre ihm der König *Olaus Trygwinus*, „der bisher Gothland ausgeplündert, mit 6 Schif„fen zu Hülfe gezogen, und hätte ihm den Anschlag „gegeben, wie man den Wall, der zum Theil aus „Holzwerk bestand, anstecken könnte, darauf sey „zwar der Kayser in Jütland eingedrungen, es sey „aber kurz darauf zum Frieden gekommen.„ *Torm. Torfæus* in Trifol. c. 10, welcher auch c. 11. zeiget, daß dieses nicht von *Ottone III.* sondern von *Ottone II.* zu verstehen sey. Eine alte und glaubwürdige Erzehlung, welche alle nachher ausgebreitete Fabeln auf einmal zu Boden schläget. Hat *Otto II.* Ao. 974 mit *Haraldo* Krieg angefangen, und solchen noch Ao. 975 mit aller Heftigkeit fortgesetzet: So war ihm *Harald* gewiß nicht schon Ao. 974, **vor dem Herbst, wie Spangenberg** saget, zinsbar, und noch weniger ist er nach dem *Schatenio* in einer eines Königs so unwürdigen Gestalt zu Wismar erschienen. Daß aber Harald bey diesem von *Olao Trygwino* angeführten, mit *Ottone II.* geschlossenen Frieden nicht

nur Schleswig, sondern auch die nahe gelegene Provinzen wirklich in Besitz behalten, erhellet daraus genugsam, daß er sogar denen Holsteinern und Friesen um eben diese Zeit neue Gesetze gegeben. *Albertus Stadensis* gedenket derselben in seinem Chronico ad ann. 974, und meynet, daß solches Ao. 974 geschehen sey. Noch vor ihm thun auch *Adamus Bremensis* Hist. eccles. l. 2. c. 19. und *Helmoldus* lib. 1. Chron. Slav. c. 15. derselben Meldung, mit dem Beyfügen, daß solche Gesetze noch zu ihrer Zeit in Ausübung gewesen. Hätten nun die Deutschen Schleswig damals wieder erobert, und Deutschland einverleibet, so hätte Harald vielweniger Holstein und Friesland behalten, und in diesen Ländern seine Gesetzgebende Macht ausüben können. *Haraldus* muß also Schleswig damals vor wie nach behalten, und einen ihm gar nicht nachtheiligen Frieden gemacht haben; welcher aber nicht lange gedauert hat: maßen es bald darauf, unter *Ottone III.* und dem König in Dännemark *Suen-Ottone*, wie auch nachher unter dessen Ueberwinder *Eurico* von neuem zum Krieg kam. *Sueno* als ein mächtiger König, welcher sogar darauf bedacht war, wie er Engelland erobern mögte,

achtes

achtete die Deutsche Macht sehr wenig, und die Kayserlichen hatten unter ihm genug zu thun, ihre Grenzen zu schützen. *Ericus*, König in Schweden, der ihn hernach überwand, und aus dem Reiche jug, war den Deutschen eben so wenig geneigt, als *Suen-Otto*. Er that Ao. 989 einen gewaltigen Einfall in Deutschland, und setzte dasselbe in solche Furcht und Schrecken, daß man sich kaum zu rathen wuste. *Ditmarus* schreibet davon lib. 4. p. 352. apud *Leibnit.* weitläuftig, und erzehlet, daß die Dänen damals aller Orten geraubet und geplündert, auch seine vier Vettern, *Henricum*, *Udonem*, *Sigefridum* und *Ethelgerum*, gefangen genommen hätten; jedoch hat er die eigentlichen Umstände dieses Einfalles nicht erzehlet. Die Annales Hildesheimenses ad ann. 991 apud *Leibnit.* gedenken zwar beym Jahr 991 ebenfals, daß die Kaper Staverun eingenommen, und die an dem Ufer gelegene Städte verwüstet hätten; allein sie melden nicht, wer diese Kaper gewesen, und an welchem Fluß sie solche Gewaltthätigkeiten ausgeübet haben. Eben so unvollkommen ist auch die Nachricht in vita S. *Bernwardi* c. 6 p. 244. apud *Leibnit.* und in des *Lamberti Schaffnaburgensis* Chron. ad

ann.

ann. 991. als welcher nur so viel erzehlet: Filii *Henrici* Comitis, *Henricus*, *Utto*, *Sigfridus*, contra piratas pugnant, quorum unus occisus, duo sunt capti. Des Grafen *Henrici* Söhne, Heinrich, Uddo und Siegfrid, haben sich mit den Kapern in ein Treffen eingelassen, darinn einer geblieben, zwey aber gefangen worden sind. Am weitläuftigsten und ausführlichsten beschreiben diesen Einfall *Helmoldus* in Chron. Slav. l. 1. cap. 15. lib. 9 cap. 15. und *Albertus Stadensis* ad ann. 988. p. 220. welche nachher auch von andern ausgeschrieben worden. Diese berichten: Es hätten damals Ao. 989 die Normänner, so aus Dänen und Schweden bestanden, und sich Ascomänner genannt hätten, bey 20000 Mann stark, erst die Seeküste hin und wieder geplündert, und darauf ihre Flotte in zwey Geschwader getheilet, davon das eine in die Elbe eingelaufen wäre, und die Sachsen, welche sich bey Stade widersetzen wollen, geschlagen hätte. Durch dieses wären auch die oben genannten Grafen Siegfried, Udo, Heinrich und andere mehr gefangen worden. Doch wäre Siegfried glücklich entwischt, und hätte die Sachsen von neuem

wider diese Kaper angefrischet, welche auch darauf, unter Anführung Herzogs *Bernhards*, glücklich geschlagen worden wären. Das andere Geschwader hätte seinen Lauf nach der Weser genommen, und bis an den Lesme Fluß hinter Bremen gleiche Feindseligkeiten verübet, es wären aber auch diese Gäste endlich zwischen Sümpfen und Morästen eingeschlossen, und glücklich geschlagen worden. Nun ist zwar dieser Sieg denen Deutschen allerdings vortheilhaft gewesen; allein da sie damals bloß Vertheidigungsweise gegangen, und froh waren, daß sie sich nur von diesen Feindseligkeiten befreyet sahen: So werden sie sich wohl schwerlich haben die Lust ankommen lassen, in Dännemark einige Eroberungen zu machen.

Bis hieher findet man also nicht die allergeringste Nachricht, daß die Sächsischen Kayser etwas in Dännemark zu sprechen gehabt hätten; und da ein gewisser Scribent seinen Angrif in seinem Pro Memoria bloß auf die Zeiten Haraldi und der Ottonen gerichtet hat: So denke ich auch, mit diesem alten Publicisten fertig zu seyn, und ihn, nachdem er gesehen, daß neue Publicisten auch alte Bücher gele-

gelesen haben, nebst Anwünschung einer guten Nacht, nach Hause schicken zu können. Ich will ihm jedoch noch vorher die wohlmeinende Ermahnung geben, daß wenn er wieder aufwachen, und neue Lust zu schreiben bekommen sollte, er sich ja nicht noch einmal in das historische Fach wagen, sondern lieber von Dingen, welche er Staatssachen nennet, die aber bloß zur niedern Policey gehören, als von Straßen reinigen, Quacksalbern, Findel- und Entbindungs-Häusern, Holz- und Torf-Magazinen, großen Hunden, der Unmenschlichkeit der Ochsentreiber, der Combabisation, den Ehen der Castraten, Brod- Fleisch- Bier- und Branntwein-Taxen, und wie die saubere Titel seiner **Freymüthigen Gedanken von Staatssachen** alle heissen, schreiben möge, denn hier wird alsdenn der Heilige in seiner rechten Nitsche stehen.

Unter *Henrico II.*, welcher der Letzte gewesen, so aus *Henrici Aucupis* Stamm die Kayserliche Krone getragen, ist gar nicht das geringste zwischen denen Deutschen und Dänen vorgefallen, daraus man entweder der Deutschen Hoheit, oder der Dänen Unterwürfigkeit schließen könnte, und siehet

sich

sich nunmehro *Conringius* genöthiget, loc. cit. de Fin. Imp. p. 205. selbst zu bekennen: Certe provinciam illam, utpote peninsulam atque ita hostium appulsibus nauticis expositam, classe valente Dano, qua Germaniæ Reges nunquam instructi fuere, difficillimum fuit retinere. Gewiß, da Jütland eine Halbinsel, und daher denen Landungen der feindlichen Schiffen allzeit unterworfen ist, zudem auch die Dänen allzeit zur See mächtig, die Kayser aber niemals mit einer Flotte versehen gewesen sind: so hat es nothwendig schwer fallen müssen, diese Provinz zu erhalten. Welches doch gewiß so viel heisset, als: Die Kayser hätten etliche mal Jütland (ich gebe dieses von Süd-Jütland oder Schleswig zu) erobert, hätten sich aber in gänzlicher Ermangelung einer Seemacht nicht dabey erhalten können. Daher findet man auch nicht, daß *Henricus II.*, der Ottonen Nachfolger, eine Hoheit in Dännemark behaupten wollen, oder einen Zins von diesem Königreich gefordert habe, oder daß die Könige von Dännemark auch nur das geringste Zeichen einer Unterwürfigkeit gegen ihn hätten sehen lassen. Der Autor der Lebensbeschreibung

schreibung *Henrici* S. Imp. erzehlet c. 11. mit großer Sorgfalt, wie im Anfang seiner Regierung ihm alle Fürsten und mit Lehnspflicht verwandte Herren, worunter auch *Boluzlaus* Herzog der Slaven oder Böhmen gewesen wäre, den Eid der Treue abgeleget hätten: allein von dem König in Dännemark saget er kein Wort. Da auch *Henricus* sonst so geschwind mit den Waffen bereit war, wann sich die Böhmen, Polacken, Ungarn und Italiener ihrer Schuldigkeit gegen das Deutsche Reich entziehen wollten: So hat er hingegen mit Dännemark nichts zu thun gehabt, und muß folglich gar wohl gewust haben, daß dasselbe eine souveraine, und seinen Vorfahrern niemals unterwürfig gewesene Krone sey, über welche er nichts zu sprechen hätte. Der damalige König von Dännemark war *Canutus*, ein Herr über Engeland, Dännemark und Norwegen. Wie er sich denn nach dem *Pontano* l. 5. Rer. Dan. p. 156. selbst diesen Titel gegeben: *Canutus*, Rex totius Angliæ, et Danemarciæ, et Norreganorum et partis Suanorum. **Cnut, König in ganz Engeland, Dännemark, Norwegen und einem Theil von Schonen.** Einen so mächtigen König aber wird *Henricus II*, wie leicht zu

erachten, wohl schwerlich zu seinem Lehnsmann be-
gehret haben.

Verhoffentlich habe ich bisher sattsam erwiesen, daß unter der Regierung der Sächsischen Kayser das Deutsche Reich niemals über Dännemark einige Hoheit erhalten habe, welches eben dasjenige ist, was ich mir vorgenommen hatte, in dieser ersten Abtheilung zu beweisen. Jedoch werde ich weiter unten, wenn von dem Kayser *Conrado Salico* und dem König *Canuto* die Rede seyn wird, noch mehrere Beweise für meinen Satz anführen.

# Zweyte Abtheilung.

## Ob die Fränkischen Kayser aus dem Salischen Stamm, imgleichen *Lotharius II.* etwas über Dännemark zu sprechen gehabt haben?

Als nach tödlichem Hintritt des Kayſers *Henrici II.* das Kayſerthum auf *Conradum Salicum*, Herzog in Franken und deſſen Nachkommen, die drey *Henricos*, kam, veränderte ſich der Deutſche Reichsſtaat in vielen Stücken, und das Kayſerliche Anſehen, welches unter denen Sächſiſchen Kayſern ſeinen höchſten Grad erreichet hatte, nahm nach und nach dergeſtalt ab, daß ihre Nachkommen daſſelbe niemals wieder vollkommen haben können herſtellen. Hierzu trug ſehr vieles bey, theils die anwachſende Macht der Biſchöfe und Fürſten, theils die Eiferſucht zwiſchen denen Sachſen und Franken, theils die heimlichen Anſchläge der Päbſte,

ste, welche nunmehro die bequemste Gelegenheit sahen, im Trüben zu fischen, und die höchste Oberherrschaft in Kirchen-Sachen, die ihnen so lange ein Stachel in den Augen gewesen, den Kayfern aus den Händen zu reissen. Dieses geschah auch unter *Henrico IV.* mit so erwünschtem Erfolg für den Pabst, daß er durch Bann und Fluch mehrere Macht erhielt, als er durch Gewalt und Waffen je hätte erobern können. Siehe *Struvii* kurzen Bericht von den Veränderungen des Deutschen Reichs §. 33. p. 42. Aus diesen Umständen lässet es sich schon im voraus leicht ermessen, daß diese mit so vielen innerlichen Unruhen geplagte Kayser sich wenig um Dännemark und dessen Angelegenheiten bekümmert haben werden: wie sich denn auch in ihrer Geschichte nicht die geringste Spur findet, daß sie sich einiger Hoheit über das Dänische Königreich sollten angemaßet haben.

Als *Conradus Salicus* zur Regierung kam, war Dännemark in seinem grösten Flor und Ansehen. *Canutus* war nicht allein Herr über Dännemark und Norwegen, sondern auch über Engeland, und herrschte so unumschränkt darinn, als je ein König

in

in demselben gethan haben mag. *Conrado Salico* kam also gewiß keine Lust an, diesen König zum Zorn zu reizen; vielmehr war er auf Mittel bedacht, sich mit demselben aufs genaueste zu verbinden. Weil damals, nach *Helmodi* Chron. Slav. l. 1. c. 2. *Bangert.* in not. Annal. Hildesh. ad ann. 1035. apud *Leibn.* und *Wippo* Vit. Conradi, die Slaven und Wenden denen Kayfern viele Händel machten, und von Dännemark aus sehr leicht hätten können verstärket werden; es auch vor das Deutsche Reich ein großes Unglück würde gewesen seyn, wenn dieser mächtige König *Canutus* von Engeland aus in die dem Römischen Reich damals zugehörig gewesene Niederländische Provinzen eingefallen wäre: So mögen dieses wohl die Haupt-Ursachen gewesen seyn, welche den Kayser *Conradum* bewogen haben, so glimpflich und behutsam mit dem König *Canuto* umzugehen, und dessen seinen Staaten so sehr zuträgliche Freundschaft und Allianz zu suchen; wie er denn auch gleich im Anfang seiner Regierung mit demselben in solcher Vertraulichkeit lebte, daß er Ao. 1026 seinen Römer-Zug in Begleitung Königs *Canuti* vornahm und auch in dessen Gegenwart im folgenden 1027sten

Jahre die Kayserliche Krone vom Pabst *Johanne XVIII.* empfing, bey welcher Feyerlichkeit er von *Canuto* und *Rudolpho*, König in Burgund, zum Altar geführet worden. *Wippo* in vita Conradi p. 433. apud *Pistor.* Tom. 3. Script. rer. Germ. Chronogr. *Saxo* ad ann. 1027. *Schaten.* in Annal. Paderb. l. 5. p. 471.

*Conradus* sah kein bequemeres Mittel, die Freundschaft zwischen ihm und dem König *Canuto* zu bevestigen, als durch eine Heyrath mit seinem einigen Prinzen *Henrico*, den er, nach *Wippo* in vita Conradi, schon in seiner Kindheit zum Römischen König hatte krönen lassen, und der Prinzeßin des Königs *Canuti*, welche einige Schriftsteller *Gunhildam*, und *Gumilsid*, und die Deutschen bald *Cunigundam*, bald *Chunilindam* nennen. Man kann die Ursach dieser Namensverwechselung in denen Annalibus Hildesiensibus ad ann. 1036. lesen, wo es also heisset: Ibi filio Imperatoris *Henrico* Regi venit Regina *Cunichild* nomine, quæ ibidem in natali Apostolorum regalem coronam accepit, et mutato nomine in benedictione *Cunigund* dicta est. Daselbst, nämlich zu Nimwegen,

kam zu des Kayſers Sohn, dem König Heinrich, die Königin Cunichild, welche hier am Tage der heiligen Apoſtel die Königliche Krone erhielt, und bey der Einſegnung mit Veränderung ihres Namens Cunigund benannt wurde. Dieſer Heyrathstractat kam, wie *Adamus Bremenſis* l. 2. c. 39. und der Chronographus *Saxo* ad ann. 1026. bezeugen, noch bey Lebzeiten des Königs *Canuti*, durch Vermittelung des Erzbiſchofs *Unwanni* zu Bremen, zu Stande. Da nun, nach des *Schatenii* Annal. Paderb. lib. 5. p. 476. *Unwannus* ſchon Ao. 1030. das Zeitliche geſegnet: So muß dieſe Vermählung nothwendig vorher, und alſo ungefähr Ao. 1026. zwiſchen denen hohen Intereſſenten verabredet worden ſeyn. Dieſes bezeuget auch der Chronographus *Saxo* loc. cit. mit dieſen ausdrücklichen Worten: Anno MXXVI. Rex natalem Domini Leodii celebravit, et *Henricum* Regem fecit, cui etiam filiam *Cnud* Regis Danorum, mediante *Unwano* Bremenſi Archiepiſcopo depoſcens uxorem dedit. Im Jahr 1026 feyerte König Conrad das Weihnachtsfeſt zu Lüttig, und machte ſeinen Sohn Heinrich zum

König, welchem er auch die Prinzeßin des Königs Cnud in Dännemark, durch Vermittelung des Erzbischofs Unwans zur Gemahlin gab. Weil aber damals der Prinz Heinrich nur 8 Jahr alt war, so wurde zwar der Heyrathscontract geschlossen, das Beylager aber aufgeschoben, und erst 10 Jahr darauf, als König Cnud schon in die Ewigkeit gegangen war, vollzogen. *Wippo*, der zu dieser Zeit gelebet, bezeuget dieses in Vita Conradi p. 448. mit folgenden Worten: Anno MXXXVI. *Heinricus* Rex filius Imperatoris *Cnittonis* Regis Angliæ filiam, nomine *Chunelindem*, pro Regina consecratam regalibus nuptiis in conjugium duxit. Im Jahr 1036 wurde dem Kayserlichen Prinzen und König Heinrich die Prinzeßin Tochter des Königs Cnud in Engeland, Namens Chunelind, nachdem sie vorher als Königin gekrönet worden, mit Königlichen Feyerlichkeiten beygeleget. Mit dieser Angabe des Jahrs stimmen auch *Albericus* in Chron. ad ann. 1036, und *Albertus Stadensis* in Chron. ad ann. eund. überein. *Sigebertus Gemblacensis* aber setzet in Chron. ad ann. 1035 dieses Beyla-

ger ins vorhergehende 1035ste Jahr; die Engli-
schen Geschichtschreiber *Jo. Bromptonus* in Chron.
p. 933. *Guil. Malmesburiensis* de Gestis Angl. l. 2.
cap. 12. und *Mathæus Westmonasterienſis* ad ann.
1041. p. m. 211. aber ins Jahr 1041, welche
letztere auch von dem großen Gepränge, so bey diesem
Königlichen Beylager gesehen worden, imgleichen von
der darauf erfolgten Ehescheidung einige Umstände
melden, die sonsten bey andern Geschichtschreibern nicht
vorkommen. Die Stelle aus dem *Mathæo Westmona-*
*sterienſi* ist zu merkwürdig, als daß ich solche nicht
hieher setzen sollte. Per idem tempus, schreibet er
cit. loc., Rex Anglorum *Hardecnuto Gunildam*
sororem suam ex *Cnutone* Rege et *Emma* Regina
generatam, ingentis pulchritudinis Puellam, *Hen-*
*rico* Imperatori Romano destinavit matrimonio
copulandam. Erat autem hæc virgo temporibus
*Cnutonis* Regis à multis viris nobilibus petita, sed
non impetrata. Unde nunc adeo celebris fuit
illa nuptialis pompa, quod Rex, frater ejus, et
omnes habitatores regni thesauros auri et argenti
cum palliis, gemmis et equis pretiosis ita effu-
derunt, quod usque in hodiernum diem in con-
viviis et tabernis histriones et tibicines instru-

mentis et canticis hanc pompam digne non efferre ſuſtineant nuptialem. Stetit autem inter eos multo tempore foedus conjugalis amoris. Sed noviſſimè à diſcordiæ ſeminatoribus *Gunilda* eſt apud Imperatorem de crimine adulterii accuſata. Oportebat ergo juxta conſuetudinem regionis, ut *Gunilda* per duellum contra accuſatorem, giganteæ immenſitatis hominem, famam ſuæ puritatis redimeret. Sed ex omnibus militibus et miniſtris nec unus fuit inventus, qui auderet cum delatore congredi propter horrendam corporis ejus deformitatem. Cumque *Gunildæ* anguſtiæ eſſent undique notæ, puer quidam, quem ab Anglia ſecum adduxerat, et in ejus thalamo educatus fuerat, qui nanus erat, et propter corporis parvitatem *Mimecan* dicebatur, duellum pro Domina, quam per mendacium noverat accuſatam, ſuſcepit, et concerto prælio cum Gigante, per miraculum Dei ſucciſo delatoris poplite, ipſum enervavit. Quo ruente in terram, *Mimecanus* caput ejus abſcidit, et illud ſuæ Dominæ preſentavit. Tunc Imperatrix ex inſperato gaudens effecta triumpho, Imperatori repudium fecit, nec ultra minis aut blanditiis vinci potuit, ut thorum ejus

adscendere consentiret. „Zu derselben Zeit legte „der König von Engeland **Hardecnut**, seine aus „dem König **Cnut** und der Königin **Emma** er„zeugte Schwester **Gunild**, ein Fräulein von ganz „ausserordentlicher Schönheit, dem Römischen Kay„ser **Heinrich** ehelich bey. Es hatten zwar zu „Zeiten des Königs **Canuti** viele vornehme Her„ren diese Prinzeßin zur Gemahlin begehret, aber „nicht erhalten; daher war dieses Beylager so „prächtig, daß der König, ihr Bruder, und alle Ein„wohner des Königreichs, ihre Gold- und Silber„Schätze dergestalt an Kleidungen, Edelgesteinen „und kostbaren Pferden verschwendeten, daß bey „Gastmählern und in Schenken, die Comödianten „und Kunstpfeiffer, bis auf den heutigen Tag, diese „hochzeitliche Pracht nicht genug erheben können. „Lange Zeit dauerte unter ihnen der Bund der ehe„lichen Liebe; kürzlich aber wurde **Gunild** von „Stiftern der Uneinigkeit beym Kayser des Lasters „des Ehebruchs beschuldiget. Nach Landes Ge„brauch muste also **Gunild** ihre Unschuld gegen „den Kläger, einen Mann von riesenmäßiger Grösse, „durch einen Zweykampf beweisen. Es fand sich „aber unter allen Kriegesbedienten und Ministern

„des

„des Hofes kein einziger, der den Streit mit dem „scheußlichen Verräther aufnehmen wollte. Da „nun die Angst der Gunild aller Orten bekannt „ward, so tratt ein Knabe auf, den sie aus En„geland mit sich gebracht, und während ihrer Ehe „erzogen hatte. Dieser Zwerg, der wegen seines „kleinen Körpers nur Mimecan genannt wurde, „nahm den Duell für seine Beherrscherin, von der „er überzeugt war, daß sie fälschlich beschuldiget „worden, an, und entkräftete den Riesen nach an„gegangenem Kampf, durch ein Göttliches Wunder, „da er ihm die Kniegelenke entzwey hieb. Als er „zu Boden stürzte, schnitt ihm der Mimecan das „Haupt ab, und überreichte es seiner Monarchin. „Die Kayserin, erfreuet über den unerwarteten Tri„umph, gab dem Kayser einen Scheide-Brief, „und war weder durch Drohungen noch durch Lieb„kosen dahin zu bewegen, dem Kayser den Zutritt „in ihr Bette wieder zu gestatten.„

Aus dieser Geschichte erhellet wenigstens so viel, daß *Conradus*, durch Vollziehung dieser Ehe, mit dem König von Dännemark in die gröste Freundschaft und Vertraulichkeit gekommen, und also nicht

zu vermuthen ist, daß dieser Kayser auch nur den geringsten Anspruch auf die Rechte der Krone Dänemark sollte gemacht haben.

Es läßt sich vielmehr klar erweisen, daß *Conradus Salicus* denen Dänen die unumschränkteste Oberherrschaft, so gar über Schleswig, zugestanden habe. Untersuchen wir, unter welchen Bedingungen dieser Heyrathstraktat geschlossen worden: So giebet uns *Adamus Bremensis* Hist. Eccles. lib. 2. cap. 39. folgende Nachricht: Cum Rege etiam Danorum sive Anglorum, mediante Archiepiscopo *Unwano*, pacem fecit, cujus et filiam filio suo deposcens uxorem, dedit ei civitatem Sliaswich cum Marchia, quæ trans Eydoram est, in foedus amicitiæ. Et eo ex tempore fuit Regum Daniæ. Es machte auch Kayser **Conrad**, durch Vermittelung des Bremischen Erzbischofs *Unwani*, mit dem König von Dännemark und Engeland Frieden; und, als er dessen Prinzeßin Tochter für seinen Prinzen zur Gemahlin begehrte, trat er demselben, zu mehrerer Versicherung der Freundschaft, die Stadt Schleswig nebst der Marggrafschaft über

über dem Eyderstrohm ab; und von der Zeit an hat dieselbe den Dänen zugehöret.

Man kann zwar heut zu Tage kaum absehen, was den Kayser bewogen haben mag, diese Heyrath so theuer zu erkaufen: Sollen aber Vermuthungen gelten, so kann es leicht seyn, daß der Kayser dadurch seinem eigenen Sohne den Weg zur Englischen Krone hat bahnen wollen. *Canutus* hatte zwar drey Prinzen hinterlassen, nämlich *Suenonem*, der zur Krone bestimmt war, *Haraldum* und *Hardicnut*. Allein sie lebten damals alle drey ohne Ehesegen, und der erste starb noch darzu kurz vor dem Vater Ao. 1036. (*Imhoff*. Geneal. Anglic. p. 3.) Wären nun aus der Ehe *Henrici* mit der Prinzeßin *Gunhilda* Erben erfolget, so hätten dieselben keinen übel gegründeten Anspruch auf die Krone Engeland gehabt. *Saxo Grammaticus* behauptet zwar l. 10. p. 196. daß aus dieser Ehe ein Sohn gezeuget worden, und nennet ihn zierlich æque fortuna ac vocabulo Magnum, dem Glück und Namen nach den Großen. Es muß aber dieser *Magnus* in seiner zarten Kindheit gestorben seyn, da man sonsten nichts von

ihm

ihm findet, und *Wippo* in Vita Conradi p. 432. behauptet, daß **Gunhild** eine einzige Tochter nachgelassen habe, welche ihr Vater nachher zur Braut Christi gemacht, und zur Aebtißin einweyhen lassen. *Bodo* nennet sie in Syntagm. de Eccleſia Gandersh. apud *Meib.* Script. rer. Germ. Tom. I. p. 50. *Beatrix*, welches aber *Leukfeldus* in Antiquit. Gandersh. p. 230. bezweifelt. Das Diploma *Henrici* III. Imperatoris ad ann. 1045. apud *Kettner.* Antiquitat. Quedlinburg. p. 565 beweiſet aber ſattſam, daß dieſe Aebtißin *Beatrix* geheiſſen habe.

Um nun wieder auf *Conradum Salicum* zu kommen, ſo kann ihn, ob es wohl ſonſten heiſſet: Spem pretio non emo, Ehrgeiß und Liebe für ſeine Familie, inſonderheit aber die gegen ſeinen einzigen Prinzen *Heinricum* gehegte Zärtlichkeit, dennoch angefeuert haben, deſſen Schwiegervater deſſentwegen ſolche vortheilhafte Bedingungen zu zugeſtehen, um durch ſolche eine Krone für ſeinen Nachkommen zu erwerben. Es ſey dieſes, wie ihm wolle, ſo iſt doch die Sache ſelbſt gewiß, und wird ſolche von dem Chronographo *Saxone* ad ann. 1026. mit eben demſelben Worten beſtätiget.

Dieſes

Dieſes in der Wahrheit gegründete Zeugniß iſt aber von der gröſten Wichtigkeit, und giebet uns in der Folge in vielen zu unſerem Zweck dienenden Dingen ein groſſes Licht. Denn 1) lieget in ſolchem der vollkommenſte Beweis, daß die Sächſiſchen Kayſer in denen vorhergegangenen Zeiten niemals etwas über die Krone Dännemark zu ſprechen gehabt haben. Wären die Kayſer Lehnherren von dem ganzen Königreich Dännemark geweſen, ſo würde König *Cnut* gewißlich damit nicht zufrieden geweſen ſeyn, daß ihm Schleswig allein abgetreten worden wäre; er würde vielmehr vor allen Dingen daran gearbeitet haben, daß *Conradus* der Lehnherrlichkeit und Oberherrſchaft auf das Königreich hätte entſagen müſſen. Man höret aber davon nicht das geringſte, ſondern nur, daß der Kayſer dem Könnig von Dännemark Schleswig abgetreten habe. *Conringius* ſcheinet lib. 1. de finib. Imperii cap. 14. p. 206. dieſen Einwurf ſelbſt gemerket zu haben, und beſtrebet ſich, ſolchen im voraus zu beantworten, da er ſchreibet: Ea occaſione indubie omni etiam reliquo per *Ottonem* in Daniam parto juri renuntiatum eſt. **Bey dieſer Gelegenheit hat der Kayſer ohne Zweifel auch auf die übrigen**

übrigen von *Ottone* über Dännemark erwor-
bene Gerechtsamen renunciiret. Allein ei-
nem jeden, der da weiß, daß man wohl vom grösseren
aufs kleinere schliesset, aber nicht vom kleinen aufs
grössere schliessen kann, fällt die Partheylichkeit des
*Conringii* sogleich in die Augen, und die Figur der
Synecdoches ist wohl bey Rednern und Dichtern,
aber nicht bey Publicisten eingeführet; es würden
auch wenige Friedenstractaten undurchlöchert blei-
ben, wenn man in solchen einen Theil für das
Ganze und das Ganze für einen Theil, nach den
eigensinnigen Glossen eines Schriftstellers, nehmen
könnte. Zudem stehet auch bey dem *Adamo Bre-
mensi* nichts, worauf *Conringius* seine Schlußfol-
gerung hätte gründen können, sondern nur bloß,
**daß der Kayser Schleswig wieder gegeben
hätte.** Es ist daher wohl gewiß, daß von *Hen-
rico Aucupe* so wenig, als von denen *Ottonibus*
einiges Recht über Dännemark erobert worden.
Wir sehen auch 2) aus eben dieser Stelle des *Ada-
mi Bremensis*, was wir oben nur als eine Vermu-
thung angenommen, nämlich, daß nach dem Siege

des Kayſers *Ottonis* deſſen Rechte über Schleswig in einer bloßen Lehnsherrlichkeit über dieſen Ort beſtanden haben, indem Schleswig ſchon vor des *Conradi Salici* Zeiten Däniſch geweſen iſt. Unter dem Kayſer *Ottone III* hatte *Erich*, König von Schweden, da er den Däniſchen König *Suen-Otto* vertrieben, ganz unſtreitig auch Schleswig erobert; denn es meldet *Tangmarus* in Vita S. Bernwardi Hildes. Epiſ. cap. 30. p. 455. apud *Leibnit.* Tom. 1. Script. rer. Brunſv. daß der Biſchof zu Schleswig *Ekhard* ſich zu Hildesheim aufgehalten, nachdem er aus ſeinem Bißthum vertrieben worden. Seine Worte lauten alſo: *Ekkehardus* Hildenſem hoſpitabatur, barbarico tumultu ſua civitate et eccleſia depopulata. **Der Biſchof Ekhard zu Schleswig hielt ſich zu Hildesheim auf, weil ſeine Stadt und Bißthum durch einen Einfall der Barbaren verwüſtet worden.** Dieſer Einfall aber kann, denen Umſtänden der Zeit nach, kein anderer geweſen ſeyn, als der, welchen König Erich in Dännemark gethan, nach welchem er die Däniſche Krone eine

Zeitlang

Zeitlang behauptet, bis *Suen-Otto* das Königreich wieder erobert hat. Nach der Zeit findet man nirgends, daß weder der Kayser *Otto*, noch *Henricus II*, einen Zug in diese Gegenden vorgenommen, oder Schleswig wieder zu erobern gesucht haben: Dännemark muß also nothwendig in dem Besitz dieses Landes beständig geblieben seyn. Da nun aber gleichwohl der Kayser *Conradus*, nach des *Adami Bremensis* Zeugniß, Schleswig wiederum an Dännemark abgetreten hat, so kann diese Abtretung in nichts anders, als in der erlassenen Lehnsbarkeit bestanden haben, und die Könige von Dännemark müssen also, wie ich oben gemuthmasset, diese Provinz vorher als ein Lehn des Römischen Reichs besessen haben. Endlich siehet man 3) aus eben dieser Stelle, daß von dieser Zeit an die Kayser an Schleswig nicht das geringste Recht mehr gehabt haben. *Adamus Bremensis* bekennet aufrichtig: Ex eo tempore Sleswicum et Marchia trans Eydoram fuit Regum Daniæ. Von dieser Zeit an hat Schleswig, nebst der Marg-

grafschaft über der Eyder, denen Königen von Dännemark zugehöret. *Canutus* hat also damals die alten Grenzen seines Reichs, nämlich den Eyderstrohm, völlig behauptet, und das so lange streitig gewesene Schleswig mit der Krone Dännemark glücklich wieder vereiniget.

Gleichwie nun Deutschland unter dem Kayser *Conrado II* niemals auf einige Hoheit über Dännemark Anspruch gemacht hat: So ist auch unter der Regierung *Henrici III* zwischen Deutschland und Dännemark nichts vorgefallen, woraus dergleichen behauptet werden könnte. Es hat zwar dieser Kayser, wie einige Schriftsteller, besonders *Matth. Westmonaster.* ad ann. 1041, *Jo. Bromton.* Chron. p. 933. und *Guill. Malmesb.* l. 2. c. 12. melden, die Königlich-Dänische Familie dadurch, daß er seiner Gemahlin **Gunhild**, wegen ungegründetem Verdacht eines Ehebruchs, zur Scheidung Gelegenheit gegeben, nicht wenig beleidiget, und sie selbst schickte ihrem Gemahl, wie solches

*Guill.*

*Guill. Malmesb.* loc. cit. saget, den Scheidebrief. Seine Worte sind folgende: Misso Imperatori repudio secessit ad *Balduinum Pium*, Flandriæ Comitem, et Brugis vixit ad ann. CIↃXLIII, ubi ejus sepulcrum in æde S. Donatiani à latere ostii borealis conspicitur. Nachdem **Gunhild** dem Kayser den Scheidebrief zugeschicket, begab sie sich zu **Balduin** dem Frommen, Grafen von Flandern, und lebte zu Brügge bis ins Jahr 1043, wo ihr Leichnam in der Kirche des heiligen *Donatiani*, auf der Seite der nach Mitternacht belegenen Kirchthüre, begraben ist. Vid. *Meyer* Ann. Flandr. ad ann. 1389. *Pontan.* l. 5. Rer. Dan. p. 158. Allein man lieset doch nicht, daß der Friede zwischen beyden Reichen dadurch unterbrochen worden sey. Man findet vielmehr, daß auch **Haralds** und **Hardicnuts** Nachfolger, König *Magnus*, die Oberherrschaft über Schleswig beständig behauptet habe. Es schrieb derselbe nach dem Bericht des *Pontani* l. 5. rer. Dan. p. 177. eine Zusammen-

kunft der Geistlichen aus, bey welcher auch der Bischof *Tiatmarus* zu Hildesheim, als ein gebohrner Däne, erschien; woraus folget, daß dieser König sogar in Kirchensachen die freye Macht und Gewalt als oberster und unumschränkter Herr daselbst ausgeübet habe. So hat er auch, als unter seiner Regierung die Slaven und Wenden in Schleswig einfielen, solche auf der Kroppenheyde, oder, wie andere wollen, auf der Tyskowsheyde, bey dem Bache Schätburg, aufs Haupt geschlagen. *Pontan.* lib. 5. rer. Dan. p. 177. seq. Woraus nicht anders zu schließen, als daß die Dänen unter Königs *Magni* Regierung im ruhigen Besitz von Schleswig geblieben sind.

Des *Magni* Nachfolger *Sueno*, der ebenfalls noch zu Zeiten *Henrici III* geherrschet, erlebte zwar das Unglück, daß der König von Norwegen Harald eine Landung in Jütland wagte, und auch Schleswig zerstörte: aber er wurde, nach dem *Pontano* lib. 5. p. 280, bald wieder vertrieben, und

*Sueno*

*Sueno* blieb in dem ruhigen Besitz dieses Landes, den er auch nachmals Ao. 1064. wider die Slaven und Wenden, welche sich abermals unterstanden hatten, einen Einfall zu thun, behauptete. *Pontan.* cit. loc. p. 183. Mit *Henrico III* aber hatte der König *Sueno* nicht den geringsten Zwist, vielmehr lebte er mit demselben in solcher Freundschaft, daß er sich Ao. 1051 mit ihm gegen *Balduinum*, Grafen in Flandern, alliirte, und diesem heftigen Kriegszug mit beywohnete. Wie *Pontanus* l. c. p. 181. meldet, so sind auch hier einige Schriftsteller so partheyisch, daß sie zu behaupten wagen, *Sueno* sey damals nicht nur darum erschienen, daß er dieser Campagne als des Kayfers Alliirter beywohnen wollen, sondern, daß er auch dem Kayser, wegen der um den Eyderstrohm belegenen Länder, die Huldigung ablegen müssen. Allein die Scribenten damaliger Zeiten wissen davon nichts, und kein einziger derselben gedenket des Huldigungseides auch nur mit einem Worte. Die Deutschen Historienschreiber melden zwar von diesem Zug des Kayfers *Henrici* nach Flandern ver-

 schiedene

schiedene Umstände, setzen aber nicht hinzu, daß auch König Suen dabey gewesen. *Herm. Contract.* Chron. ad ann. 1047, 1049. *Otto Frising.* Chron. lib. 6. cap. 33. Chronogr. *Saxo* ad ann. 1049. *Abbas Ursperg.* ad ann. eund. *Lamb. Schaffnab.* ad ann. 1050. *Alberic.* ad ann. 1050. Die Niederländischen Geschichtschreiber aber geben die umständliche Nachricht: Es hätte schon etliche Jahre vorher der Kayser einen Zug wider *Balduinum* von Flandern gewaget, aber den kürzeren dabey gezogen. Er wäre darauf Ao. 1050 mit größerer Macht eingedrungen, und hätte *Suenonem*, König in Dännemark, und *Eduardum*, König in Engeland, als seine Allirten, bey sich gehabt, worauf es endlich mit dem Grafen *Balduino* zum Vergleich gekommen sey. Ich will des pünktlichsten Flandrischen Geschichtschreibers *Jac. Meyeri* eigene Worte aus dessen Ann. Flandr. l. 1. ad ann. 1049. p. 28. hieher setzen: Eodem tempore *Henricus* copiosissimo adunato exercitu descendit in Lotharingiam, ut ultum iret injurias deque *Gothofredo* et *Balduino*, imprimis ob hoc

præci-

præcipue, quod incendissent ejus palatium, sumeret poenas. Comitabatur eum cum multis Episcopis *Leo* Pontifex Romanus. Aderat et Rex Danorum *Sueno*, grandi comitatu. *Eduardum* præterea Anglorum Regem, vitæ sanctimonia insignem in eamdem expeditionem Augustus excivit. Is ad Sandicum usque portum admovit exercitum, sedere ibi jussus, si forte mari Flandrus conaretur effugere.

„Zu eben der Zeit nahm Kayser Heinrich III mit „einer zahlreichen alliirten Armee einen Zug nach „Lothringen vor, damit er die ihm angethane „Schmach rächen, und den Herzog Gottfried und „Grafen Balduin besonders dafür, daß sie ihm „seinen Pallast abgebrannt, abstrafen möchte. Es „begleitete damals den Kayser der Pabst *Leo* mit „vielen Bischöfen. Auch war bey demselben der „König von Dännemark *Sueno* mit einem zahlrei„chen Gefolge. So hatte auch der Kayser den „frommen *Eduard*, König in Engeland, bey diesem „Zuge zu Hülfe gerufen, welcher mit seiner Macht „bis an den Hafen Sandflieth angerücket war, und „sich daselbst gesetzt hatte, um bey der Hand zu „seyn, wenn vielleicht *Balduinus* zur See die Flucht

 „nehmen

„nehmen wollte.„ Man höret hier nichts von einer Huldigungs-Pflicht, welche der König *Sueno* damals sollte abgeleget haben: Und doch ist meines Wissens *Meyerus* der einzige Geschichtschreiber, der diesen Zug mit dergleichen Umständen erzehlet, und dabey wahrscheinlicher Weise älteren Nachrichten gefolget hat. Warum sollte auch *Sueno* so weit nach Flandern gereiset seyn, um daselbst die Lehnshuldigung zu leisten, da der Kayser sich so wohl vor als nachher meistens in Niedersachsen aufgehalten hat, und Dännemark viel näher gewesen ist? Und warum sagt man nicht, daß auch *Eduard*, König von Engeland, damals die Lehn empfangen habe? Eben das, was *Eduard* zu der Zeit in Flandern zu thun hatte, war auch die Verrichtung des Königs *Suenonis*. Beyde aber hatten das Absehen, dem Kayser wider Flandern und Lothringen als Alliirte beyzustehen. Jedoch diese Fabel ist einer weitläuftigen Widerlegung um so unwürdiger, weil sie nicht einmal von Deutschen Schriftstellern einer Erzehlung würdig geachtet worden; wie denn auch selbst *Conringius*, der sonst nicht leicht etwas vorbey gelassen, welches zur Ehre der Deutschen Nation gerei-

gereichen kann, dieser vermeinten Lehnsempfängniß nicht mit einem einzigen Worte gedacht hat.

Es folgen nunmehro die trübseligen und elenden Zeiten *Henrici IV*. Dieser Herr fand, von seiner zarten Kindheit an, mit den rebellischen Sachsen und mit dem Pabst so viel zu thun, daß er große Ursache hatte, auswärtige Geschäfte darüber zu vergessen, und seine eigene so sehr wankende Krone zu bevestigen. Daher lieset man auch nicht, daß er mit Dännemark etwas im Unguten zu thun gehabt, sondern es blieb unter ihm alles im vorigen Zustand. Die Könige von Dännemark besassen, unter seiner langwierigen Regierung, als unumschränkte Herren, nicht nur ihr Reich, sondern auch Schleswig. Man kann sich hievon um so gewisser überzeugen, wenn man erweget, wie viele Mühe sich dieser unglückselige Kayser gegeben, den damaligen König in Dännemark zu gewinnen, und ihn zu einer Allianz gegen die rebellischen Sachsen zu bewegen. *Bruno*, welcher eben damals gelebet, schreibet davon in Hist. Belli Sax. p. 106. apud *Freher*. Script. rer. Germ. Tom. I. also: Postea legatos ad Regem Danorum misit ultra mare,

Troth-

eum-

eumque ſibi ad Bardanwick rogavit occurrere, quo et ipſe cum paucis perrexit, quum nulla fama teſtetur, quod ante eum ullus Rex in iſtas partes pervenerit. Regem illum ibi obvium habuit, cum eo ſecretum colloquium fecit, cui colloquio præter Epiſcopum *Adelbertum* et unum de Regis Conſiliatoribus nullus interfuit. Ipſum tamen colloquium diu non latuit, quia ille, qui cum Epiſcopo ſolus aderat, quum conſilium, quod ibi fecerunt, prohibere non poſſet, illud, quod poterat, effecit, quod principes Saxoniæ, quorum intererat, ipſum conſilium non lateret. Rex enim Danorum Regi *Henrico* juravit, ut ei contra omnes hoſtes ſuos, et nominatim Saxones, quantum poſſet, terra marique auxilium ferret, et Rex etiam illi promiſit, ut ei cunctas regiones ſuo regno contiguas in proprium daret. „Hierauf „ſchickte *Henricus* IV auch Abgeſandte über das „Meer an den König von Dännemark, und erſuchte „denſelben, daß er ſich zu Bardewick mit ihm unterreden mögte, wohin ſich auch der Kayſer mit „einem kleinen Gefolg erhob, da man doch ſonſt „niemals gehöret, das jemals ein Kayſer in dieſe „Gegend gekommen ſey. Der König von Dänne-

„mark

„mark fand ſich daſelbſt gleichfals ein, und der „Kayſer hielt eine geheime Unterredung mit ihm, „bey welcher ſonſt niemand, als der Biſchof *Adel-* „*bertus* von Bremen und ein Kayſerlicher Rath, „gegenwärtig war. Dieſes Geſpräch blieb aber „nicht lange verborgen; denn derjenige Rath, wel- „cher mit zugegen geweſen, und den Rathſchlag zu „hindern nicht im Stande war, that, ſo viel er konnte, „und machte denen Sächſiſchen Fürſten, welchen „daran gelegen war, die Sache bekannt. Es „hatte aber der König von Dännemark dem Kay- „ſer Heinrich eydlich verſprochen, demſelben zu „Waſſer und zu Lande gegen alle ſeine Feinde, be- „ſonders auch gegen die Sachſen, beyzuſtehen. Da- „gegen der Kayſer dem König von Dännemark „zuſagte, demſelben alle an ſein Reich grenzende „Provinzen eigenthümlich zu überlaſſen.„ Eben dieſer Allianz zwiſchen dem Kayſer und dem König von Dännemark gedenket bald darauf nochmals dieſer *Bruno* cit. loc. p. 112, wie auch *Adamus Bremenſis* l. 4. c. 25, und *Lambertus Schaffnaburgenſis* ad ann. 1073; welcher letztere zugleich erinnert, daß dem König von Dännemark ein großer Theil von Sachſen, welcher dem Sächſiſchen Marg-

grafen

grafen *Utoni* zugehöret, versprochen worden sey. Conf. *Cranz.* Metrop. lib. 5. c. 6. *Sagittar.* Hist. Barden. c. 5. §. 17. sequ. Wenn nun Kayser Heinrich IV in der Verlegenheit gewesen, daß er dem König von Dännemark die seinem Reiche nahe gelegene Provinzen, worunter auch die Grafschaft Stade gewesen, zu dessen Eigenthum versprechen müssen: So wird er es schwerlich gewaget haben, sich entweder Schleswig, oder die Hoheit über das ganze Königreich Dännemark anzumaßen. *Adamus Bremensis*, der zu eben der Zeit gelebet, und sich, wegen seines Aufenthalts zu Bremen, mit leichter Mühe genau nach der Sache erkundigen konnte, schreibet daher Hist. Eccl. l. 4. c. 46. ausdrücklich: Hanc autem Daniam à nostris Nordalbingis flumen Eydora dirimit. **Dännemark wird von unsern disseits der Elbe gelegenen Ländern durch den Eyderstrohm unterschieden.** Die Eyder ist also auch damals die unstreitige Grenze zwischen Deutschland und Dännemark verblieben; wie man denn auch bey dem *Pontano* Rer. Dan. l. 5. p. 197 Nachricht findet, daß König Canut der Heilige, Ao. 1085 seinen Bruder *Olaum* über Schleswig gesetzt, imgleichen daß er sich nach

eben

eben demselben Schriftsteller, loc. cit. p. 198, bey dem nachher erfolgten Aufstand der Großen des Reiches, nach Schleswig gewendet habe.

Dessen Bruder **Erich** war damit noch nicht zufrieden, daß er sein Land, was das weltliche Regiment anbetraf, frey von aller Deutschen Hoheit beherrschte: er wollte solches auch in Kirchen-Sachen dem Zwang eines zum Deutschen Reiche gehörigen Erzbischofs entzogen wissen. Als ihn daher der Bischof *Liemarus* in Bann gethan hatte, brachte er es, nach dem *Pontano* cit. loc. p. 200, dahin, daß ihm der Pabst erlaubte, in Dännemark einen eigenen Erzbischof zu verordnen.

In solchen Stande verblieb auch die Sache unter *Henrici* IV. Sohn und Nachfolger *Henrico* V, von welchem man nicht die geringste Nachricht findet, daß er an Dännemark oder Schleswig einige Anforderung gemacht habe.

Es folget aber nunmehro die Regierung des Kayfers *Lotharii*, unter welcher Dännemark abermals ganz und gar unter des Kayfers und des

Deutschen

Deutschen Reichs Botmäßigkeit verfallen seyn soll. Weil nun die Deutschen Geschichtschreiber davon so viel Wesens machen: So will ich zuförderst ihre Erzehlungen anführen, und solche demnächst nach meiner Gewohnheit mit wenigem beleuchten. Zuerst tritt *Helmodus* auf, der in Chron. Slav. lib. I. pag. 49 weitläuftig hervorbringt, wie König *Erici* Sohn, *Canutus*, welchem der Vater Schleswig gegeben hatte, von dem Kayser *Lothario* das Reich der Wenden als ein Lehn empfangen habe. Er schreibet davon folgendergestalt: Interea subiit animum *Canuti*, quod principatus regni Slavorum vacaret, mortuo scilicet *Henrico* et filiis ejus annulatis. Adiit ergo *Lotharium* Imperatorem emitque multa pecunia regnum *Obotritorum*, omnem scilicet poreſtatem, qua præditus fuerat *Henricus*. Et posuit Imperator coronam in caput ejus, ut esset Rex *Obotritorum*, recepitque eum in hominium. „Inzwischen bedachte **Canut** bey sich selbst, daß „das Reich der Obotriten erlediget worden, weil „**Heinrich** gestorben, und dessen Söhne ebenfals um„gekommen waren. **Canut** machte sich daher an den „Kayser *Lotharium*, und erkaufte durch eine große „Summe Geldes das Reich der Obotriten, wie

er

„es nämlich Heinrich zuvor beherrschet hatte. „Der Kayser setzte ihm darauf die Krone auf sein „Haupt, und nahm die Lehnspflicht von ihm an.„ Die Geschichtschreiber melden ferner, es hätte sein Vetter *Magnus*, Königs *Nicolai* Sohn, denselben heimtückischer Weise ermordet; welches aber der Kayser so übel aufgenommen, daß er mit dem grösten Ernst Anstalt gemacht, diesen Mord durch die Waffen zu rächen. Des *Alberti Stadensis* Erzehlung lautet davon in Chron. ad ann. 1134. also: Cæde *Canuti* audita, *Lotharius* Imperator uxorque ejus *Richenza* contristati sunt: Venitque cum gravi exercitu prope civitatem Scheswich ad vallum Dienewerch, veturus mortem *Canuti*. Territi igitur Reges, pater et filius, venerunt suppliciter ad præsentiam Imperatoris, datoque sibi immenso auro, justitiam faciendam de interfectione *Canuti* promittunt. „Nachdem dieser „Mord des *Canuti* kund worden, haben sich der „Kayser *Lotharius* und dessen Gemahlin *Richense* „sehr darüber betrübet. Der Kayser ging darauf „mit einer ansehnlichen Armee auf Schleswig loß,

„und rückte an den Grenzwall Dannewerk, den „Tod *Canuti* zu rächen. Allein die Dänische Kö„nige, Vater und Sohn, erschracken darüber, und „kamen fußfällig vor den Kayser, und lieferten „ihm nicht nur eine große Summe Geldes, son„dern versprachen auch, wegen diesem Mord Ge„nugthuung zu geben.„ So viel meldet *Alber-tus Stadensis*, hingegen setzet *Helmoldus* in Chron. Slav. l. 1. c. 50. hinzu, es hätte *Magnus* sich entschlossen, die Huldigung abzulegen. *Magnus*, sagt er, virtute Teutonici militis territur, apud *Cæsarem* immenso auro et hominio impunitatem adeptus est. *Magnus* erschrack über die Tapferkeit der Deutschen Soldaten, und machte sich bey dem Kayser durch eine große Summe Geldes und durch Ablegung des Eides der Treue von der Strafe los. Hierbey bleibt es noch nicht, sondern man schreibet, daß im Jahr 1134 diese Huldigung und Lehnspflicht vom König *Magno*, mit dem grösten Pomp, der Kayserlichen Majestät auf öffentlichem Reichstag zu Halberstadt abgeleget worden. Es stehet da-

von in den Annalibus Hildesiensibus, apud *Leibnit.* Tom. 1. Rer. Brunsv. ad ann. 1134. p. 741: Imperator Pascha Halverstadt peragit. Ibi Rex Danorum veniens sese in potestatem Imperatoris tradit, obsidesque dat, juramentum facit, se, successoresque suos non nisi permissu Imperatoris successorumque suorum regnum adepturum, et pulchro spectaculo, nullis retro temporibus audito, ipso secundo die Paschæ idem Rex Danorum regio more coronatus coram coronato de more Imperatore gladium ipsius portat. Et sic in gratia Imperatoris repatriavit. „Ao. 1134 hielt „der Kayser das Osterfest in Halberstadt, woselbst „der König von Dännemark sich einfand, und sich „dem Kayser ganz und gar ergab; indem er nicht „nur Geissel auslieferte, sondern auch schwur, daß „weder er, noch seine Nachkommen, jemals das „Reich, ohne des Kayfers und dessen Nachfolger „Wissen und Willen, annehmen wollten. Es war „recht schön zu sehen, und vorher niemals erhöret, „wie der König am andern Ostertage, in seiner „Krone, dem Kayser, der ebenfals gekrönet er-

„schien, das Schwerdt vortrug. Nachdem nun „dieses geschehen, ließ ihn der Kayser mit großer „Gnade von sich.„ Unter eben solchen Umständen bringet der Chronographus *Saxo* ad ann. 1134. die Sache vor. Er sagt: Imperator Pascha Halberstadt celebravit, ubi *Magnus* iste advenit, et in die sancto manibus adplicatis Miles seu Vasallus Imperatoris efficitur, et regnum ipsius patriæ ab ipso percepit, et post sacramenta Cæsari ad ecclesiam procedenti circulo illius decoratus, ensem Imperatoris honorificè portavit. „Ao. 1134 „feyerte der Kayser das Osterfest zu Halberstadt, „woselbst auch *Magnus* sich einfand, und am heiligen Tage, mit gefaltenen Händen, ein Vasall des „Kaysers wurde, und sein väterliches Königreich „von ihm zu Lehn empfing. Nach abgelegter „Lehnspflicht trug er in seiner goldenen Krone dem „Kayser, bey dem Kirchgange, das Schwerdt vor.„ Der Autor des Chronici Montis Sereni (des hohen Petersbergs bey Halle) bedienet sich in seiner Erzehlung ad ann. 1134. fast eben dieser Worte, nur daß er *Magnum* nicht König von Dänemark,

mark', ſondern quemdam de Principibus Danorum, einen der Prinzen aus Dännemark, nennet. Noch mehr aber gehen *Albericus* ad ann. 1135. und *Albertus Stadenſis* ad ann. 1134. in Angabe der Umſtände ab. Der letztere gedenket ſo gar weder der abgelegten Lehnspflicht, noch der Ceremonie des vorgetragenen Schwerdts, ſondern ſchreibet nur ſo viel davon: *Lotharius* Imperator Coloniæ natalem domini celebravit, Paſcha vero Halverſtade, ejusque curiæ adfuit Rex Danorum *Magnus*, quem pacifice ſuſcepit, ac cum honore ad propria remiſit. Der Kayſer *Lotharius* feyerte das Weynachtsfeſt zu Cöln, die Oſtern aber zu Halberſtadt, woſelbſt auch *Magnus*, König von Dännemark, bey ſeinem Hofe erſchien, welchen der Kayſer auch friedlich aufnahm, und ihn, nach erwieſener Ehre, wieder nach Haus ſchickte. *Otto Friſingenſis*, welcher wohl unter allen der glaubwürdigſte iſt, faſſet endlich die Sache ſehr kurz, ſtimmet aber doch in denen Hauptumſtänden mit der Erzehlung der erſten überein. Seine Worte

heiſſen lib. 7. Chron. cap. 19. alſo: *Lotharius* in Saxoniam divertens, Regem Daciæ in ſignum ſubjectionis ad decorem Imperialis reverentiæ gladium ſibi ſub corona deferri fecit. Als *Lotharius* nach Sachſen kam, ließ er ſich durch den König von Dännemark, zum Zeichen der Unterthänigkeit und Ehrfurcht gegen die Kayſerliche Majeſtät, das Schwerdt in ſeiner Krone vortragen. Eine ſo große Zeugenwolke ſehen wir demnach um uns, wenn wir die Deutſche Geſchichte durchſehen. Alle Schriftſteller bejahen es mit einem Munde, Dännemark habe damals ſeine Unabhängigkeit und oberſte Gewalt dem Kayſer *Lothario* aufgeopfert, und der Däniſche König *Magnus* habe öffentlich und vor dem Angeſicht des ganzen Deutſchen Reiches ſo viele Zeichen einer Unterwürfigkeit und Demuth abgeleget, daß auch nicht das geringſte Mittel übrig bleibe, dieſe Erniedrigung des damaligen Königs zu entſchuldigen.

Ich muß endlich selbst gestehen, daß man Ursache habe, denen Deutschen Schriftstellern hierinn zu glauben, weil selbst die Dänischen Scribenten diesen Schritt ihres Königes sehr wenig entschuldigen.

*Saxo Grammaticus* muß Hist. Dan. lib. 14. p. 242. selbst bekennen, *Magnus* habe vom Kayser nur in so ferne Gnade erhalten, si Romani Imperii militem ageret, et quod *Magnus* cupide condi-
tione usus, supplex *Lotharium* veneratus sit. Wenn er würde des Römischen Reiches Vasall werden, welches er auch, froh damit abzukommen, so fort eingegangen, und den Kayser fußfällig verehret habe. Da aber *Saxo* auch den König entschuldigen wollen, so setzet er hinzu: Sed insidias parabat obsequio. Impe-
ratore siquidem Eidoram remenso, *Adolphum* extremos ab eo curare fines jussum *Magnus* per insidias adortus, non solum copiis spoliavit, sed etiam arma deformiter abjectantem, nando fugam capessere coegit. Er suchte denen Nachstellungen durch Höflichkeit auszuweichen, denn da der Kayser seinen Rückmarsch über

die Eyder genommen, und den Grafen Adolph von Holstein zur Beschützung der Grenzen zurück gelassen hatte, hat *Magnus* denselben unversehens überfallen, und ihm nicht nur seine Trouppen zu Grunde gerichtet, sondern auch genöthiget, die Waffen auf eine schändliche Art von sich zu werfen, und durch Schwimmen zu entfliehen. Wer siehet aber hier nicht, daß sich *Saxo* schlecht verantwortet hat? Er wollte dem Wirbel ausweichen, und fiel in den Strudel. Gewiß macht dieser Schriftsteller dadurch das Uebel viel ärger, wenn er *Magnum* als einen Konig vorstellet, der sein Wort auf eine unverantwortliche Art gebrochen, und nach geschlossenem Vertrag die Kayserliche Trouppen unversehens überfallen hat.

Mit Recht hat sich also auch *Conringius* lib. I. de finib. Imper. c. 14. p. 209. über diesen Geschichtschreiber, der einfältig genug war, zu glauben, daß Untreue ein Königliches Versehen entschuldigen könnte, aufgehalten, da er schreibet: Enim vero videtur huic superbo Germaniæ hosti persuasum subjectionis Imperio juratæ culpam

posse se à Regibus suis subsequuta perfidia quadam amoliri. Es scheinet aber dem *Saxoni*, einem stolzen Feinde Deutschlands, daß er von seinen Königen den, durch die dem Römischen Reiche geschwohrene Unterwerfung, geschehenen Fehler, durch eine darauf begangene Treulosigkeit abwälzen könne. Man kann hieraus sehen, daß ich den *Saxonem Grammaticum* nicht zu rechtfertigen suche, wo er nicht zu entschuldigen ist. Daraus aber, daß er hie und da unrechte Schlußfolgerungen gezogen, folget nicht, daß er bey bloßen Geschichts-Erzehlungen die Wahrheit verschwiegen, oder verdrehet habe. Demnächst ist es auch zweytens falsch, daß *Magnus* auf diese Art sein Königliches Wort gebrochen habe. Denn ausser dem, daß sich solches mit seiner nach Halberstadt zum Kayser, der erst lange nach seinem über die Eyder genommenen Rückzug daselbst ankam, gethanen Reise nicht zusammen reimen liesse, maßen *Magnus* nicht so verwegen gewesen seyn würde, dem Kayser in dessen eigenen Landen einen Besuch abzustatten, wenn er seine Truppen wider sein gegebenes Ehrenwort massacriret hätte: so behauptet auch *Helmoldus*

lib. I. cap. 52. *Albertus Stadenſis* ad ann. 1133. und andere Schriftſteller, daß er dieſen Vortheil über den Grafen von Holſtein erſt nachher und bey einer ganz andern Gelegenheit erhalten habe, nämlich, da dieſer zu Felde gegangen war, um *Erico* wider *Magnum* beyzuſtehen. Weil nun hieraus erhellet, daß *Saxo* die geſchehene Huldigung ſelbſt nicht läugnen, auch zur Entſchuldigung derſelben anders nichts, als ungereimte Dinge, hervor bringen können: So iſt es ja wohl Niemanden zu verdenken, wenn er denen Deutſchen Schriftſtellern hierinn völligen Beyfall ſchenket.

Damit ich aber nunmehro über dieſe Geſchichte meine Anmerkungen mache: So ſetze ich erſtlich voraus, daß dieſelbe allerdings in der That ihre Richtigkeit habe. Denn obwohl die bishero angezogenen Schriftſteller in denen Umſtänden hie und da von einander abgehen, ſo kommen ſie doch alle darinn überein, daß *Magnus* des Kayſers Lehnsmann worden iſt, daß er ihm als Vaſall die Lehnspflicht geleiſtet, und ihm auch in öffentlicher Proceßion das Schwerdt vorgetragen habe. Dergleichen Handlungen aber würden dieſe Scribenten,

die

die zum theil fast zu gleicher Zeit gelebet, wie leicht zu erachten, nicht aus den Fingern gesogen, und so dreist in die Welt hinein geschrieben haben, wenn nichts daran gewesen wäre. Ich setze auch zweytens fest, daß *Magnus*, wenn man auch schon an der wirklich geleisteten Lehnspflicht zweiflen wollte, welches doch vernünftiger Weise nicht möglich ist, dennoch schon dadurch des Kayfers Hoheit anerkannt habe, weil er ihm das Schwerdt vorgetragen; als welche Verrichtung, wie bekannt, ein Hofamt war, so die vornehmsten Fürsten des Reichs verrichten musten, ehe noch dieses Recht erblich an das Churhaus Sachsen kam. Man lieset daher, daß auch *Boleslaus*, König von Pohlen, zum Zeichen seiner Abhängigkeit, eben diesem Kayser Ao. 1135. das Schwerdt vortragen müssen. Das Chronicon vom hohen Petersberg, wobey man zugleich das Chronicon Bigaugiense ad eundem Annum nachsehen kann, meldet davon ad ann. 1135. folgendes: Imperator Assumptionem S. Mariæ in Merseburg celebrat, ubi *Bolizlaus*, Dux Poloniæ, et *Othilricus*, Dux Bohemiæ, cum cæteris Principibus adfuerunt, ubi etiam *Bolitzlaus* gladium Imperatori portavit. Der Kayser beging *Ao.* 1135.

1135. Maria Himmelfahrt zu Merseburg, woselbst auch *Bolizlaus*, Herzog von Polen, und *Ulricus*, Herzog von Böhmen, nebst anderen Reichsfürsten, zugegen waren, und der erstere dem Kayser das Schwerdt vortrug. Da nun *Magnus* zu Halberstadt ein gleiches gethan, so ist es wohl unstreitig, daß er dadurch die Kayserliche Lehnsherrlichkeit anerkannt habe. Endlich ist es auch wohl drittens ausser Zweifel, daß *Magnus* große Ursach müsse gehabt haben, diesen Schritt zu thun, und daß es wirklich sein ganzer Ernst gewesen, sich dem Kayser zu unterwerfen, maßen er sonst schwerlich eine so weite Reise über sich genommen, sich vor einem auswärtigen Potentaten so sehr gedemüthiget, und damit seiner Würde so vieles vergeben haben würde. Ich bin daher mit *Saxone Grammatico* nicht einig, daß diese Unterwürfigkeit bloß zum Schein geschehen sey, um den Kayser zu hintergehen, und dessen Trouppen nach dem Rückmarsch der Hauptarmee desto ehender zu Grunde richten zu können. Kurz, ich pflichte viertens in der That selbst denen angeführten Schriftstellern völlig bey, und habe also

nichts

nichts an ihrer Erzehlung und denen von ihnen beygebrachten Umständen auszusetzen.

Dieses nun voraus gesetzt, so bleibt nur diese Hauptfrage übrig, ob *Magnus* das Königreich Dännemark, oder sonst ein anderes dem Römischen Reich zugehöriges Lehn empfangen habe? Ist das erste geschehen, so hat *Conringius* Recht, wenn er diese Geschichte zum Beweis anführet, daß die Könige von Dännemark dem Römischen Reiche unterwürfig gewesen. Ist aber das letztere, so folget der Schluß des *Conringii* eben so wenig aus dieser Geschichte, als wenn jemand aus der Lehnsbarkeit des jetzo glorreichst regierenden Königs von Dännemark, wegen Holstein, schliessen wollte, daß auch Dännemark heutiges Tages ein Reichslehn sey. Zu allen Zeiten haben gekrönte Häupter auch ansehnliche Lehnsstücke in auswärtigen Reichen gehabt, in deren Betracht sie auch als Lehnsleute die Pflicht geleistet, doch ist desfals an ihrer Souverainität in ihren Reichen niemals gezweifelt worden. Die Könige von Engeland besaßen die Normandie, Poitou, Guienne, Perigord, Anjou, und viele andere schöne Länder in Frankreich, und

*Eduard*

*Eduard* trug kein Bedenken, diese beträchtliche Lehnsstücke in Person von dem König in Frankreich, *Philippo Valesio*, zu Lehn zu nehmen. *Larrey* Histoire d'Angleterre p. 662.663. Tom. I. Wer hat aber jemals gehöret, daß Frankreich deßwegen auf Engeland selbst auch nur den geringsten Anspruch gemacht habe? Es blieb dieses nach wie vor ein souveraines Reich, welches keinen Oberen als Gott zu erkennen Ursach hatte. Wenn auch *Magnus* zu Halberstadt in Königlicher Pracht und gekrönt erschienen, so beweiset dieses nichts. Auf dem Reichstag, den König *Nicolaus* einige Jahre vorher in Dännemark hielt, erschienen auch *Knud*, damaliger König der Obotriten und Wenden, auch Herzog zu Schleswig, und *Magnus*, der Zeit König der Gothen. *Knud* war in Königlicher Tracht, und bediente König *Nicolaus* oder *Niels*, als seinen Oberherrn, nach der Pflicht der Herzöge. Als ihm dieses seine Neider am Hofe übel auslegen wollten, vertheidigte er sich sehr gut, und führte unter andern an, daß es das Ansehen des Königs erhöhe, daß zwey auswärtige Könige, er, der Wendische, und *Magnus*, der Gothische, dem König dienten: Folget denn hieraus gegen das Land der

Wenden

Wenden und Gothen etwas verkleinerliches? Wenn ich nun ferner beweisen kann, daß *Magnus* damals nicht die Krone Dännemark, sondern ein ganz anderes Land zu Lehn empfangen: So wird hoffentlich ein jeder selbst bekennen, daß diese Geschichte ganz verkehrt angeführt werde, um Dännemarks Abhängigkeit von Deutschland dadurch zu erweisen.

Um nun diesen Beweis gründlich zu führen, darf man nur die eigentlichen Umstände dieser Geschichte genau erwägen. Ein jeder, der dieses thut, wird leicht einsehen, daß *Magnus* damals des Kayfers Vasall in Betref Dännemarks nicht könne gewesen seyn. Denn 1) war *Magnus* damals nicht König in Dännemark, sondern es lebte zu der Zeit noch dessen Vater, der König *Nicolaus*, welcher nicht Ao. 1134, wie einige Geschichtschreiber irrig gemeldet, sondern erst im folgenden 1136sten Jahre den 26sten Jun. zu Schleswig ermordet worden ist. *Jo. Isaacus Pontanus* l. 5. p. 212. welcher zwar die Ermordung *Nicolai* ins Jahr 1135 setzet, aber doch gestehet, daß des *Magni* Vater noch gelebet habe, als derselbe zu dem Kayser gereiset sey. Ja es ist wohl zu mer-

ken,

ken, daß *Magnus*, nach dem *Saxone Grammatico* Hist. Dan. l. 13. p. 235, zwar Kronprinz und König der Gothen und Schweden gewesen, aber die Dänische Krone niemals getragen habe, indem er noch vor seines Herrn Vaters Tod, gleich nach seiner Zurückkunft aus Deutschland, ebenfals umgekommen; wie dieses die Deutschen Jahrbücher, und unter andern das Chronicon Montis Sereni loc. cit. selbst bezeugen. Daraus ist nun der ganz unfehlbare Schluß zu machen: Wer Dännemark nicht gehabt, der hat es auch dem Kayser nicht zu Lehn auftragen können. Wie sollte sich denn *Magnus* haben unterstehen dürfen, seines Vaters Krone, bey der noch überdem die Reichsstände damals etwas zu sprechen hatten, dem Kayser *Lothario* zu unterwerfen? Es bekennen gleichwohl die Geschichtschreiber durchgehends, daß nicht König *Nicolaus*, sondern dessen Prinz *Magnus* mit dem Kayser zu thun gehabt, und von diesem das Reich zu Lehn empfangen habe. Wollte man nun auch 2) annehmen, daß *Magnus* seines Herrn Vaters Stelle vertreten, und in dessen Namen die Lehnspflicht geleistet habe: so ist auch dieses nicht wahrscheinlich; denn ausserdem, daß alle Schriftsteller

sagen,

sagen, *Magnus* sey des Kayſers Vaſall worden, und habe für ſich und ſeine Nachkommen verſprochen, ohne des Kayſers Erlaubniß das Reich nicht anzunehmen, imgleichen daß alle Geſchichtſchreiber ihn König nennen: So iſt doch auch nimmer zu vermuthen, daß *Magnus* ſich würde unterſtanden haben, bey Lebzeiten ſeines Herrn und Vaters, bey einer öffentlichen Proceßion gekrönt umher zu gehen, wenn er nur deſſen Stelle als Gevollmächtigter vertreten hätte. Und dennoch ſagen dieſes alle Autores einmündig. Die Annales Hildeſienſes und übrigen Schriftſteller nennen es eine Krone, der Chronographus *Saxo* aber, und das Chronicon vom hohen Petersberge, Circulum Aureum, **einen goldenen Circul.** Nun bedeutet dieſes zwar ſonſt eine etwas ſchlechtere Krone, dergleichen die Patricii während dem Occidentaliſchen Kayſerthum trugen, wie aus *Leone Oſtienſe* lib. 2. cap. 79. *Petro Diacono* Chron. Caſſin. l. 4. c. 11. *Acerbo Morena* de rebus Lauden. p. 117. beſonders aber aus dem *Arnoldo Lubecenſe* Contin. Helmold. l. 6. c. 2. wo die Worte: Ibi quoque Regina, regio Diademate, non tamen coronata, ſed circulata proceſſit: Daſelbſt ging auch die

Königin im Königlichen Schmuck, nicht aber mit der Krone, sondern nur mit einem Circul: stehen, zu ersehen, und von dem beleseenen *Carolo du Fresne* Lexic. med. et inf. Latin. Tom. I. p. 997 mit mehrerem ausgeführet wird: Allein bey dem Chronographo Montis sereni heisset Circulus aureus allzeit so viel, als eine rechte Königskrone. Daher schreibet er auch dem König *Suenoni*, wie auch dem König von Böhmen einen Circulum aureum zu. Man kann also nicht zweifeln, daß *Magnus* damals wirklich eine Königliche Krone getragen habe. Welcher Gevollmächtigte aber unterstehet sich, an seines Principalen Statt eine Krone zu tragen? Wann die Churfürsten von Sachsen bey der Kayserlichen Krönung nicht selbst in Person zugegen sind, so tragen zwar ihre Gesandten dem Kayser das Schwerdt vor, sie dürfen aber keinesweges im Churhut erscheinen, wie dieses die Acta der Kayserlichen Krönung bezeugen. Vid. Acta Coronat. Leopoldi apud *Beemann*. de Dignitat. Diss. 5. cap. 4. p. 591. Warum sollte man nun dem Königlichen Prinzen *Magno* angemuthet haben, eine Krone in öffentlicher Procession zu tragen? Was sollte auch 3) den damals re-

gieren-

gierenden König *Nicolaum* bewogen haben, sein Reich ohne alle Noth dem Kayser zu unterwerfen? *Helmoldus* und *Albertus Stadensis* bekennen, daß es nicht einmal zur Schlacht gekommen, sondern geben vor, daß sich die Dänen, aus Furcht gegen die Deutsche Macht, sofort zum Frieden bequemet hätten. *Lotharius* hatte also weder das Dannewirk, noch sonst auch nur eines Fußes breit in Dännemark erobert. Warum sollte denn nun der König *Nicolaus* so zaghaft gewesen seyn, daß er dem Kayser sein Reich zu Lehn aufgetragen hätte, ohne vorher um seine Souverainität gefochten zu haben? Er hatte zwar an dem Prätendenten *Erico* einen mächtigen Feind; allein dieser hatte damals noch sehr geringe Vortheile über ihn, und war auch an Macht dem König *Nicolao* nicht gewachsen. Eine so sehr übereilte Entschließung ist also von diesem König um so weniger zu vermuthen, da bekannt ist, daß er Herz genug gehabt, seine Krone gegen *Ericum* bis an den letzten Augenblick seines Lebens zu verfechten.

Auch in Ansehung Schleswigs kann *Magnus* diese Lehnpflicht nicht abgeleget haben: Denn 1) bezeugen die Geschichtschreiber, *Magnus* hätte sein Reich zu Lehn empfangen. Die Annales Hildesienses melden davon ad ann. 1134 dieses: Juramentum facit, se successoresque suos non nisi permissu Imperatoris successorumque suorum Regnum adepturum. *Magnus* schwur, daß weder er, noch seine Nachfolger, ohne des Kayſers und dessen Nachfolger Bewilligung, das Reich übernehmen wollten. So schreibet auch der *Chronographus Saxo* ad ann. 1135, quod Regnum ipsius Patriæ ab ipso perceperit, er hätte das Reich seines Landes zu Lehn empfangen; welches auch das hohen Petersbergische Chronicon ad eundem annum wiederholet. Schleswig aber hieß damals bey den Deutschen nicht ein Reich, sondern nur eine Marggrafschaft, oder wie es kurz vor dieser Zeit *Adamus Bremensis* nennet: Marchia trans Eydoram, die Marggrafschaft über der Eyder. In Dännemark aber wurde es eben sowohl als Nordjütland

land für ein souveraines Land gehalten. So konnte auch der Prinz *Magnus* eben so wenig Schleswig als Dännemark dem Kayser auftragen, weilen er nicht Herr darüber war, sondern sein Herr Vater: ich habe aber kurz vorher schon erwiesen, daß *Magnus* nicht als Gevollmächtigter, sondern als Hauptperson zu Halberstadt erschienen ist. Wenn auch endlich *Magnus* damals von seinem Herrn Vater als Bevollmächtigter an den Kayser geschickt worden wäre, so thut sich dennoch keine Ursache hervor, warum er eben, bey der Lehnsempfängniß einer Marggrafschaft, gekrönt erscheinen, und dem Kayser das Schwerdt in Königlichem Aufzuge vortragen müssen. Will man sagen, er hätte als König der Gothen und Schweden diese Krone getragen, so ist auch dieses nicht wahrscheinlich, denn *Magnus* würde sich, aus Beysorge, daß man dieses als eine Unterwürfigkeit seines Königreichs ansehen würde, für dieser Ehre bedanket haben. Von Schweden aber ist bekannt, und die Deutschen Schriftsteller müssen es selbst bekennen, daß es nie-

mals dem Deutschen Reiche unterwürfig gewesen. Es ist daherο auch nicht zu vermuthen, daß *Magnus* damals Schleswig oder Schweden zu Lehn empfangen habe.

Damit nun endlich der ganze Irrthum gehoben werde, so will ich die wahren Umstände der Sache, so viel möglich, zu entdecken suchen, zuvor aber ein kurzes Stamm-Register der Könige von Dännemark hieher setzen, damit sich der Leser von dem, was damals in dieser Königlichen Familie vorgefallen, einen desto genaueren und leichteren Begrif machen kann.

Dieser also ad pag. 214. hiebey liegende Stamm-Baum zeiget das ganze Königliche Geschlecht aufs deutlichste an.

**Gormo,**
König in Dännemark, mit welchem Henricus Auceps Krieg geführet haben soll.
Gemahlin *Thyra* Danmarkbor.

*Haraldus Cærulidens*, oder **Blaatand**,
der mit Ottone Magno verwickelt gewesen.
Gemahlin *Gunhilda*.

*Canutus*,
welcher in Irland geblieben.

*Gunhild*,
vermählt an *Ericum Blodoxe*, König in Norwegen.

*Haraldus* **Graafeld**,
König in Norwegen.

*Gunhild*,
vermählt an den Englischen Grafen *Palingum*.

*Suen-Otho*,
König in Dännemark, mit welchem Otto II. Krieg geführet.
Gemahlin *Gyritha*.

*Haquinus*,
ist von den Semgallern erschlagen.

*Thyra*,
vermählt I an *Burislaum*, Herzog der Wenden,
und nach erfolgter Ehescheidung
II an *Olaum Trygwin*, König in Norwegen.

*Haraldus*,
König in Dännemark.

*Canutus Magnus*,
König in Engeland, Dännemark und Norwegen.
Er erhielt vom Kayser Conrado II. die Souverainität über Schleswig.
I Gemahlin *Emma*, Königs Ethelreds in Engeland Wittwe.
II *Aluina* aus Norwegen.

*Margaretha Esteritha*,
vermählt
I an *Richardum*, Herzog der Normandie.
II an *Ulphonem*, einen Englischen Grafen.

*Haquinus Jarl*,
Vice-König in Norwegen
zur Zeit Canuti Magni.

*Canutus*, sonst *Hardiknut*,
König in Dännemark und Engeland.

*Gunhild*,
Gemahlin
*Henrici* III.
Römischen Kayſers.

*Harald*,
König in Engeland.

*Sueno*,
König in Norwegen.

*Mauritius*,
Erzbischof
zu Rouan.

*Guillielmus*,
Graf zu Tul.

*Biorno.*

*Esbernus.*

*Sueno Esthridius*,
oder *Suend Estritson*,
König in Dännemark, dessen Gemahlin
war eine Schwedische Prinzeßin, welche
von einigen *Judith*, von andern *Gunild*
oder *Gura* genennet wird.

**Aus dieser Ehe gezeugte Kinder, deren zwar die meisten Schriftsteller nicht gedenken.**

*Suend*,
der in seiner Jugend auf einem nach dem Gelobten Lande gethanen Creutzzuge blieb.
*Gramm. ad Meurs. p. 211.*

*Helena*,
oder *Gunhild*.
*Oligerii Jacobæi* Musæum Regium,
P. II. S. III. n. 39.

**Die in der Dänischen Geschichte hin und wieder vorkommende natürliche Kinder, womit die *Knitlinga Saga* aber nicht völlig übereinstimmet.**

*Ingerta*,
Gemahlin
*Olai Kyrre*,
Königs in
Norwegen.

*Syritha*,
Gemahlin
*Goldeschaldi*,
Herzogs der
Wenden.

*Gormus.*

*Sueno.*

*Haraldus*,
König in
Dännemark.

*Omundus.*

*Ubbo*,
welcher die angebotene Krone seinem Bruder *Nicolao* freywillig überlassen.

*Magnus. Biorno.*

*Olaus*,
König in
Dännemark,
mit dem
Zunamen
*Uger*.

*Nicolaus*,
König in
Dännemark,
starb Ao.
1135
oder 1136.
Gemahlin
*Margaretha*.

*Canutus*,
König in
Dännemark,
Gemahlin
*Adela* aus
Flandern.

*Benedictus.*

*Sueno Eigod*,
oder *Erich Eyegod*,
Gemahlin
*Boritde*.

*Henricus*,
Herzog der
Wenden.

*Henricus Scateller*,
Gemahlin
*Ingerta*.

*Ingo*,
welcher in der Jugend vom Pferde gestürzet.

*Magnus*,
König der Gothen und Wenden,
welcher mit Lothario die Lehnsgeschäfte gehabt.
Gemahlin
*Adela*, Prinzeßin aus Polen.

*Ingertus. Carolus. Cicilia.*

**Aus der Ehe gezeugte Kinder:**

*Anna*,
Gemahlin
*Hacquini*
*Cimbri*

*Canutus*,
König der Wenden,
von Magno,
des Nicolai
Prinzen,
ermordet.
Gemahlin
*Ingeburg*,
Herzogin in
Preußen.

**Natürliche Kinder:**

*Haraldus*,
mit dem
Zunamen
*Cæsar*.

*Ericus Hatevod*,
oder *Emund*,
König in
Dännemark.

*Zuentepolch* und *Canutus*,
Herzöge der Wenden,
kamen beyde ohne Erben um.

*Hacquinus. Canutus. Magnus.*

*Canutus*,
König in Dännemark, welcher von Sueuone Gratenheede umgebracht worden.
Gemahlin: Eine Königliche Prinzeßin aus Schweden.

*Erich Lamm*,
König in
Dännemark.

*Christensa*,
Gemahlin
*Magni*
des Blinden,
Königs in
in Norwegen.

*Petronella*,
Gemahlin
*Pribuslai*,
Herzogs der
Wenden.

*Canutus*,
Fürst der
Wenden.

*Juditha*,
Gemahlin
*Bernhardi*,
Herzogs zu
Sachsen, eine
Mutter des
Hauses Sachsen u. Anhalt.

*Waldemarus*
*Magnus*,
König in
Dännemark.

*Olaus*,
und viele
Söhne, so von
*Erico* hingerichtet worden.

*Sueno*
*Gratenheede*,
König in
Dännemark.

Damit ich nun zur Sache selbst komme, so ist zu merken, daß *Ericus Bonus*, des Königs *Nicolai* Bruder, einen Sohn, Namens *Canutum*, hatte, der sich eine Zeitlang an dem Hofe des Kayfers *Lotharii* aufgehalten, und sich durch seine gute Eigenschaften bey diesem Kayser und dessen Gemahlin ganz besonders beliebt gemacht hat. *Helmold.* Chron. Slav. l. 1. c. 49. Als nun dieser wieder zurück nach Dännemark kam, erwies ihm König *Nicolaus*, wenigstens dem Schein nach, viele Ehre, und schenkte oder verkaufte ihm vielmehr das Herzogthum Schleswig. Der Schenkung gedenket *Helmoldus* loc. cit. des Verkaufs aber *Saxo Gramm.* Hist. Dan. l. 13. p. 233. Auch verheyrathete *Nicolaus* seiner Gemahlin Schwester Tochter *Ingeburg*, eine Prinzeßin aus Reussen, an ihn, mit welcher er große Reichthümer bekam. Zu eben der Zeit beherrschte ein sehr mächtiger Fürst *Henricus*, welcher von der Dänischen Prinzeßin *Siritha* gezeuget war, das Land der Wenden und Obotriten, das ist Wagrien und Mecklenburg. Dieser machte große Forderungen an *Nicolaum* wegen dem Guth seiner Mutter, und da er dasselbe nicht erhalten konnte, beunruhigte er Schleswig

fast alljährlich mit seinen Streifereyen. Darüber kam es zum Krieg, worinn sich *Canutus*, als Herzog von Schleswig, sehr tapfer hielt. *Henricus* aber, weil er zuletzt merkte, daß er dabey vieles einbüßte, machte endlich mit *Canuto* die gröste und vertraulichste Freundschaft, und bequemte sich nicht nur auf dessen Zureden zum Frieden, sondern setzte ihn auch, wie man saget, zum Erben seiner Länder ein, unerachtet er zwey Prinzen, nämlich *Zwentepolch* und *Canutum*, hatte. So erzehlet die Sache *Saxo Grammaticus* l. 13. p. 234. *Helmoldus* aber will l. 1. c. 49, und *Albertus Stadensis* ad ann. 1133 nichts davon wissen, sondern melden vielmehr, es hätten nach *Henrici* Tod beyde Prinzen dem Vater in der Regierung gefolget, aber in innerlicher Unruhe gelebet, bis sie endlich beyde eines gewaltsamen Todes gestorben, und mit ihnen das ganze Geschlecht ausgegangen sey. Es sey nun wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß von dem männlichen Stamme dieses Fürstlichen Geschlechts niemand mehr übrig war. Weil nun *Canutus*, Herzog in Schleswig, mit dem Herzoge *Henrico*, von dessen Mutter wegen, leiblich Geschwister Kind war, so machte er sich Hoffnung, dieses Land gar

 leichtlich

leichtlich mit Schleswig verknüpfen, und wohl gar den Königlichen Titel erlangen zu können. Die Kayserliche Gnade, die nahe Anverwandtschaft mit dem verstorbenen Herzog *Henrico*, und seine beträchtliche Reichthümer liessen ihn an einem guten Erfolg nicht zweifeln. Er sahe sich auch in seiner Hoffnung nicht getäuschet, denn durch sein Geld erhielt er die Lehen über Wendenland, und zugleich auch, wie *Helmoldus* lib. 1. cap. 19. und *Albertus Stadensis* ad ann. 1133 melden, den Königlichen Titel, maßen ihm *Lotharius* selbst die Wendische Krone, der Lehnsbarkeit unbeschadet, auffetzte; welches desto leichter anging, weil *Henricus* vorhin sich ohnedem schon einen König der Slaven und Wenden hatte nennen lassen, wie dieses *Helmoldus* in Chron. Slav. L. 1. cap. 37. mit folgenden Worten bezeuget: Super omnes hos inperitavit *Henricus*, vocatusque est Rex in omni Slavorum et Nordalbingorum Provincia. **Ueber alle diese herrschte *Henricus*, und wurde ein König aller Slavischen und Nordalbingischen Provinzen genennet.** Da nun *Canutus* an Macht und Ansehen sehr zunahm, und wegen seines Königlichen Staats und guten Betragens in Dännemark

fast eben so sehr geehret wurde, als der König *Nicolaus* selbst, so entstund dadurch zwischen des *Nicolai* Prinzen *Magno* und diesem *Canuto* ein unversöhnlicher Haß, und das Feuer, welches längstens unter der Asche geglimmet hatte, brach endlich in Flammen aus. *Helmoldus* cit. loc. L. I. cap. 51. *Magnus* war ein Herr von unersättlicher Ehrbegierde, und unerachtet er schon in Gothland und Wenden König war, so war es ihm dennoch unerträglich, seinen Vetter in so großer Macht und Ansehen zu sehen. Es sey nun, daß er befürchtet, er mögte die Krone Dännemark, an der er ohnedem wegen seines Herrn Vaters das nächste Recht, und zwar nicht ohne Grund, zu haben glaubte, dereinsten an sich bringen, oder daß ihm der Mund nach dem Obotritischen Scepter gewässert, so wurde dieser Haß bey *Magno* doch immer um so größer, da ihn, wie *Helmoldus* loc. cit. berichtet, seine Mutter *Margaretha* je länger je mehr anfachte. Diese redete ihren Sohn, nach diesem Schriftsteller, einstmals folgender Gestalt an: Quod si longius dissimulaveris et non occideris eum, scito, te et vita et regno, ab eo privandum. Wirst du länger durch die Finger

sehen,

sehen, und *Canutum* nicht ermorden, so wisse, daß er dir selbst das Leben und das Reich rauben wird. Der König *Nicolaus* trachtete zwar selbst, diese dem Königreich so schädliche Uneinigkeit, auf einem öffentlichen Reichstage, beyzulegen: allein es war alle Mühe vergebens, und es wurden so gar Leute bestellet, welche *Canutum* des Lasters der beleidigten Majestät anklagen, und vorgeben musten, daß er dem König nach der Krone stünde. *Canutus* wurde daher vor Gericht gefordert, und hatte zwar daselbst das Glück, daß *Nicolaus* völlig besänftiget wurde, und seine Unschuld den Sieg davon trug: allein *Magnus* verband sich nichts desto weniger mit seinen Vettern, *Henrico Scatellero* und *Hacquino*, mit der schändlichen Absicht, *Canutum* aus dem Wege zu räumen. Dieses desto besser zu bewerkstelligen, gab *Magnus* vor, daß er eine Wallfahrt thun wollte, und reiste aus Schweden nach Rodskild, wohin er die Großen des Reichs, und unter solchen auch *Canutum*, unter dem Vorwand, über wichtige Dinge zu rathschlagen, verschrieb. Nachdem aber diese Versammlung zu Ende war, lockte *Magnus* den *Canutum* allein, an einen abgelegenen Ort, und

spaltete

spaltete ihm mit einem Hieb den Kopf von einander. *Saxo Grammaticus* l. 13. p. 238. seq. dessen Erzehlung mit dem *Helmodo* fast ganz übereintrift. Dieses war das traurige Ende des tugendhaften Prinzen *Canuti*, mit welchem zugleich dessen Stamm würde erloschen seyn, wenn nicht dessen Gemahlin, erst nach seinem Tode, einen Prinzen, der den Namen *Waldemar* empfing, zur Welt gebracht hätte.

So bald nun *Canutus* aus dem Wege geräumet war, gerieth Wendenland in die gröste Verwirrung und Trübseligkeit. Zwey Heidnische Herren, *Prebislaus* und *Nicolotus*, welche dem König *Canuto* schon vorhin vielen Verdruß gemacht hatten, und dessentwegen von ihm gefangen genommen worden, aber gegen Erlegung eines großen Lösegeldes wieder auf freyen Fuß gestellt waren, warfen sich, nach dem *Helmoldo* l. 1. c. 50. sofort als Herren auf, und theilten das Land dergestalt unter sich, daß der eine das Wagerland, der andere aber Mecklenburg bekam. Diese neue Herren suchten nun so fort den Götzendienst wieder einzuführen, und wüteten, nach dem *Helmoldo* cit. loco, mit solcher Grausamkeit

keit gegen die Christen, daß sie einigen die Eingeweide aus dem Leibe reissen, andere creuzigen, andere aber im Gefängniß so lange martern liessen, bis sie sich mit vielem Gelde von der Qual befreyten. Der Kayser und das Reich musten also damals Wendenland so gut als verlohren ansehen, und es entweder Preis geben, oder sich zu einem blutigen Kriege entschliessen.

Inzwischen erweckte der Tod des *Canuti* nicht nur in Dännemark, sondern auch in Deutschland großes Mitleiden, und in beyden Ländern wurde Anstalt gemacht, dieses unschuldige Blut zu rächen. In Dännemark machte sich *Canuti* Bruder, *Ericus Hatefoed*, einen großen Anhang. In Deutschland aber brachte *Lotharius* eine große Armee zusammen. Gleichwie nun beyde einerley Absichten zu haben vorgaben, also war es auch sehr leicht, daß zwischen beyden eine Allianz zu Stande kam. Als aber der Kayser die Anstalten *Nicolai* und *Magni* sah, und ihm keine Hoffnung mehr übrig blieb, das Dannewirk ohne großes Blutvergiessen zu erobern, *Magnus* auch seiner Seits diesen mächtigen Alliirten *Erici* gern wäre los gewesen: entschlossen

schlossen sie sich beyde, Frieden zu machen. *Saxo Gramm.* l. 13. p. 243. *Helmold.* Chron. Slav. l. 1. c. 51. Die Bedingungen waren, wie alle sowohl Deutsche als Dänische Schriftsteller bezeugen, daß *Magnus* des Kayfers Lehnsmann werden, und eine Summe Geldes, womit dem Kayser ohnedem sehr viel gedienet war, erlegen sollte. Was sollte er aber nun zu Lehn nehmen? Gewiß nicht Dännemark, denn sonst hätte *Lotharius* mit *Nicolao* tractiren müssen. Sollte auch, wie *Gerhardi* in seiner Dänischen Geschichte der irrigen Meynung ist, des *Lotharii* Absicht nur gewesen seyn, Dännemark erst bey des *Magni* Thronbesteigung dem Deutschen Reiche zu unterwerfen: so wäre ihm doch auch diese Absicht fehl geschlagen, da *Magnus* nicht an die Regierung in Dännemark gekommen ist. Gothland konnte es auch nicht seyn, denn davon bekennen die Deutschen Schriftsteller selbst, daß es niemals dem Kayser unterwürfig gewesen; *Herm. Conring.* lib. 1. cap. 14. p. 220. am allerwenigsten Schleswig, weil unter einem Königreiche dieses Land nicht verstanden werden kann. Es bleibet also nichts übrig, als das Reich der Obotriten, welches *Canutus* vorhin be-

sessen hatte. Weil nun der Kayser gesehen, daß es von denen Heidnischen Herren *Pribislao* und *Nicoloto* eingenommen worden, so wird er sich nicht sehr geweigert haben, dasselbe *Magno*, gleichwie vorhin *Canuto*, gegen eine Summe Geldes, zu Lehn zu reichen, damit es, mit Hülfe der Dänischen Macht, diesen beyden Wütrichen aus den Händen gerissen werden mögte. Die erfolgte Ceremonie zu Halberstadt ist also nichts anders, als die feyerliche Investitur *Magni* zum König der Obotriten gewesen. Daraus siehet man nun, warum *Magnus*, nach dem Zeugniß der Annalium Hildesiensium, schwören müssen, daß weder er, noch seine Nachkommen, ohne des Kaysers Erlaubniß, regieren wollten. Man siehet auch, warum *Magnus* damals gekrönet worden, und in solcher Krone das Schwerdt vorgetragen hat. Gewiß konnte ihm der Kayser damals die Dänische Krone nicht aufsetzen, denn diese gehörte *Nicolao*. Noch weniger die Gothische, denn diese hatte er schon vorhin, und Deutschland hatte darauf niemals einen Anspruch gemacht. Wegen Schleswig endlich auch nicht, denn dieses war kein Königreich, und konnte also *Magnus* nicht zum Regenten dieses

Landes

Landes gekrönet werden. Es muß also, welcher Meynung auch der Hofrath *Scheid* beygepflichtet, bloß die Obotritische Krone gewesen seyn. Bedenklich ist es zwar, daß so viele Deutsche und Dänische Geschichtschreiber, und unter denselben auch *Helmoldus*, nicht das geringste davon melden, daß *Magnus* zum König der Obotriten gekrönet worden: Weil aber *Magnus* gleich nach der Rückkehr aus Deutschland von *Erico* geschlagen, und umgebracht worden, also folglich niemals zum Besitz des Obotritischen Reiches gelanget ist: So ist die Ursach leicht zu errathen, warum so viele Schriftsteller nicht einmal gewußt haben, daß er dieses Land zu Lehn bekommen, und daher auf den ungereimten Gedanken verfallen sind, daß dieser zu Halberstadt vorgefallene feyerliche Lehns-Actus die Krone Dännemark selbst betroffen habe. Es ist auch endlich ein so großes Wunder nicht, daß sie dieses Hof-Geschäfte von der verkehrten Seite angesehen, da sie in dieser Geschichte noch so viele andere Fehler begangen haben. Die Annales Hildesienses und *Albertus Stadensis* nennen, zum Beweis, *Magnum* ausdrücklich Regem Danorum, da doch *Nicolaus* noch damals König in Dännemark war.

*Otto*

*Otto Frisingensis* nennet ihn gleichfals Regem Daciæ. Nach des *Benjamini Hederici* Lexicon und anderen, heisset Dacia, Dacien, eine das jetzige Siebenbürgen, die Wallachey und Moldau ehemals in sich begreifende Landschaft. Man findet aber bey vielen alten Schriftstellern sowohl, als in verschiedenen alten Urkunden das Wort Dacia, Dacien, statt Dania, Dännemark, gebrauchet. So nennte sich Christiern II, König in Dännemark, in einem Schreiben de dato Odensee den 19ten Jan. 1523 an Heinrich VIII, König von Engeland. *Christiernus*, Dei gratia Daciæ, Sueciæ, Norwegiæ, Vandalorum, Gothorumque Rex. &c. Desselben Titels bediente er sich auch in einem Briefe vom 15ten Aug. 1523 an den Erzbischof von York Thomas Wolsey. Im Chronico Montis sereni heisset *Magnus*, Unus de Principibus Danorum, einer der Dänischen Prinzen; und doch bedeutet auch dieses nichts. Soll Princeps hier einen Reichsrath heissen, wie fast aus dem Chronico Magdeburgico apud *Meibom.* Tom. II. p. 328. zu schliessen ist, weil er daselbst Unus de Primori-

bus Danorum, einer der ersten Dänischen Ständen genannt wird: so ist es für einen Dänischen Kronprinzen und gekrönten König der Schweden und Gothen zu wenig. Sollte es aber so viel seyn, als einer der Prinzen: so zeiget die genealogische Tabelle, daß er der einzige Kronerbe *Nicolai* gewesen, und also nicht einer der Dänischen Prinzen heissen könne. *Henricus Wolterus* nennet so gar *Canutum* in Chron. Bremensi p. 50. apud *Meibom.* T. II. Script. rer. Germ.: Sanctum *Kanutum* Regem Daniæ, den heiligen *Kanut*, König von Dännemark. Man siehet hieraus offenbar, daß denen Scribenten damaliger Zeiten die eigentlichen Umstände dieser Dänischen Vorfälle entweder ganz und gar nicht, oder doch wenigstens sehr schlecht bekannt gewesen, und es also kein Wunder sey, wenn sie nicht gewust, daß *Magnus* nicht Dännemark, sondern das Wenden- oder Obotriten-Land von *Lothario* zu Lehn empfangen habe.

Dieses wäre denn alles, was unter diesen Kayfern zwischen Deutschland und Dännemark vorgefallen ist. Hieraus folget denn abermal, daß die

Publiciſten, welche Dännemarks Abhängigkeit von Deutſchland aus dieſen Zeiten her behaupten wollen, ihren Beweis der Kayſerlichen Hoheit über Dännemark, auf einen ſehr ſeichten und ſandigten Grund gebauet haben; welches ich ein wenig weiter unten, in der folgenden Abtheilung, noch deutlicher beweiſen werde. Es bleibet mir alſo nichts mehr übrig, als daß ich noch von den Schwäbiſchen Kayſern, beſonders von dem, was ſich unter *Friderico Barbaroſſa* zugetragen, mit wenigen handle.

# Dritte Abtheilung.

## Ob unter denen Schwäbischen Kayſern aus Hohenſtaufiſchem Stamme Dännemark ein Reichslehn geweſen ſey?

Mit *Henrico V* war der Fränkiſche Kayſers Stamm erloſchen, und obwohl in *Lothario* die Wahl auf ein neues Geſchlecht gefallen, ſo zeugte doch derſelbe mit ſeiner Gemahlin *Richenſe* keine Prinzen. Deſſen Prinzeßinnen *Gertrud* und *Hedewig* aber waren an ſolche Prinzen verheirathet, welche, wegen ihrer allzugroßen Macht, wenig Hoffnung hatten, den Kayſerlichen Thron zu beſteigen. **Gertrud war an Heinrich den Hoffärtigen**, Herzog zu Sachſen und Bayern, vermählet, von dem *Otto Friſing.* de Geſt. Frider. l. 1. cap. 22. ſaget: Pro nota ſuperbia poene omnium, qui in Italica cum *Lothario* Imperatore fuerant, odium

contraxerat. Er hatte sich durch seinen bekannten Hochmuth den Haß aller derjenigen zugezogen, welche mit dem Kayser *Lothario* nach Italien zu Felde gezogen waren. Die jüngste, *Hedewig*, hatte *Ludovicum III*, Landgrafen in Thüringen und Hessen, zum Gemahl; und auch dieser muste, da ihn *Lotharius* zu großer Macht erhoben, anderen Fürsten verdächtig scheinen. Ita Autor Appendicis *Mariani Scoti* ad ann. 1130. Daher fiel also die Wahl Ao. 1138 auf *Conradum*, aus dem Hohenstaufischen Stamm, Herzog in Schwaben, welcher sich am meisten angelegen seyn ließ, die zunehmende Macht der Deutschen Fürsten zu mäßigen. Er erklärte dessentwegen den mächtigen Herzog in Bayern, *Henricum Superbum*, in die Acht, und nahm ihm, nach dem *Ottone Fris.* Chron. lib. 7. cap. 23, 24. *Alberic.* Chron, ad ann. 1139. *Monacho Weingart.* de Guelph. cap. 13. apud *Leibnit.* Tom. 1. Script. rer. Brunsv. seine vortreflichen Länder ab, von welchen er vorhin zu rühmen pflegte, daß er von einem Meer zum andern herrschte. *Otto Frising.* loc. cit. Dieser tapfere Fürst eroberte zwar Sachsen wieder, starb aber auf der Reise nach Bayern, (*Otto Fri-*

*sing.* Chron. L. 7. c. 25.) und hinterließ einen unmündigen Prinzen, *Henricum Leonem*, welcher nachgehends mit seinem Herrn Vater im Glück und Unglück fast gleiche Schicksale hatte. Eben so sehr verfolgte Kayser *Conradus* des *Henrici Superbi* Bruder, *Welfum*, (*Monach. Weingart.* loc. cit. *Alberic.* ad ann. 1140. *Otto Frising.* l. 7. Chron. c. 25. *Dodechin.* ad ann. 1140.) und legte dadurch den Grund zu denen Empörungen der Gibellinen und Guelfen, welche Deutschland und Italien in der Folge so verderblich gewesen sind. Von ihrem Ursprung hegen *Car. Sigonius* l. 13. de Regno Ital. ab init. *Trithem.* Chron. Hirsaag. ad ann. 1140. *Adlzreit.* Annal. Boic. Part. 1. l. 2. p. 2. verschiedene Meynungen, unter denen ich dem *Adlzreiter* beypflichte.

Auswärtig hatte *Conradus*, und zwar nach dem *Ottone Frising.* l. 7. Chron. c. 35, de gestis Friderici I. l. 1. c. 30, dem *Monach. Weing.* c. 13, und dem *Dodechin.* ad ann. 1147 mit den Ungarischen, nach eben demselben, auch nach dem *Ottone Frising.*

de gestis Friderici I. l. 1. c. 45. 60. mit denen Orientalischen und Italienischen Händeln genug zu thun. Man lieset aber nirgends, daß er sich in die Dänische Umstände jemals gemenget, vielweniger auf einige Gerechtsame in diesem Reiche Anspruch gemacht habe. Es klinget zwar sehr prächtig, wenn dieser Kayser bey dem *Ottone Frisingensi* de gest. Frider. l. l. 1. c. 23. an den Türkischen Kayser nach Constantinopel schreibet: Adhoc Francia et Hispania, Anglia, Dania ceteraque regna imperio nostro adjacentia quotidiana legatione sua cum debita reverentia et obsequio nos frequentant, ad ea, quæ imperii nostri mandata sunt, se prompta esse tam obsidibus quam sacramentis affirmantes. Zudem schicken Frankreich, Spanien, Engeland, Dännemark und andere nahe gelegene Reiche täglich ihre Gesandtschaften mit schuldiger Ehrerbietung und Gehorsam an uns, und versichern uns durch Geissel und Eidschwüre, daß sie bereit sind, unsere Befehle zu vollziehen. Allein, derjenige müste blind seyn, der hier nicht

merkte, daß der Kayser der Pforte hiedurch Furcht einjagen wollte; denn jedermann weiß, daß an keinem einzigen dieser Reiche, am allerwenigsten an Dännemark, ein Zeichen der Kayserlichen Hoheit ausgeübet worden. An Gelegenheit, sich in die Dänischen Händel zu mischen, konnte es *Conrado* zwar nicht fehlen: Das Dänische Reich war damals in gröster Verwirrung; die zwey Vettere, *Sueno* und *Canutus*, lagen sich einander selbst in den Haaren, und führten beyde den Königlichen Titel, von welchen Unruhen *Is. Pontanus* Hist. rer. Dan. l. 5. p. 217. ausführlich schreibet. Was wäre nun billiger gewesen, als daß sich der Kayser *Conradus*, der sich ohnehin gerne ein Ansehen gab, bey einem solchen Streit, als obrister Lehnsherr, mit seiner Kayserlichen Gewalt ins Mittel geschlagen, wenn er an Dännemark einiges Recht zu haben vermeynet hätte? So bald dieser Kayser nur hörete, daß in Böhmen zwischen dem König *Ladislao* und dem Herzog in Mähren *Conrado*, wegen der Succeßion, Streitigkeiten entstanden

wären, fiel er so fort mit seinem Heer in Böhmen ein, und setzte *Ladislaum* in seine vorige Würde. *Otto Frising.* Chron. l. 7. c. 26. *Alberic.* ad ann. 1141. Eben so wenig saß *Conradus* stille, als er im Jahr 1147 erfuhr, daß *Wardis* den König in Ungarn, *Boritium*, der Krone beraubet hatte. Er fiel sogleich in Ungarn ein, und zwang den rebellischen Fürsten *Wardis*, ihm Geissel zu geben, und den Eid der Treue abzulegen. *Dodechin.* ad ann. 1147. Und nun soll *Conradus* auf einmal eingeschlafen seyn! Ist das nicht wunderlich! Die Annales Hildesienses wollen uns ad ann. 1134 bereden, daß König *Magnus*, als Gevollmächtigter von Dännemark, noch erst des *Conradi* Vorgänger in der Regierung eidlich versprochen, daß Niemand ohne seine und seiner Nachfolger Erlaubniß in Dännemark regieren sollte: Nun streiten und zerren sich *Sueno* und *Canutus* um die Dänische Krone: und *Conradus* sitzet stille! Wie kommt es denn, daß weder *Canut*, noch *Sueno*, bey *Conrado* die Lehen gesucht? Und warum findet

man in keinem Schriftsteller, daß Kayser *Conrad* diese Pflichtvergessene Lehnsleute an ihre Schuldigkeit erinnert habe? Wenn in einem Lehnreich, wegen der Nachfolge, Streitigkeiten vorfallen, so bemühen sich sonst alle Prätendenten um die Wette, das Lehn zu erhalten, um dadurch ihr Recht auf die Krone desto sicherer zu begründen: Warum sollte sich denn damals von diesen beyden Dänischen Königen keiner die geringste Mühe gegeben haben, entweder durch Lehnsherrliche Beystimmung, oder durch den Actum Investituræ einigen Vorzug, oder ein näheres Recht vor dem anderen zu erhalten? Ein jeder Unpartheyischer wird hieraus nichts anders schließen können, als daß Dännemark vor Kayserś *Conradi* Regierung unabhängig gewesen, und unter derselben, wie vorher, geblieben, auch dem Deutschen Reiche auf keine Art und Weise mit Unterwürfigkeit verwandt gewesen seyn müsse.

Nachdem dieser Kayser im Jahr 1152 gestorben, fiel die Kayserliche Würde auf dessen Bruders Sohn, *Fridericum* I, welchem man den Ruhm lassen muß, daß kein Kayser nach *Ottonis Magni* Zeiten

die

die Ehre seiner Nation mit grösserem Eifer gesucht habe, als er. Was nun *Conradus* in denen Dänischen Angelegenheiten versäumet hat, soll dieser Friedrich mit desto grösserem Ruhm zu ersetzen gesucht haben. Denn es melden die Geschicht-Schreiber damahliger Zeiten einmüthig, daß er gleich in dem andern Jahr seiner Regierung Ao. 1152 beyde Partheyen, nemlich *Suenonem* und *Canutum*, vor sich, auf den Reichstag zu Merseburg, beschieden, und daselbst dem ersteren nicht nur die Krone zuerkannt, sondern ihm auch wirklich das Lehn über solche gereichet habe. Weil nun diese Belehnung des Kayserś *Friderici* von allen anderen den grösten Schein der Wahrheit hat; so will ich gleich Anfangs hieher setzen, was die Deutschen Schriftsteller davon sagen. Der Kayser *Friderícus* erzehlet davon in einem Schreiben an seinen Vetter *Ottonem*, Bischof zu Freysingen, welches apud *Vistis*. Script. rer. Germ. T. I. p. 403 nachgesehen werden kann, die Sache selbst mit folgenden Umständen: Post primam unctionem Aquisgrani, et acceptam coronam Teutonici regni generalem curiam Merseburg in Pentecoste celebravimus: ubi Rex Danorum *Petrus* ad curiam nostram

vocatus venit, et hominio ac fidelitate nobis facta coronam regni de manu noſtra ſuſcepit. „Nach„dem wir die erſte Salbung nebſt der Krone des „Deutſchen Reichs zu Aachen empfangen hatten, „haben wir um Pfingſten eine allgemeine Reichs„verſammlung zu Merſeburg gehalten, woſelbſt „auch König **Peter** von Dännemark auf Erfor„dern bey unſerm Hofe erſchienen, und, nach abge„legter Huldigungs-Pflicht, das Reich von uns „zu Lehn empfangen hat.„ Weil der Kayſer ſelbſt dieſer Geſchichte auf eine ſo vortheilhafte Art gedenket, ſo ſiehet man gar wohl, daß er aus ſolcher ſelbſt ſehr viel Weſens müſſe gemacht haben. Man kann auch hieran um ſo weniger zweifeln, wenn man bedenket, daß der Kayſer *Fridericus* dieſe Begebenheit in ſeine öffentlichen Diplomata mit einfließen laſſen. Denn als auf eben dieſem Merſeburgiſchen Reichstag *Wiboldus*, Abt zu Corvey, um Beſtätigung ſeiner Privilegien bat, erhielt er ein, Ao. 1152. Indict. 15 datirtes, weitläuftiges Diploma, welches apud *Nicol. Schaten.* Annal. Paderb. lib. 8. p. 793 nachgeſehen werden kann, worinn zuletzt folgende Zeugen aufgeführet werden: Teſtes vero hi affuerunt *Sueno*, Rex Danorum,

qui

qui ibidem regnum ſuſcepit de manu Domni Regis. *Knut* alter Danus, qui ibidem Regnum in manum Domni Regis refutavit. *Hartwigus* Bremenſis Archiepiſcopus, *Othelricus* Halberſtadenſis Epiſcopus, *Burchardus* Argentinenſis Epiſcopus, *Wicmannus* Citicenſis Epiſcopus, *Daniel* Pragenſis Epiſcopus, *Bernhardus* Paderbornenſis Epiſcopus, *Henricus* Mindenſis Epiſcopus, *Hermannus* Ferdenſis, *Anſelmus* Havelbergenſis, *Emehardus* Mechlembergenſis, *Wikkerus* Brandenburgenſis, *Marquardus* Fuldenſis Abbas, *Heinricus* Heresfeldenſis Abbas, *Amoldus* Niemburgenſis Abbas, *Heinricus* Dux Saxoniæ, Domnus *Welpho* avunculus ejus, *Conradus* Marchio de Miſnia et filii ejus, Marchio *Adelbertus* et filii ejus. „Als Zeu„gen ſind gegenwärtig geweſen: *Sueno*, König in „Dännemark, welcher daſelbſt das Reich aus den Hän„den des Kayſers zu Lehn empfing; *Knut*, ein ander„er Däne, welcher eben daſelbſt das Reich in die Hän„de des Kayſers reſignirte; Hartwig, Erzbiſchof „zu Bremen; *Othelricus*, Biſchof zu Halberſtadt; „Burchard, Biſchof zu Strasburg; Wigmann, „Biſchof zu Zeitz; Daniel, Biſchof zu Prag; „Bernhard, Biſchof zu Paderborn; Heinrich,

Biſchof

„Bischof zu Minden; Hermann, Bischof zu „Verden; Anshelm, Bischof zu Havelberg; „Embard, Bischof zu Mecklenburg; Wicker, „Bischof zu Brandenburg; Marquard, Abt zu „Fuld; Heinrich, Abt zu Hirschfeld; Arnold, „Abt zu Nienburg; Heinrich, Herzog zu Sach„sen, und Herr Welpho, dessen Vetter; Con„rad, Marggraf zu Meissen, nebst seinen Söh„nen; Adalbert und seine Söhne.„ Man siehet daraus, in wie vieler geistlichen und weltlichen Fürsten Gegenwart diese Belehnung geschehen ist. Wer wollte nun wohl an einer Geschichte zweifeln, welche sogar durch Kayserliche Breife und authentische Urkunden ausdrücklich bestätiget wird?

Es gründet sich aber der Beweis dieser feyerlichen Belehnung nicht nur auf die eigene Zeugnisse des Kayserς, sondern auch auf die einstimmige Aussage der Geschichtschreiber. *Otto Frisingensis*, ein Vater-Bruder des Kayserς, welcher zu eben der Zeit gelebet, schreibet davon de rebus gestis *Friderici I.* lib. 1. cap. 5. also: Erat illo tempore in regno Danorum inter duos consanguineos, *Petrum* scilicet, qui et *Suevus*, et *Guuoto-*

*rem*,

*nem*, de regno gravis controverſia. Quos Rex ad ſe venire præcipiens, curiam magnam in civitate Martinopoli, quæ et Merſeburg, cum multa Principum frequentia habuit. Eò præfati juvenes venientes, ejus ſe mandato humiliter ſupposuerunt, eorumque ad ultimum cauſſa judicio ſeu conſilio primatum ſic deciſa fuiſſe dicitur. *Guuoto*, relictis ſibi quibusdam Provinciis, regium nomen per porrectum gladium abdicaret. Eſt enim conſuetudo curiæ, ut regna per gladium, provinciæ per vexillum à Principe tradantur, vel recipiantur. *Petrus* vero accepto ab ipſius manu Regno, fidelitate et hominio obligaretur. Ita corona regni per manum Principis ſibi impoſita, in die ſancto Pentecoſtes ipſe coronatus, gladium Regis ſub corona incedentis portavit. *Gualdemarus* etiam, qui ejuſdem ſanguinis particeps fuit, Ducatum quemdam Daniæ accepit. „Es war damals in dem Königreich „Dännemark wegen der Regierung zwiſchen zwey „Blutsfreunden, nemlich *Petro* oder *Suen*, und *Ka-*„*nuto*, ein großer Streit entſtanden. Der Kayſer „forderte dieſelben vor ſich, und hielt um Pfing-„ſten eine große Reichsverſammlung zu Merſeburg

„in

»in Sachsen, wobey viele Fürsten gegenwärtig wa-
»ren. Als nun obgenannte zwey Prinzen sich da-
»selbst einfanden, unterwarfen sie sich demüthig sei-
»nem Ausspruch. Und daher wurde die Sache, mit
»Gutachten der Fürsten, also entschieden, daß *Cnut*,
»durch Ueberreichung des Schwerdts, dem Königli-
»chen Titel entsagen, und einige Landschaften be-
»halten sollte. (Denn es ist eine alte Gewohnheit
»am Kayserlichen Hofe, daß die Königreiche durch
»das Schwerdt, andere Länder aber vermittelst ei-
»ner Fahne zu Lehn gereichet werden.) *Petrus*
»aber wurde mit dem Reich belehnet, und muste
»sich durch Lehns- und Huldigungs-Pflicht dem
»Kayser unterwerfen, und ihm, der ebenfals seine
»Krone aufhatte, am Pfingsttage das Schwerdt
»vortragen; *Waldemarus* aber, der von eben diesem
»Königlichen Stamm war, bekam ebenfals ein
»Herzogthum in Dännemark.» Ausser *Ottone*
*Frising.* hat auch *Güntherus* in Liguino lib. I.
vers. 537. das Leben *Friderici I* in einem wohl-
gesetzten Heldengedicht beschrieben, wozu er den Stof
meistentheils aus dem *Ottone Frising.* genommen
hat. Er gedenket dieser Belehnung mit nachfol-
genden Worten:

Huc

Huc etiam geminos, *Petrum* simul atque *Guidonem*
Danorum proceres, quos inter sanguine junctos
Moverat ejusdem regni dissensio litem,
Evocat, ac tali caussam ratione diremtam
Terminat, ut quædam Provincia tota *Guidoni*
Cederet, at regnum cum nomine *Petrus* haberet,
Ergo ubi vexillo partem, quam diximus, ille,
Hic autem gladio regnum suscepit ab ipso:
(Hunc etenim longo servatum tempore morem
Curia nostra tenet) posito diademate *Petrus*
Regali dextra tulit alti Principis ensem,
Præcessitque sacram brevius diadema coronam.

Es wird nicht nöthig seyn, diese Verse zu verdeutschen, da derselben Sinn mit dem Inhalt der aus dem *Ottone Frising.* oben angezogenen Stelle völlig übereinkommt, ausser daß *Güntherus* für sich noch hinzusetzet, daß die Königliche Krone kleiner und unansehnlicher, als die des Kaysers, gewesen sey, womit er ohne Zweifel zu verstehen geben wollen, daß solche nur in einem Circulo aurco bestanden habe, wovon oben schon einige Anmerkungen vorgekommen sind. Es scheinet dieses desto glaublicher zu seyn, weil das Chronicon Montis sereni ad ann. 1152 es ausdrücklich also nennet, wenn es daselbst heißet: *Fridericus* proximum Pente-

coſte Merſeburg celebrans *Sueno* Regi Daciæ circulum regium conceſſit. Kayſer Friederich hielt das verwichene Pfingſtfeſt zu Merſeburg, woſelbſt er *Suen*, dem König in Dännemark, einen goldenen Circul auffetzte. Sonſt gedenken auch dieſer Geſchichte, wiewohl meiſtentheils mit ſehr kurzen Worten und wenigern Umſtänden, *Albertus Stadenſis* ad ann. 1152, *Helmoldus* Chron. Slav. lib. 1. cap. 73. der Autor des Chronici Slavorum apud *Lindenbrog.* cap. 21. 22. *Hermannus Leerbeck* Chron. Comit. Schaumb. ad ann. 1152. und andere mehr.

Es haben zwar einige Däniſche Geſchichtſchreiber Urſache zu haben geglaubet, dieſe Geſchichte in Zweifel zu ziehen, weil die in dieſen Zeugniſſen vorkommende Namen unter denen damaligen Däniſchen Prinzen, nach des *Suaning.* Chron. Dan. p. 13. ganz und gar unbekannt ſind. So hieß der erſte Prinz nicht *Petrus*, wie ihn der Kayſer in ſeinem Schreiben an *Ottonem Friſingenſem* und *Güntherus* nennen. Auch nicht *Suevus*, unter welchem Namen er bey *Ottone Friſingenſi* vorkommt, ſondern *Sueno.* Eben ſo wenig hieß auch der andere

*Guuoto*

*Guuoto* oder *Guido*, wie ihm *Otto Frisingensis* und *Güntherus* diese seltsame Namen beylegen, sondern, wie es in dem Corveyischen Diplomate ganz recht stehet, *Canutus* oder *Cnut*. Allein dieser geringe Irrthum in dem Namen kann die Wahrheit der Geschichte nicht aufheben. Durch Unachtsamkeit der Copisten hat aus *Sueno* oder *Suenus* mit der Zeit leicht *Suevus*, und aus *Canutus* endlich *Guuoto* werden können, woraus nachmals *Güntherus*, um das Wort in den Vers zu bringen, *Guido* gemacht hat. Es ist zwar noch streitig, ob *Sueno* nicht auch *Petrus* geheissen habe, als welches bey dem *Ottone Frisingensi* ausdrücklich bejahet wird: allein es scheinet doch um deßwillen nicht glaublich zu seyn, weil es zu der Zeit nicht Gebrauch war, einer Person zwey Vornamen beyzulegen. Es kann aber auch dieses die ganze Geschichte nicht zweifelhaft machen, indem *Thom. Broderus Bircherod* in Specimin. Antiqu. rei monet. Danor. p. 78. angemerket hat, daß man auch auf denen alten Dänischen Münzen Spuren dieses Na-

mens *Petri* fände, wovon er diese nicht übel gegründete Muthmaßung heget: Fidei non absonum esse, *Suenonem*, cum exularet in Saxonia, et omnium ordinum auxilia emendicaret, se collegio cuidam, ut erat stimulator peritus, adsociasse, et in ea fraternitate nomen *Petri* gestasse. Es sey sehr glaublich, daß Sveno, als er in Sachsen herum wallete, und allenthalben Hülfe suchte, nach seiner gewöhnlichen Scheinheiligkeit, sich in einer geistlichen Brüderschaft anwerben lassen, und in derselben den Namen *Petrus* geführet habe. Wenn nun auch dieses wäre, so würde es doch zu verwegen gehandelt seyn, einer durch so viele Zeugnisse der bewährtesten Schriftsteller bestätigten Geschichte zu widersprechen, und solche vor eine bloße Legende auszugeben: doch will ich solche genauer prüfen, und meine Erinnerungen dagegen beybringen.

Es ist demnach voraus zu setzen, daß *Ericus Hatesod* oder Emund, nachdem er König *Magnum* in einer Schlacht erleget hatte, und auch dieses *Magni* Vater, König *Nicolaus*, umgekommen war, Ao. 1135 die Regierung angetreten hatte, ohne daß ihm von jemand der geringste Widerstand geschehen wäre. Allein er genoß diese Ehre nicht länger, als bis Ao. 1139, da er von einem Jütländischen von Adel entleibet wurde. *Pontanus* Lib. V. Rer. Dan. p. 215. So bald dieser Fall geschehen, entstand bey der Wahl die gröste Verwirrung. Es gaben sich verschiedene Competenten zur Krone an. Die vornehmsten waren *Sueno*, sonst *Gratenheede* genannt, des vorigen Königs *Erici* Prinz; *Canutus*, Königs *Magni*, und *Waldemarus*, des ermordeten *Canuti*, Königs der Obotriten, Sohn; welche aber alle noch sehr jung waren. **Waldemar** hatte die gröste Zuneigung des Volkes, und daher nicht wenige Hoffnung zur Krone; allein seine Jugend verursachte, daß man sich endlich entschlosse, auf einen Mann Bedacht zu nehmen, der gleichsam nur inzwischen den Zepter,

und zugleich die Vormundschaft über den jungen *Waldemarum* führen sollte. *Ericum Lam*, des vorigen Königs Schwester-Sohn, dessen Vater, wie beym *Saxone* Gramm. lib. 14 p. 250. zu ersehen, von denen Geschichtschreibern sonst Cimber zubenahmet wird, fand man dazu tüchtig: auf ihn fiel also, nach dem *Helmodo* Hist. Slav. lib. 1. c. 67, der ihn aber nicht *Lam*, sondern *Spac* nennet, die Wahl. Da nun aber auch dieser Ao. 1147 verstorben, und inzwischen die erstgemeldeten drey Prinzen zu ihren vogtbaren Jahren gekommen waren: so ging der Succeßionsstreit von neuem an. *Sueno* hatte in Seeland den grösten Anhang, und da die Stände dieses Landes ihm auf Anrathen eines vornehmen Herrn, mit Namen *Stewo*, ihre Stimmen gaben; so war es ihm ein leichtes, in Schonen Beyfall zu finden. *Canutus* aber wurde von denen Jütländern zum König ausgerufen, weil diese es, wie billig, sehr übel aufnahmen, daß man in Seeland zur Wahl geschritten sey, ohne sie um ihre Meynung befragt zu haben. *Canutus* brachte nun zwar auch einige

Trouppen zusammen, und ging mit solchen auf Seeland los; er hatte aber das Unglück, daß er bey Schlangendorp aufs Haupt geschlagen, und den Rückweg nach Jütland zu nehmen genöthiget wurde. *Pontan.* rer. Dan. l. 5. p. 218. Hierauf schlug sich der Pabst ins Mittel, und brachte es so weit, daß beyde Könige sich mit einander verglichen, Friede machten, und sich dahin vereinigten, mit verbundenen Waffen auf die Slaven los zu gehen. Sie lieferten sich auch wirklich, bey Bestätigung des Friedens, einander Geissel aus, und fingen den Krieg gegen die Sclaven mit vielem Eifer an. Allein die Flotten stunden nicht unter einem Befehlshaber; die Jütländischen Schiffe folgten ihrem König *Canuto*, die Schleswigschen *Sueroni*, die aus Seeland und Schonen aber agirten vor sich, und fielen bald diesen, bald jenen Hafen in der Ostsee an. Zu Lande rückten zu gleicher Zeit die Sächsischen Trouppen an, um die Slaven ganz in die Enge zu treiben, und jedermann versprach sich von diesem Kriege die beste Wirkung. Allein die vorige Uneinigkeit zwischen denen Königen wurde bald wieder rege. Die Schonischen Schiffe litten vor der Insel Rügen einigen Scha-

den; Sveno aber segelte mit seinen Schleswigischen Schiffen grade nach Seeland, eroberte und bevestigte Rodskild, welches noch bisher *Canuti* Parthey gehalten hatte, und begab sich darauf, nach dem *Saxone* Gramm. lib. 14. pag. 254. seq., nach Schonen, *Canutus* aber verfolgte ihn mit vollen Seegeln, und nahm Rodskild wieder weg. Die auswärtigen Schriftsteller schieben die Schuld dieses fruchtlosen Kriegszuges auf die Deutschen, welche sich damals von den Slaven bestechen lassen, und also die Dänen auf die Schlachtbank geliefert haben. Der Continuator *Sigeberti Gemblacensis* schreibet davon ad ann. 1148 apud *Miræum* also: Ao. MCXLVIII Dani, Westphali ac Saxonum duces consenserunt in hoc, ut aliis euntibus Hierosolymam contra Saracenos, ipsi vicinam sibi Slavicam gentem aut omnino delerent, aut cogerent Christianam fieri. Et quum jam ad arma ex utraque parte ventum esset, Teutonici accepta pecunia vendiderunt Danos, coeptoque prælio se subtrahentes, multa millia Danorum occidit Slavorum gladius. „Im Jahr 1148 wurden die „Dänen, Westphälinger und Sächsischen Herzöge „einig, inzwischen, daß andere nach Jerusalem

„wider die Saracenen zu Felde gingen, die benach-
„barte Slavische Nation entweder gänzlich zu ver-
„tilgen, oder zur Christlichen Religion zu zwingen.
„Da es aber zum Treffen kam, verkauften die
„Deutschen die Dänen vor Geld, und wichen nach
„angefangener Schlacht zurück. Daher geschah
„es, daß viele Tausend unter dem Schwerdt der
„Slaven erliegen musten.„ Ich könnte hier über diese Stelle leichtlich meine Erinnerungen machen, und daraus herleiten, daß die Deutschen Fürsten keine andere Ursache gehabt haben, den guten Fortgang der Dänischen Waffen in diesen Provinzen zu hindern, als weilen sie gewust, daß die Dänische Könige, wegen der in der vorigen Abtheilung gedachten Belehnung des Königs *Magni*, auf Wendenland, eine sehr wohl gegründete Forderung hätten: ich will aber jetzt lieber in meiner Erzehlung fortfahren. *Canutus* hatte sich in Seeland ziemlich fest gesetzet, allein *Sueno* kam ihm von neuem auf den Hals, und erhielt bey Thorsta einen vollkommenen Sieg, nachdem *Canut* vorher schon selbst die Flucht genommen hatte. *Pontan.* l. c. p. 218. Das gröste Gewicht gab der Sache *Suenonis*, daß es der Prinz *Waldemar*, dessen Vater, *Canut*, von

*Magno*, des *Canuti* Vater, ermordet worden, mit ihm hielt, weswegen dieser *Waldemar* ihm sogar das seinem Herrn Vater zugehörig gewesene Herzogthum Schleswig abtrat. *Sueno* wollte inzwischen seinen wider *Canut* erhaltenen Sieg noch weiter treiben, ging dessentwegen aus Seeland nach Fühnen und von da nach Jütland. Das erstemal richtete er zwar nichts aus, aber im folgenden Jahre nahm die Stadt Wyborg seine Parthey, *Canut* wurde, nach einem hartnäckigen Gefechte, in die Flucht geschlagen, und begab sich zuerst nach Schweden, von da nach Polen, sodann zu dem Herzog Heinrich nach Sachsen, und als er nirgends einige Hülfe fand, zum Erzbischof *Hartwico* von Bremen, mit dessen Hülfe er zwar wieder einige Truppen aufbrachte, und in Jütland die Belagerung von Wyborg vornahm, aber ebenfals wieder nichts ausrichtete. Den letzten Versuch that *Canut* mit Beyhülfe der Friesen, wurde aber auch das fünfte mal von *Suenone* geschlagen; und nun wuste er keinen Rath, als daß er zu dem neu erwählten Kayser *Friderico Ahenobarbæ* seine Zuflucht nahm. *Saxo Gramm.* Lib. 14. p. 261. seq.

Bey dem Kayser Friederich wuste sich *Canut* bald beliebt zu machen, indem er ihm vorstellte, daß er das Dänische Reich von ihm als ein Lehn annehmen wollte, daferne er sich seines Schutzes zu versichern hätte. Nun mogte zwar der Kayser nicht Willens seyn, des *Canuti* Parthey zu nehmen, sondern er gedachte vielmehr die Krone auf dem Haupte *Suenonis* zu bevestigen, weil derselbe sein guter Freund, und in seiner Jugend, am Hofe *Conradi*, und im Felde, mehrmals sein Camerad war. Unterdessen suchte der Kayser doch, aus einer so günstigen Gelegenheit Nutzen zu ziehen, und lockte *Suenonem* mit guten Worten nach Deutschland. *Saxo Gramm.* loc. cit. Dieser, welcher an nichts weniger gedachte, als was er nachhero erfuhr, trat diese Reise, in Begleitung *Waldemari*, mit einem großen und prächtigen Gefolge an, und wurde bey seiner Ankunft in Merseburg mit besonderen Ehren empfangen. Allein bald darauf sahe er, daß der Kayser sich zum Schiedsrichter zwischen ihm und *Canut* aufwerfen, und beyde Partheyen als seine Vasallen behandeln wollte. Was sollte *Sueno* nun thun? In einem fremden Lande konnte er keine Sicherheit hoffen, daferne er sich nicht des Kaysers

Willen

Willen und Ausspruch unterworfen hätte. Hätte er seine Rechte durch Protestationen aufrecht erhalten wollen: So hätte *Canut* leicht Vortheil daraus ziehen, und den Kayser dahin bewegen können, daß er ihn zum König erkläret, und durch Gewalt der Waffen einzusetzen, sich entschlossen hätte. *Sueno* war also zwischen Thür und Angel, und sahe kein anderes Mittel, aus des Kayserß Händen zu entkommen, als daß er sich seiner Gewalt unterwarf. Es erfolgte also der Kayserliche Ausspruch, nach welchem *Sueno* König bleiben, *Canutus* aber den Königlichen Titel fahren lassen, und von *Suenone* Seeland zu Lehn empfangen sollte. *Canut* konnte nun wohl zufrieden seyn, da er etwas bekam. Weil er aber wohl vorher sah, daß *Sueno* diesen nicht allzu billigen Ausspruch des Kayserß, bey seiner Zurückkunft in Dännemark, nimmermehr genehmigen würde, so verlangte er, daß *Waldemarus* die Gewehrleistung über sich nehmen sollte. Dieser aber wollte sich weiter nicht binden lassen, als daß er versprach, auf des *Canuti* Parthey zu treten, wenn *Sueno* es ja bey dem Ausspruch des Kayserß nicht wollte bewenden lassen. Was nun *Canutus* im voraus befürchtet hatte, erfolgte gar bald

n der That. *Sueno* war kaum auf Dänischem Grund und Boden, als er schon an den Kayser schrieb, und die mit ihm getroffene Verträge, als worzu er gefährlicher Weise verleitet worden, wieder aufrief. Ja er achtete sich so gar nicht einmal verbunden, *Canuto* Seeland einzuräumen, sondern es muste dieser sich damit begnügen, daß er in Jütland, Seeland und Schonen einige Lehnsstücke zu seinem Unterhalt bekam. *Saxo Gramm.* loc. cit. p. 262. Auf diese Weise wird diese Geschichte von diesem Geschichtschreiber erzehlet, welche denn freylich ganz anders klinget, als wie sie vom Kayser selbst und von *Ottone Frisingensi*, mit Verschweigung der meisten Umstände, hervor gebracht worden. Es wird also hier auf zwey Fragen ankommen, nämlich: 1) ob man bey dieser Geschichte mehr Ursach habe, des *Saxonis Grammatici*, oder der Deuschen Geschichtschreiber Erzehlung zu glauben? und 2) ob auch dieser Lehns-Actus dem Kayser eine wirkliche Lehnsherrlichkeit habe zu Wege bringen können?

Bey der ersten Frage wage ich es, mich, ohne Bedenken, vor *Saxonem Grammaticum* zu erklären; und ich hoffe, daß ein jeder, der meine

Gründe

Gründe ohne Leidenschaft beherziget, mit mir gleiches Sinnes werden werde. Denn erstlich kommt die Deutsche Relation ursprünglich von dem Kayser selbst her. Dieser berichtete anfänglich an seinen Vater-Bruder *Ottonem*, Bischof zu Freysingen, was zu Merseburg vorgefallen war, weil er wuste, daß dieser an seiner Lebensbeschreibung arbeitete. *Otto* wiederholte diese Erzehlung in der Lebensbeschreibung des Kayserś *Friderici*, welche er diesem Kayser selbst mit vielen Lobsprüchen zugeeignet hat. Aus dem *Ottone* schrieb sie *Güntherus* aus, welcher ausdrücklich vom Kayser gedungen war, dessen Thaten in Versen zu beschreiben. Alle übrigen Schriftsteller, welche dieser Geschichte gedenken, haben lange nach diesen Zeiten gelebet, und also ihre Nachrichten nothwendig aus diesen älteren Scribenten entlehnet. Nun frage ich, ob man Ursach habe, auf alle diese Autoren großen Staat zu machen? Der Kayserliche Namen ist zwar billig heilig zu halten, und ich selbst werde es mir nicht einfallen lassen, dasjenige zu bezweifeln, was ein Kayser bejahet hat: allein wann Kayser *Fridericus* seine eigene Thaten erzehlet, so ist sehr zu vermuthen, daß seine Ehrbegierde ihm nicht zuge-

lassen haben wird, einiger Umständen zu gedenken, die eben nicht zur Ausbreitung seines Ruhms dienlich, sondern besser zu verschweigen waren, damit sie den Glanz des Erzehlten nicht verdunkelten. Man sieht, daß dieser große und ruhmbegierige Herr, wie alle seine Thaten, also auch diese Belehnung, gerne ausgebreitet wissen wollte. Denn was hätte er sonst nöthig gehabt, in ein dem Kloster Corvey ertheiltes Diploma einrücken zu lassen, daß *Sueno* damals das Königreich Dännemark von ihm zu Lehn empfangen habe, wenn es ihm nicht allein um die Ehre zu thun gewesen wäre? Es sind gewiß ausser dieser Belehnung sehr viele Dinge auf dem Reichstage zu Merseburg vorgefallen, die man zum theil bey dem *Helmoldo* lib. 1. cap. 73. nachlesen kann, deren aber dieser Kayser nicht gedenket. Wer will aber nun zweifeln, daß Kayser *Fridericus*, bey solcher Beschaffenheit seines Gemüthes, nichts, als was ihm zum Ruhm und Ehre gereichte, erzehlet, und hingegen viele andere mit untergeloffene Umstände werde verschwiegen haben? Ich sehe daher nicht, wie *Conringius* de fin. Imper. Lib. 1. cap. 14. p. 213. so entscheidend schreiben können: Quis dubitet, *Cæsari* ipsi potius fiden-

dum

dum esse, quam *Saxoni?* Wer wollte wohl zweifeln, daß dem Kayser mehr zu glauben sey, als dem *Saxoni Grammatico?* Was *Ottonem Frisingensem* anbetrift, welchem auch *Güntherus* gefolget, so hat es mit demselben gleiche Bewandniß. Er hatte die Ehre, des Kayserß Vaters-Bruder zu seyn, und man siehet aus seinen Schriften mehr als zu deutlich, daß dieser Bischof sich hauptsächlich vorgenommen, die Thaten des Kayserß, so groß als nur möglich, vorzustellen, und auszubreiten, um dadurch seinem eigenen Fürstlichen Geschlecht einen Ruhm bey der Nachwelt zu erwerben. Alle oben angeführte Zeugnisse sind also in so ferne verdächtig, daß sie wenigstens, wenn sie auch sonsten wahr sind, die Umstände verschwiegen haben, welche bey *Saxone Grammatico* vorkommen. Erwägen wir zweytens dagegen die Geschichte des *Saxonis Grammatici*: So hat dieser Schriftsteller zu eben der Zeit gelebet, maßen der Reichstag zu Merseburg ins Jahr 1152 fällt, *Saxo* aber, wie *Steph. Jo. Stephanius*, aus einem Manuscript der Königlichen Bibliothec, in Proleg. Not. in Saxo. Gramm. cap. 11. p. 15. bewiesen, schon Ao. 1161 Probst zu Rothschild gewesen

ist,

ist, und bey der Sache kein anderes Interesse gehabt, als daß er bey der Nachwelt den Ruf eines Wahrheitliebenden Geschichtschreibers erwerben wollen. So stand es auch fast nicht in seinem Vermögen, dergleichen Umstände zu erdichten: denn zum wenigsten würde ihn ein oder der andere der Unwahrheit haben überführen können, wenn er seine Erzehlung aus den Fingern gesogen hätte. Obschon auch derselbe bey dem *Conringio* in so schlechtem Ansehen gestanden, daß er loc. cit. schreibet, dem Kayser und so vielen bewährten Autoren sey hierinn mehr zu glauben, als dem *Saxoni Grammatico* falsimoniæ toties convicto, der so vielmal der Unwahrheit überführet worden: so siehet man doch wohl, daß wenn *Saxo* ja zuweilen etwas unerfindliches mit eingemischet, solches nur bey denen uralten Geschichten aus Mangel hinlänglicher Nachrichten geschehen sey. Bey Beschreibung neuerer Begebenheiten aber, insonderheit derer, welche unter der Regierung *Suenonis*, *Canuti* und *Waldemari I* vorgefallen sind, wird man ihn schwerlich anders als aufrichtig finden. Dahero auch *Vossius* de Hist. Latin. Lib. I. sehr vernünftig von ihm also urtheilet: Nec tamen tantus est fa-

bulator, ut videtur non nullis, qui eum nullo habent loco. *Saxo* ist gewiß kein solcher Fabelhans, als einige von ihm meynen, welche gar nichts aus ihm machen. Es erhellet auch drittens die Aufrichtigkeit des *Saxonis* in dieser Geschichte schon genugsam daraus, daß er in der Hauptsache mit der Erzehlung des Kayfers übereinstimmet, und auch dasjenige, was denen damaligen Königen von Dännemark nachtheilig scheinen konnte, nicht verschweiget. Er gestehet ja selbst, daß *Sueno*, *Canut* und *Waldemar* zu Merseburg gewesen, daß *Sueno* dem Kayser *Friderico* daselbst sein Reich zu Lehn aufgetragen, *Canutus* aber dem Königlichen Titel entsagen, und mit einer Provinz vorlieb nehmen müssen, welches ja eben das ist, was die Deutschen Geschichtschreiber und der Kayser selbst erzehlet haben. Hätte er diesem allen widersprochen, so könnte man ihn einiger maßen verdächtig halten: allein so räumet er die Sache selbst ein. Nur setzet er hinzu, was jene ihres eigenen Vortheils wegen nicht anders als mit Stillschweigen übergehen können. Nämlich: Quod in regnum reversus *Sueno* deque æmulo comitem nactus, remissis è vestigio litteris

fidem Cæsaris aperta fraudis exprobratione damnavit. Daß der König *Sueno*, als er wieder in seinem Reich angelanget, so fort ein Schreiben an den Kayser abgefertiget, und sich darinn offenbar beschweret habe, daß er von ihm hintergangen worden. Daß aber viertens dieses sehr wahrscheinlich sey, ja fast nicht anders seyn könne, lässet sich aus allen Umständen auf eine fast ganz untrügliche Art schließen. Denn anfangs siehet man nicht die geringste Ursache, warum *Sueno* freywillig nach Deutschland hätte reisen, und sein Reich daselbst vom Kayser zu Lehn empfangen sollen. Kein Kayser hatte, wie bisher bewiesen worden, jemals dergleichen verlanget. *Fridericus I* war kaum gewählet, und hatte sich also noch nicht einen solchen Ruf erworben, welcher auswärtige Könige so fort hätte bewegen können, sich ihm ohne Schwerdtstreich zu unterwerfen. Am allerwenigsten konnte ihn auch die Furcht vor *Canuto* darzu bewegen, als welchen *Sueno* allbereits in fünf Schlachten dergestalt entkräftet hatte, daß ihm nicht die geringste Hoffnung übrig blieb, jemals wieder zur Krone zu gelangen. Warum hätte denn nun *Sueno* so einfältig seyn

sollen, daß er in Person, freywillig, nach Deutschland gegangen, und daselbst dem Kayser mit so großem Ansehen seine Unterwürfigkeit bezeuget hätte? Ist es nun nicht vielmehr im höchsten Grade wahrscheinlich, daß Kayser Friderich den König *Suenonem*, der an jenem einen besonderen guten Freund zu haben vermeynte, mit vielen Liebkosungen und Versprechungen nach Deutschland gelocket, und ihn nachher zu solchen harten Bedingungen verleitet habe? Ja, was kann man aus des *Helmoldi* Worten anders schliessen? Dieser meldet loc. cit. cap. 73.: Quod missa legatione Reges Danorum tumultuantes evocarit. Er hätte, vermittelst einer Gesandtschaft, die unter sich uneinige Könige von Dännemark zu sich gerufen. Wäre es eine bloße Vorladung gewesen, so würde der Kayser ja nimmermehr Gesandte geschicket haben. Wer hat wohl jemals gehöret, daß die Reichsfürsten auf den Reichstag, oder zu Lehnsempfängnissen, durch feyerliche Gesandtschaften gefordert werden? Eben diese Gesandten werden also den *Suenonem* durch allerhand Schmäucheleyen und Versprechungen nach Merseburg haben locken müssen. Hiernächst ist es auch den Umständen

damaliger Zeiten ganz gemäß, daß *Sueno*, bey seiner Zurückkunft nach Dännemark, die mit dem Kayser gemachte Verträge wieder aufgehoben hat. Hätte er sich zu Merseburg dem Kayserlichen Ausspruch freywillig unterworfen: so hätte er ohne Zweifel die Bedingungen erfüllen müssen; allein man lieset vielmehr im Gegentheil, daß *Canut* das für ihn ausgesetzte Seeland nicht erhalten, sondern sich damit begnügen müssen, daß er einige geringe Lehnsstücke in Seeland, Schonen und Jütland zu seinem Unterhalt erhalten habe. *Helmoldus* schreibet ausdrücklich, daß *Canutus* erst nachher, da er auf des *Woldemari* Ausspruch compromittiret, Seeland bekommen habe. Seine Worte lauten lib. 1. cap. 84. also: Mediante Dno *Helia* Pontifice de Ripa Principibus utriusque partis discordiæ ad pacem inclinatæ sunt, et divisum est regnum in tres partes, et data est *Waldemaro* Juthlande, *Kanuto* Seeland, *Suein* Scone, quæ viris et armis præstantior esse probatur. Ceteras insulas minores partiti sunt cuilibet pro sua oportunitate. „Endlich wurde durch Vermittelung „*Eliæ*, Bischofs zu Rypen, Friede zwischen den „streitigen Partheyen gemacht, und das Reich in

„drey Theile dergestalt getheilet, daß Waldemar „Jütland, Knut Seeland, und Sven Schonen „bekam, welches an Mannschaft und Macht die „andere Provinzen übertrifft. Die übrigen klei„nen Inseln theilten sie unter sich nach eines jeden „Gelegenheit.„ Hätten nun *Sueno* und *Waldemar* des Kayfers Ausspruch genehmiget, so hätte nicht nur *Canutus* gleich Seeland, und *Waldemar* nichts als Schleswig, sondern auch *Sueno* alles übrige haben müssen. Da aber alle drey Prätendenten sich an den Ausspruch des Kayfers nicht gekehret, sondern nach ihrem eigenen Gefallen eine ganz andere Theilung gemacht haben: so folget ganz unstreitig, daß *Saxo Grammaticus* die Wahrheit geschrieben, wenn er vorgiebt, daß *Sueno* die mit dem Kayser getroffene Pacta ex capite doli et metûs so fort wieder revociret, und sich zu solchen nicht verbunden geachtet habe.

*Conringius* will zwar das letztere nicht glauben, da er loc. cit. p. 214. also schreibet: At verosimilius est, reverenter magis cultum à *Suenone* Cæsarem, quum ex aula reversus spreto Danico ritu, Germanicum amplexus sit, cultuque Saxonico

adſumto, et in omnem militiam ſuam pertracto, uxorem etiam ex Saxonia duxerit, et regno pulſus reſtitui meruerit per *Henricum Leonem.* Quæ omnia ipſemet *Saxo* fatetur. „Es iſt weit wahrſcheinlicher, daß ſich *Sueno* gegen den Kayſer ehrerbietig erwieſen, als daß er ihn einer Hinterliſt und Gefährde ſollte beſchuldiget haben; maßen er, nach ſeiner Zurückkunft vom Kayſerlichen Hofe, die Deutſchen Gewohnheiten angenommen, und unter ſeinem ganzen Adel eingeführet, ſich ſelbſt auch auf Sächſiſche Art gekleidet, und ſogar eine Sächſiſche Gemahlin genommen hat, ja von *Henrico Leone* würdig geachtet worden, daß er ihn nach ſeiner Flucht wieder in ſein Reich einſetzte; welches alles *Saxo Grammaticus* ſelbſt nicht in Abrede ſeyn kann.„ Es iſt aber gewiß ſehr zu verwundern, daß der ſonſten ſo ſehr ſcharfſinnige und pünktliche *Conringius* allhier ſo übel paſſende Schlußfolgerungen machen mögen. Denn, wann auch *Sueno* ſich auf Sächſiſche Art gekleidet, oder einige Deutſche Moden in ſein Reich eingeführet hat: folget denn wohl daraus, daß *Sueno* es dem Kayſer zu Gefallen gethan, oder daß er damit ſeine Ehrfurcht gegen ſeine Kayſerliche Majeſtät habe

bezeugen wollen? Es kam auch *Sueno* eine Sächsische Gemahlin geheyrathet haben, ohne daß er des Kayſers Freund geblieben iſt. Konnte *Henrici Leonis* Sohn, der Pfalzgraf **Heinrich**, eine Deutſche Prinzeßin heyrathen, da doch, nach *Toelneri* Hiſt. Palatin. Tom. I, der Kayſer **Friederich** des *Henrici* ärgſter Feind war: warum ſollte ſich denn der Marggraf *Conrad* zu Meiſſen ein Bedenken gemacht haben, ſeine Tochter einem König zur Gemahlin zu geben, welcher ſich beklagte, daß ihm von dem Kayſer zu nahe geſchehen ſey? Daher iſt es auch gar nichts ſeltſames, daß ihm Herzog **Heinrich** der **Löwe** mit ſeinen Trouppen beygeſtanden hat: denn alles dieſes hat geſchehen können, wenn auch alles wahr iſt, was *Saxo* geſchrieben hat. So lange ein auswärtiger Potentat nicht durch einen einmüthigen Reichsſchluß vor einen Reichsfeind erkläret iſt: ſo ſtehet es einem jeden Reichsfürſten frey, Allianz mit demſelben zu ſchlieſſen, wenn ſolche nur nicht wider den Kayſer oder das Reich gerichtet iſt. Warum hätte denn **Heinrich** der **Löwe** ſich nicht ſollen mit *Suenone* alliiren dürfen? Es ſtehet alſo alles dieſes *Saxoni Grammatico* nicht im Wege, und es bleibet gewiß, daß

alle diese Einwendungen seine Erzehlung ganz und gar nicht zweifelhaft machen können.

Bey solchen Umständen siehet ein jeder, wie die andere Frage zu beantworten sey, ob nämlich dieser Lehns-Actus dem Kayser über das Königreich Dännemark wirklich einige Lehnsherrlichkeit habe können zu Wege bringen? Ich antworte auf dieselbe, ohne alles Bedenken, mit Nein. Es ist eine ganz ausgemachte Sache, daß die wechselseitige Verbindlichkeit zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen vermittelst eines Pacti entstehe. Absonderlich ist dieses in aufgetragenen Lehen ganz unstreitig, als wovon die Lehnsrechte durchgehends behaupten, daß solche nichts anders sind, als ein doppelter Contract, welcher, wie die Rechtsgelehrte reden, fictione brevis manus geschlossen wird. *Struvii* Sintagm. Jur. feudal. cap. 7. th. 10. n. 10. *Rhet.* Comment. jur. feud. p. 49. n. 41. *Stryk.* Exam. jur feud. cap. 4. qu. 17. Einer, der dem andern das Seinige zu Lehn aufträgt, schenket ihm dasselbige; der Donatarius aber reichet es

jenem hernachmals wieder zu Lehn, und also gehet zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen offenbar ein doppeltes Pactum vor, einmal eine Donation, und denn eine Conventio feudalis. Derjenige, der bisher das Seinige erb- und eigenthümlich besessen, übergiebt dasselbe einem andern; dieser acceptiret solches, und ist darauf so höflich, daß er ihn damit wiederum belehnet; welches dieser abermals annimmt. Es ist bekannt, was daher *Carolus V* denen Friesländern vorstellen ließ, als er sie bewegen wollte, daß sie ihm ihre Güther zu Lehn auftragen mögten. Er sagte nämlich: **Es sey die Auftragung anders nichts, als daß sie ihre Mützen dem Kayser auf sein Haupt setzten, der ihnen solche mit desto größerer Ehre, unter der vollkommenen Versicherung, wieder aufsetzte, daß ihnen solche künftig nicht abfallen sollten.** Worauf aber die Friesen sehr vernünftig antworteten: Dat sy meinden en vertrouvoeden, dat hare bonnetten so vast en wel op hare hoofden stonden, als den Kayser die soude kunnen of willen setten. Sie

meynten

meynten und glaubten fest, daß ihre Münzen so fest und wohl auf ihren Köpfen stünden, als sie immer der Kayser setzen könnte. *Sim. van Leeulven* Rooms. Hollands regl. lib. 2. cap. 14. Wann es nun seine Richtigkeit hat, daß die Feuda, so wohl data, als auch insonderheit oblata durch Pacta und Verträge constituiret werden: so folget es von selbst, daß, wenn ein solcher Vertrag kräftig und gültig seyn soll, alle diejenigen Requisita pactorum, welche das Recht der Natur erfordert, vorhanden seyn müssen. Dieser erforderlichen Eigenschaften sind hauptsächlich drey. Nämlich: 1) daß beyde contrahirende Partheyen einig sind; 2) daß die Sache selbst möglich ist; und 3) daß die Personen, welche unter einander paciſciren, freye Disposition über das Ihrige haben. Hieran aber wird in gegenwärtigem Fall sehr vieles fehlen. Was das erste anbetrifft: So ist es wohl ausser Streit, daß in solchem Fall kein Consens vorhanden ist, wo derselbe durch allerley Hinterliſt erschlichen, oder gar durch Gewalt erzwungen wird. Der gelehrte *Puffendorff* giebt in Jure

Nat. et Gent. lib. 3. cap. 6. §. 8. die gegründete Regel: Qui dolo suo malo caussam dedit, ut ipsi quid promitterem, cum eove paciscerer, ei ex isthoc actu haud quidquam obligor. **Wer mich gefährlicher Weise verleitet, ihm etwas zu versprechen, oder mit ihm zu paciſciren, dem bin ich keinesweges verbunden, das versprochene zu halten.** Hiermit stimmen auch andere Rechtslehrer überein, unter welchen der berühmte *Thomasius* Instit. Jurisp. Divin. Lib. 2. cap. 7. n. 50. dafür hält, daß diese Regel ihre Richtigkeit habe, wenn auch schon der eine Theil nicht eben per dolum die Ursache gegeben, mit ihm zu paciſciren. Hiernächst ist es auch bey allen Rechtslehrern ausgemacht, daß auch in statu naturali keine Verträge einige Gültigkeit haben, welche durch Zwang oder Furcht zu Stande gebracht worden. *Thomas.* loc. cit. et in Fundam. Jur. Nat. et Gent. Lib. 1. cap. 7. §. 35. seq. *Gundling.* de efficientia metûs cap. 2. n. 4. Wenn man nun in genauen Betracht ziehet, daß *Sueno* durch eine feyerliche Gesandtschaft, unter ganz an-

derem

derem scheinbarem Vorwand, nach Deutschland gelocket, und hernach unter der Drohung, daß man sonsten *Canutum*, durch Gewalt der Waffen, ins Reich einsetzen, und, nach dem *Saxone Grammatico* lib 14. p. 262, *Suendonem* so lange zurück behalten würde, genöthiget worden, sich dem Ausspruch des Kayfers zu unterwerfen, sein Reich von ihm zu Lehn zu empfangen, und dem Kayser, als seinem Herrn, das Schwerdt vorzutragen: Sollte alsdenn noch wohl jemand glauben, daß er nachgehends verbunden gewesen, solche unbillige Bedingungen genehm zu halten? Ich weiß zwar wohl, daß Potentaten verbunden sind, auch das zu halten, worzu sie der Gegentheil nöthiget: allein ich weiß auch, daß solches nur von dem Schwerdt zu verstehen sey. Denn gleichwie dieses allein zwischen unabhängigen Häuptern auf dieser Welt richtet: also ist allein der durch Waffen angethane Zwang pro Metu justo zu achten. Auch durch die Waffen erzwungene Friedens-Bedingungen sind gültig, aber nicht nach dem freywilligen Völkerrecht, wie *Hugo Grotius* de jure belli et pacis lib. 3. cap. 19. §. 2. behauptet, sondern theils, weil die Fürsten, da sie keinem Richter unterworfen sind, das Recht haben,

andere

andere durch die Waffen zu zwingen, theils, weil die Kriegführende Fürsten und Republiken so zu sagen stillschweigend auf den Ausgang des Krieges compromittiren. Vid. *Gundling*. de effic. met. cap. 2. n. 16. Daher ist auch *Franciscus I*, König von Frankreich, nicht zu entschuldigen, daß er den Madriter Tractat darum nicht erfüllen wollen, weil solcher aus Furcht und mit Gewalt eingegangen worden, als welches obangezogener *Gundling*. loc. cit. n. 19. seq. sehr gründlich gegen *Grotium* de jur. bell. et pac. l. 1. c. 3. n. 24, *Bodinum* de Repub. l. 5. c. 7. p. 931, *Dan. Blondell.* præf. Apologet. behauptet hat. Allein Kayser Friederich hatte *Suenonem* nicht durch die Waffen, sondern durch unrechtmäßige Drohungen zu dergleichen unbilligen Bedingungen gezwungen, und folglich konnte sich auch *Sueno* so wenig, als seine Nachfolger, verbunden achten, dieselbe zu erfüllen, sondern es war alles, was zu Merseburg geschehen, an sich selbst null und nichtig. Eben so wenig findet sich bey dieser Geschichte das dritte Requisitum eines zu Recht beständigen Pacti. *Sueno* war zwar König in Dännemark; aber er konnte dieses Reich keinesweges als sein Patrimonial-

Reich.

Reich ansehen. Er wuste, daß er durch die Wahl der Stände dazu gelangt war. In Wahlreichen aber kann ein König ohne Beystimmung der Reichsstände nichts veräussern. Darum nennen auch einige dergleichen Königreiche Usufructuaria. *Puffendorff* läßt sich darüber Jur. Nat. et Gent. l. 7. c. 6. n. 17. mit folgenden Worten heraus: Quod Imperantes neque circa intrinsecam ejus structuram, neque circa translationem in alium suo arbitrio quidquam invito populo disponere queant. **Weil die Regenten in einem solchen Reich, weder wegen der innerlichen Verfassung desselben, noch wegen der Uebertragung auf einen andern, etwas disponiren könnten;** welche Regel des natürlichen Rechts schon zu seiner Zeit *Philippus Valesius*, König von Frankreich, erkennte, indem er dem Päbstlichen Legato unter die Augen sagte: Nullus Rex potest dare regnum suum sine assensu Baronum suorum, qui regnum tenentur defendere. **Kein König oder Fürst kann sein Reich vergeben, ohne Einstimmung seiner Stände, welche das Reich beschützen müssen.** *Math. Westmonaster.* Chron. ad ann. 1216. *Hubertus* will l. 1. de

jure

jure civit. Sect. 3. c. 2. §. 28. dergleichen Reiche noch lieber mit dem Dominio mariti in rem dotalem, der Herrschaft des Mannes über seiner Frauen Brautschatz, oder dem Dominio heredis fiduciarii, der Herrschaft eines Fideicommiß-Erben, vergleichen. Der große Publicist *Mascov* hat daher in seinen Principiis Jur. publ. Imp. Rom. Germ. §. XXXVIII. ganz recht, wenn er das zwischen *Friderico I* und *Suenone* errichtete Pactum ein Personale foedus nennet, und eben daraus folgert, daß Dännemark dem Deutschen Reiche nicht zinsbar gewesen sey. Womit will man aber nun beweisen, daß die damalige Reichsstände in Dännemark *Suenoni* die Freyheit gegeben haben, der Souverainité des Königreiches zu entsagen, und solche dem Kayser zu Lehn aufzutragen? Oder womit will man es auch nur einiger maßen wahrscheinlich machen, daß sie ein so nachtheiliges Pactum nachgehends genehmiget haben? Wollte man sagen, daß unter dem Gefolge des Königs auch Reichsräthe und Stände gewesen wären: so konnten es doch unmöglich weder alle, noch die meisten gewesen seyn. In dergleichen Handlungen aber, welche einen so unersetzlichen Schaden nach sich

ziehen,

ziehen, müsten doch wohl alle, oder doch die meisten Stände ihre Zustimmung ertheilen. Hieraus folget, daß, wenn auch alles wahr wäre, was die Deutschen Geschichtschreiber von dieser Belehnung zu Merseburg erzehlen, dennoch aus diesen Gründen alles auf Nullitäten hinauslaufe, und der Kayser dadurch nicht das allergeringste Recht über die Krone Dännemark erlanget habe.

Wir müssen aber nun auch sehen, was sich unter der langwierigen Regierung des Kayſers *Friderici* ferner in Dännemark zugetragen habe; um so mehr, weilen *Fridericus* vermeynet haben kann, schon durch seinen Vorfahrer *Conradum III* einiges Recht über Dännemark ererbet zu haben, welches wir nochmals genau betrachten müssen. Ich habe kurz vorher erinnert, wie nach vielen Streitigkeiten zwischen denen dreyen Vettern, *Suenone*, *Canuto* und *Waldemaro*, dieselbe endlich einig worden, das Reich unter sich zu theilen. Allein diese Gemeinschaft konnte nicht lange bestehen. Königliche Kronen und eheliche Liebe haben dieſes mit

einander gemein, daß sie keine Nebenbuhler leiden können. Daher entstand bald ein Unwillen zwischen diesen drey Königen eines Reiches. *Canutus* gab gleich nach der Theilung ein herrliches Gastmahl zu Rodskild. Als sie sich nun bis in den dritten Tag lustig gemacht hatten, gab *Sueno* seinen Leuten ein unvermerktes Zeichen; worauf diese *Canutum* und *Waldemarum* mit bloßen Degen überfielen. Jener blieb so fort durch den ersten Streich todt; dieser aber bekam zwar eine Wunde, doch entkam er noch mit der Flucht. *Helmold.* Chron. Slav. Lib. 2. cap. 84. Dieser traurige Auftritt war nur der Anfang zu einem blutigen Kriege, an dessen Ende *Sueno* geschlagen, und auf der Flucht, da er in einem Moraste stecken geblieben, und sich vor *Suenonis* Secretair ausgab, gefangen wurde; da man ihn aber zu *Waldemaro* führen wollte, kam ein Bauer, der ihn kannte, darzu, und spaltete ihm mit einem Hieb den Kopf entzwey. *Saxo* Gramm. Lib. 14. p. 279. *Helmoldus* loc. cit. So rächete die Göttliche Gerechtigkeit das unschuldige Blut *Canuti*, des Königs der Obotriten, nicht

nur

nur an König *Magno*, sondern auch an dessen Sohn *Canuto*, dessen Blut auch wiederum durch Menschen vergossen wurde, weil er diesen *Sueno* auf die unverantwortlichste Art ermordet hatte. Hiedurch fiel Ao. 1152 ganz Dännemark auf den noch übrig gebliebenen *Waldemarum*, als rechtmäßigen Nachfolger, welcher, wegen seiner großen Thaten, auch sonst der Große genennet wird. Auch dieser soll das Reich vom Kayser *Friderico I* von neuem zu Lehn empfangen haben: dessentwegen ich abermals zuerst anführen will, was die Deutschen Geschichtschreiber davon melden. Es berichtet *Radevicus* in Vita Friderici I. Imp. Lib. 1. cap. 24. daß König *Waldemarus* Ao. 1158 Gesandten an den Kayser Friederich abgeschickt, und durch solche um Ertheilung der Lehen angehalten, dieser aber ihm darauf einen Tag anberahmet habe, an welchem er in Person erscheinen, und die Lehen empfangen sollte. Seine Worte lauten also: Eodem loco hisdemque diebus nuntii regis Daciæ nuper electi Principis adeunt præsentiam, postulantes, quatenus investituram de regno suo Regi mittere,

ac electionem de ipso factam ratihabitione confirmare velit. Exaudivit eos Imperator, præbito et accepto ab iis sacramento jurisjurandi post reditum suum de Italia infra dies quadraginta Regem ad curiam venturum, et regni administrationem de manu Principis, debita fidelitatis interposita securitate suscepturum. „An eben dem „Ort (zu Augspurg) und zu eben der Zeit, hatten „des jüngst erwehlten Königs in Dännemark Abge„sandten beym Kayser Audienz, welche begehrten, „daß er ihm die Lehnsherrliche Confirmation we„gen seines Reiches zuschicken, und die Wahl selbst „genehm halten mögte. Der Kayser willigte so „fort in ihr Begehren, doch musten sie schwören, „daß der König binnen 40 Tagen nach seiner Zu„rückkunft aus Italien am Kayserlichen Hofe per„sönlich erscheinen, und, nach abgelegtem Eid der „Treue, das Reich zu Lehn empfangen wollte.„ Dieses hat auch *Güntherus* in Ligurin. Libro 7. p. 194. seiner Gewohnheit nach, ausgeschrieben, und in folgende Verse gebracht:

Jamque precatores aderant à Rege Dacorum,
Electo nuper populique favore creato,
Principis arbitrio sceptrorum jura petentes.
Annuit hoc pacto Rex, ut post bella reversum
Ante quater denos properaret Regulus illum
Cautus adire dies, Regnum sumturus ab ipso,
Obsequiique fidem jurando rite daturus.

Der Inhalt dieser Worte kommt mit dem vorigen ganz überein, ausser daß *Güntherus* die Dreistigkeit hat, *Waldemarum* ein Königlein zu nennen, wodurch er sich ganz unstreitig über dessen unanständige That hat aufhalten wollen. Hierauf soll nun endlich die Belehnung selbst Ao. 1162 im Burgundischen erfolget seyn. Wegen des Orts aber können sich die Geschichtschreiber nicht vertragen. Einige sagen, es sey zu Lons oder Lions le Saunier, in Burgund an der Saone, geschehen. *Godefr.* Monach. S. Pantaleon. ad ann. 1162 apud *Freher.* Script. rer. Germ. Andere behaupten, der Reichstag sey damals zu Besançon gehalten, und auch eben daselbst König *Waldemar* belehnt worden. Chronogr. *Saxo* ad ann. 1162. *Albert. Stad.* ad ann. 1163. *Chifflet.* Vesont. l. 1.

c. 52. Noch andere nennen die Stadt Dole in der Franche-Comté, *Albericus* ad ann. 1162. *Otto de S. Blaſio* Chron. c. 28. *Saxo Gramm.* aber behauptet L. 14. p. 302. es ſey zu Metz vorgefallen. Ich will inzwiſchen anführen, was der Mönch *Godefredus* loc. cit. davon meldet: Adfuit, ſagt er, huic ſynodo Rex Danorum *Waldemarus*, qui ibidem coronam de manibus Imperatoris ſuſcipiens, homo ejus factus eſt. Bey dieſer Verſammlung war auch *Waldemarus*, König in Dännemark, zugegen, welcher die Königliche Krone aus den Händen des Kayſers empfing, und deſſen Vaſall wurde. *Albertus Stadenſis* erzehlet dieſe Geſchichte loc. cit. ebenfals mit folgenden Umſtänden: Venit Imperator, venit Rex Daciæ, *Waldemarus*, in cujus comitatu Dux *Borius* erat, quem ipſe poſtea ſubmerſit, quia regnum adfectavit. Ibi *Waldemarus* duo regna Daciæ et Sueciæ ab Imperatore ſuſcepit. Es erſchien auf dieſem Reichstage der Kayſer; es erſchien auch der König *Waldemarus* von Dännemark, welcher den Herzog *Borium*, den er nachmals, als er ihm nach der Krone ſtrebte, erſäufen ließ, in ſeiner Begleit-

Begleitung hatte. Dieser hat daselbst die zwey Königreiche Dännemark und Schweden vom Kayser zu Lehn bekommen. Auffer diesem thut auch *Otto de S. Blasio* hievon einige Meldung, wenn er schreibet: Præterea ante hæc omnia in curia Tholensi juxta Byſuntium Regi Danorum coronâ impoſitâ, regnum ſub hominio conceſſit. Hiernächst hat auch der Kayser zuforderst auf der Reichsversammlung zu *Dole* bey Besançon dem König in Dännemark die Krone aufgesezt, und ihm das Reich zu Lehn gereichet. Endlich hat auch der Autor des Lebens der Erzbischöfe von Bremen, beym *Lindenbrogio*, etwas davon gemeldet, aber mit eben den Worten, die er bey dem *Alberto Stadenſe* gefunden, daher es nicht nöthig seyn wird, diese Stelle hier zu wiederholen. Dieses wären denn die Zeugnisse, die man von dieser Geschichte bey denen Deutschen Schriftstellern antrifft.

Wir wollen nun aber auch hören, wie *Saxo Grammaticus* die Sache erzehlet. Dieser ist allhier um so weniger bey Seite zu seßen, da bekannt ist, daß er, bey dieser ganzen Erzehlung, die Memoi-

res des Bischofs *Absalonis* bey der Hand gehabt hat. Dieser nun erzehlet in Hist. Dan. L. 14. p. 300. seq. weitläuftig: Es wäre damals wegen zweyen zugleich regierenden Päbsten in der Christenheit eine große Uneinigkeit gewesen, und diejenigen, welche es mit *Octaviano* gehalten, worunter auch der Kayser gewesen wäre, hätten auch die Dänen durch Gesandtschaften und Schmäucheleyen auf ihre Seite ziehen wollen. Weil nun König *Waldemar* in der Sache selbst zweifelhaft gewesen wäre: So hätte er seinen Secretair *Radulphum*, einen gebornen Engeländer, nach Italien geschickt, um durch ihn von der Sache genauere Erkundigung einzuziehen. Diesem *Radulpho* hätte sowohl der Pabst, als auch der Kayser mit vieler Höflichkeit begegnet, besonders äußerte sich der letztere gegen ihn: „Er bedaure den Zustand der Kirche, wolle „aber keinem Theil beyfallen, bevor nicht die ganze „Kirche die Entscheidung gegeben. Er hätte zum „Versuch ohnlängst die vornehmsten Prälaten in „Italien auf ein Concilium berufen, wobey sich „auch *Octavianus*, im Vertrauen auf seine gerechte „Sache, eingefunden, *Rolandus* aber wäre aus bö„sem Gewissen ausgeblieben, und habe trotzig vor-

gegeben,

„gegeben, er sey viel zu groß, als daß er sich von „jemand sollte richten lassen. Diese Uneinigkeit „endlich beyzulegen, müsten von Rechtswegen die „Christliche Könige beytreten, allein die meisten „fielen auf die andere Seite, und wollte ihm keiner „darunter beystimmen. Er trüge daher großes „Verlangen, sich mit dem König von Dännemark, „als dem klügsten König, zu unterreden, und wollte die ganze Sache auf dessen Gutachten ankommen lassen. Einen solchen Richter erfordere des „Königs Tugend und die Heiligkeit der Sache. „Der König würde ein sehr gottseliges Werk verrichten, wenn er diesen Streit zu entscheiden über „sich nehmen würde. Sollte er auch die Reise „deßhalb über sich nehmen: So wollte er ihm eine „ganze Provinz in Italien, nebst dem ganzen Lande „der Slaven schenken.„ Wie nun *Radulphus* so viele höfliche Begrüßungen, nebst des Kayfers Handschreiben, zurück gebracht, hätte sich der König darauf entschlossen, eine Reise zum Kayser zu thun, und dem Bischof *Absalon* angemuthet, ihn auf dieser Reise zu begleiten. *Absalon* habe aber diese Reise *Waldemaro* getreulich widerrathen, und ihm vorgestellet, wie der Kayser voller Verschlagen-

heit sey, und ihn durch dergleichen leere Versprechungen nur ins Garn zu locken suche. Zudem sey es jetzt gefährlich, des Kayfers Freundschaft zu suchen, der sich in diese Spaltung, auf eine unverantwortliche Art, verwickelt hätte. u. s. w. Der König aber sey nichts desto weniger auf seinem Sinne bestanden, und habe darauf die Reise in Begleitung *Absalons* und anderer Dänischen Herren angetreten. Als sie Holstein zurück geleget, hätte *Esbernus*, *Absalons* Bruder, dem König nochmals zugeredet, er mögte diese Reise doch einstellen, weil sonst gewiß zu besorgen wäre, daß er den freyen Nacken seines Volkes dem Deutschen Joch werde unterwerfen müssen. Es wäre aber die gröste Thorheit, daß er sich ohne Noth dem Kayser ergeben, und seinen Zepter lieber bittweise, als mit unumschränkter Macht, führen wollte. Es würde der Kayser, wann er Dännemark unter sich gebracht, sich selbst verwundern, wie es möglich gewesen, eine so mächtige Nation zu bezwingen, ehe sie noch seine Waffen gesehen hätte. Aber auch dieses hätte bey dem König nichts verfangen wollen. Er habe daher seine Reise über Bremen fortgesetzet, und sey endlich glücklich zu Metz angekommen.

kommen. Bey seiner Ankunft habe er so fort des Kayserś Vorhaben erkannt, indem sich dieser beschweret, daß er so spät ankomme, da er doch wohl wüste, daß er dem Römischen Reich, wegen seinem Reich, lehnspflichrig sey. Nun hätte zwar der Bischof *Absalon* darauf erwiedert, der Kayser hätte diese Gesinnungen ehender entdecken, und den König nicht durch so große Versprechungen nach Deutschland locken sollen. Der Kayser stellte sich hierauf, als wenn er von nichts wüste, welches den Bischof *Absalon* bewegte, daß er bath, man mögte dem König gestatten, seine Rückreise anzutreten, worauf der Kayser sehr kaltsinnig geantwortet, er wollte ihn so wenig heissen, weg zu reisen, als er ihn gebethen hätte, zu kommen. Nun hätte zwar der König freylich angefangen, sein Versehen zu bereuen, allein es sey nun kein Mittel übrig gewesen, denen Fallstricken zu entgehen, als daß der König sich entschlossen, viel lieber seinen Hals dem Schwerdt, als sein Reich einem fremden Joch zu unterwerfen. Endlich gab ihm Bischof *Absalon* den Rath, er sollte einigemal auf die Jagd über die Brücke reiten, und den Kayser dadurch sicher machen. Wenn solches

etliche

etliche Tage nach einander geschehen wäre, könnte er sich leicht einmal unvermerkt entfernen, und nach Frankreich begeben, weil schon über dem Fluß die Französische Grenze anging. Der Kayser hätte dieses aber gemerket, und wiederum gelindere Saiten aufgezogen, auch, um den König zu gewinnen, alle Fürsten vereidet, daß sie dem König die Slavischen Lande sollen bezwingen helfen, nebst dem Versprechen, daß er selbst die Waffen ergreifen wollte, im Fall sie nicht mächtig genug wären, dieses Volk zu bezwingen. Hiedurch hätte er nun den König verleitet, daß er wirklich die Lehn empfangen, jedoch unter folgenden Bedingungen: Ut ei non curiam communi principum more petere, non in Romani Imperii præsidium copias ducere, solaque specie non re Cæsari parere concederetur, Filio vero post eum proxime regnaturo liberum sit paternas conditiones abjicere, ne ad omnem Danorum gentem hereditarium maneret obsequium. „Daß der König nicht gehalten seyn sollte, bey Reichsversammlungen zu erscheinen, noch zur Beschützung des Reichs seine „Contingent-Trouppen zu liefern, sondern daß er, „nur dem Scheine nach, nicht aber in der That,

dem

„dem Kayser unterwürfig seyn, sein ihm in der „Regierung folgender Sohn auch berechtiget seyn „sollte, dieser Lehnsverwandniß zu entsagen, weil „er nicht gesonnen wäre, die ganze Dänische Na„tion unterwürfig zu machen.„ Dieses ist demnach der Verlauf der Sache, wie derselbe von *Saxone* erzehlet wird. Weil aber die Deutsche Schriftsteller mit ihm sehr übel zufrieden sind, und dessen Erzehlung fast in allen Stücken in Zweifel ziehen: so wollen wir nunmehro sehen, auf welcher Seite die Wahrheit zu suchen sey.

Was nun erstlich die Lehnsleistung anbetrifft, welche des *Waldemari* Abgesandten, nach dem Zeugniß *Radevici* und *Güntheri*, zu Augspurg gethan haben sollen, so siehet man aus der Vergleichung dieser Schriftsteller mit *Saxone* gar deutlich, daß solche mit der in Burgund geleistet seyn sollenden Lehnspflicht ganz und gar nichts zu thun habe. Denn wie hätte *Waldemarus* zu Metz Schwierigkeiten machen können, die Lehnspflicht abzulegen, wenn er vorhero selbst so ernstlich darum gebethen hätte? Es ist gewiß nicht genug, daß man darauf antwortet, *Saxonis* Erzehlung sey falsch, denn

wie

wie sollte sich dieser Geschichtschreiber haben unterstehen dürfen, von *Absalone* solche falsche Dinge zu schreiben, da er unter ihm gelebet, und alle diese Umstände von ihm gehöret zu haben, vorgiebt. Er schreibet selbst in Præfatione ad *Andr. Sunon.* Nec minus *Absalonis* adserta sectando, quæ vel ipse gessit, vel ab aliis gesta perdidicit, docili animo stiloque complecti curæ habui: venerandæ ejus narrationis documentum perinde ac divinum aliquod magisterium amplexatus. Ich habe auch denen Memoires des Erzbischofs *Absalon* gefolget, und mich bemühet, alles, was er selbst gethan, oder von Anderer Thaten erzehlet, sorgfältig im Gedächtniß, und nachher in Schriften aufzubehalten, wie ich denn allzeit die Erzehlung desselben als ein unwidersprechliches Denkmal angenommen habe. Sollte nun *Saxo* dreist und unverschämt genug gewesen seyn, dergleichen offenbare und abscheuliche Unwahrheiten unter *Absalons* Namen zu verkaufen? Der Erzbischof *Absalon* ist erst Ao. 1201 verstorben, und dessen Erzbißthum Lunden schon wieder im folgenden Jahre, durch seinen Vetter *Andream Sunonem*, besetzet worden,

welchem

welchem *Saxo* seine Dänische Geschichte zugeeignet hat. Da nun *Saxo* selbst, wie *Stephan. Jo. Stephanius* in Proleg. not. ad Saxon. Gramm. c. 15. p. 22. erwiesen, Ao. 1204 verstorben ist, in der Zueignungs-Schrift aber schon des Königs *Waldemari II* gedacht wird, welcher Ao. 1203 zu regieren angefangen, so muß *Saxo* seine Historie in eben diesem 1203ten, oder folgendem Jahre heraus gegeben haben. Nun erwege ein jeder unpartheyischer Leser, wie es ihm sollte möglich gewesen seyn können, solche Unwahrheiten zu schreiben? Sollten zwey Jahre nach *Absalons* Tode nicht noch viele Leute gelebet haben, welche um alle Umstände dieses berühmten Erzbischofs Wissenschaft gehabt, und also *Saxoni* ins Angesicht hätten widersprechen können, wenn er solche unerfindliche und unglaubliche Dinge würde geschrieben haben? Sollte *Saxo* auch wohl bey denen Prinzen des *Waldemari, Canuto* und *Waldemaro II*, Dank damit verdienet haben, daß er von ihrem Herrn Vater in die Welt geschrieben, daß dieser so einfältig gewesen, und

sich

sich von dem Kayser, ohngeachtet aller treuen Warnungen *Absalonis* und *Esberni*, so leicht berücken lassen, wenn er nicht auf die Wahrheit seiner Erzehlung sein Vertrauen gesetzt hätte? Bey solchen Umständen ist nun wohl ohne Widerrede fest zu setzen, daß entweder *Radevicus* gegen die Wahrheit geschrieben haben müsse, da er behauptet, daß der König *Waldemarus* um die Lehen seines Reichs habe anhalten lassen, oder daß diese Lehnsnehmung mit derjenigen, welche in Burgund geschehen, ganz und gar keine Verwandschaft habe. Weil nun das erste von einem sonst glaubwürdigen Schriftsteller nicht zu vermuthen ist, und man auch nicht absehen kann, warum er eine dergleichen Erzehlung aus den Fingern gesogen haben soll: so muß wohl das letztere seine unstreitige Richtigkeit haben, und also die zu Augspurg gesuchte Lehen eine ganz andere Bedeutung gehabt haben, als welches ich itzt mit mehrerem zeigen will.

Es ist aber zuförderst zu wiederholen, daß *Waldemarus* ein Sohn *Canuti Sancti* gewesen, von welchem ich oben erinnert, daß er von *Magno* hinterlistiger Weise umgebracht worden. Dieser *Canutus* besaß nicht nur Schleswig als ein Dänisches Lehn, sondern auch das Land der Obotriten, welches ihm Kayser *Lotharius* gegen eine Summe Geldes, unter dem Titel eines Königreiches, zu Lehn gereichet hatte. Ob ich es nun wohl oben ziemlich wahrscheinlich gemacht habe, daß durch den zwischen *Lothario* und *Magno* erfolgten Vergleich; *Magnus* mit eben diesem Lande belehnt worden: So war es doch nur ein leerer Anspruch, den *Magnus* dadurch erhielt, welcher niemals zu einer Wirklichkeit gekommen ist, theils, weil er selbst bald darauf von *Erico* hingerichtet ward, theils auch, weil sich inzwischen zwey heidnische Herren; *Pribislaus* und *Niclotus*, des Slavischen Landes bemächtiget, und dasselbe, nach ihrem eigenen Gefallen, unter sich getheilet hatten. Inzwischen ist leicht zu erachten, daß *Waldemarus*, als der rechte und einzige Lehnsfolger *Canuti*, seinen Anspruch auf ein so wichtiges Königreich nicht so leicht habe fahren lassen. *Conringius* meynet zwar de fin.

Imp. lib. I. cap. 16. p. 251. feudum iſtud *Canuto* datum non fuiſſe hereditarium, nec ullum jus hereditarium illi ſimul conceſſum, adeoque ſtatim id beneficium in *Canuto* deſiiſſe, nec quidquam Juris ad *Waldemarum* perveniſſe. Daß das Land der Obotriten dem *Canuto* nicht erblich gegeben, und ihm kein Erbrecht zugleich zugeſtanden worden ſey, daß alſo dieſe Kayſerliche Gnade mit *Canuto* aufgehöret habe, und kein Recht auf *Waldemarum* vererbet worden ſey. Allein durch welchen Vertrag will *Conringius* dieſes beweiſen? Lehen werden gemeiniglich unter der Bedingung gereichet, daß ſolche auf Lehnsfähige, Kinder vererbet werden. Dieſes war ſchon unter *Lothario* dem Lehnsrecht ſo gemäß, als es heutiges Tages iſt: Warum ſoll denn das *Canuto* über das Land der Obotriten gereichte Lehn allein ein Beneficium Perſonale geweſen ſeyn? Daß *Waldemarus* ſeinem Vater nicht gefolget iſt, das iſt bekannt. Dieſes konnte aber deſſen Recht, zu folgen, nicht aufheben. Daß aber *Waldemarus* ſein Recht niemals verfolgt habe: das iſt grundfalſch: Zu welchem Endzweck ſollte er ſonſt ſo viele Kriege mit den Slaven geführet haben?

ben? Als sein Herr Vater ermordet worden, war er noch nicht gebohren; seinem Recht konnte also alles dasjenige nicht nachtheilig seyn, was während seiner Minderjährigkeit von *Magno*, *Nicloto* und *Pribislao* vorgenommen worden, zumalen da die letztere von dem Kayser, als dem Lehnsherrn selbst, und von allen Deutschen Fürsten und Ständen als unrechtmäßige Besitzer, Usurpatores, betrachtet, und auch dessentwegen durch Gewalt der Waffen verfolgt wurden. So bald er aber zu seinen mannbaren Jahren, zugleich auch, im 24sten Jahre seines Alters, zur Krone kam, und sich also im Stande sah, seine Rechte geltend zu machen: so war sein erstes, daß er die Obotritischen Provinzen angriff, um solche denen unrechtmäßigen Besitzern aus den Händen zu reissen; wie denn die darum geführte schwere Kriege, sowohl vom *Saxone Grammatico* Hist. Dan. L. 14. p. 280. seq. als vom *Helmoldo* ziemlich weitläufig erzehlet werden. Hieraus kann man nun leicht schließen, über welches Reich eigentlich *Waldemarus* damals die Lehen gesucht habe. Gewißlich nicht über Dännemark, denn sonst hätte er sich hernach, wie schon gedacht, in Burgund nicht weigern können, die Pflicht ab-

zulegen, wenn er selbst Ansuchung darum gethan, und die Lehne verlangt hätte; sondern über das Reich der Obotriten, welches ihm von seinem Herrn Vater her, von Gott und Rechtswegen, zukam, und zu dessen Wiedereroberung er allbereits alle Anstalten gemacht hatte. Es hat also *Radevicus* in Vita Friderici I. L. I. c. 24. in so ferne Recht, wenn er schreibet: Quod nuntii Regis Daciæ nuper electi Regis adierint præsentiam, postulantes quatenus investituram de Regno suo Regi mittere velit. **Daß des Königs in Dännemark Abgesandte Audienz beym Kayser gehabt, und den Kayser gebethen hätten, er mögte doch dem König die Lehen über sein Reich schicken.** Allein wenn er hinzu setzet, sie hätten zugleich angehalten, ut electionem de ipso factam ratihabitione confirmare velit, **der Kayser mögte zugleich die auf ihn gefallene Wahl genehmigen:** So ist solches ohne Zweifel ein Zusatz des *Radevici*, welcher vermuthlich daher entstanden, weil diesem Schriftsteller von diesem Reiche der Obotriten, und denen *Waldemaro* auf selbiges zuständig gewesenen Gerechtsamen nichts bekannt gewesen ist, und er sich also eingebildet hatte;

hatte, daß *Waldemarus* um die Lehne von Dännemark hätte anhalten lassen. So kann es auch wohl seyn, daß *Waldemarus* damals zugleich dem Kayser die in Dännemark auf ihn gefallene Wahl, unter einer höflichen Begrüßung, hat lassen bekannt machen, welche *Radevicus*, aus dem Vorurtheil, daß Dännemark ein Reichslehn sey, sofort vor Ernst aufgenommen, und daraus geschlossen hat, daß *Waldemarus* um Bestätigung dieser Wahl angehalten habe, da doch, wie es offenbar am Tage lieget, damals mehr nicht, als das Land der Obotriten zu Lehn begehret worden. Diese letztere Muthmaßung wird um so viel wahrscheinlicher, wenn wir erwegen, in welchen demüthigen Ausdrücken damals auswärtige Potentaten an die Kayser geschrieben haben. Der König *Heinrich* von Engeland schickte Ao. 1186 eine Gesandschaft an den Kayser **Friederich**, mit der höflichen Begrüßung: Regnum noſtrum, et quidquid ubique noſtræ ſubjicitur ditioni, Vobis exponimus, et Veſtræ committimus poteſtati, ut ad Veſtrum nutum omnia diſponantur, et in omnibus Veſtr

fiat voluntas imperii. Sit igitur inter nos et populos noſtros dilectionis et pacis unitas indivi-ſa, commercia tuta, ita tamen, ut Vobis, qui dignitate præeminetis, imperanti cedat auctoritas, nobis non deerit voluntas obſequendi. „Wir überlaſſen Ew. Majeſtät unſer Reich und „übrige Länder zu Dero Dienſten und freyen Ge-„walt, daß alles nach Dero Willen geſchehe. Es „ſey zwiſchen uns und unſern Völkern eine beſtändige „Freundſchaft, und Sicherheit des Handels, je-„doch ſo, daß Ew. Majeſtät, welche vor uns den „Rang hat, zu befehlen haben, wir aber zu allem „Gehorſam bereit ſind.„ *Radevic.* Hiſt. Friderici I. Lib. 1. cap. 7. Dieſes war gewiß ein ſehr unterthäniges Erbieten, und doch bekennet *Struvius* Hiſt. Germ. Diſſ. 17. §. 50. p. 371. quod hæc reverentia potius fuerit quam ſubjectio. **Es ſey ſolches mehr ein Ehrenwort, als eine wirkliche Unterwürfigkeit geweſen.** Hat ſich nun vielleicht Dännemark damals auch in Complimenten zu ſehr angegriffen: ſo hat *Radevicus*, ſeiner Gewohnheit nach, Worte vor die That annehmen,

und

und aus einem höflichen Scherz leicht Ernst machen können.

Es wird nun wenig Mühe kosten, zu erweisen, daß *Waldemar* damals nichts, als das Land der Obotriten, zu Lehn begehret habe: denn 1) ist bekannt, daß *Waldemarus* schon Ao. 1156 mit *Suenone* und *Canuto* zugleich die Regierung angetreten habe. Wäre es ihm nun so sehr um die Kayserliche Belehnung zu thun gewesen, so hätte er schon damals die Lehen suchen, und es nicht bis ins Jahr 1158 aufschieben müssen. Da er aber erst nach zweyjähriger Regierung, ohne alle Noth, das Lehn begehret: so ist es gewiß im höchsten Grade wahrscheinlich, daß er das Lehn nicht über Dännemark, sondern über ein anderes Lehnsstück gesuchet habe. 2) Hat *Saxo* mehr als einmal erinnert, daß der Kayser dem *Waldemaro* die Slavischen Länder versprochen habe. Als *Radulphus* in Italien beym Kayser Audienz hatte, versprach dieser, nach dem *Saxone* Lib. 14. p. 301, unter andern: Si tam religiosi itineris laborem suscipiat, se ei in præmium fatigationis unam ex Italiæ provinciis, cum totius Slaviæ præfectura daturum. Wenn

der König diese Reise, der Religion zum besten, über sich nehmen würde, so wollte ihm der Kayser, zur Belohnung dieser Bemühung, eine Provinz in Italien, nebst dem ganzen Lande der Slaven, schenken. Als nachher der König sich nicht entschließen wollte, die Lehnspflicht zu leisten, bewegte ihn der Kayser abermals mit dem Versprechen, daß er das Land der Slaven haben, und alle Fürsten zu dessen Eroberung ihm hülfliche Hand leisten sollten. *Saxo Gramm.* Lib. 14. p. 303. Der Kayser muß also unfehlbar gewust haben, daß *Waldemarus* auf dieses Land, als auf sein väterliches Erbtheil, Anspruch machte, und daher ist abermal nichts anders zu schließen, als daß er auf dem Reichstag zu Augspurg um die Belehnung mit dem Obotritischen Reiche müsse angehalten haben. Es erhellet dieses 3) aus der Belehnung selbst, ob solche gleich zu Metz oder zu Lons erfolget ist; denn *Albertus Stadensis* meldet davon ad ann. 1163 ausdrücklich, daß *Waldemarus* damals mehr als die Krone Dännemark vom Kayser zu Lehn empfangen habe; denn er schreibet: *Waldemarus* duo Regna Daniæ et Sueciæ ab Imperatore susce-

pit.

pit. Der König *Waldemar.* hat damals zwey Königreiche, nämlich Dännemark und Schweden, vom Kayser zu Lehn empfangen. Nun ist das, was von Schweden gesagt wird, unfehlbar ein Versehen; denn Schweden hatte damals seine eigene Könige, und *Waldemarus* machte darauf keinen Anspruch. Warum hätte er denn dieses Land zu Lehn empfangen sollen? So sind auch die Deutschen selbst einig, daß Schweden dem Deutschen Reich niemals mit Lehnspflicht verwandt gewesen. Wie hat denn der Kayser *Waldemarum* mit Schweden belehnen können? Gewiß würde aus dieser Belehnung nicht viel mehr heraus gekommen seyn, als aus der Freygebigkeit des Pabstes, da er dem König in Spanien Westindien schenkte. Es muß also nothwendig beym *Alberto* ein Fehler im Schreiben mit untergeloffen seyn, und hat vielleicht also heissen sollen: Ibi *Waldemarus* duo Regna Daniæ et Slaviæ ab Imperatore recepit. **Waldemar empfing daselbst vom Kayser zwey Reiche, Dännemark und Wenden.** Hat er nun damals das Land der Slaven zu Lehn bekommen, als welches ihm auch der Kayser gleich vor der Belehnung ausdrücklich versprochen, so

muß er auch ganz gewiß um diese Belehnung vorher angehalten haben. Dieses erhellet denn auch 4) daraus, daß lange nachher, da *Waldemarus* von dem Kayser abermals nach Lübeck gelocket worden, dieser den König um seine Bewilligung bath, daß er die beyden Brüder, *Bogislaum* und *Casimirum*, zu Herzögen in Pommern ernennen dürfte. Es hieß dabey, wie *Saxo Grammaticus* L. 15. p. 371. meldet: Slavos enervandi gratia *Henrici* à se promissionibus pellectos esse, quas, eodem expugnato, minime exsequi velit, memor quid olim sibi de subigenda Slavia pollicitus fuerit. Orare deinde, patiatur se eam ad præsens sui muneris facere binis fratribus, geminæ præfecturæ titulo speciosius quam diuturnius tribuendam. Eamdem quippe se ei, profligato *Henrico*, subjicere curaturum. „Er (der Kayser) habe die „Slaven mit allerley Versprechungen auf seine „Seite gebracht, um Herzog **Heinrich** den **Löwen** „zu entkräften. Doch sey er nicht willens, solches „Versprechen zu halten, weil er sich noch wohl zu „erinnern wüste, was er ihm (dem König *Waldemaro*) wegen Eroberung dieses Landes versprochen hätte. Er bitte aber, es mögte der König

erlauben,

„erlauben, daß er jetzt dieses Land diesen zwey „Brüdern geben dürfte, zumalen dieselbe diesen „scheinbaren Titel nicht lange genieſſen würden: „denn so bald nur *Henricus* gedemüthiget wäre, „wollte er ihm, dem König **Waldemar**, das „Land unterwerfen.„ Der Kayser getraute sich also nicht, diese beyden Brüder, ohne *Waldemari* Bewilligung, zu Herzögen in Pommern zu ernennen. Worzu aber hätte der Kayser dieses nöthig gehabt, wenn *Waldemar* nicht einen wohlgegründeten Anspruch auf dieses Land gehabt hätte? Gleichwohl aber würde er sich keines Rechts haben anmaßen können, wenn er es nicht auf dem Reichstage zu Metz oder zu Lons zu Lehn empfangen hätte. Ist aber dieses geschehen, so muß es nothwendig eben das Land gewesen seyn, um dessen Belehnung er Ao. 1158 auf dem Reichstage zu Augspurg hatte anhalten lassen.

Gleichwie nun, was die Augspurgische Belehnung anbetrifft, dieselbe nicht das Königreich Dännemark, sondern nur das Land der Obotriten oder

Slaven

Slaven anging, welches *Waldemarus* als sein väterliches Erbland vom Kayser zu Lehn zu nehmen, und hernach mit seinem Schwerdt und Bogen wieder zu erobern suchte: So wird sich auch nunmehro eben so leicht erweisen lassen, daß es mit der folgenden Belehnung zu Metz oder zu Lons in der Franche-Comté nicht anders zugegangen, als *Saxo Grammaticus* erzehlet hat. Erstlich ist es wahr, und aus der Geschichte bekannt, daß der Kayser sich damals große Mühe gegeben, Dännemark in die Streitigkeiten wegen des von ihm anerkannten Neben-Pabstes *Victoris* mit einzumischen. *Otto Morena* erzehlet de Reb. Lundens. p. 834 apud *Leibnit.* Script. rer. Brunsv. Tom. 1, daß schon Ao. 1161 ein Entschuldigungs-Schreiben des Königs von Dännemark verlesen worden, worinn er versprochen, alles dasjenige genehm zu halten, was das Concilium beschliessen würde. Es folget hieraus, daß der Kayser, nebst seinem Pabst *Victore*, den König zu diesem Concilio eingeladen haben müsse, maßen derselbe sonsten nicht nöthig gehabt hätte, sein Aussenbleiben zu entschuldigen.

Hierauf

Hierauf heist es ferner beym *Saxone*: Der König hätte seinen Secretair *Radulphum* nach Italien geschickt, gegen welchen sich der Kayser erkläret, er wollte die Sache des Königs von Dännemark Gutachten anheim stellen, wobey er auch zugleich den König, unter vielen Versprechungen, nach Burgund einladen ließ. Daß nun aber auch dieses sehr wahrscheinlich sey, und mit des Kaysers Gewohnheit übereinkomme, läßt sich unter andern daraus schliessen, weil er sich damals gegen Frankreich fast auf igleiche Art bezeiget hat. *P. Daniel* erzehlet in seiner Hist. de France, Tom. I. p. 1121. Es hätte sich der Kayser damals des Gräfens von *Champagne*, als des Bruders der Königlichen Gemahlin, bedienet, und durch denselben den König *Ludovicum VII* in Frankreich ebenfals zu dieser Unterhandlung unter folgender Vorstellung einladen lassen: „Der König müste kein Mittel verab„säumen, dieser Spaltung, als dem grösten Uebel, „das je die Kirche beunruhigen könnte, ein Ende „zu machen. Es wäre diese nie mehr getheilet „gewesen, indem einer Seits Spanien, Frank-

„reich

„reich und Engeland es mit *Alexander*, auf der „anderen aber der gröste Theil von Italien, Deutsch„land, Hungarn, Dännemark und Norwegen es „mit *Victore* hielten. Weil nun beyde Partheyen „so mächtige Potentaten zu ihren Häuptern hätten, „so würden sie niemals die Sache gegen einander, „weder durch Gewalt, noch Verbannung ausma„chen. Hingegen wenn einmal die Französische, „Italienische und Deutsche Reiche sich in ihren Ge„sinnungen vereiniget hätten, so würden die andere „ohne Mühe folgen: Und gesetzt, daß man sich „nicht vereinigen könnte: so würden doch die Sa„chen nicht gefährlicher werden, als sie sich jetzt „wirklich ansehen liessen. Es wäre daher die „gröste Billigkeit, daß man dem Kayser eine Sa„che zugestünde, welche er, allem Ansehen nach, „mit der aufrichtigsten Meinung suchte, und sich „mit ihm in eine Unterredung einließ.„ Was ist nun dieser Begrüßung ähnlicher, als die, welche der Kayser, nach *Saxonis* Bericht, auch dem König von Dännemark, in demselben Geschäfte, machen ließ? Wer sollte es nun auch nur im geringsten

vor

vor unwahrscheinlich halten, daß der König Waldemar sich durch dergleichen schmeichlende Einladungen des Kayfers zur Antretung dieser ihm so schädlichen Reise verleiten lassen, da der Kayser mit dem König in Frankreich, *Ludovico VII*, eben dergleichen Auftritte gehabt hat? Wir lesen ferner bey dem *Saxone*, daß der Ertzbischof *Absalon* und *Esbernus* dem König diese Reiße getreulich widerrathen, und dabey vorgestellet haben, wie der Kayser ihn nur ins Garn zu locken suchte. Auch dieses ist wahrscheinlich, denn alle Welt hielt damals *Friderici* Complimenten, womit er die Potentaten auf den Congreß zu Lons ziehen wollte, vor Hinterlist und gefährliche Lockspeisen. *Helmoldus* schreibet davon Chron. Slav. lib. I. cap. II. also: Rex Galliæ nulla ratione vacare potuit, gratulans se fidem solvisse & suspectam Cæsaris manum evasisse. Ferebatur enim a multis, quod Cæsar eum circumvenire voluerit. Der König von Frankreich wollte sich auf keine Art mit dem Kayser weiter einlassen, sich vielmehr Glück wünschend, daß er des Kayfers Händen entgangen wäre; denn es ging damals die gemeine Rede, daß ihn der Kayser habe hintergehen

tergehen wollen. Da nun der Kayser bey Jes
dermann in dieser Sache verdächtig war, und des
nen Dänen ohnedem noch in frischem Andenken
ruhete, wie er es dem *Suenoni* gemacht hatte: so
ist wohl leicht zu erachten, daß diese, und insons
derheit der große Staatsmann *Absalon*, die Sache
gemerket, und dem König, vermöge des bey ihm
habenden Ansehens, die Reise widerrathen haben
werden. *Saxo Grammaticus* meldet davon ferner:
Als der König angekommen, habe der Kayser so
fort alle gethane Versprechungen geläugnet, und
von dem König, den er nun gleichsam in seiner Falle
gehabt, begehret, daß er die Lehn über Dännemark
empfangen sollte; der König aber wäre dabey sehr
unruhig und auf die Flucht bedacht gewesen. Daß
nun auch diese Umstände sehr wahrscheinlich sind,
wird ein jeder gar leicht erkennen. Der Kayser
sahe, daß er Dännemark nunmehro nicht mehr nö-
thig hätte, weil doch aus der mit Frankreich, En-
geland und Spanien vorgehabten Zusammenkunft
nichts wurde. Engeland und Spanien blieben
aus, Frankreich kam zwar an dem bestimmten Tage;
weil es aber den Kayser in Verdacht hatte, und
dieser ohnedem noch nicht zugegen war, so wusch

jder

der König von Frankreich seine Hände in der Saone, reiste zurück, und war froh, daß er auf diese Weise sein Wort erfüllet, und denen Kayserlichen Nachstellungen dennoch entgangen war. *Helmold.* loc. cit. *Albert. Stad.* ad ann. 1163. *P. Daniel* Histoire de France, Tom. I. p. 1222. Weil nun dem Kayser, bey solchen Umständen, des *Waldemari* Hülfe unnöthig wurde: so ist es wohl nicht zu bewundern, daß er dennoch, seiner Gewohnheit nach, gesuchet, von dessen Gegenwart einigen Nutzen zu ziehen, und ihn zu einer so widerrechtlichen Lehnsempfängniß zu nöthigen. Dieses konnte um so leichter geschehen, da der Kayser mit einer starken Armee versehen war, und also den König völlig in seiner Gewalt hatte. *Helmoldus* saget davon in Chron. Slav. loc. cit.: Quod Cæsar approperaverit cum exercitu et armis multis; der Kayser sey mit einer Armee und vielen Waffen herbey geeilet; welches auch *P. Daniel* in seiner Histoire de France, Tom. I. p. 1222, aus denen Actis Alexandri P. und *Baronius* in Annal. Eccles. ad ann. 1162 bekräftigen. Bey solchen Umständen ist nun auch leicht zu glauben, daß sich der König werde um Mittel und Wege bekümmert

haben, wie er denen ihm gelegten Fallstricken entgehen mögte. Daher denn auch diese Erzehlung des *Saxonis* sehr wahrscheinlich heraus kommt. Endlich meldet auch *Saxo*, daß der Kayser dem König das Land der Slaven versprochen, und dadurch den König bewogen hätte, die Huldigung zu leisten; es wäre aber kein ordentliches Lehnsverbündniß, sondern nur ein feudum non ligium gewesen, indem der König nicht habe versprechen müssen, Lehnsdienste zu verrichten; wie denn auch die Lehnsbarkeit nicht einmal dem Nachfolger in der Regierung aufgebürdet worden. Auch hier findet man nichts, welches nur den geringsten Schein der Unwahrheit von sich gäbe. *Saxo* ist aufrichtig, daß er die geschehene Belehnung eingestehet; daß aber *Waldemarus* hauptsächlich um das Land der Slaven willen in diesen sauern Apfel gebissen, siehet man aus dem Erfolg, indem ich oben aus dem *Alberto Stadensi* erwiesen habe, daß *Waldemarus* mit zwey Reichen, nämlich mit Dännemark und Wenden, belehnet worden seyn soll. Es erhellet aus dem Titel, welchen seine Nachfolger zu gebrauchen angefangen, indem sie sich Reges Slavorum, Könige der Wenden, genennet haben. Diesen

Titel

Titel hat auch Kayser *Fridericus II* dem König *Waldemaro II* dergestalt zugestanden, daß er zugleich allen Rechten und Ansprüchen, so das Deutsche Reich darauf machen könnte, entsaget. Das Diploma, welches beym *Pontano* Lib. 6. Rer. Dan. p. 303. nachgesehen werden kann, lautet wörtlich also: In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Ego *Fredericus*, Divina favente clementia Romanorum Rex semper Augustus, et Rex Siciliæ, notum facio, quoniam omnis gloria majestatis augustæ ad augendam universalis ecclesiæ pacem modis omnibus elaborare tenetur, idcirco nobis divina largiente clementia ad paternum atque Romanum Imperium ascendentibus primum et potissimum consilium fuit, cum vicinis pacem firmare Regibus, ut sponsa Christi ecclesia, pro cujus defensione gladio utimur, ipsorum cooperatione in diebus nostris tranquilla pace lætetur. Hujus gratia cum dilecto nobis Domino *Valdemaro*, Danorum Rege Christianissimo, perpetuas et inviolabiles firmavimus amicitias; Eique de consilio et consensu Principum Romani Imperii pro pace sui regni custodienda et hostibus nostri Imperii coercendis, omnes ter-

minos ultra Eidoram et Albiam, Romano attinentes Imperio, quos Rex *Canutus* multis provocatus Injuriis cum Fratre ſuo jam dicto *Valdemaro* Rege armis obtinuit et poſſedit. Et quidquid in *Slavia* Rex *Canutus* comparatum paterno ſuo labore tenuit, regno ipſius addimus: factumque præſentis Privilegii noſtri auctoritate et ſigillorum principalium impreſſione confirmamus. Nullus ergo Succeſſorum noſtrorum vel Principum Romani Imperii ſuper prædictis, eo quod aliquando Imperio ſubjecti fuerint, memoratum Dominum *Valdemarum*, Regem dilectiſſimum, armis vel quærimoniis inquietet. Quia non ſolum in iſtis, ſed etiam in omni cauſſa et neceſſitate contra omnem perſonam, ſalva Sedis Apoſtolicæ reverentia, ſic ei ſemper adeſſe ſtatuimus, ſicut eum nobis et noſtris negotiis adfuturum non dubitamus. Hujus rei teſtes ſunt: *Sifridus*, Moguntinus Archiepiſcopus et Sedis Apoſtolicæ Legatus; *Theodericus*, Treverenſis Archiepiſcopus; *Amadeus*, Bizantinus Archiepiſcopus; *Conradus*, Metenſis et Spirenſis Epiſcopus et Imperialis Aulæ Cancellarius; *Otto*, Wirzburgenſis Epiſcopus; *Ottocarus*, Rex Bohemiæ; *Ludovicus*,

Dux

Dux Bavariæ; *Leopoldus*, Dux Auſtriæ; *Theodericus*, Marchiæ Misnenſis et Orientalis Marchio; *Theobaldus*, Dux Lotharingiæ; *Otto*, Dux e Meran; *Albertus*, Comes de Eberſtein. Datum apud Mezios, Anno Dominicæ Incarnationis MCCIV. per manus D. *Conradi*, Metenſis et Spirenſis Epiſcopi, Imperialis Aulæ Cancellarii. „Im Namen der heiligen und unzertrennlichen „Dreyeinigkeit. Wir, Friedrich, von Gottes „Gnaden, Römiſcher König, allzeit Mehrer des „Reichs, König in Sicilien, thun kund: Dem„nach die Kayſerliche Majeſtät ſich auf alle Art „und Weiſe bemühen muß, den Frieden der allge„meinen Kirche zu befördern, als haben wir, nach„dem wir, durch Gottes Gnade, unſern väterli„chen und Kayſerlichen Thron beſtiegen, und uns „vornehmlich angelegen ſeyn laſſen, mit denen be„nachbarten Königen den Frieden zu beveſtigen, „damit die Kirche, als Chriſti Braut, zu deren „Beſchützung wir das Schwerdt führen, durch ihre „Beyhülfe zu unſern Zeiten allzeit eines beſtändigen „Friedens genießen möge. Um dieſer Urſach wil„len haben wir auch mit unſerm geliebteſten Herrn „*Waldemaro*, dem allerchriſtlichſten König in

„Dännemark, eine immerwährende und unver-
„brüchliche Freundschaft gestiftet, und demselben,
„mit Rath und Einwilligung der Fürsten des
„Reichs, zur Erhaltung des Friedens in seinem
„Reich und zur Abhaltung der Feinde unsers
„Reichs, die sämmtliche Länder diesseits der Eyder
„und Elbe, welche zum Römischen Reiche gehören,
„und welche König *Canutus*, nachdem er durch
„mancherley ihm angethanes Unrecht darzu gend-
„thiget worden, nebst jetzt erwehntem seinem Herrn
„Bruder, dem König *Waldemaro*, bezwungen und
„in Besitz genommen hat; wie auch, was König
„*Canutus* in Slaven-Land (so viel nämlich durch
„seines Herrn Vaters Waffen bezwungen worden)
„zu seinem Reich hinzugefüget, und bekräftigen
„solches durch gegenwärtiges Privilegium, und
„Untersiegelung unserer Reichsfürsten. Es soll
„demnach keiner unserer Nachfolger, noch einer
„der Fürsten des Römischen Reichs, jetztgedachten
„hochgeliebten König *Waldemarum*, um jetzt besag-
„ter Länder willen, unter dem Vorwand, daß sie
„ehemals zum Reich gehöret hätten, durch die
„Waffen oder angestellte Klagen beunruhigen,
„maßen wir denselben nicht nur in dieser, sondern

„auch

„auch in allen andern Sachen und Anliegen, wider „Jedermann, jedoch mit Vorbehalt der dem Apostoli„schen Stuhl schuldigen Ehrerbietung, jedesmal zu „vertreten entschlossen, gleich wie wir keineswegs „zweifeln, daß er auch uns und unsern Sachen beyzuste„hen nicht ermangeln werde. Als Zeugen sind gegen„wärtig gewesen: **Siegfried**, Erzbischof zu Maynz, „des Apostolischen Stuhls Legat; **Dietrich**, Erz„bischof zu Trier; **Amadeus**, Erzbischof zu Bi„anz; **Conrad**, Bischof zu Metz und Speyer, des „Kayserlichen Hofs Kanzler; **Otto**, Bischof zu „Würzburg; **Ottocar**, König in Böhmen; **Lu„dewig**, Herzog in Bayern; **Leopold**, Herzog zu „Oesterreich: **Dietrich**, Marggraf zu Meissen und „Osterland; **Theobald**, Herzog zu Lothringen; „**Otto**, Herzog zu Meran; **Albrecht**, Graf zu „Eberstein. Gegeben zu Metz, im Jahr nach der „Menschwerdung des Herrn 1204. **Conrad**, Bi„schof zu Metz und Speyer, des Kayserlichen Hofs „Kanzler.„ Aus diesem vortreflichen Diplomate erhellet, daß das Land der Slaven, schon von *Waldemaro I* an, bey Dännemark gewesen, und nunmehro von dem Kayser *Friderico II*, unter gänzlich aufgehobener Lehnsbarkeit, mit Dännemark

vereiniget worden. Daher schrieb sich nun auch schon *Waldemarus II* Ao. 1240 König in Dännemark und Slaven-Land, wie man dieses beym *Pontano* lib. 6. Rer. Dan. p 371 in zweyen dem Bischof zu Reval ertheilten Diplomatibus sehen kann. Vielleicht würden wir es auch in der Titulatur des Vorfahrers *Canuti* finden, wenn mehrere von seinen Diplomatibus bekannt worden wären. *Cyprœus* führet in Annal. Slesvic. l. 1. c. 28 ein Diploma Königs *Canuti* an, in welchem bloß die Worte: Rex Danorum anno CIↃCLXXXII, **König von Dännemark** *ao.* 1182, stehen, ein gleiches Diploma vom Jahr 1184 ist bey *Steph. Jo. Stephan.* Proleg. not. ad *Saxon. Gramm.* c. 11. p. 16; woraus *Conringius* de finib. Imp. lib. 1. c. 16. p. 248 schließen will, daß die Könige von Dännemark sich wenigstens bis zu der Zeit dieses Titels enthalten hätten: allein auch hierinn scheinet die Vernunft des *Conringii* Begleiterin nicht gewesen zu seyn, denn es ist bekannt, daß zu jenen Zeiten die Könige ihre Titel nicht immer so genau ausgedruckt haben. Selbst *Waldemarus II*, von dem ich bewiesen habe, daß er Ao. 1240 **König der Wenden** genannt worden, hat sich dieses Titels

in

in einem andern Diplomate, von 1240, welches bey *Steph. Jo. Stephanio* loc. cit. p. 16 vorkommt, nicht bedienet, und dennoch ist *Arnoldus Lubecensis* in Chron Slav. Zeuge, daß *Waldemarus* sich zum **König von Dännemark und Wenden ausrufen lassen.** Da nun die Söhne *Waldemari I*, nämlich König *Canut* und König *Waldemarus II*, sich schon Könige der Slaven genannt haben, und der Kayser **Friederich** ausdrücklich bezeuget, daß derselben Recht, dieses zu thun, noch von ihrem Herrn Vater *Waldemaro* herrühre, so muß nothwendig folgen, daß jetzt gedachter *Waldemarus* schon damit belehnet gewesen sey. Es ist also ganz wahrscheinlich, daß der Kayser **Friederich** dem König *Waldemaro I* dieses Lehn zu Lons oder Metz versprochen, und auch wirklich hernach gereichet habe. Endlich wird auch das letzte, was *Saxo* von dem feudo non ligio meldet, so lange wahr bleiben, bis man aus der Geschichte erweiset, daß König *Waldemarus*, als dessen Person dieses so wenig verbindliche feudum non ligium einzig und allein anging, jemals auf Reichsversammlungen zu erscheinen, oder dem Kayser sein Contingent Trouppen zu liefern, genöthiget worden sey.

Es hat demnach *Conringius* de fin. Imp. l. 1. c. 14. p. 216. keine Ursache gehabt, *Saxonem* zu beschuldigen, quod et hìc multa admisceat fidei plane absimilia, **daß er auch hier viele ganz unwahrscheinliche Dinge mit eingemischet.** Denn ich habe es ausführlich genug bewiesen, daß seine Erzehlung wahr und richtig sey. Er wendet zwar ein, es sey nicht glaublich, daß der Kayser den König von Dännemark auf eine so listige Art, und mit Versprechung des Slaven-Landes, zu sich gelocket, und ihm hernach Knall und Fall angemuthet habe, daß er Dännemark zu Lehn empfangen sollte; weil ja der König zu Augspurg die Lehen selbst gesucht, und durch seine Abgesandten versprochen habe, sich persönlich einzufinden. Dieses Argument hielt *Struvius* in seiner Histor. Germ. Dissert. 17. §. 39. p. 553. vor das wichtigste, so man *Saxoni Grammatico* entgegen setzen könnte. Ich habe aber schon oben bewiesen, daß diese Lehnsleistung zu Augspurg nicht das Königreich Dännemark, sondern nur die Slavischen Länder betroffen habe. Hätte der König damals Dännemark, welches er schon hatte, und das ihm der Kayser weder geben noch nehmen konnte, zu Lehn gesucht, so

würde

würde sich der Kayser gewiß nicht lange bedacht haben, dieselbe, in Abwesenheit des *Waldemari*, dessen Gesandten zu ertheilen, maßen er ja besorgen muste, daß der König sich eines andern besinnen mögte. Da aber der Kayser mit der Belehnung so viele Schwierigkeit machte, und dem König erst die harte Bedingung vorschrieb, daß er innerhalb 40 Tagen nach seiner Zurückkunft in Person erscheinen sollte: So muste die Belehnung nothwendiger Weise ein Land betroffen haben, an dem der Kayser mehr Recht, als an Dännemark, hatte, und bey dem es in des Kayfers Willkühr gestanden, ob er *Waldemarum* zu dessen Besitz lassen wollte, oder nicht. Dieses kann also kein anderes gewesen seyn, als das Slaven-Land, oder wie es zu seines Herrn Vaters Zeiten hieß, das Land der Obotriten. Es will auch *Conringius* den *Saxonem Grammaticum* eines Widerspruchs beschuldigen, und ihn mit dessen eigenen Worten widerlegen. Denn weil dieser selbst bekennen muste, daß *Esbernus* dem König vorstellet: Videri quod liberam gentis suæ cervicem nullisque barbarorum obsequiis adsuetam per foedam et ignobilem servitutem Teutonicorum jugo subigere cupiat &c.; es schiene,

als wann er den Nacken seines freyen Volks, welcher sich noch niemals unter den Gehorsam der Ausländer gebeuget, durch eine schändliche und unedle Knechtschaft dem Deutschen Joche unterwerfen wollte: So meynet er, es müsse ja der König mit dem Vorsatz zum Kayser gereiset seyn, daß er Dännemark zu Lehn empfangen wollte. Allein auch dieses folget keinesweges. *Esbernus* wuste wohl, wie des Kaysers Kreide schrieb; es wahr ihm auch noch wohl bekannt, wie es *Suenoni* gegangen war: sehr schicklich konnte er also diese Warnung thun, wenn auch schon der König nicht den Vorsatz hatte, wegen Dännemark, sondern nur wegen des Slaven-Landes des Kaysers Vasal zu werden. Wie sollte auch der König die Reise in dem Vorsatz angetreten haben, Dännemark dem Kayser zu unterwerfen, da er doch, nach des *Saxonis* Bericht, dem *Esberno* seine unzeitige Furcht verwiesen, und dessen Rede also beantwortet hat: Te, si vanus metus urget, me tibi socium non habebis, qui virtute potius, quam famulatu nisus etiam sine te iter institutum sequar. **Weil du so furchtsam bist, will ich dein Reisegefährte nicht seyn,**

sondern

sondern mich mehr auf meine Tapferkeit, als auf mein Gefolg, verlassen, und meine Reise ohne dich fortsetzen. Dieses heist so viel, er fürchte nichts weniger, als daß der Kayser ihn nöthigen würde, einen solchen Schritt zu thun, wenn aber *Esbernus* solches befürchtete, so könnte er nur wieder zurück reisen. Es ist dahero falsch, wenn *Couringius* schreibet: Der König sey zwar über des *Esberni* Rede etwas zornig worden, habe aber doch mit keinem einzigen Worte geläugnet, daß solches sein Absehen sey. Ferner meynet *Conringius*, daß sich *Saxo* auch damit verrathen, wenn er erzähle, daß der Kayser dem König, gleich nach seiner Ankunft, sein langes Ausbleiben verwiesen, und ihn seiner Schuldigkeit erinnert hätte. Allein es folget daraus nichts mehr, als daß der Kayser sein Vorhaben, so gleich bey der ersten Zusammenkunft, verrathen, keinesweges aber, daß *Saxo* die Unwahrheit geschrieben habe. Endlich muß auch *Conringius* dem König *Waldemaro* eine sehr große Kaltblütigkeit zugetrauet haben, da er nicht einmal glauben will, daß der König diesen Vorwurf des Kayfers übel genommen habe: Allein es ist gewiß,

daß

daß der König damals nicht freywillig, sondern aus Furcht vor Gewalt, eine den Rechten nach ungültige Handlung gethan, und also das Kayserliche Compliment nicht anders, als übel, aufnehmen können. Es erhellet dieses ganz besonders daraus, daß *Waldemarus*, gleich nach seiner Zurückkunft in Dännemark, das alte Dannewirk wiederum gegen die Deutschen anlegen, und dasselbe mit Mauren befestigen lassen. *Ericus* Rex schreibet davon in Hist. Rer. Dan. apud *Lindenbrogium* p. 270 also: Rex *Waldemarus* ivit ad Concilium Imperatoris Metis, ubi multos dolos Imperatoris expertus est; sed suis strenuissime et cautissime in omnibus se gerentibus, nutu divino et directione *Henrici* Ducis Brunsvicensis fretus in Daniam sanus redit. Tunc Rex malitiam Teutonicorum prævenire volens, munitionem Danewircki muro circumcinxit, antea enim lignis tantum munitus erat locus ille. „Der König **Waldemar** zog zum „Kayser aufs Concilium zu Metz, woselbst er von „diesem viele Falschheit erfahren. Weil aber die „Seinigen sich in allen Dingen klug und tapfer aufführten: so kam er mit göttlicher Hülfe, und „unter Herzogs **Heinrich** zu Sachsen Geleite,

„wieder

„wieder ſicher in Dännemark an, wo er, um der „Bosheit der Deutſchen zu ſteuren, das Danne„wirk mit Mauren verwahren ließ, welches vorhin „nur mit Palliſaden beveſtiget war.„ Was ſollte aber *Waldemarum* bewogen haben, ſich gegen Deutſchland, als gegen ein feindliches Land, ſo ſehr in Vertheidigungs-Stand zu ſetzen, wenn er ſich dieſem Reiche ſo gerne und ungezwungen unterworffen hätte? Ich ziehe auch hieraus den Schluß, daß *Conringius* wider dieſe Erzehlung des *Saxonis* nichts Erhebliches einwenden können.

Bey dieſen Umſtänden wird es nun nicht einmal nöthig ſeyn, die Frage zu beantworten: Ob durch dieſen vorgeblichen Lehns-Actum dem Römiſchen Reiche Deutſcher Nation einiges Recht über Dännemark zugewachſen ſey? Ein jeder ſiehet 1) daß hier auf Seiten des Kayſers eben ſo wohl Liſt und unrechtmäßige Gewalt, als bey der dem König *Suenoni* abgedrungenen Lehnsempfängniß, mit untergeloffen ſey. Zu dem haben hier 2) die damaligen Reichsſtände in Dännemark ſo wenig, als bey *Suenone*, eingewilliget, welches man deutlich daraus abnehmen kann, weil *Abſalon* und *Ebernus* noch un-

ter

ter Weges so nachdrückliche Vorstellungen und Warnungen gethan haben, daß der König diese Reise einstellen mögte. Wäre aber diese Lehnsempfängniß vorher auf einem Reichstag, oder auch nur im Reichsrath beliebet worden, so hätte es ja dem *Absaloni* am aller wenigsten unbekannt seyn können. Noch weniger wahrscheinlich ist es, daß sie nachher eingewilliget, oder des Königs Versehen genehm gehalten hätten: maßen aus der weiter unten vorkommenden Antwort, welche *Absalon*, als Primas Regni, denen Kayserlichen Gesandten unter dem nachfolgenden König *Canuto* gegeben, zu ersehen ist, daß er so wenig, als andere Dänische Herren, mit diesem Betragen zufrieden gewesen. Nun aber ist oben schon erwiesen worden, daß ein König, dem ein Wahlreich anvertrauet ist, in Ermangelung einer solchen Landständischen Einwilligung, nichts veräußeren, vielweniger die einmal festgesetzte Unabhängigkeit fahren lassen könne. Ferner waren auch 4) die Lehen ohnedem dergestalt beschaffen, daß Deutschland aus solchen kein Recht auf Dännemark erwachsen konnte; denn *Saxo* bezeuget ausdrücklich, *Waldemarus* habe sich zwar zu solcher Lehnsempfängniß bereden lassen,

der

der Kayser habe aber doch wieder versprochen: Filio post eum proximè regnaturo liberum fore, paternas conditiones abjicere, ne ad omnem Danorum gentem hæreditarium maneret obsequium. Es sollte in seines Prinzen und nächsten Nachfolgers Belieben stehen, diese Lehnspflicht aufzuheben, und also diese Gefälligkeit sich nicht erblich auf die ganze Nation erstrecken. Es ist also folglich diese Belehnung ein pures Personalwerk gewesen, welches mit *Waldemaro* ganz und gar ersterben muste, und die Krone Dännemark ganz und gar nichts anging.

Die Söhne des *Waldemari* haben sich auch des Vaters Bedingungen gar wohl zu Nutzen gemacht. Diese wusten sich besser vorzusehen, als ihr Herr Vater, unter dessen Handlungen gewiß keine mehr befremdeten, als daß er sich von dem Kayser *Friderico I* zweymal, auf eine so ganz unverantwortliche Art, auf das Eis führen lassen, nämlich das erste mal durch diese Belehnung, das anderemal aber durch das Heyrathsgeschäft zwischen denen zwey

Kayserlichen Prinzen und seiner Prinzeßin. *Saxo Gramm.* Hist. Dan. l. 15. p. 371. Nach *Waldemari* Tod, welcher Ao. 1182 erfolgte, fiel zwar das Reich *Canuto* heim, der auch schon zu seines Herrn Vaters Zeiten zum König erwählt war. Allein er stand wegen seiner Minderjährigkeit annoch unter der Vormundschaft des Erzbischofs *Absalons* und dessen Anverwandten *Sunonis* und *Esberni*. So bald nun der Kayser *Fridericus Barbaroſſa* von des Königs tödtlichem Hintritt Nachricht erhalten, lud er *Canutum* auf das höflichste zu sich ein, und stellte ihm unter allerhand Schmeicheleyen vor, daß er wohl thun würde, sich mit nächstem bey seinem Hofe einzufinden, und die väterliche Freundschaft zu erneuern. Allein denen Herren Vormündern wollte dieses verdeckte Gericht nicht anstehen: sie entschuldigten also den König, daß er diese Reise, wegen seiner Jugend, nicht unternehmen könnte, und hofften, der Kayser würde mit seinem Gesuche von selbst abstehen. Allein er verwandelte seine Liebkosungen in Drohungen, und schickte eine große Gesandtschaft, worunter auch des Königs Schwa-

ger

ger Siegfried, Landgraf in Thüringen, war, nach Dännemark; welche, mit aller Macht, sowohl in den jungen König, als in die Vormünder drang, sie zur Verfolgung der von *Waldemaro* empfangen seyn sollenden Lehen zu bewegen. Allein *Absalon* antwortete, nach dem *Saxone Grammatico* Lib. 16. p. 375 ganz beherzt: De se dubium non esse, quin utiles, si posset, monitus *Canuto* libenter fuerit porrecturus: a quo ita Cæsaris amicitiam expeti velit, ut propriæ ejus Majestatis decus incolume servaretur. Nam et *Waldemarum Friderici* partes amicitiamque secutum, nihil eum promissione ejus aut fide fallacius reperisse. Proinde *Sifridum* nosse debere, *Canuto*, Cæsarique æquum regnandi jus esse, neque minore cum libertate hunc Danici, quàm illum Romani Imperii gubernacula continere. „Man könne sicher „glauben, daß er seines Orts ganz willig seyn „würde, seinem König einen guten Rath zu geben: „allein er wollte wünschen, daß *Canutus* die Freund„schaft des Kayfers genießen mögte, ohne seiner

„Majestät und Ehre dadurch etwas zu vergeben.
„*Waldemarus* hätte allezeit des Kayfers Freund-
„schaft gesucht, und seine Parthey gehalten, hätte
„aber alle dessen Versprechungen falsch befunden.
„Daher sollte der Landgraf wissen, daß der König
„eben so vieles Recht in seiner Regierung hätte,
„als der Kayser in der seinigen, und wäre *Canu-*
„*tus* eben so unumschränkt in Dännemark, als der
„Kayser im Römischen Reich. „ Als nun der Landgraf hierauf viele Drohungen hören ließ, gab ihm *Absalon* den kurzen Bescheid: An tu ex temetipso Daniam pensas, eamque ut Turingiam a Cæsare, quum volet, quam facillime capi posse existimas? Proinde abi, Imperatorique tuo perfer, Danorum Regem ne minimam quidem obsequii partem dignitati ejus ac nomini delaturum. Schätzest du vielleicht Dännemark nach deinem Zustand? Oder meynest du, daß der Kayser dieses Reich so leicht wegnehmen könne, als dein Thüringen? Gehe nach Hause, und hinterbring es deinem Kayser,

ser, daß der König von Dännemark ihm und seiner Würde nicht den geringsten Gehorsam erweisen werde. Wie übel dieses der Kayser empfunden, werden diejenigen leicht ermessen können, welche wissen, daß der Ehrgeiz dieses Kayſers so weit gegangen, daß er, so zu sagen, nach einer Universal-Monarchie in ganz Europa gerungen habe: allein er hatte so viel mit andern Händeln zu thun, daß er sich die Lust vergehen lassen muste, die Krone Dännemark in ein Reichslehn zu verwandeln. Damit es aber nicht den Schein haben mögte, als ließe er eine so ansehnliche Forderung so sehr leicht fahren: So wiegelte er den Herzog *Bogislaum* in Pommern auf, daß er *Canuto* den Krieg ankündigen muste. Die Dreistigkeit dieses Herzogs bestrafte sich aber selbst, denn *Absalon* wuste ihm dergestalt zu begegnen, daß er selbst um gut Wetter bitten, und, anstatt Dännemark dem Kayser zu unterwerfen, sein eigenes Land von Dännemark zu Lehn nehmen muste. Diese Geschichte wird von denen Deutschen Scribenten schwerlich vor eine Erfindung des ihnen so verhaßten *Saxonis Grammatici* ausgegeben werden können, denn außer ihm loc. cit. und anderen Dä-

nischen Schriftstellern, als dem *Pontano* Rer. Dan. Lib. 6. p. 276. und dem *Cypræo* de Episcop. Slesvic. Lib. 1. cap. 28. wird solche von Deutschen Schriftstellern eben so erzählet. *Arnoldus Lubecensis* gedenket derselben in Chron. Slav. L. 3. c. 2 mit diesen Worten: Jam inter Imperatorem et *Canutum* discordia erat, quia Imperator ab ipso hominium exigebat, quod ei Rex negabat. „Damals war zwischen dem Kayser und dem König „*Canuto* große Uneinigkeit, weil der Kayser von „diesem den Eyd der Treue forderte, dieser aber sich „dazu nicht verstehen wollte.„ Und derselbe Autor saget loc. cit. c. 7 ferner: Hæc autem non sine indignatione Imperatoris facta sunt, qui se dicebat dupliciter a *Canuto* Rege injuriatum, eo quod ab eo coronari noluerit, et quod Slavos Imperio subditos suo dominio per tributum et hominium subdiderit. Dieses alles geschahe nicht ohne großen Unwillen des Kayserς, denn dieser beklagte sich, daß ihn *Canutus* doppelt beleidiget hätte, einmal, daß er sich von ihm nicht wollte krönen lassen, zum andern, daß er sich das Slavenland, welches doch zum Reich gehörte, unterworfen und Zins-

bar gemacht hätte. Bey diesen Umständen wird wohl kein Deutscher diese Geschichte in Zweifel ziehen, aus welcher denn abermals folget, daß der Kayser *Fridericus I* die vorigen Könige *Suenonem* und *Waldemarum* bloß durch List und Gewalt zu einem anscheinenden Lehns-Empfängniß verleitet, und folglich per actum vi et dolo extortum so wenig sich selbst, als seinem Reich, einiges Recht über die Krone Dännemark erworben habe.

Eben so wenig erhielt der Kayser seinen Zweck im folgenden 1188sten Jahre, da er einen neuen Versuch machte, den König *Canutum* auf eine feine Art zu sich zu locken. Es ist bekannt, daß König *Waldemarus I* von dem Kayser *Friderico I* auch nach Lübeck eingeladen, und damals eine Heyrath zwischen dessen Prinzen *Henrico*, damaligen Herzog in Schwaben, und der Dänischen Prinzeßin *Christina* verabredet worden sey. Da nun der Landgraf *Siegfried*, nach dem *Arnoldo Lubec.* Chron. Slav. l. 3. c. 2, diese Braut unlängst mit sich nach Deutschland genommen hatte; so hieß es nunmehro, daß das Beylager vor sich gehen sollte, und der Kayser ließ den König *Canutum* zu dieser Feyerlichkeit

lichkeit einladen, wobey er zugleich den Rückstand von der versprochenen Aussteuer forderte. *Canutus* aber, der die Kayserliche Lockspeise schon kennen gelernt hatte, und dem des Kaysers Art und Weise zu handeln, durch das ihm vor Augen schwebende Beyspiel seines Herrn Vaters, imgleichen seines Schwiegervaters, **Heinrich des Löwen**, sattsam bekannt war, wuste sich höflich zu entschuldigen, mit dem Beyfügen, daß seine damaligen Reichsgeschäfte ihm eine solche Reise nicht verstatteten. Den Rest des versprochenen Heyraths-Guths wollte *Canutus* auch nicht bezahlen, bevor das Beylager nicht vollzogen wäre. Hierauf schickte *Fridericus Barbarossa* die Königliche Prinzeßin, unter dem Vorwand, wieder nach Hause, weil der König, seiner Schuldigkeit gemäß, den Kayser nicht vor seinen Lehns-Mann erkennen wollte, und sich des Slaven-Landes anmaßte. *Canutus* konnte diese Beleidigung nicht ungerochen verschmerzen, er ergriff öffentlich gegen Deutschland die Waffen, und verwüstete Holstein, Wagrien, nebst andern nahe gelegenen Provinzen, mit Feuer und Schwerd. *Arnoldus Lubecensis* Chron. Slav. l. 3. c. 20.

Nach

Nach der Zeit findet man nicht die geringste Spur einiger Anforderung, welche die Deutschen Kayser auf Dännemark gemacht hätten. Im Gegentheil haben wir oben gesehen, das *Fridericus II*, in dem daselbst angeführten Diplomate, sogar der Hoheit über das Slaven- und Wenden-Land entsaget habe. *Friderici I* Nachfolger müssen daher selbst anerkannt haben, daß alles, was unter diesem Kayser geschehen, als ein Actus vi et dolo extortus betrachtet werden müsse, und kein Recht daraus gefolgert werden könne. Daß man in Dännemark unter denen Nachfolgern *Friderici I* dafür hielt, daß weder dieses Reich noch Schleswig dem Kayser jemals lehnspflichtig gewesen, darüber findet sich in des Professors **Schlegels** Sammlung zur Dänischen Geschichte, Münz-Kenntniß 2c. im 2ten Stück des 1sten Bandes p. 189 ein schöner Beweis. Es wird daselbst ein Fragment eines Dänischen Schreibens vom Jahr 1474, dessen Original auf dem Rosenholmischen Archive in Jütland verwahret wird, mit folgenden Worten angeführet: „Der „Brief ist, wie der Augenschein weiset, von einem „Dänischen Herrn geschrieben, der König **Chri-**„**stian I** auf seiner Reise nach Deutschland und

„Italien begleitete, vermuthlich von einem aus „dem Geschlechte **Rosenkranz**. — — — Er „erzehlet artige **Umstände** von der Zusammenkunft „Königs **Christian** *I*, mit Kayser **Friderich** *III*. „zu Rothenburg an der Tauber, und von der wich„tigen Handlung, die daselbst den 14 Febr. 1474 „vorging, nämlich, die Erhebung der Grafschaft „Holstein zu einem Herzogthume, und die Einver„leibung von Ditmarsen.„ Die hieher gehörigen Worte dieses Briefes lauten cit. loc. p. 191 also:

og kaldet dem alle tre Hertichdommet af Holsten og forlehnte min Herres Naade det i gaar, nemlige Torsdagen for Fastelavn, paa sin Kaiserlich Stoel i sin Majestät, nærværende de Kaarefyrster, som da nær vare, dog vort Rige og Sönder-Jylland uden Forfang. Und nannte sie alle drey das Herzogthum Holstein, und belehnte meines Herrn (Königs **Christian** *I*) Gnaden damit, gestern, nämlich Donnerstag vor Fastnacht, von seinem Kayserlichen Thron, in seiner Majestät, in Gegenwart der Churfürsten, doch unserem Reich und Süder-Jütland unverfänglich. Welche letztere Worte er

nicht

nicht hätte hinzufügen können, wenn es nicht eine ausgemachte Sache gewesen wäre, daß der Kayser über Dännemark und Süd-Jütland nichts zu sprechen gehabt hätte. Es wird demnach nicht nöthig seyn, ein mehreres hier anzufügen. Ich beschließe vielmehr diese meine aus Liebe zur Wahrheit unternommene Arbeit mit dem herzlichen Wunsch, daß Gott diese Krone bey dem Besitz der Souverainität, unter der gesegneten Regierung *Christiani VII* und seiner Königlichen Nachfolger, erhalten, und die seinem milden Zepter unterworfene Länder immer mehr und mehr segnen wolle, damit sich in selbigen Tugend und Ueberfluß begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, Handel und Wandel grünen, die Wissenschaften und Künste blühen und wachsen mögen, bis an der Welt

Ende.

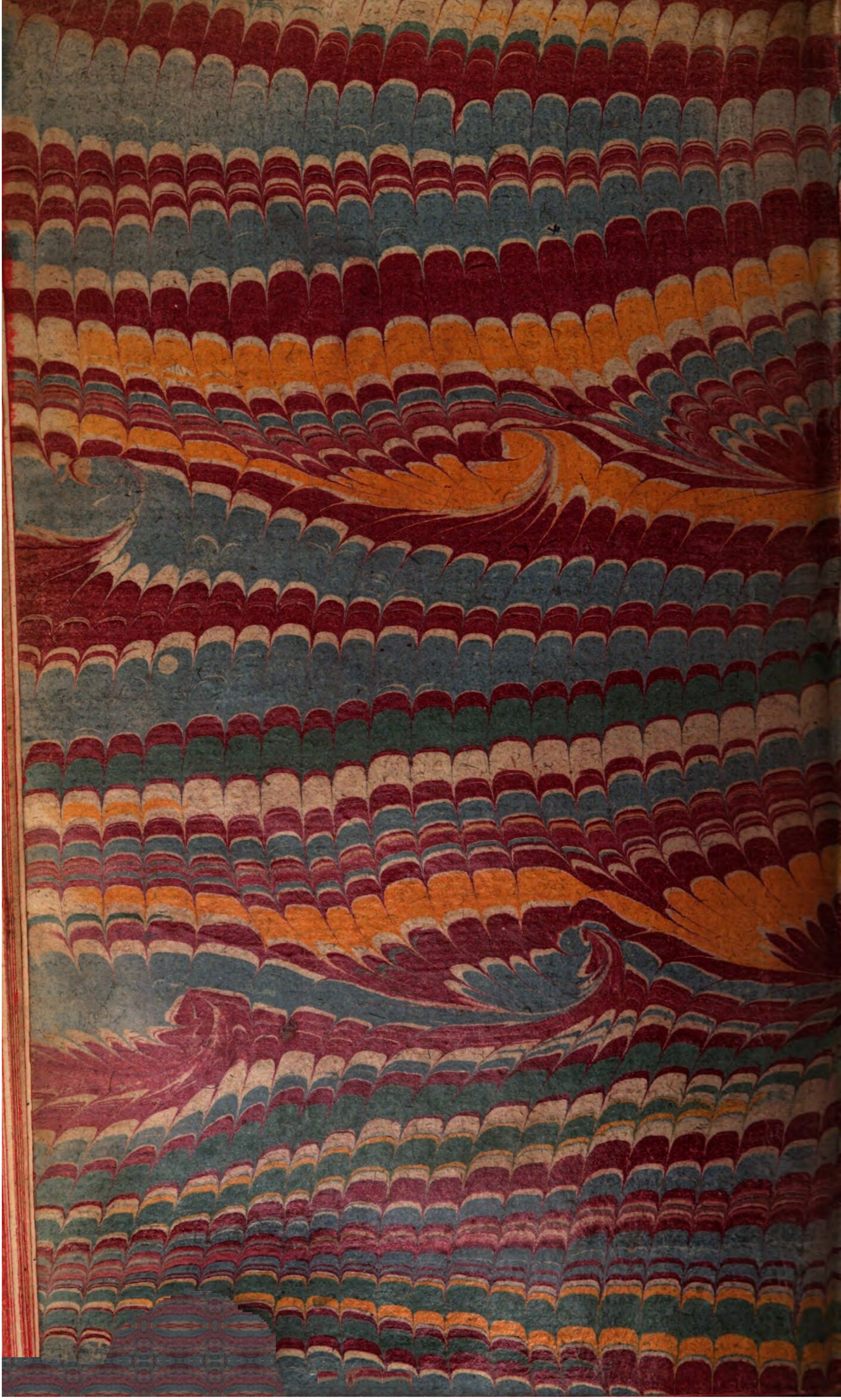

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krohne, Johann Wilhelm Franz <<von>>,

Dännemarks beständige Unabhängigkeit

Hamburg 1777
J.publ.e. 198
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556668-2
VD18 14507471-001